

**Zur Geschichte**  
der  
**Livländischen adeligen Güterkreditsozietät.**



Von  
**Baron Hermann Engelhardt,**  
Dr. phil.



**Riga.**  
Druck von W. F. Häcker.  
**1902.**



# Zur Geschichte

der

## Livländischen adeligen Güterkreditsozietät.



Von

**Baron Hermann Engelhardt,**

Dr. phil.



**Riga.**

Druck von W. F. Häcker.

**1902.**



Дозволено цензурою. — Рига, 26 Октября 1902 г.



Der

**Livländischen adeligen Güterkreditsozietät**

zum 15. Oktober 1902,

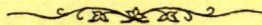
**dem Tage  
ihres hundertjährigen Bestehens**

dargebracht

vom Verfasser.



Indem der Verfasser diese Arbeit dem Drucke übergibt, ist er sich dessen wohl bewusst, dass er keine erschöpfende Darstellung der Geschichte der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät zu geben vermochte. Und das aus mancherlei Gründen. Nicht nur, dass eine solche Darstellung weit über den Rahmen vorliegender Arbeit hinausgegangen wäre, auch die Quellen, die dem Verfasser zur Verfügung standen, liessen dieses nicht zu. Wer je in einem Archive gearbeitet hat, das im Laufe eines Jahrhunderts unter den häufig wechselnden Gesichtspunkten der Geschäftspraxis entstanden ist, wird verstehen, wie oft sich unüberwindliche Hindernisse einem allseitigen theoretischen Durcharbeiten des Materials entgegenstellen. Um so willkommener musste dem Verfasser jede Hülfe sein, die im stande war, ihn bei seiner schwierigen Arbeit zu unterstützen. In reichem Masse wurde ihm diese Hülfe gewährt durch den ersten Sekretär der Oberdirektion, Herrn Friedrich Kirstein, der in bald vierzigjährigem Dienste und unermüdlicher Arbeit an allen, die Sozietät seit den 60er Jahren bewegenden Fragen tätigen Anteil genommen hat. Gern erfüllt der Verfasser eine Pflicht der Dankbarkeit, indem er Herrn Kirstein auch an dieser Stelle seinen aufrichtigen Dank sagt für die vielfache Unterstützung und die mannigfachen Ratschläge, die er ihm hat zu teil werden lassen.





# Inhaltsverzeichnis.

## I. Kapitel.

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Gründung und schwere Anfangszeiten</b> . . . . .  | 1—40  |
| Der Landtag von 1789 und die Frage der Begründung einer Kreditsozietät   | 1—4   |
| Die Wünsche der livländischen Ritterschaft in dieser Angelegenheit erleiden eine Verzögerung . . . . .   | 4—6   |
| Bestätigung der Kreditsozietät und Bewilligung eines Kaiserlichen Darlehns   | 6—8   |
| Das Kreditreglement von 1802 und die allgemeine Stellung der Kreditsozietät  | 8—12  |
| Die konstituierende Generalversammlung von 1803 und die Eröffnung der Geschäftstätigkeit der Sozietät . . . . .  | 12—16 |
| Finanzielle Schwierigkeiten durch Pfandbriefaufkündigungen, 2. Kaiserliches Darlehn und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Organen der Sozietät                          | 16—19 |
| Begründung des Kreditkonvents und weitere Verschlechterung der allgemeinen Lage . . . . .  | 19—23 |
| Notwendigkeit weiterer Darlehne aus der Staatskasse, Missernte und Inanspruchnahme der Sozietät zur Milderung des Notstandes auf dem Lande                                 | 23—26 |
| Erhöhung des Zinsfusses der Pfandbriefe, weitere Verschuldung der Sozietät und Sinken des Bankorubelkurses . . . . .   | 27—31 |
| Normierung eines speziellen Kurses des Bankorubels für die Zahlungen der Sozietät an die Krone; die Sozietät kann dennoch nicht allen Verpflichtungen nachkommen . . . . . | 31—37 |
| Wendung zum Besseren seit 1815 . . . . .   | 37—40 |

## II. Kapitel.

|   |       |
|---|-------|
| <b>Ruhige Entwicklung und Erstarkung</b> . . . . .  | 40—66 |
| Gewinnverteilung unter die Mitglieder der Sozietät, grosse Abzahlungen der Kronschuld und Besserung des Geldmarktes . . . . .                   | 40—43 |
| Anträge auf Etatverminderung und der Beitritt Ösels zur Sozietät . . . . .  | 43—46 |
| Reduktion der Pfandbriefrente von 6 auf 5% . . . . .  | 46—50 |
| Aufhebung der bäuerlichen Schollenpflichtigkeit und dadurch bedingte Modifikationen im Beleihungsmodus der Güter . . . . .                      | 51—55 |
| Herabsetzung der Pfandbriefrente von 5 auf 4% und Verbilligung des Bodenkredits . . . . .   | 55—60 |
| Abermalige Gewinnverteilung und neue Redaktion des Reglements . . . . .   | 60—62 |
| Verkauf livländischer Pfandbriefe an das Ausland, Unterstützung von Sozietätsmitgliedern zur Zeit von Missernten und Begründung einer Sparkasse | 62—66 |

## III. Kapitel.

|  |       |
|--|-------|
| <b>Die Frage des Bauerlandverkaufs und die Bauerrentenbank</b> . . . . .                         | 66—98 |
| Folgen der Bauerverordnung von 1819 für die Sozietät . . . . .                                   | 66—69 |
| Der Landtag und die Generalversammlung von 1842. Reformbedürftigkeit der Agrarzustände . . . . . | 69—74 |
| Das Reglement der Sozietät über ihre Mithilfe beim Bauerlandverkauf . . . . .                    | 74—77 |



— VIII —

|   | Seite |
|---|-------|
| Die ritterschaftliche Kommission von 1846 und deren Vorschläge zur Begründung einer Bauerrentenbank . . . . .                     | 77—79 |
| Gegensatz der Sozietät zum Rentenbankprojekt und Gründung der Bauerrentenbank . . . . .   | 79—83 |
| G. von Buddenbrocks Angriffe auf die Reformprojekte und deren Widerlegung durch Landtag und Generalversammlung . . . . .          | 83—88 |
| Die Bauerverordnung von 1849 und das neue Reglement der Sozietät über Bauerlandverkauf . . . . .                                  | 88—93 |
| Die Bestätigung des Reglements über den Bauerlandverkauf wird verzögert und neue Angriffe gegen die Sozietät werden abgewehrt . . | 93—97 |
| Bestätigung des Reglements über Bauerlandverkauf . . . . .  | 97—98 |

IV. Kapitel.

|  |         |
|--|---------|
| <b>Die Kündbarkeit der Pfandbriefe und Erhöhung des Pfandbriefdarlehns</b>   | 98—120  |
| Die kündbaren Pfandbriefe und die „Stieglitz“-Pfandbriefe . . . . .  | 98—101  |
| Die Fondsverteilung und Anleiherhöhung für öselsche Güter . . . . .  | 101—104 |
| Der Krimkrieg, Pfandbriefkündigungen und Darlehne der Krone an die Sozietät . . . . .  | 104—109 |
| Die Regeln über Beleihung nach spezieller Taxation erweisen sich als veraltet und eine allgemeine Erhöhung des Pfandbriefdarlehns bis zu 4000 Rbl pro Haken wird beschlossen . . . . . | 109—114 |
| Neues Kronsdarlehn und Emission unkündbarer Pfandbriefe . . . . .  | 114—116 |
| Die Kündbarkeit der Pfandbriefe veranlasst wiederum finanzielle Schwierigkeiten und hat die Erhöhung der Pfandbriefrente von 4 auf $4\frac{1}{2}\%$ zur Folge . . . . .                | 116—119 |
| Die Emission kündbarer Pfandbriefe wird gänzlich eingestellt . . . . .   | 119—120 |

V. Kapitel.

|   |         |
|---|---------|
| <b>Beginn des Bauerlandverkaufs mit Beihülfe der Sozietät und die finanziellen Schwierigkeiten der 60er Jahre</b> . . . . .   | 120—154 |
| Mangelhafte Entwicklung der Bauerrentenbank . . . . .   | 120—123 |
| Aufhebung der Rentenbank wird geplant . . . . .   | 123—125 |
| Die Bauerverordnung von 1860 und Beseitigung des Reglements der Sozietät über Bauerlandverkauf . . . . .  | 125—127 |
| Die Aufhebung der Frohnverträge und die Reform des Bodenkredits . .   | 127—131 |
| Erhöhung des Pfandbriefdarlehns bis zu 6000 Rbl. pro Haken, Herausgabe des neuen Reglements über Bauerlandverkauf und Beginn des Bauerlandverkaufs mit Hülfe der Sozietät . . . . .                   | 131—135 |
| Ausserordentliche Massregeln zur Hebung der Finanzkalamität werden notwendig, die Rente der kündbaren Pfandbriefe muss auf 5% erhöht, staatlicher und privater Kredit in Anspruch genommen werden . . | 135—145 |
| Der Deletionsmodus und die Frage der Spezialhypothek der Pfandbriefe . .  | 145—147 |
| Die Pfandbriefdarlehne auf Grund spezieller Abschätzung . . . . .   | 147—151 |
| Das Kreditreglement von 1868, Änderung in der Zusammensetzung des Kreditkonvents und Bauerlandverkauf auf Ösel . . . . .  | 151—154 |

VI. Kapitel.

|   |         |
|---|---------|
| <b>Die Konversion der kündbaren Pfandbriefschuld, direkte Beleihung bäuerlicher Grundstücke, die Fondsverteilungsfrage und Auskehrung des Tilgungsfonds</b> . . . . . | 154—178 |
|---|---------|



|  | Seite   |
|--|---------|
| Die Konversion der ganzen kündbaren Pfandbriefschuld in eine unkündbare  | 154—158 |
| Die Frage der direkten Beleihung abgeteilter Grundstücke und Güter<br>ohne Bauerland. Ihre Lösung durch das Reichsratsgutachten von 1886 | 158—168 |
| Die Fondsverteilungsfrage . . . . .  | 168—172 |
| Die Auszahlung des Tilgungsfonds für Güter und abgeteilte Grundstücke  | 172—176 |
| Vereinfachung des Geschäftsverfahrens, Bau eines neuen Sozietätshauses<br>und Begründung von Zahlstellen der Sozietät . . . . .          | 176—178 |

## VII. Kapitel.

|  |                |
|--|----------------|
| <b>Das neue Kreditreglement und die letzte Konversion . . . . .</b>        | <b>178—196</b> |
| Die Motive zur Herausgabe eines neuen Kreditreglements . . . . .           | 178—185        |
| Die Kommissionsarbeiten und die Bestätigung des neuen Reglements . . . . . | 185—188        |
| Die Konversion von 1897 . . . . .  | 188—190        |
| Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Reglements . . . . .                | 190—196        |
| <b>Schlusswort . . . . .</b>   | <b>197—207</b> |
| Die Wirkung des neuen Kreditreglements und Ergänzungen zum selben          | 197—200        |
| Neue Wirkungsgebiete der Sozietät . . . . .                                | 200—202        |
| Rückblick . . . . .  | 202—207        |
| <b>Tabellen . . . . .</b>  | <b>209—232</b> |
| <b>Oberdirektore, Oberdirektionsräte und Distriktsdirektore . . . . .</b>  | <b>233—235</b> |

## Abkürzungen.

- LR. = Landtagsrezesse der livländischen Ritterschaft  
RR. = Residierungsrezesse der livländischen Ritterschaft.  
GV. = Generalversammlung der Kreditsozietät.  
OD. = Oberdirektion der Kreditsozietät.  
BV. = Bauerverordnung.

## Zurechtstellung.

Seite 2 Zeile 6 von oben lies Westpreussen statt Ostpreussen und Seite 2 Zeile 7  
von oben lies Ostpreussen statt Westpreussen.





## I. Kapitel.

### Gründung und schwere Anfangszeiten.

„Es ist zu allgemein bekannt, als dass es noch erst bewiesen werden dürfte, wie sehr der Kredit des Adels in diesen letzten 3 Jahren gesunken ist und wie schwer es selbst dem wohlhabendsten Gutsbesitzer und reichsten Kapitalisten wird, bares Geld zu negoziieren: ja es ist zu befürchten, dass ein allgemeiner Bankerott, unser geliebtes Vaterland zu zerrütten, uns bedrohen könne.“

Mit diesen Worten wird das sechste Deliberandum des im Dezember 1789 tagenden Landtages eingeleitet<sup>1)</sup>. Weiterhin wird über die Unsicherheit des Hypothekengläubigers seinem Schuldner gegenüber geklagt und die zunehmende Schwierigkeit der Kontrahierung neuer Anleihen hervorgehoben. Als Abhülfe wird die Ingrossation der privilegierten Forderungen oder stillschweigenden Hypotheken und die Errichtung einer Güterkreditsozietät vorgeschlagen. Ersterer Vorschlag wurde vom Landtage, als die Kompetenz der Adelsversammlung überschreitend, abgelehnt, trotzdem man die vorteilhaften Folgen seiner Durchführung anerkannte, letzterer hingegen zum Gegenstande eingehender Beratungen gemacht<sup>2)</sup>.

Seit ungefähr Mitte des 18. Jahrhunderts weist die Geschichte Mitteleuropas eine Reihe von Massregeln auf, die man als vorbereitende Schritte zu der im 19. Jahrhundert erfolgenden Entfesselung des Grund und Bodens von den feudalen Lasten und der Emanzipation der bäuerlichen Bevölkerung auffassen kann. Zu den wichtigsten und folgenschwersten gehört die Begründung der „Landschaften“ in den ostelbischen Provinzen Preussens. Als geistiger Urheber dieser Institution ist der Berliner Kaufmann

1) Vol. XX der Landtagsrezesse p. 80.

2) Vol. XX der LR. p. 257 f.



Büding anzusehen, verwirklicht wurde die Idee durch Friedrich den Grossen.

Am 29. August 1769 wurde die Schlesische Landschaft als erste begründet, ihr folgten am 15. Juni 1777 die Landschaft für die Kur- und Neumark, am 13. März 1781 die für Pommern, am 19. April 1787 die für Ostpreussen und endlich am 16. Februar 1788 die für Westpreussen.

Die Landschaft umfasste alle Rittergüter der Provinz und war ein auf Gegenseitigkeit gegründetes Hypothekeninstitut. „Der schöpferische Gedanke der Landschaften bestand in dem Ersatze der Individualhypothek, bei der Gläubiger und Schuldner sich unvermittelt gegenüberstehen, durch das Pfandbriefsystem; die Landschaft übernimmt die Ausgleichung zwischen dem kreditbedürftigen Grundbesitze und dem anlagebedürftigen Kapital und vermöge der Vorzüge, die der auf den Inhaber lautende Pfandbrief gegenüber der Einzelhypothek bietet — jederzeitige Realisierbarkeit und die durch die Haftung des Instituts und der Kreditverbundenen verstärkte Sicherheit — ruft sie ein Kapitalangebot hervor, das sie befähigt, das Kreditbedürfnis des Grundbesitzes unter billigeren und angemesseneren Bedingungen zu befriedigen, als es sonst möglich wäre“<sup>1)</sup>.

Bei dem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestehenden regen geistigen Verkehr zwischen den baltischen Ostseeprovinzen und den preussischen konnte die Begründung der Landschaften nicht ohne tiefen Eindruck auf politisch und wirtschaftlich klarblickende Männer Livlands bleiben.

Friedrich Wilhelm von Taube gebührt das Verdienst, den Gedanken der Begründung eines gleichen Instituts für Livland in seiner eminenten Bedeutung für die ganze Provinz als Erster erkannt und in rastloser, aufopfernder Arbeit seiner endlichen Verwirklichung entgegengeführt zu haben. Auf dem oben erwähnten Landtage von 1789 trat er mit seinen Plänen an die Öffentlichkeit. Schon vor Beginn des Landtages hatte er einen Entwurf zu einem Kreditreglement vollendet, im Druck erscheinen lassen und nebst einer Denkschrift der Ritterschaft übergeben<sup>2)</sup>. In überaus klarer und überzeugender Weise motiviert Taube in dieser Denkschrift sein Beginnen und setzt das Vorteilhafte seines Planes

---

1) Hermes: Artikel „Landschaften“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1900.

2) Vol. XX der LR. p. 82 f. Das Werk lautet: „Entwurf eines Reglements zur Errichtung eines Kreditsystems für livländische Güterbesitzer.“ Mitau 1789.



auseinander<sup>1)</sup>): Schuldner sowohl wie Gläubiger würden den grössten Nutzen aus einer Kreditsozietät ziehen; ersterer erhalte einen billigen Kredit, brauchte keine ungelegene Kündigung zu befürchten, könne die Schuld in kleinen Summen abzahlen und würde durch halbjährliche regelmässige Zinsenzahlung vor einem Anwachsen der fälligen Renten bewahrt; letzterer dagegen träte in den Besitz einer Hypothek, für die nicht nur das Spezialgut, auf welches sie ingrossiert werde, sondern alle zum Kreditverein gehörigen Güter hafteten, empfinde regelmässig seine Rente und nach halbjährlicher Kündigung sein Kapital und könne in keinerlei Konkursprozesse verwickelt werden. Einwände, die gegen Errichtung einer Sozietät gemacht worden sind, werden entkräftet, und zwar der Vorwurf, dass zur ersten Einrichtung, Administration und Rückzahlung von aufgekündigten Kapitalien ein zu grosser barer Fonds nötig wäre, mit dem Hinweis darauf, dass diese Kosten durch Erhebung einer bestimmten Gebühr für jeden ausgefertigten Pfandbrief, durch Zahlung von  $\frac{1}{4}\%$  vom Kapital jährlich und endlich durch eine kleine Quittungsgebühr aufgebracht werden könnten. Für den Notfall stände auch die Möglichkeit der Gewährung einer staatlichen Beihilfe offen. Ebensowenig dürfe der Vorwurf einer möglichen leichtsinnigen Ausnutzung des Kredits von seiten einzelner Gutsbesitzer gegen ein der Allgemeinheit nützendes Institut angeführt werden und es sei auch nicht anzunehmen, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldner durch eine Reihe von Missernten so weit gemindert werden sollte, dass die Sozietät aufgelöst werden könnte. Aufs glänzendste hätten sich die Kreditsozietäten in den preussischen Provinzen bewährt und das Reglement der Ostpreussischen Landschaft sei als Leitfaden zum Entwurfe desjenigen für Livland benutzt worden.

Am 13. Dezember 1789 wurde diese Eingabe durch Taube vor versammeltem Adel verlesen und dazu mündliche Erläuterungen gegeben. Dass er mit seinem Plane einem weitverbreiteten Wunsche entgegenkam, beweist der rege Anteil, den die Versammlung an seinen Auseinandersetzungen nahm, und der Dank, der ihm für seine Bemühungen um die Wohlfahrt des Landes vom Gouvernementsmarschall von Gersdorff ausgesprochen wurde. Man einigte sich dahin, alles Material, d. h. den Antrag Taubes mit den dagegen gemachten schriftlichen Einwendungen, an den sog. Engen Ausschuss

---

1) Cf. die Jahresakte v. 1789 Nr. 23 im livl. Ritt.-Arch.



des Landtages zur weiteren Beprüfung zu verweisen und durch eine Subskription zu ermitteln, wie viele von den anwesenden Gutsbesitzern dem Kreditverbande beizutreten gewillt wären<sup>1)</sup>. Am 15. Dezember wird die Subskription eröffnet, doch ist leider über die Beteiligung an ihr nichts mehr festzustellen<sup>2)</sup>. Taubes Vorschlag fand im Engen Ausschusse, dessen Sentiment der Gouvernementsmarschall und die Kreismarschälle beitraten, vollen Anklang, dagegen wurden die von Oberst Weissmann Baron von Weissenstein eingereichten „dissentierenden Punkte“ missbilligt und widerlegt<sup>3)</sup>. Auf Vorschlag des Engen Ausschusses wurde eine Kommission von 9 Gliedern gewählt, welche alle „Abweichungen, Zusätze und Verbesserungen“ zu beprüfen und überhaupt die ganze Angelegenheit der Errichtung einer Kreditsozietät soweit zu fördern hätte, dass die Allerhöchste Bestätigung nachgesucht werden könnte<sup>4)</sup>.

So war denn auf diesem Landtage die Frage, wie der Kreditnot zu steuern wäre, energisch angeregt und weite Kreise des Adels für die Errichtung einer Kreditsozietät gewonnen worden. Dass die einmal aufgeworfene Frage bis zu ihrer definitiven Lösung nicht mehr beiseite geschoben werden konnte, dafür bürgte die an die Spitze der Kommission gestellte Persönlichkeit Friedrich Wilhelm von Taubes.

Leider sind wir über die nun folgenden Jahre infolge des eben<sup>5)</sup> angeführten Umstandes so gut wie gar nicht unterrichtet. Es ist bloss möglich festzustellen, dass die Kommission eine rege Tätigkeit entfaltet hat; schon 1790 erscheint der „Verbesserte Entwurf eines Kreditreglements für die verbundenen Güterbesitzer in Livland“<sup>6)</sup>, welcher die Allerhöchste Bestätigung nicht erhielt — aus

---

1) LR. v. 1789 p. 105 ff.

2) Im LR. v. 1789 p. 264 wird diese Subskription eine ansehnliche genannt. Wahrscheinlich ist der Subskriptionsbogen in der „Akte betr. das Kreditsystem von 1789“ enthalten gewesen, welche im grossen Realregister des livländischen Ritterschafts-Archivs unter „Kreditsozietät 1789“ erwähnt, aber schon bei der Anfertigung des Registers als nicht aufgefunden bezeichnet wird. In dieser verlorenen Akte muss das wesentlichste Material zur Gründungsgeschichte der Kreditsozietät enthalten gewesen sein; um so mehr ist ihr Nichtvorhandensein zu bedauern.

3) LR. v. 1789 p. 256 ff.

4) LR. v. 1789 p. 264 f. u. 270. Die Kommission bestand aus folgenden Männern: F. W. von Taube, von Jarmerstädt, von Rennenkampff, von Berg, F. J. von Bruiningk, von Ulrichen, von Richter, von Zimmermann und von Stjernhielm. A. a. O. p. 365.

5) Cf. Anmerkung 2.

6) Gedruckt zu Riga 1790.



Gründen, die heute nicht mehr genau erkannt werden können. Am 29. November 1792 legte Taube dem Adelskonvente diesen Entwurf, die Bittschrift an die Kaiserin Katharina II. und die darauf erfolgte abschlägige Resolution vor<sup>1)</sup>.

Auf dem Landtage vom Dezember 1792 wurden alle in den letzten drei Jahren entstandenen, auf diese Frage bezüglichen Schriften dem Adel vorgelegt und zum 22. Dezember eine Versammlung der Subskribenten einberufen<sup>2)</sup>.

Als im Jahre 1797 zur Krönung Kaiser Pauls I. eine Deputation nach Moskau gesandt wird, heisst es im Punkte 7 der Instruktion für diese Deputation: „Haben die Herren Deputierten für diejenigen Gutsbesitzer, welche sich zur Errichtung eines Kreditreglements auf dem Landtage von 1789 verbunden gehabt haben, gefälligst, den anzutreffenden Umständen gemäss, zu bemühen, eine Allerhöchste Bestätigung dieses Planes zu bewirken“<sup>3)</sup>. Es gelang aber nicht, in Moskau die livländischen Wünsche durchzusetzen<sup>4)</sup>. Abermals war die Bestätigung hinausgeschoben, und erst mit der Thronbesteigung Kaiser Alexanders I. im März 1801 trat die ganze Frage in ein neues Stadium.

Schon im August des Jahres 1801 trifft aus Petersburg die Meldung ein, dass die Angelegenheit der Begründung einer „Kreditbank“ einen günstigen Fortgang nehme<sup>5)</sup>. Der im Februar-März 1802 stattfindende Landtag beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage, und nachdem noch einmal die schwer auf dem Lande lastende Kreditnot hervorgehoben worden war<sup>6)</sup>, beschloss man für die Dauer des Landtages eine neue Kommission zu erwählen, welche „für die Regulierung der ganzen Angelegenheit die zweckmässigste Sorge zu tragen hätte“<sup>7)</sup>.

---

1) Vol. XXXII der Residierungsrezesse des livl. Ritterschaftl. Archivs p. 104.

2) LR. v. 1789 p. 230. Die Protokolle dieser Versammlung befanden sich vermutlich in der verloren gegangenen Akte; cf. oben p. 4 Anm. 2.

3) Livl. Ritt.-Arch. Nr. 22 Vol. I p. 314 und LR. v. 1797 p. 58. Die Deputation bestand aus dem Landrat F. von Sivers, Landrat M. von Gersdorff, G. von Bock, G. J. von Buddenbrock und R. von Vietinghoff.

4) LR. v. 1798 p. 27 Del. VI.

5) Jahresakte des livl. Ritt.-Arch. v. 1801 Nr. 128.

6) LR. v. 1802 Del. 3 und LR. v. 1800 Del. 21.

7) LR. v. 1802 p. 13 ff. Die Kommission bestand aus je 2 Gliedern für den Doppelkreis, und zwar für den Rigaschen Kreis: Landrat von Taube und von Blanckenhagen, Wendenschen Kreis: Landrat von Sivers und Baron Schoultz, Dörptschen Kreis: von Löwenstern und von Rickmann und für den Pernauschen Kreis: Graf Dunten und von Anrep.



Am 14. Februar teilte Landrat von Taube dem Landtage im Auftrage der Kommission mit, dass sie zum Kreditreglement einige Zusätze und Abänderungen vorgenommen habe, und konstatierte, dass nunmehr die Mehrheit der Gutsbesitzer von dem Werte und von der Notwendigkeit einer Kreditsozietät überzeugt wäre. Er schlage vor, eine neue Subskription der Teilnehmer zu eröffnen, dabei das Besitztum des einzelnen in Haken anzugeben und dadurch festzustellen, wie viele Subskribenten von 1789 dem Plane treu geblieben und wie viele inzwischen neu hinzugekommen wären. Fernerhin solle dann aus der Mitte der Teilnehmer eine neue Kommission erwählt werden, welche die endgültige Ausgestaltung des Reglements und Errichtung der Sozietät zu übernehmen hätte<sup>1)</sup>. Die Subskription ergibt 90 Teilnehmer mit einem Besitzstande von 1300 Haken<sup>2)</sup>. Am 19. Februar wird die vorbereitende Kommission erwählt und aus folgenden Herren zusammengesetzt: Zivilgouverneur C. A. von Richter, Landrat A. von Sivers, Landrat F. W. von Taube, Landrat O. M. von Richter, A. von Sivers, W. von Blanckenhagen, J. von Numers, A. von Transehe, W. von Bluhmen, G. von Vegesack, C. O. von Löwenstern und F. von Grote<sup>3)</sup>. Zugleich wird beschlossen, für jeden zur Sozietät gehörigen Haken 1 Rubel in Bankoassignmenten zur ersten Einrichtung der Sozietät zu erheben<sup>4)</sup>. Jedoch hält man noch immer die endgültige Bestätigung für zweifelhaft und für den Fall einer abschlägigen Resolution soll eine Deputation nach Petersburg gesandt und mit dem estländischen Adel, der zu gleicher Zeit sich um die Bestätigung einer Kreditsozietät bemühte, Fühlung gesucht werden, um die nötigen Schritte nach Möglichkeit gemeinschaftlich zu unternehmen<sup>5)</sup>. Als Lokal der zukünftigen Sozietät wird den Interessenten gestattet, die Wohnung des Ritterschaftnotärs im Ritterhause bis zum nächsten Landtage zu mieten<sup>6)</sup>.

Endlich am 15. Oktober 1802 erfolgt die Kaiserliche Bestätigung der Livländischen und gleichzeitig auch der Estländischen Kreditsozietät durch Allerhöchsten Befehl an den Dirigierenden

---

1) LR. v. 1802 p. 25 ff. Zusätze und Abänderungen in der Landtagsakte v. 1802 Litt. A.

2) Rezesse der vorbereitenden Kommission v. 1802 p. 1 und 20.

3) LR. v. 1802 p. 41 f.

4) LR. v. 1802 p. 42.

5) Kommissionsrezesse v. 1802 p. 8 u. 10.

6) LR. v. 1802 p. 72.



Senat, der am 24. November 1802 durch Senatsukas sub Nr. 4695 publiziert wurde.

Inzwischen war die vorbereitende Kommission nicht untätig gewesen; sie machte Zusätze und Veränderungen zum Kreditreglement, besorgte die Drucklegung des neuen Entwurfes und gab die „Erläuterungen zum Kreditsystem, wiederholt und ergänzt im Jahre 1802“<sup>1)</sup> heraus, die wohl den Landrat von Taube zum Verfasser haben, da sie im wesentlichen, vielfach sogar wörtlich, mit seiner Denkschrift von 1789 übereinstimmen<sup>2)</sup>. Ferner hatte sie beschlossen, durch die Landesresidierung und mit Vermittelung des Generalgouverneurs Fürsten Golizyn um die Allerhöchste Bewilligung einer Anleihe von 4—500,000 Rubel S. zu 5% Verrentung oder weniger zu petitionieren. Gleichzeitig mit der Bestätigung wird denn auch eine Anleihe von einer halben Million Rubel S. zu 3% jährlicher Verrentung und 3% Amortisation gewährt. — Nach erfolgter Bestätigung der Kreditsozietät beschloss die vorbereitende Kommission den Kreismarschall von Transehe-Annenhof nach Königsberg zu senden, damit er sich in der Ostpreussischen Landschaft darüber orientiere, wie die Registratur eingerichtet sei und wie die Führung der Bücher und Anfertigung der Pfandbriefe gehandhabt werde; auch solle er wo möglich eine mit dem ausländischen Kreditsystem vertraute Persönlichkeit als Registrator wenn auch nur für 2 Jahre nach Livland verpflichten<sup>3)</sup>. Transehe führte den Auftrag aus, machte sich mit den ausländischen Einrichtungen bekannt, da er das beste Entgegenkommen fand, und brachte eine Kritik des livländischen Kreditreglements von seiten der Ostpreussischen Landschaft mit<sup>4)</sup>, die zum Teil recht ausführlich ist und nur unwesentliche Ausstellungen am livländischen Kreditreglement macht. Nunmehr waren alle vorbereitenden Massnahmen erledigt und die Sozietät konnte ins Leben treten. Im Januar 1803 trat die erste Generalversammlung der Mitglieder zusammen, und da schon von ihr wesentliche Zusätze und Abänderungen zum Reglement von 1802, wie es Allerhöchst bestätigt worden war, gemacht wurden, so sei

---

1) Gedruckt zu Mitau.

2) Gedruckt erschien dieser Entwurf unter dem Titel „Neuer Entwurf eines Kreditreglements für die Güterbesitzer in Livland. Riga 1802. Mit Erlaubnis des Herrn Zivilgouverneurs.“ Ohne jegliche Änderung wurde dieser Entwurf bestätigt.

3) Kommissionsrezesse v. 1802 p. 28 ff.

4) Als loses Konvolut vorhanden und vom 20. Januar (neuen Stils) 1803 datiert.



hier kurz auf die Fundamentalbestimmungen dieses Reglements eingegangen<sup>1)</sup>).

Als Zweck der Sozietät wird im § 1 die „Etablierung und Erhaltung eines soliden und dauerhaften Kredits aller verbundenen Güterbesitzer des Rigaschen Gouvernements, welcher durch Umlauf gewisser ausgefertigten privilegierten Pfandbriefe erreicht werden soll,“ bezeichnet. Um dieses durchführen zu können, wird ihr eine exzeptionelle Stellung eingeräumt, da keine Behörde früher eine Ingrossation auf ein zur Sozietät gehöriges Gut bewerkstelligen darf, als bis die Sozietät hierzu ihre Einwilligung gegeben hat<sup>2)</sup>; ebenso darf keine Exekution wider ein der Sozietät verhaftetes Gut geschehen, ohne dass die Sozietät ihre Forderungen durch Sequestration vorher beigetrieben hat<sup>3)</sup>. Die Kreditgewährung seitens der Sozietät wird ermöglicht durch Ausgabe von Pfandbriefen, welche auf die einzelnen verpfändeten Güter spezialiter ingrossiert werden und für deren Sicherheit ausserdem alle zur Sozietät gehörigen Güter solidarisch haften (Senatsukas vom 24. November 1802). Nur Privatgüter des Livländischen Gouvernements können Pfandbriefdarlehn erhalten. Die Pfandbriefe sind Wertpapiere, die nur mit Wissen einer Sozietätsdirektion cediert werden können<sup>4)</sup>, auf bestimmte, namentlich aufgeführte Güter ausgefertigt werden, ihrem Inhaber aber kein Spezialpfand an dem betreffenden Gute einräumen; sie lauten auf Reichstaler Alberts<sup>5)</sup> oder auf Rubel Silbermünze, die kleinsten haben einen Wert von 500 Taler oder Rbl., die grössten 1000 Rbl. oder Taler; innerhalb dieser Beträge können sie um je 50 Rbl. oder Taler variieren<sup>6)</sup>. Sie tragen jährlich 5% Zinsen, die halbjährlich ausgezahlt und auf dem zu diesem Zwecke vorgewie-

---

1) Livländisches Allergnädigst konfirmirtes Landschaftliches Kreditreglement v. 15. Okt. 1802. Mitau 1803.

2) Punkt 4 des Reglements.

3) Punkt 6.

4) § 8. Nach den Reglementsentwürfen v. 1789 (§ 10) und 1790 (§ 8) sollten die Pfandbriefe reine Inhaberpapiere sein, da zu ihrem Besitzwechsel keinerlei Cession verlangt werden sollte.

5) Über diese Münze, die 1802 den Kurs von 1 Rbl. 35 Kop. hatte, mit dem 1. Januar 1815 aber ihre Kursfähigkeit ganz einbüsste, vergl. Tobien: Agrargesetzgebung p. 59 Anm. 3.

6) Die Reglementsentwürfe von 1789 und 1790 hatten noch kleinere Pfandbriefe von 100 Rbl. oder Albertstaler an, um 50 oder 100 Rbl. oder Taler steigend, bis zur Höhe von 1000 Reichstaler oder Rbl. S. vorgesehen.



senen pergamentenen Pfandbriefe durch eine Aufschrift als bezahlt notiert werden<sup>1)</sup>.

Die Geschäftsführung der Sozietät erfolgt durch eine Oberdirektion und zwei Unter- (Distrikts-) Direktionen (in Riga und Dorpat). Erstere besteht aus 1 Oberdirektor, 2 Räten, 1 Rendanten, 1 Sekretären und Unterbeamten, letztere je aus 1 Direktor, 2 Assessoren, 1 Sekretären und 1 Rendanten nebst Unterbeamten<sup>2)</sup>. Die Direktionsglieder werden von den Generalversammlungen alle 3 Jahr gewählt (§ 19, 20, 22 und 40). Die Oberdirektion überwacht die genaue Einhaltung des Reglements und kontrolliert die ganze Geschäftstätigkeit der Distriktsdirektionen (§ 21—39), welche letzteren die Durchführung des ganzen Anleiheverfahrens, Empfang und Auszahlung der Renten, Beitreibung der Rückstände und Aufsicht über die Sequestrationen zusteht (§ 40—57). Beschwerden über eine Distriktsdirektion werden von der Oberdirektion entschieden, wobei es dem Klagenden freisteht an die Versammlung der zur Sozietät gehörigen Landräte und Kreisdeputierten zu appellieren. In letzter Instanz entscheidet die Generalversammlung über alle wider die Direktionen der Kreditsozietät vorgebrachten Klagen (§ 28). Abänderungen und Zusätze zum Reglement können nur von der Generalversammlung vorgenommen werden (§ 32).

Die Grundlage der Beleihung eines Gutes bildet der Haken, ursprünglich ein Flächenmass, seit Ausgang des 17. Jahrhunderts aber ein Masstab für die Besteuerungsfähigkeit des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Bodens, wobei sowohl Qualität als auch Quantität des ganzen in landwirtschaftlicher Nutzung stehenden Bodens berücksichtigt wurde<sup>3)</sup>.

Dem Reglement von 1802 haften besonders hinsichtlich der Beleihungsgrundsätze vielfache, durch fehlende praktische Erfahrung veranlasste Mängel an, die erst im Laufe der Zeiten beseitigt werden konnten. So wird nur ganz kurz festgesetzt, dass wenn ein Gut „seine wirklich besetzte alte Revisionshakenzahl nebst hinlänglichen Appertinentien und eine erforderliche Bauernschaft hat, in gehöriger

---

1) § 130. Der Zinsfuss der Pfandbriefe wurde von der Generalversammlung bestimmt, war aber auf den Pfandbriefen nirgends vermerkt.

2) Das Reglement von 1789 hatte nach ausländischem Muster die Begründung einer Generaldirektion in Riga mit 4 Räten und von 4 Kreisdirektionen in Riga, Wolmar, Dorpat und Pernau mit je 2 Räten in Aussicht genommen.

3) Über den Haken und seine Geschichte vergl. A. Tobien: Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. I. Band. Die Bauerverordnungen von 1804 und 1819. Berlin 1899. p. 50 ff.



Kultur erhalten und nach den Regeln einer ordentlichen Ökonomie disponieret wird“, der Haken auf 3000 Reichstaler Alb. oder 4050 Rbl. S. geschätzt und mit  $\frac{2}{3}$  seines Wertes, also 2000 Reichstaler Alb. oder 2700 Rbl. S. beliehen werden soll. (§ 75.) Ergibt sich aber bei dieser Abschätzung nach Hakenzahl irgend ein Zweifel oder wünscht es der Besitzer des Gutes, so muss eine spezielle Taxation des Gutes nach dem Revenuenetrage veranstaltet werden, wobei die Ertragsfähigkeit auf zweierlei Art festgestellt werden kann: entweder durch Ermittlung des Erntedurchschnittes der letzten 6 Jahre, oder durch Berechnung des Ernteergebnisses auf Grund der wirklich gemachten Aussaat.

Im ersteren Falle wird der Wert des Getreides auf Grund der Durchschnittsernte, wobei Misswachsahre nicht in Betracht kommen, nach Abzug der Saaten, Hofesbedürfnisse, Geld- und Naturalabgaben, nach bestimmten Sätzen in Geld ausgedrückt und hierzu der Geldwert der bäuerlichen „Gerechtigkeitsabgaben“ und der Erlös aus dem Verkaufe überflüssigen Heues hinzugefügt; im letzteren Falle ist besonders der Boden zu berücksichtigen, der, falls nicht vermessen, bei aufsteigenden Bedenken vom Landmesser auf seine Qualität hin geprüft werden muss; die Ernte wird dann, wenn die Aussaat der Grösse des Gutes und dem Zustande der Bauernschaft entsprechend war, bei fruchtbarem Boden für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste zum 6. Korn, bei unfruchtbarem Acker aber zum 4. Korn angenommen. Der Ernteertrag wird dann gleichfalls nach Abzug der Saat etc. in Geld umgerechnet. Bei jeder Taxation werden fernerhin die Krugseinkünfte, Mühlenerträge und alle sonstigen, regelmässig wiederkehrenden, den Wert des Gutes nicht beeinträchtigenden Einkünfte nach einem sechsjährigen Durchschnitte und schliesslich die Pachtungen im Durchschnitte der letzten 12 Jahre veranschlagt. Die in dieser Weise gefundenen, alle Einkünfte eines Gutes umfassenden und in Geld normierten Summen werden endlich zu 5% kapitalisiert und stellen den Wert des Gutes dar, der zu  $\frac{2}{3}$  beliehen wird. (§ 75—86 nebst Beilage 2.)

Für die Rentenzahlung der Schuldner sind halbjährlich 2 Termine (1. Hälfte des April und Oktober) angesetzt<sup>1)</sup>. Unmittelbar nach Ablauf dieser Termine werden diejenigen Güter, für welche

<sup>1)</sup> Generalversammlungsrezess v. 23. Januar 1803. Die Auszahlung der Zinsen findet in der zweiten Hälfte des Terminmonats statt. Gemäss dem Reglement von 1802 waren für die Einzahlung der Pfandbriefrenten Termine vom 20. Juni bis 1. Juli und vom 14.—24. Dezember, für die Auszahlung der Zinsen an die Pfandbriefinhaber dagegen die Zeit vom 1.—10. Juli und 2.—11. Januar festgesetzt.



die Zahlungen nicht geleistet worden sind, sequestriert. Die Sequestration besteht in der Übergabe der Gutswirtschaft an einen von der Sozietät hierzu beauftragten Sequester, der die Verwaltung des Gutes unter Aufsicht eines benachbarten Gutsbesitzers, der hierzu von der Distriktsdirektion erwählt wird (Kurator), besorgt. Die Sequestration dauert bis zur gänzlichen Befriedigung der Sozietätsansprüche. Natürlich war das ganze Sequestrationsverfahren ein sehr weitläufiges und musste bei Anwachsen der Zahl sequestrierter Güter für die Sozietät zu den grössten Unzuträglichkeiten führen. (§ 109—134.) Bei unverschuldeten Unglücksfällen jedoch können die Rentenzahlungen den Schuldnern gestundet werden. (§ 135—140.)

Eine wesentliche Bestimmung des Reglements von 1802 war fernerhin die Kündbarkeit der Pfandbriefe, die in der Folgezeit der Sozietät die ernstesten Schwierigkeiten bereiten sollte; dennoch war zu damaliger Zeit die Kündbarkeit die einzige Form, unter der überhaupt Pfandbriefe auf den Markt gebracht werden konnten. 6 Monate nach geschehener Kündigung mussten die aufgekündigten Pfandbriefe von der Sozietät bar eingelöst werden. (9. Kapitel.)

Für die Verwaltungskosten der Sozietät waren vorgesehen a) eine Ausfertigungsgebühr für jeden Pfandbrief (1 Reichstaler Alb. im lettischen Distrikt und 1 Rbl. 35 Kop. im estnischen Distrikt), ferner ein jährlicher Beitrag je nach Höhe der Anleihe (25 Kop. für je 100 Rbl. Pfandbriefschuld) und endlich eine Quittungsgebühr, die (1815) auf 5 Kop. für jede Quittung normiert wurde.

Was die allgemeine Stellung der Kreditsozietät anbetrifft, so steht sie zur livländischen Ritterschaft in enger Beziehung. Nicht nur, dass die Ritterschaft die Gründung der Sozietät durch jahrelange, oft abgewiesene Bemühungen endlich durchsetzt, sondern auch der Umstand, dass sich Rittergüter damals in alleinigem Eigentume des Adels befinden durften, kennzeichnet den Charakter des zur wirtschaftlichen Hebung des Adels begründeten Kreditinstituts. Im Allerhöchsten Namentlichen Ukase vom 15. Oktober 1802 heisst es in bezug hierauf: „Indem Wir den alleruntertänigsten Gesuchen des sich zur Errichtung der Privatleihbanken vereinbart habenden Adels des Liv- und Estländischen Gouvernements . . . willfahren und nachdem Wir erwogen haben, dass der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht



nach Seelen, sondern den Anlagen berechnet werden, nicht im stande ist, an der dem Adel der übrigen Gouvernements durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hülfe Anteil zu nehmen, in Privatschulden geraten ist, die selbigen wegen der hohen Zinsen belästigen und seine Kapitalien zur Vervollkommnung der wirtschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern, so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen... dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adlige Privatbanken zu errichten, welche gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens Darlehn zu mässigen Zinsen mittelst des allgemeinen Kredits und gegen Garantie aller zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute ausgeben.“ Ebenso ausdrücklich wird die Kreditsozietät als ritterschaftliches Unternehmen bezeichnet im Provinzialrecht der Ostseegouvernements. § 36 des Ständerechts lautet: „Die Ritterschaften von Estland, Kurland und Livland mit Ösel haben Kreditanstalten, die für jede besonders errichtet sind und unter ihrer eigenen Aufsicht und Kontrolle stehen. Es werden diese von ihnen nach Allerhöchst bestätigten Reglements und nach den auf den Grund dieser Reglements getroffenen Anordnungen durch Beamte verwaltet, welche aus der Mitte der Ritterschaft, ohne besondere Bestätigung derselben von seiten der Regierung, zu erwählen sind.“

Im ganzen Verlaufe unserer Betrachtung werden wir den engen Zusammenhang zwischen Ritterschaft und Kreditsozietät weiter verfolgen können und sehen, wie aus dieser, nach dem Willen ihres Kaiserlichen Begründers, ursprünglich nur den Interessen des Adels dienenden „Privatleihbank“ ein Kreditinstitut erwächst, das sich die höchsten sozialen Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiete stellt und sie in rastloser Arbeit verwirklicht.

Am 19. Januar 1803 trat die erste, konstituierende Generalversammlung der zur Sozietät gehörigen Gutsbesitzer im Ritterhause zusammen. Seit dem letzten Landtage waren noch verschiedene Gutsbesitzer beigetreten, so dass jetzt im ganzen 143 Gutsbesitzer mit 1680 $\frac{1}{8}$  Haken zur Sozietät gehörten<sup>1</sup>. Nachdem die Eröffnung der Versammlung durch eine Deputation dem Generalgouverneur angezeigt worden war, erwählte man einen Sprecher, der die Leitung der Versammlung für ihre Dauer zu übernehmen hatte. Zunächst wurde auf Vorschlag des Landrats von Taube ein Enger Ausschuss, bestehend aus je 4 Personen des lettischen und

1) GV.-Akte v. 1803 Bl. 38.



des estnischen Distrikts erwählt, der über alle Deliberanda, bevor sie an die Generalversammlung kamen, zu beraten und sein Sentiment abzugeben hatte<sup>1</sup>.

Vor allem galt es den am meisten verschuldeten und darum hilfbedürftigsten Mitgliedern die rettende Hand zu bieten. In der richtigen Erkenntnis, dass es unmöglich wäre, auf einmal die ganze Summe, für welche der zur Sozietät gehörige Grundbesitz reglementmässig hätte beliehen werden können, zu realisieren, da es sich hierbei um Millionen gehandelt hätte, beschloss die Versammlung, dass im ersten Jahre zwar alle Pfandbriefe der bewilligten Anleihen an die Darlehensempfänger ausgereicht werden, doch dürften von ihnen nur diejenigen, die zur Einlösung von ingrossierten Obligationen verwandt werden sollten, der Sozietätskasse 6 Monate nach ihrer Ausgabe zur baren Auszahlung vorgewiesen werden. Die Direktionen hätten darüber zu wachen, dass diese baren Mittel den am stärksten Verschuldeten zu gute kämen. Alle übrigen Mitglieder, welche „wohlhabend“ wären oder sich durch sonstigen Kredit behelfen könnten, hätten wenigstens ein oder zwei Jahre lang auf eine Realisierung ihrer Pfandbriefe zu verzichten, bis es den Direktionen gelungen sein würde das Angebot und die Nachfrage von Kapitalien ins Gleichgewicht zu bringen. Ebenso müssten die Direktionen darauf achten, dass keine durch aufgekündigte Pfandbriefe empfangenen baren Summen über die Gouvernementsgrenzen hinausgingen oder in die Industrie gesteckt würden, beides Bestimmungen, deren praktische Durchführung natürlich unmöglich war. In der ersten Zeit dürften nur diejenigen Anleihen erhalten, welche sie zur Bezahlung erwiesener Schulden, zur Melioration des Bodens oder zum Ankauf eines livländischen Gutes verwenden würden. Durch alle diese Vorsichtsmassregeln sollte der Generalversammlungsbeschluss, den Mitgliedern, deren Güter bis über  $\frac{2}{3}$  ihres Wertes verschuldet sind, Anleihen bis zu  $\frac{1}{3}$  des Wertes zu gewähren, ermöglicht werden, doch kommt dieser Beschluss nur denjenigen Gutsbesitzern zu gute, die bis zum 22. Januar 1803 ihren Beitritt zur Sozietät erklärt haben<sup>2</sup>).

---

1) Die Beschlüsse dieser Generalversammlung sind im Reglement von 1802 unter § 207—225 enthalten.

2) GV.-Akte v. 1803 Bl. 12 u. 22. Am 2. März 1805 wird dieser Beschluss, der von vornherein als ein bloss temporärer betrachtet wurde, aufgehoben und als Maximum der Beleihung trat, wie ursprünglich vorgesehen, wieder  $\frac{2}{3}$  des Gutswertes in Kraft. Dieses Prinzip ist bis heute unverändert beibehalten worden.



Weitere wichtige Beschlüsse dieser Generalversammlung waren, dass Güter, deren Sequestration schon ein Jahr lang gewährt hat, bei fortdauernder Nichtzahlung ihres Besitzers in Arrende vergeben werden sollen; ferner können Sozietätsmitglieder Kapitalien zur Verwaltung auf Zinseszins einzahlen; endlich sollen Zinscoupons eingeführt werden, wobei der Pfandbriefbesitzer beim Rentenempfang den ganzen Couponbogen vorzuweisen hat, damit der Coupon von der Direktion selber abgeschnitten werden kann.

Am 24. Januar 1803 wurden die Wahlen vorgenommen, aus denen mit grosser Majorität Landrat von Taube als Oberdirektor, Hofrat von Blanckenhagen und Obristleutnant von Numers als Oberdirektionsräte, die Kreisdeputierten von Transehe-Annenhof und von Sivers-Heimthal als Distriktsdirektore hervorgingen. Am 27. Januar schloss Landrat von Taube diese bedeutsame Versammlung mit Worten des Dankes und froher Zuversicht für die Zukunft.

Nicht einmal ein Monat sollte aber bis zur nächsten Generalversammlung vergehen, denn die Verhandlungen auf dem im Februar-März 1803 stattfindenden Landtage zwangen die Sozietät Stellung zu ihnen zu nehmen. Herr von Sivers-Heimthal hatte einen von ihm und 21 Landtagsgliedern unterzeichneten Antrag eingebracht, wonach allen während der Regierungszeit Kaiser Alexanders I. geborenen Kindern livländischer Leibeigenen bei vollendetem 21. Lebensjahre die Freiheit erteilt werden sollte<sup>1)</sup>. Infolge dieses Antrages beschloss die Generalversammlung am 24. März 1803, dass die Sozietät zur Wahrnehmung ihres Interesses von ihren Mitgliedern ein schriftliches Versprechen entgegenzunehmen befugt sei, „dass sie von der einmal verschriebenen Hypothek, wozu notwendig die auf Land sitzenden Erbbauern gehören, in keiner Weise dergleichen Leute freilassen oder auf irgend eine Art in der bisherigen Beschaffenheit alterieren wollen“; höheren Orts müsse darum nachgesucht werden, dass nur in dem Falle Freilassungen stattfinden dürften, wenn der betreffende Gutsbesitzer durch ein Attestat der Sozietät nachweise, dass er alle Verbindlichkeiten ihr gegenüber gelöst habe<sup>2)</sup>. Da die Sozietät im Werden begriffen war und mit ihrem soeben bestätigten Reglement die praktische Probe auf ihre Lebensfähigkeit erst machen musste, so ist es durchaus erklärlich, dass ihr fürs erste alles daran gelegen sein

<sup>1)</sup> Tobien a. a. O. p. 172.

<sup>2)</sup> GV.-Akte v. 1803 p. 47 ff.



musste, den zur Zeit gegebenen Zustand der Hypothekenobjekte nicht modifizieren zu lassen; dass sie nach gewonnener Erfahrung gegen die Freilassung der Bauern nichts einzuwenden hatte, beweist ihr späteres Verhalten dieser Frage gegenüber<sup>1)</sup>.

Dem Bedürfnisse nach einem Sozietätshause entsprach die Generalversammlung, indem sie am 21. Februar 1803 festsetzte, dass die Oberdirektion für sich und die Lettische Distriktsdirektion ein Haus ankaufen dürfe, doch müssten die Zinsen des Kaufpreises aus dem regelmässigen Etat gedeckt werden<sup>2)</sup>. Schon im April 1803 erfolgte der Ankauf des an der Jakobstrasse gegenüber dem Ritterhause gelegenen Gebäudes, und nachdem es im Oktober 1803, nach vollendetem Umbau, bezogen worden war, blieb es bis zum Jahre 1890 Lokal der Oberdirektion und der Lettischen Distriktsdirektion<sup>3)</sup>.

Am 22. August 1803 erfolgte die Auszahlung des 1. Kaiserlichen Darlehns aus der Reichsschatzkammer, und zwar auf Wunsch der Oberdirektion in 200,000 Reichstaler Alb. und 300,000 Rbl. S., da im lettischen Distrikte ein grosser Teil der Obligationen auf Reichstaler Alb. ausgestellt war und durch Pfandbriefe dieser Münzsorte abgelöst werden musste<sup>4)</sup>. Die Verteilung dieser Anleihe-summe auf die Distrikte wurde von einem hierzu eingesetzten Comité im Oktober 1803 vorgenommen und nach seinen Bestimmungen ausgeführt<sup>5)</sup>. Nachdem bis zum Herbste 1803 die nötigen Lokaluntersuchungen der Güter durch die betreffenden Beamten bewerkstelligt worden waren, erfolgte im Oktobertermin 1803 die erste Ausgabe und Inkurssetzung von Pfandbriefen, und zwar im lettischen Distrikte für 692,750 R. Alb. und 93,550 Rbl. S. und im estnischen Distrikte für 185,950 R. Alb. und 815,400 Rbl. S.<sup>6)</sup>. Da auch im Winter die Erteilung von Darlehen auf Grund der blossen Hakenzahl ausgeführt werden konnte, so wurde in den nächsten Terminen mit Ausreichung grösserer Pfandbriefsummen fortgefahren, so dass bis zum Oktober 1804 inkl. in beiden Distrikten zusammen schon für 1,174,000 R. Alb. und 1,277,150 Rbl. S. Pfandbriefe emittiert worden waren, ingrossiert auf  $967\frac{7}{8}$  Haken; dabei war aber noch bei weitem nicht die Hälfte der zur Sozietät ge-

1) Cf. unten p. 51 ff.

2) GV.-Akte v. 1803 Bl. 43.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1805 § 7.

4) A. a. O. § 9 ff.

5) A. a. O. § 13.

6) Näheres über die Entwicklung der Pfandbriefschuld cf. die Tabelle I.



hörigen Haken beliehen, da ihre Summe im Februar 1805 schon  $2,363\frac{3}{8}$  Haken ausmachte<sup>1)</sup>.

Doch schon mit dem April 1804 begannen die Schwierigkeiten, mit denen die Sozietät noch lange Zeit nach ihrer Gründung zu kämpfen haben sollte. Damals nämlich erfolgten grosse Kündigungen von Pfandbriefen und bei der Unmöglichkeit, die Kündigungen nicht zu akzeptieren, verbunden mit der Schwierigkeit anderweitig Barmittel zu beschaffen, musste man die Krone durch Vermittelung des Generalgouverneurs Grafen Buxhoeveden im Juni 1804 um ein zweites Darlehn bitten, welches denn auch im Oktober des gleichen Jahres in der Höhe von 100,000 R. Alb. und 150,000 Rbl. S. an die Sozietät verabfolgt wurde; es musste in 10 Jahren zurückgezahlt und mit 5% jährlich verrentet werden<sup>2)</sup>. Es war nur zu natürlich, dass gleich in den ersten Zeiten zahlreiche Kündigungen von Pfandbriefen erfolgten, denn dieses Wertpapier konnte nicht sofort in das grosse Publikum gelangen, verblieb also zum überwiegenden Teile in Händen der Anleihenehmer, und da es diesen darauf ankam, möglichst rasch in den Besitz von Barmitteln zu gelangen, so wurden die Pfandbriefe, ohne dass man die von der Generalversammlung 1803 festgesetzten ersten Jahre abwartete, von den Sozietätsschuldnern selbst oder von vorgeschobenen Persönlichkeiten der Sozietät zur Einlösung gegen bar vorgestellt. Andererseits musste eine Inanspruchnahme von Staatsmitteln das Vertrauen des Anlagewerte suchenden Publikums in die eigene, unmittelbare Kreditwürdigkeit der assoziierten Gutsbesitzer erschüttern und erst allmähliche ruhige Überlegung konnte hierin Wandel schaffen. Abgesehen von diesen Ursachen musste aber auch jedes Steigen des Zinsfusses über die Rentenhöhe der Pfandbriefe, jede Verteuerung des Geldes Kündigungen im Gefolge haben.

Wenn auch in den ersten Zahlungsterminen (April und Oktober 1804) alle Sozietätsschuldner bis auf einen ihren Verpflichtungen nachgekommen waren<sup>3)</sup>, so konnte hierdurch der Geldnot, die so weit ging, dass die Gehalte der Direktionsglieder für 2 Jahre rückständig waren<sup>4)</sup>, nicht gesteuert werden. Zu diesen, gewissermassen äusseren Sorgen der Sozietät, da sie aus Verpflichtungen nach

---

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1805 § 31.

2) A. a. O. § 32—36.

3) A. a. O. § 39 u. 40.

4) A. a. O. § 42.



aussen hervorgingen, gesellten sich noch innere Differenzen, die sich zwischen der Oberdirektion und der Estnischen Distriktsdirektion entwickelten. Veranlassung hierzu gab der Generalversammlungsbeschluss von 1803 über die vorläufige Verzichtleistung der „wohlhabenden“ Sozietätsmitglieder auf Realisierung ihrer Pfandbriefe<sup>1)</sup>. Eine Definition des Begriffes „wohlhabend“ war nicht gegeben worden, und die Oberdirektion hatte die Entscheidung darüber, wer von den Interessenten als wohlhabend zu gelten habe, den Distriktsdirektionen übertragen<sup>2)</sup>. Die Estnische Distriktsdirektion lehnte aber diese Kompetenzausdehnung für sich ab, nahm schon im ersten Zahlungstermine unterschiedslos alle Pfandbriefkündigungen entgegen und stellte hierüber Rekognitionen aus. Natürlich musste die Oberdirektion hierdurch in die unangenehmste Zwangslage versetzt werden; die Distriktsdirektion liess aber alle Verfügungen der Oberdirektion unbeachtet und ging schliesslich so weit, durch die Landesresidierung die Ausschreibung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu veranlassen. Ein zweiter Streitpunkt lag in der Anwendung der nicht genügend klar gefassten Taxprinzipien. Das eine Mal handelte es sich um Guts-einnahmen, die von der Estnischen Distriktsdirektion nicht in Anschlag gebracht worden waren, das andere Mal um zu hohe Abzüge. Die Oberdirektion dagegen sprach es klar aus, dass möglichst viele Pfandbriefe bei genügender Sicherheit ausgereicht werden müssten; es wäre besser bei den Güterabschätzungen nicht zu viel Abzüge zu machen, damit nur wenigen Gütern Anleihen bis über  $\frac{2}{3}$  des Taxwertes ausgereicht würden<sup>3)</sup>. Im Grunde genommen kommt es aber auf das Gleiche heraus, ob man die Güter vorsichtig schätzt und über  $\frac{2}{3}$  des Wertes beleiht, oder nur sehr geringe Abzüge macht und das zweite Drittel des Wertes in der Anleihebewilligung nicht überschreitet.

Nach mancherlei Schwierigkeiten kam endlich im Februar 1805 die ausserordentliche Generalversammlung zu stande<sup>4)</sup>. Gleich in den ersten Verhandlungstagen gerieten, wie vorauszusehen, die differierenden Parteien hart an einander. Führer der mit der Oberdirektion Unzufriedenen war der Estnische Distriktsdirektor

---

1) Cf. oben p. 13.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1805 § 2 u. 3.

3) Verfügungen der OD. an die Est. DD. v. 12. Okt. u. v. 19. Nov. 1803 in den Beil. zur GV.-Akte v. 1805.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1805 § 1—3.



P. von Sivers; es kam so weit, dass der Oberdirektor und beide Oberdirektionsräte ihren Abschied nahmen, und erst am 21. Februar 1805 wurden die Streitigkeiten nach vielfachen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen beigelegt, indem die Versammlung an diesem Tage beschloss, der Oberdirektion einen schriftlichen Dank für ihre Geschäftstätigkeit abzustatten, da die Versammlung aus den Differenzen „die vielfältigen und wohlgemeinten Bemühungen zur Etablierung und Begründung des Systems ersehen“ habe; zugleich bitte sie das Oberdirektorium dringend, „dass die gegenwärtigen Glieder desselben, zur erforderlichen Aufrechterhaltung des Systems, nicht resignieren, sondern deren seither rühmlichst verwalteten Geschäfte fortsetzen“ mögen. Auch den beiden Distriktsdirektionen sei ein schriftlicher Dank zu überreichen<sup>1)</sup>. Wenn auch damit diese Angelegenheit ihren äusseren Abschluss gefunden hatte, so war dennoch die Stellung des Oberdirektors von Taube erschüttert, wie es sich leider nur allzu deutlich auf der nächsten Generalversammlung zeigen sollte<sup>2)</sup>.

Nach Erledigung der inneren Fragen war es die vornehmste Aufgabe dieser Generalversammlung, die Mittel der Sozietät zu erhöhen und auch für die Zukunft sicher zu stellen; es geschah dieses durch Bestimmungen über Aufkündigung von Pfandbriefen, durch Einführung von obligatorischen Hakenbeiträgen und endlich durch Erhöhung der Etatkostenbeiträge. — Erst nach Verlauf von 1½ Jahren seit Empfang der Anleihe darf der Wohlhabende (d. h. dessen Gut nur bis zu  $\frac{2}{3}$  des Taxwertes beliehen ist) die Pfandbriefe aufkündigen und nach Verlauf von weiteren 6 Monaten die Barzahlung empfangen. Dagegen ist es denjenigen Mitgliedern, deren Güter bis über  $\frac{2}{3}$  des Taxwertes belastet sind, gestattet, alle über die ersten zwei Drittel des Gutswertes ausgereichten Pfandbriefe sofort zu kündigen und nach einem halben Jahre die Rekognition der Sozietätskasse zur Bezahlung vorzustellen<sup>3)</sup>. — Nachdem schon auf der Generalversammlung von 1803 vom Zivilgouverneur von Richter der Vorschlag gemacht worden war, einen sinking fund (Tilgungsfond) zu errichten, von der Versammlung aber, trotz Anerkennung der günstigen Resultate, welche diese Einrichtung in England und den Vereinigten Staaten gehabt habe, wegen Überbürdung der Direktionen mit Arbeit abgelehnt worden

---

1) GV.-Akte v. 1805 Bl. 30/31.

2) Cf. unten p. 23.

3) § 246 des Reglements v. 1802.



war<sup>1)</sup>, tauchte dieser Gedanke 1805 wieder auf und am 6. März beschloss die Versammlung, dass jährlich  $\frac{1}{2}\%$  von der ganzen Pfandbriefschuld zu ihrem allmählichen Abtrage gezahlt werden müsse; auch für die nicht beliehenen Haken sollte ebenso  $\frac{1}{2}\%$  von dem ihnen zustehenden Kredite zur Kapitalisierung auf Zinseszins an die Sozietät eingezahlt werden. Am 10. März jedoch wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, dass zur Vereinfachung der Berechnung Hakenbeiträge auf Grund der Revisionshakenzahl aller zur Sozietät gehörigen Güter zu entrichten sind, einerlei ob die Haken schon beliehen waren oder nicht; für je 5 Haken sind im lettischen Distrikt 50 Reichstaler Alb., im estnischen Distrikt 50 Rbl. S. zehn Jahre lang zu zahlen. Diese Beiträge sind mit Zinseszins zu verrenten und können nach Ablauf der 10 Jahre von den hierzu Berechtigten entweder herausgenommen, oder auf Zinseszins belassen werden<sup>2)</sup>. Schliesslich wird noch die zu Etatkosten jährlich reparierte Summe von  $\frac{1}{4}\%$  der Pfandbriefschuld um  $\frac{1}{8}\%$  erhöht, so dass also nunmehr  $\frac{3}{8}\%$  jährlich zu den Etatkosten zu zahlen waren; diese Mehrzahlung hat aber aufzuhören, sobald sie zur Deckung der Etatkosten nicht mehr erforderlich ist<sup>3)</sup>.

In das Jahr 1805 fällt die Begründung des Kreditkonvents. Es war natürlich, dass man eine Körperschaft wünschte, die zwischen den einzelnen Generalversammlungen Fragen erledigte, die über die Kompetenz der Oberdirektion hinausgingen. Aus den engen Beziehungen zwischen der Kreditsozietät und der Ritterschaft erklärt es sich, dass man auf den Adelskonvent fiel und demgemäss beschloss, dass der Kreditkonvent aus 9 Mitgliedern des Adelskonvents, die zugleich Sozietätsmitglieder sein mussten, zu bestehen habe; falls aber im Adelskonvente die nötige Anzahl von Sozietätsmitgliedern nicht vertreten wäre, so hätte die Generalversammlung von sich aus durch Wahl den Kreditkonvent zu ergänzen<sup>4)</sup>. Ausführliche Bestimmungen über den Kreditkonvent erfolgten erst im folgenden Jahre. Dar nach hat er sich jährlich zweimal zu versammeln, um die Verwaltung der Oberdirektion zu revidieren, eingegangene Beschwerden über die Oberdirektion zu entscheiden und um in Angelegenheiten, die keine Verzögerung erleiden dürfen, die Generalversammlung zu repräsentieren<sup>5)</sup>. Die Generalversammlung von 1806 setzte auch

1) GV.-Akte v. 1803 p. 23.

2) § 246 des Reglements v. 1802.

3) § 247 des Reglements v. 1802.

4) GV.-Rezess v. 15. Februar 1805.

5) GV.-Rezess v. 9. Juli 1806.



die Geschäftsordnung der Generalversammlung fest, und zwar hat sich diese in ihren wesentlichen Punkten bis auf den heutigen Tag erhalten. Alle 3 Jahre findet gleichzeitig mit dem ordentlichen Landtage der livländischen Ritter- und Landschaft eine ordentliche Generalversammlung der Kreditsozietät statt. Sie wird vom Oberdirektor oder seinem Stellvertreter eröffnet, worauf man zur Wahl eines Sprechers schreitet, der fernerhin die Generalversammlung zu leiten hat und die gleiche Stellung auf der Generalversammlung einnimmt, wie der Landmarschall auf dem Landtage. Nachdem schon acht Tage vorher alle zur Beratung gelangenden Gegenstände im Kreditkonvente eine Bearbeitung erfahren haben, gelangen sie durch den Bericht der Oberdirektion nach der Sprecherwahl zur Kenntnis der Generalversammlung und werden hierauf an die vorbereitende Kommission (den sogenannten Engen Ausschuss, bestehend aus 5 von der Generalversammlung erwählten Sozietätsmitgliedern) zur Fällung des Sentiments verwiesen. Versehen mit dem Sentiment des Engen Ausschusses und dem Konsilium der Oberdirektion, gelangen die Beratungsgegenstände zur definitiven Beschlussfassung an die Generalversammlung zurück. Jeder zur Sozietät gehörige Gutsbesitzer ist stimmberechtigt und 15 Sozietätsmitglieder repräsentieren eine beschlussfähige Generalversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefasst und Ballotements, die jedes Mitglied, unterstützt von zwei anderen, beantragen darf, finden immer erst am folgenden Sitzungstage nach geschehener Rezessregulierung statt<sup>1)</sup>.

Kaum war am 22. März 1805 die Generalversammlung geschlossen worden, so traten für die Sozietät sehr schwierige Verhältnisse ein. Als die Hakenbeiträge repartiert werden sollten, erklärten mehrere Gutsbesitzer ihren Austritt aus dem Verbands<sup>2)</sup>. Im April 1805 waren gekündigte Pfandbriefe für 16,300 Reichstaler Alb. und 52,350 Rbl. S. einzulösen, während der Oberdirektion nur 27,000 Rbl. S. zur Verfügung standen<sup>3)</sup>. Die meisten Gläubiger mussten unbefriedigt bleiben, wodurch natürlich die Unzufriedenheit stieg. Gleichzeitig wurden im April Pfandbriefe für 141,700 Reichstaler Alb. und 191,400 Rbl. S. auf den Oktober 1805 gekündigt, und so blieb kein anderes Mittel übrig, als sich wieder an Allerhöchster

1) GV.-Rezesse v. 13. Februar 1805, 5. Januar 1806, 8. Januar 1806 und 9. Juli 1806.

2) Bericht der OD. an die GV. v. Januar 1806 § 14.

3) A. a. O. § 29.



Stelle um ein drittes Darlehn zu verwenden<sup>1)</sup>. Im August begab sich der Oberdirektor nach Petersburg, konnte aber nichts ausrichten, da infolge des im Sommer ausgebrochenen Krieges Se. Majestät von der Residenz abwesend war<sup>2)</sup>. Da nun im Oktober zur Einlösung der gekündigten Pfandbriefe rund 150,000 Taler Alb. und 200,000 Rbl. S. nötig gewesen wären, der Oberdirektion aber nur ca. 12,000 Taler Alb. und 10,000 Rbl. S. zur Verfügung standen, so konnte sie bloss zu einem ganz unbedeutenden Teile ihren Verpflichtungen nachkommen und hierdurch gelangte „die Verwegenheit der Systemsfeinde, in Äusserungen sowohl als in Handlungen, zu ihrem höchsten Grade“<sup>3)</sup>. Die Direktionen erfuhren viele Kränkungen und weitere Kündigungen für den nächsten Termin erfolgten<sup>4)</sup>. Zu allem diesem kam noch hinzu, dass im November die Rentenzahlungen für das 1. und 2. Kaiserliche Darlehn, sowie die Amortisationsrate für das 1. Kaiserliche Darlehn fällig wurden<sup>5)</sup>. Nach vielen Schwierigkeiten gelang es der Oberdirektion in Riga für diese letzteren Zahlungen kleine, kurzfristete Anleihen zu machen, um wenigstens ihren Verpflichtungen der Krone gegenüber nachkommen zu können<sup>6)</sup>.

So brach denn das Jahr 1806 mit trüben Aussichten an. Zum Januar wurde eine ordentliche Generalversammlung einberufen und in einem langen Berichte schilderte die Oberdirektion die Lage der Sozietät. Zu ihr gehörten 2283 Haken, von denen 1143 beliehen waren, während die kursierende Pfandbriefsumme sich auf 1,375,050 Reichstaler Alb. und 1,676,500 Rbl. S. belief<sup>7)</sup>. Der Bericht kommt auf die Ursachen der grossen Pfandbriefkündigungen, den damit verbundenen Verlusten und der Entfremdung der Sozietät ihren eigentlichen Zwecken gegenüber zu sprechen. Man ginge vielfach von der Ansicht aus, als ob die Pfandbriefe eine kursierende Münze vorstellten, indem auch wohlhabende Interessenten (Sozietätsmitglieder) von dem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hätten. Durch die allgemeine Ungunst der Lage würden die Pfandbriefe von vielen nur mit hohem Rabatt (Disagio) entgegengenommen;

---

1) Bericht der OD. an die GV. v. Januar 1806 § 30. Es war erbeten im Betrage von 150,000 Reichstaler Alb. und 200,000 Rbl. S.

2) A. a. O. § 31 u. 32.

3) A. a. O. § 33.

4) A. a. O. § 35. 68,000 Reichstaler Alb. und 111,100 Rbl. S.

5) A. a. O. § 51. 16,820 Reichstaler Alb. und 25,230 Rbl. S.

6) A. a. O. § 56.

7) A. a. O. § 64 u. 67.



die Barmittel strömten aus Livland nach Kurland und Litauen ab, da in diesen Provinzen 6 und 7% gesetzmässiger Zinsfuss herrsche, in Livland dagegen nur 5%. Einer grösseren Verbreitung der Pfandbriefe wirke auch der Umstand entgegen, dass die grosse Masse der kleinen Kapitalisten sie entweder gar nicht oder nur selten als Anlagepapiere benutze, da sie auf zu grosse Summen lauten. Beim meistbietlichen Verkaufe von Gütern würden die Gläubiger vielfach mit Pfandbriefen bezahlt, die von ihnen dann gekündigt werden. Um all diesen Misständen abzuhelpen, schlägt die Oberdirektion verschiedene Massnahmen vor: man solle keine Pfandbriefcessionen an Wucherer gestatten, auch müsse der Ein- und Austritt aus der Sozietät erschwert werden, damit das Vertrauen des Publikums in die Stabilität der Sozietät nicht durch die Befürchtung einer plötzlichen Verminderung des haftenden Grundbesitzes erschüttert würde; die Estnische Distriktsdirektion wäre als „dermalen überflüssig, kostspielig und unbequem“ aufzulösen und mit der Lettischen Distriktsdirektion zu vereinigen; die Summe der aufgekündigten Pfandbriefe müsste auf die Pfandbriefschuldner repartiert werden, während bei Meistboten keine Hinterlegung des Kaufschillings in Pfandbriefen erfolgen dürfe; Ausgabe von kleinen Pfandbriefen, auf 100 Rbl. S. oder Taler Alb. lautend, ausgestattet mit den gleichen Vorrechten wie die grossen, aber von der Cessionsanzeige befreit, würde zur Vergrösserung des Kapitalangebots beitragen, während endlich die Regierung um Ernennung eines Sozietätspräsidenten, „welchem die höchste Aufsicht übertragen werde“, zu ersuchen sei. — Am 4. Januar 1806 trat die Generalversammlung zusammen. Viele Vorschläge der Oberdirektion fanden günstige Aufnahme und wurden zu Beschlüssen erhoben. Der Beitritt zur Sozietät ist fortan nur durch eine Eintrittszahlung möglich, wogegen der Austritt nur von der Generalversammlung verstatet wird und der Austretende die Hakenbeiträge auch noch weiterhin bis zum Ablauf der oben (p. 19) erwähnten 10jährigen Frist zu leisten hat<sup>1)</sup>. Auf eine Repartition der gekündigten Pfandbriefsumme unter die Schuldner ging man nicht ein, beschloss aber einen Amortisationsfonds zu bilden: vom April 1806 ab zahlt jeder Schuldner für seine am 17. April 1806 in Kurs befindlichen Pfandbriefe 2% zum Tilgungsfond, der alle 3 Jahre mit Zinseszins zu berechnen und dann zur Einlösung und Ausserkurssetzung von

---

1) GV.-Rezess v. 11. Januar 1806.



Pfandbriefen zu verwenden ist. Diese Zahlung befreit von den Hakenbeiträgen, die für die nicht beliebigen Haken nach wie vor weiter zu erlegen sind<sup>1)</sup>. Die beiden Distriktsdirektionen wären zu erhalten, doch dürften die Etatkosten  $\frac{3}{8}\%$  der Pfandbriefschuld nicht übersteigen. Den Vorschlag der Oberdirektion auf Ernennung eines Sozietätspräsidenten lehnte jedoch die Generalversammlung ab<sup>2)</sup>.

Am 13. Januar fanden die Wahlen statt und der bisherige Estnische Distriktsdirektor P. von Sivers-Heimthal wurde Oberdirektor. Aus dem Umstande, dass dem bisherigen Oberdirektor Landrat von Taube weder ein spezieller Dank für seine Amtsführung ausgesprochen<sup>3)</sup>, noch an seine Wiederwahl überhaupt gedacht wurde, da er gar nicht unter den Wahlkandidaten genannt wird, geht die tiefe Misstimmung hervor, die sich gegen ihn im Lande verbreitet hatte. Wie weit sie ihre Berechtigung in bezug auf seinen Charakter gehabt haben mag, lässt sich jetzt nicht mehr feststellen, wohl aber war der unglückliche Beginn seines Lebenswerkes nicht durch die Bemühungen eines einzelnen Mannes abzuändern, sondern findet in den schwierigen örtlichen und Zeitumständen seine volle und restlose Erklärung. In unermüdlicher und selbstloser Arbeit hat Taube die für Livland so wichtige Sozietät ins Leben gerufen und die von einer späteren Generation ihm zu teil gewordene Anerkennung war nur ein Akt der Pietät gegenüber den Verdiensten eines Mannes, dem seine Zeitgenossen nicht gerecht wurden<sup>4)</sup>.

Vom Finanzminister Grafen Wassiljew war mittlerweile ein Schreiben eingetroffen, welches am 15. Januar der Generalversammlung verlesen wurde; es enthielt die Mitteilung, dass Allerhöchst die Gewährung eines 3. Darlehns abgelehnt worden sei. Es wurde sofort beschlossen, Landrat M. von Gersdorff nach Petersburg abzudelegieren, um mit dem Landrat A. von Sivers gemeinsam zur Erlangung des Darlehns vorstellig zu werden. Als bald gelang

---

1) GV.-Rezess v. 12. Januar 1806.

2) GV.-Rezess v. 13. Januar 1806.

3) Es fand nur eine allgemeine Danksagung an die abgehenden Glieder der Oberdirektion statt.

4) Durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 15. Mai 1837 wurde ihm eine Marmortafel mit folgender Inschrift: „Dem Landrathe Friedrich Wilhelm Taube von der Issen, geboren 6. Aug. 1744, gestorben 30. Aug. 1807, als Stifter des Livl. Kreditsystems aus dankbarer Erinnerung von der General-Versammlung 1837.“ gewidmet und im Konferenzzimmer der Oberdirektion aufgehängt.



es denn auch beiden Delegierten ein befriedigendes Resultat zu erzielen, so dass schon am 5. März 1806 die Oberdirektion eine Obligation über das 3. Darlehn im Betrage von 687,500 Rbl. S. ausstellen konnte. Diese Summe musste jährlich mit 5% verrentet und im Laufe von 20 Jahren zu gleichen Teilen zurückgezahlt werden, so dass also die Amortisation von 34,375 Rbl. S. sich immer gleich blieb, dagegen die Renten von Jahr zu Jahr sanken. Gleich nach Empfang des Darlehns wurde noch vor dem April ein grosser Teil der schon seit mehreren Terminen fälligen Pfandbriefrekognitionen eingelöst, im April selbst alle übrigen Kreditoren, mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Forderungen bis zum Oktober prolongiert hatten, befriedigt und dadurch das allgemeine Vertrauen in die Sozietät gefestigt. Die für den Oktober 1806 nötigen baren Summen waren durch den Rest des Darlehns und die übrigen Einnahmen der Sozietät gedeckt<sup>1)</sup>.

Unter den Beschlüssen der Generalversammlung vom Juli 1806 ist hervorzuheben, dass man die Emission kleiner Pfandbriefe, auf 100 Rubel Silber oder 100 Taler Alberts lautend, genehmigte. Dadurch, dass diese kleinen Pfandbriefe reine Inhaberpapiere waren und, ohne dass bei den Direktionen eine Cessionsanzeige gemacht werden musste, weiter verkauft werden konnten, wurden sie als Wertpapiere bald auch bei den kleinen Kapitalisten beliebt und erweiterten somit den Geldmarkt der Kreditsozietät<sup>2)</sup>.

Wenn auch das Jahr 1806 mit Hülfe des 3. Darlehns glücklich überstanden war, so begann doch gleich wieder mit dem Jahre 1807 eine schwere Zeit für die Sozietät. Für den April wurden infolge von Pfandbriefkündigungen wiederum grosse Barsummen nötig<sup>3)</sup>, die nicht aus den eigenen Mitteln der Sozietät aufgebracht werden konnten. Die Landräte von Sivers und von Gersdorff wurden wieder nach St. Petersburg gesandt, um ein neues Darlehn zu erbitten, doch verstrich der April, ohne dass eine Entscheidung erfolgt war, und die Gläubiger mussten auf den Oktober vertröstet werden. Hierzu kam im Jahre 1807 eine schwere Missernte für Livland, welche bis ins Jahr 1808 hinein ein unerhörtes Steigen der Getreidepreise veranlasste<sup>4)</sup>. Im Juli 1807 autorisierte der

1) Zum Vorhergehenden vergl. Bericht der OD. an die GV. v. Juli 1806 § 4—14.

2) GV.-Rezess v. 16. Juli 1806.

3) 147,988<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Reichstaler Alb. und 272,181<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Rbl. S. Cf. Bericht der OD. an die GV. v. Sept. 1808.

4) Tobien a. a. O. p. 275.



Kreditkonvent die Oberdirektion, um ein Kaiserliches Darlehn von 3 Millionen Rbl. Silber oder 4 Millionen Rbl. Banko zu bitten, doch wurde dieses Gesuch am Ende des Jahres abgeschlagen<sup>1)</sup>. Dennoch entschloss sich der Oberdirektor zu einer Reise nach Petersburg und seinen und der beiden Delegierten Bemühungen gelang im Januar 1808 die Bewilligung eines Kredits von 4 Millionen Rubel Bankoassignmentationen für die Sozietät zu erlangen<sup>2)</sup>. Der vorläufige Bedarf wurde von der Oberdirektion auf 1,600,000 Rbl. Banko berechnet und vom Februar bis April 1808 aus dem Reichsschatze empfangen (4. Darlehn). Zur Milderung der Hungersnot hatte die livländische Ritterschaft von der Krone grosse Mehlvorschüsse empfangen und zur Bezahlung dieses Mehles wurden auf Kaiserlichen Befehl von der Sozietät 300,000 Rubel Banko aus dem 4. Darlehn der livländischen Ritterschaft vorgestreckt<sup>3)</sup>. Die Ritterschaft musste diese Summe mit 5% jährlich verrenten und in 4 Terminen zu gleichen Teilen (beginnend mit April 1809 und endigend mit Oktober 1810) zurückerstatten<sup>4)</sup>. In welcher Art die Kreditsozietät in diesen für Livland besonders schweren Jahren ihren Wirkungskreis

1) Im Frieden von Tilsit hatte Russland der Kontinentalsperre beitreten müssen und die Staatsfinanzen befanden sich in starkem Niedergang, wie das Sinken des Rubel-Banko-Kurses und die Wertsteigerung des Silberrubels beweist.

100 Rbl. Banko waren gleich:

|  |  |   |
|--|--|---|
| 1803 = 80 Rbl. Silber                      | 1809 = 50 Rbl. Silber                      | 1815 = 22 <sup>1</sup> / <sub>5</sub> Rbl. Silber |
| 1804 = 79 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> „ „ | 1810 = 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> „ „  | 1816 = 25 „ „                                     |
| 1805 = 77 „ „                              | 1811 = 33 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> „ „ | 1817 = 27 „ „                                     |
| 1806 = 60 „ „                              | 1812 = 24 <sup>7</sup> / <sub>10</sub> „ „ | 1818 = 27 „ „                                     |
| 1807 = 56 „ „                              | 1813 = 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „ „  | 1819 = 27 „ „                                     |
| 1808 = 52 <sup>3</sup> / <sub>5</sub> „ „  | 1814 = 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „ „  | 1820 = 27 „ „                                     |

Tobien a. a. O. p. 276.

2) Die Bedingungen dieses Kredits waren derart durch Allerhöchste Namentliche Ukase vom 4. und 29. Januar 1808 festgesetzt, dass im Laufe von 25 Jahren die Anleihe in Silbermünze zu gleichen Teilen zurückgezahlt wird, wobei keine Prozente berechnet werden, da durch das zu erwartende Agio die Krone keinen Zinsverlust zu erleiden habe. „Съ возвратомъ сей суммы въ казну серебряною монетою въ теченіи 25 лѣтъ по равнымъ въ каждомъ году частямъ, такимъ образомъ, что прибыль отъ лажа получаемая замѣнять будетъ проценты.“ Schreiben des Reichsschatzmeisters Golubzow vom 18. März 1808 sub Nr. 1172. (Akte des 4. Kaiserlichen Darlehns Nr. 185.) Jedenfalls waren die Bedingungen für die Sozietät günstig und wurden erst drückend, als die Silberrubel aus dem Verkehr immer mehr verschwanden, die Zahlungen in Rubel Banko geleistet werden mussten und hierfür ein hoher Kurs normiert wurde (cf. § 2 des Bericht der OD. an die GV. v. 1808).

3) Für die Jahre 1807 und 1808. Cf. Bericht der OD. an die GV. v. August und September 1808.

4) Kreditkonventsbeschluss v. 7. Februar 1808.



erweiterte und für das Wohl des Landes eintrat, zeigt folgender Vorgang. Im Mai 1808 eröffnete der Reichsschatzmeister Golubzow der Oberdirektion, dass Se. Majestät befohlen habe, der Sozietät aus dem 4 Mill. Rbl. Banko-Kredite weitere 500,000 Rbl. Banko (5. Darlehn) zur Unterstützung der livländischen Edelleute zu verabfolgen, da sie nicht in der Lage wären, ihren Bauern mit dem nötigen Saat- und Brotkorn bis zur nächsten Ernte durchzuhelfen. Die Oberdirektion wandte sich an das Landratskollegium und bot der Ritterschaft dieses Darlehn unter denselben Bedingungen wie das frühere an. Der im Juni 1808 versammelte Adelskonvent lehnte aber dieses Darlehn ab und die Sozietät musste sich also entschliessen, von sich aus die Verteilung, Verwaltung und Rückzahlung dieses Darlehns zu übernehmen<sup>1)</sup>. Es wurde eine Kommission von 4 Gliedern unter dem Vorsitze des Landrats von Buddenbrock erwählt, welche die Verteilung der Summe vorzunehmen hatte. Mehr als 300 Rbl. Banko pro Haken durfte nicht dargeliehen werden und das Geld konnte verwandt werden zur Bezahlung des Saat- und Brotkorns, das die Gutsbesitzer schon für ihre Bauern angekauft hatten und noch bis zum nächsten Jahre ankaufen würden<sup>2)</sup>. In 4 Terminen, beginnend mit dem April 1811 und endigend mit Oktober 1812, mussten diese Vorschüsse zu gleichen Teilen an die Sozietät zurückerstattet werden<sup>3)</sup>. Für die Verwaltungskosten dieses Darlehns hatte der Kreditkonvent  $\frac{1}{2}\%$  der Schuld jährlich festgesetzt<sup>4)</sup>, die Generalversammlung aber beschloss, für den ersten Zahlungstermin 1809 gar keine Verwaltungskosten, weiterhin aber nur  $\frac{1}{4}\%$  jährlich zu erheben<sup>5)</sup>.

Im Hinblick darauf, dass der von Sr. Majestät bewilligte Kredit nur für den gegenwärtigen Umfang der Sozietät ausreiche, beschloss die Oberdirektion am 6. Mai 1808 den ferneren Beitritt bis zum nächsten Kreditkonvent zu suspendieren<sup>6)</sup>. Der Kreditkonvent bestätigte diese Massregel bis zur nächsten Generalversammlung<sup>7)</sup>, während diese am 5. September 1808 in die Aufnahme der bis dato gemeldeten Güter willigte, zugleich aber bestimmte, dass in Zukunft eine solche Aufnahme nur von einer ordentlichen Generalversamm-

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1808 § 3 u. Kreditkonventsbeschl. v. 22. Juni 1808.

2) Kreditkonventsbeschluss v. 23. Juni 1808.

3) GV.-Rezess v. 7. September 1808.

4) Kreditkonventsrezess v. 23. Juni 1808.

5) GV.-Rezess v. 8. September 1808.

6) Bericht der OD. an die GV. v. 1808 § 4.

7) Kreditkonventsrezess v. 17. Juni 1808.



lung dekretiert werden könne. — Zur Verringerung der Reparationen hatte die Oberdirektion vorgeschlagen, 3 Jahre lang die Amortisationszahlungen auszusetzen, die Generalversammlung lehnte dieses ab, überliess dagegen der Oberdirektion, in einzelnen Fällen diese Zahlungen zu erlassen<sup>1)</sup>.

Durch die für den Oktober 1808 gekündigte Pfandbriefsumme<sup>2)</sup> wurde für die Sozietät eine neue Anleihe aus ihrem Kredite nötig; im September d. J. empfing sie 550,000 Rbl. Banko (6. Darlehn), doch war die Einwechslung der Bankoassiguationen schon jetzt mit grossen Verlusten verbunden und gestaltete sich noch schwieriger, als im März 1809 ein weiteres Darlehn (7.) im Betrage von 600,000 Rbl. Banko erbeten und bewilligt wurde, um die für den April 1809 gekündigten Pfandbriefe einzulösen<sup>3)</sup>. Dieses Mal musste die Sozietät schon 291<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kop. Banko für den Taler Alb. und 209<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kop. Banko für den Rubel S. zahlen<sup>4)</sup>.

Durch die wirtschaftliche Not gezwungen, erfolgte durch Allerhöchsten Ukas vom 28. Oktober 1808 die Erhöhung des Zinsfusses von 5 auf 6%. Die Rückwirkung dieser Massregel auf die Sozietät konnte nicht ausbleiben, da es unmöglich gewesen wäre, für die Pfandbriefe den früheren Zinsfuss von 5% beizubehalten; es hätte eine allgemeine Kündigung erfolgen müssen. Andererseits war es gerade in diesen Zeiten den Pfandbriefschuldern nicht zuzumuten, dass sie 6% Rente, 2% Amortisation und <sup>3</sup>/<sub>8</sub>% Etatkosten zahlten. Es entwarf also die Oberdirektion für das Jahr 1809 eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben, wobei sie bloss 1% Tilgung zu Grunde legte<sup>5)</sup>. Der Kreditkonvent genehmigte diese Massnahme<sup>6)</sup>, und vom 17. Oktober 1808 ab wurden die Pfandbriefe mit 6% verzinst<sup>7)</sup>, so dass im April 1809 zum erstenmale 3% Zinsen an die Gläubiger ausgezahlt und 3% Rente nebst <sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Tilgung von den Schuldern erhoben wurden<sup>8)</sup>. Eine Folge der Zinserhöhung war die Verfügung, dass die Gutseinkünfte bei spezieller Abschätzung zu 6%,

1) GV.-Rezess v. 5. September 1808.

2) 105,950 Taler Alb. und 233,550 Rbl. S. Cf. § 20 des Berichts der OD. an die GV. v. 1809.

3) 107,250 Taler Alb. und 148,450 Rbl. S. A. a. O. § 27.

4) A. a. O. § 30.

5) A. a. O. § 41.

6) Kreditkonventsrezess v. 15. Januar 1809.

7) Kreditkonventsrezess v. 15. Januar 1809.

8) Bericht der OD. an die GV. v. 1809 § 43. Dieser Modus wurde bestätigt von der GV. am 25. Juni 1809.



statt wie bisher zu 5%, kapitalisiert werden mussten<sup>1)</sup>. Allerdings beschloss die Generalversammlung, dass bei den Gütern, welche noch keine spezielle Schätzung erfahren hatten, auch fernerhin die Einnahmen zu 5% kapitalisiert werden sollten, und nur falls für sie eine zweite Schätzung beantragt werden würde, der Satz von 6% einzutreten habe<sup>2)</sup>. Da auch der Wert eines Hakens ursprünglich nach seinem durchschnittlichen Ertrage, kapitalisiert zu 5% (§ 75 des Kreditreglements v. 1802), ermittelt worden war, so hätte, genau genommen, auch hierin eine Modifikation stattfinden müssen, doch blieb fürs erste alles beim Alten und die Generalversammlung entschied sich für unveränderte Beibehaltung des § 75<sup>3)</sup>.

Da mit dem April 1809 eine neue Berechnung des Tilgungsfonds zu beginnen hatte<sup>4)</sup>, so schloss die Oberdirektion die Rechnungen des alten Tilgungsfonds, verringerte die Schuld eines jeden Gutes um den Betrag des angesammelten Fonds, setzte für den gleichen Betrag Pfandbriefe ausser Kurs, nahm sie ad depositum der Oberdirektion und entwarf auf Grund der Restschuld neue Repartitionen für den April 1809<sup>5)</sup>. Da ein solcher Abschluss aber mit grossen Unbequemlichkeiten verbunden war und durch die alle 3 Jahre nötige Abrechnung mit den Interessenten der Amortisationsbeitrag sich nicht gleich bleiben konnte, so schlug die Oberdirektion vor, künftighin nicht mehr eine solche Verrechnung eintreten zu lassen, damit die Tilgungsquote für die ganze Zeit des Tilgungsplanes sich gleich bliebe; nur in dem Falle könne an eine Abzahlung der Kaiserlichen Darlehne gedacht werden<sup>6)</sup>. Am 25. Juni 1809 nahm die Generalversammlung diesen Vorschlag als Beschluss an.

---

1) A. a. O. § 44.

2) GV.-Rezess v. 26. Juni 1809.

3) GV.-Rezess v. 26. Juni 1809. Der § 75 des Kreditreglement v. 1802 lautet: „Wenn es notorisch und nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, dass ein Gut seine wirklich besetzte, alte Revisionshakenzahl nebst hinlänglichen Appertinentien und eine erforderliche Bauernschaft hat, in gehöriger Kultur erhalten und nach den Regeln einer ordentlichen Ökonomie disponieret wird, so soll ein solcher Revisionshaken mit Inbegriff der zu dem Gute gehörigen Hofesfelder und Länder etc. zu 3000 Reichstaler oder 4050 Rubel Silber taxieret, folglich auf einen solchen Revisionshaken entweder 2000 Reichstaler Alberts oder 2700 Rbl. S., nach Erfordern des Gutsbesitzers, als zwei Dritteile des ganzen Wertes eines solchen Hakens, Pfandbriefe gegeben werden; und in einem solchen Falle bedarf es keiner genaueren Schätzung.“

4) Cf. oben p. 22. Die 3 Jahre seit dem Beschluss v. 17. April 1806 waren um.

5) Bericht der OD. an die GV. v. 1809 § 46 u. 47.

6) A. a. O. p. § 49.



Das durch die Kontinentalsperre veranlasste Aufhören des Getreideexports hatte für Livland vom Jahre 1809 an ein starkes Zurückgehen der Getreidepreise im Gefolge<sup>1)</sup>; für die Sozietät machte sich dieser Umstand in dem Zurückgehen der Rentenzahlungen von seiten der Schuldner seit dem Oktober 1808 bemerkbar, so dass im estnischen Distrikt 9 und im lettischen Distrikt 4 Güter sequestriert werden mussten<sup>2)</sup>. Die Restanzien pro April 1809 waren hohe<sup>3)</sup> und durch ihr Anschwellen erwachsen der Sozietät natürlich neue Kosten. Auch erwies es sich schon jetzt, dass die Sequestrationen viel Arbeit und Mühen verursachten, da die reglements-mässigen monatlichen und jährlichen Abrechnungen nur mit grosser Verspätung eintrafen<sup>4)</sup> und der Oberdirektion keine Zwangsmittel dem Kurator gegenüber zur Verfügung standen. Wohl beschloss die Generalversammlung, dass der Kurator für Schaden, der aus seiner pflichtwidrigen Verwaltung des sequestrierten Gutes entstehen würde, der Sozietät haftet<sup>5)</sup>, doch konnte hierdurch das Sequestrationsverfahren nur wenig gebessert werden. Dagegen war es schon vielfach vorgekommen, dass bei Gutsverkäufen auf meistbietlichem Wege nicht einmal die Forderungen der Sozietät gedeckt worden waren<sup>6)</sup> und deswegen der Beschluss nötig wurde, dass die Sozietät zum Meistbot gestellte Güter durch Pfändung oder Kauf an sich bringen und an den Meistbietenden verpachten könne<sup>7)</sup>. Eine fernere Aufnahme von Gütern zur Sozietät wurde am 29. Juni 1809 durch Ballottement eingestellt.

Für die Zahlungen des Oktobertermins 1809 stellte sich ein bedeutendes Manko an Barmitteln heraus und der in Petersburg weilende Landrat von Gersdorff wurde beauftragt, vom Rest des 4 Millionen Rubel Banko-Kredits, der noch 750,000 Rbl. Banko betrug, 100,000 Rbl. Banko (8. Darlehn) zu erbitten<sup>8)</sup>. Immer schwieriger wurde es aber, den Bankorubel einzuwechseln, da im Oktober 1809 der Taler Alb. 338 Kop. Banko und der Silberrubel 261 Kop. Banko zu stehen kam<sup>9)</sup>. Die für den April 1810 er-

1) Tobien a. a. O. p. 275 f.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1809 § 51.

3) 20,000 Taler Alb. u. 35,000 Rbl. SA. a. O. § 51.

4) Cf. § 117 und 121 des Reglements.

5) GV.-Rezess v. 25. Juni 1809.

6) GV.-Rezess v. 26. Juni 1809.

7) GV.-Rezess v. 28. Juni 1809.

8) Bericht der OD. an die GV. v. 1810 § 30—32.

9) A. a. O. § 33.



folgten Pfandbriefkündigungen<sup>1)</sup> liessen die Sozietät auf Erleichterung ihrer Zahlungsverpflichtungen bedacht sein und der Kreditkonvent beschloss den Landmarschall von Below und den Kreisdeputierten P. von Sivers nach Petersburg zu senden, damit sie gemeinschaftlich mit dem Landrat von Gersdorff um einen günstigen Kurs bei der Kapitalrückzahlung der 4 Millionen Rbl. Banko<sup>2)</sup> und um eine Einstellung der Kapitalabträge für das 3. Darlehn auf die Dauer von 6 Jahren bäten; falls dieses aber nicht zu erlangen wäre, sollten sie eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist für die Rubel-Banko-Anleihe von 25 auf 50 Jahre und für das 3. Darlehn von 20 auf 40 Jahre zu erlangen suchen<sup>3)</sup>. Erst Ende Januar konnten die Delegierten nach Petersburg abreisen<sup>4)</sup>, und gleichzeitig bat die Oberdirektion um den Rest des Kredits im Betrage von 650,000 Rbl. Banko<sup>5)</sup>. Im März kehrten die beiden Delegierten zurück, ohne dass schon eine Resolution erfolgt war<sup>6)</sup>, und die Kreditoren mussten auf die Zukunft vertröstet werden<sup>7)</sup>. Im Juni wurde das Gesuch um Vergünstigungen bei Zahlungen an die Krone abgeschlagen<sup>8)</sup>, und am 30. Juni 1810 beschloss die Generalversammlung den nach Petersburg reisenden Landmarschall von Below um seine Verwendung zum Besten der Sozietät zu bitten, damit er wenigstens eine Kursnormierung von 2 Rubel Banko für den Silberrubel bei den Zahlungen der Sozietät an die Krone erwirke. Die Auszahlung der erbetenen 650,000 Rbl. Banko erfolgte überhaupt nicht, sondern die betreffenden Gesuche wurden abgewiesen und die von der Sozietät über diese Summe ausgestellten Obligationen zurückgesandt<sup>9)</sup>. Dagegen hatte die Sozietät eine neue Obligation über 263,676 Rbl. 25 Kop. Banko auszustellen<sup>10)</sup>, und diese Summe wurde von seiten der Regierung auf die Zahlungen

---

1) 119,950 Taler Alb. und 100,350 Rbl. S. Cf. § 35 des Berichts der OD. an die GV. v. 1810.

2) 180 Kop. Banko per Silberrubel. Cf. § 37 a. a. O.

3) Kreditkonventsrezess v. 10. Dezember 1809.

4) § 40 des Berichts der OD. an die GV. v. 1810.

5) § 36 a. a. O.

6) § 40 a. a. O.

7) § 45 a. a. O.

8) § 48 a. a. O.

9) Schreiben des Landrats von Gersdorff v. 8. Oktober 1810. Cf. hierüber § 49 a. a. O.

10) 9. Darlehn. Die Obligation ist auf den 13. Juni 1810 zurückdatiert. Cf. Spezialakte des 9. Kaiserlichen Darlehns.



der Sozietät an die Krone verrechnet<sup>1)</sup>. Zwei weitere Obligationen (10. und 11. Darlehn) wurden im Dezember 1810 ausgestellt und die Summe, auf die sie lauteten, in gleicher Weise wie beim 9. Darlehn verwandt, so dass dergestalt im ganzen 538,708 Rbl. 25 Kop. Banko vom Rest des 4 Millionen Rbl. Banko-Kredits aufgegangen waren<sup>2)</sup>.

Im Oktober 1810 flossen die Renten von seiten der Schuldner nur sehr spärlich ein<sup>3)</sup>, gleichzeitig waren viele Kündigungen der Pfandbriefe von den Schuldnern selber, besonders im estnischen Distrikte, erfolgt<sup>4)</sup>, und da die Sozietät unmöglich alle Rekognitionen einlösen konnte, so richtete die Oberdirektion an den Kreditkonvent die Anfrage, wie sie sich zu verhalten habe, falls sie wegen Nichtbezahlung der gekündigten Pfandbriefe bei den Landesbehörden verklagt würde; der Kreditkonvent riet, sich passiv zu verhalten und eine gütliche Auseinandersetzung zu erstreben<sup>5)</sup>.

Einige Schuldner hatten sogar den Versuch gemacht, ihre terminlichen Zahlungen an die Sozietät in fälligen Pfandbriefrekognitionen zu machen, da aber bei einem solchen Verfahren der Sozietät bald die baren Mittel zur Bezahlung der Pfandbriefrenten ausgegangen wären, so lehnte die Oberdirektion solche Zahlungen ab und setzte fest, dass sie bloss in klingender Münze geleistet werden dürften<sup>6)</sup>.

Unter den mannigfaltigen Ideen, wie die Sozietät zu sanieren sei, tauchte auch diejenige auf, im Auslande eine Anleihe zu bewerkstelligen, doch kam sie nicht zur Ausführung<sup>7)</sup>. Eine wesentliche Hülfe bedeutete jedoch für die Sozietät das Allerhöchste Manifest vom 19. Dezember 1810, in welchem ihr gestattet wurde, ihre Zahlungen an die Krone in Bankoassignmentationen, und zwar zum Kurse von 2 Rbl. Banko für den Silberrubel und 2 Rbl. 80 Kop. Banko für den Taler Alb., zu entrichten<sup>8)</sup>. Für diesen Fall

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1811.

2) Schreiben des Finanzministers Gurjew vom 24. Dezember 1810. Die Verrechnung geschah zum Kurse von 397 Kop. Banko für den Silberrubel und 483<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kop. Banko für den Taler Alb. Cf. Bericht der OD. an die GV. v. 1811.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1811.

4) Kreditkonventsrezess v. 16. Dezember 1810.

5) Kreditkonventsrezess v. 19. Dezember 1810.

6) Bericht der OD. an die GV. v. 1811. Am 8. März 1811 wurde die Entscheidung der OD. von der GV. bestätigt.

7) Kreditkonventsrezess v. 19. Dezember 1810.

8) Bericht der OD. an die GV. v. 1811 § 1 B.



hatte der Kreditkonvent schon früher bestimmt, dass dann auch für die Schuldner eine Vergünstigung in ihren Zahlungen einzutreten habe, das Nähere hierüber wurde aber der Oberdirektion überlassen<sup>1)</sup>. Auf Vorschlag der Oberdirektion beschloss dann die Generalversammlung, dass die Schuldner im Apriltermin 1811  $\frac{3}{4}$  ihrer Zahlungen in Silbermünze und  $\frac{1}{4}$  in Bankorubel zu dem im Allerhöchsten Manifest normierten Kurse zu entrichten hätten; im Oktober 1811 ist aber die Hälfte der Repartition in Silber, die andere Hälfte in Bankorubel zu leisten; nach wie vor sind jedoch die Hakenbeiträge,  $\frac{1}{2}\%$  halbjährliche Amortisation und  $\frac{3}{8}\%$  Etatkosten zu zahlen<sup>2)</sup>.

Vom April und Oktober 1810 waren noch grosse Beträge von gekündigten Pfandbriefen unbezahlt geblieben, mit den im April 1811 fällig werdenden betrug ihre Summe 132,050 Taler Alb. und 195,500 Rbl. S. Die Verlegenheit der Sozietät wuchs immer mehr, da zum April auch an die Krone grosse Zahlungen zu machen waren. Die Oberdirektion klagte, dass die Gläubiger sich nicht mehr gedulden wollen „und die Bezahlung der aufgekündigten Kapitalien mit Ungestüm verlangen, ja sogar einer derselben bei der Livländischen Gouvernementsregierung klagbar geworden ist“<sup>3)</sup>. Der Rest des 4 Millionen Rubel Banko-Kredits betrug nur noch 110,291 Rbl. 75 Kop. Banko und am 2. März 1811 wurde die Oberdirektion von der Generalversammlung autorisiert, ihn für die Aprilzahlungen von der Krone zu erbitten. Da noch im Laufe des März diese Bitte erfüllt wurde, so konnte das Geld auch demgemäss verwandt werden. Hierdurch wurde es der Sozietät möglich, im April 1811 alle Zahlungen an die Krone zu leisten und den Inhabern der Pfandbriefe und Rekognitionsscheine die fälligen Renten auszukehren; dagegen aber musste von einer Einlösung der Rekognitionsscheine für jetzt und manchen späteren Termin gänzlich Abstand genommen werden<sup>4)</sup>.

Die Sequestrierung der Güter hatte sich als teuer und vielfach unzweckmässig herausgestellt; da ausserdem die Zahl dieser Güter in den Jahren der Not wuchs, so beschloss die Generalversammlung nicht mehr jedesmal beim Ausbleiben der Gutzahlungen sofort die Sequestration zu verhängen, sondern es den Direktionen zu überlassen, ob sie das betreffende Gut sequestrieren, meistbietlich ver-

---

1) Kreditkonventsrezess v. 21. Dezember 1810.

2) GV.-Rezess v. 9. März 1811.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1811.

4) § 15 des Berichts der OD. an die GV. v. 1812.



arrendieren oder „auf den Zehnten“ vergeben wollen<sup>1)</sup>. Für den Fall der Verarrendierung wurde ein Kontraktentwurf ausgearbeitet und von der Versammlung angenommen, die Abschliessung des Zehntnerkontrakts aber den Direktionen überlassen, wobei sie in jedem einzelnen Fall ihre Entscheidung für den einen oder den anderen Modus eingehend zu motivieren hatten<sup>2)</sup>.

Im Juni 1811 eröffnete der Finanzminister Gurjew, dass in Zukunft bei Zahlungen der Sozietät an die Krone keine Bankoassignmenten mehr angenommen werden würden; sofort wurde der Landrat von Sivers vom Kreditkonvent beauftragt, in Petersburg die Zurücknahme dieser Vorschrift und zugleich ein Moratorium für die Kapitalabzahlungen der Sozietät an die Krone zu erwirken<sup>3)</sup>. Noch vor Eintritt des Oktobertermins wurde denn auch dieses Verbot zurückgenommen<sup>4)</sup>, und 27 Gütern konnte auf Bitten der Besitzer im Oktober 1811 die Zahlung des Schuldabtrages erlassen werden; falls das Moratorium bewilligt worden wäre (was aber nicht geschah), so hätte ein allgemeiner Erlass dieser Zahlung stattgefunden<sup>5)</sup>. Im Oktober 1811 kam die Sozietät wiederum allen ihren Verpflichtungen bis auf Realisierung der gekündigten Pfandbriefe nach; es wären also schon jetzt mit einem Schlage alle Verlegenheiten der Sozietät beseitigt gewesen, wenn die Pfandbriefkündigungen aufgehört hätten. Im Dezember erfolgte vom Finanzminister die Mitteilung, dass in Zukunft Bankoassignmenten nur noch zum Kurse von 2 Rbl. 30 Kop. Banko für den Silberrubel angenommen werden würden. Für die Zahlungen im April 1812 bedeutete dieses eine Mehrausgabe von 54,946 Rbl. 49<sup>1/10</sup> Kop. Banko, und trotzdem der Kreditkonvent am 18. Dezember 1811 den Landrat von Sivers beauftragte, den Widerruf dieses Beschlusses zu erbitten, so wurde dem doch von seiten des Finanzministers nicht Folge gegeben<sup>6)</sup>. Die Schuldner mussten also den Teil ihrer Rentenzahlung, der in Bankoassignment gemacht werden durfte<sup>7)</sup>, auch zum Kurse von 2 Rbl. 30 Kop. Banko (pro Silberrubel) abtragen<sup>8)</sup>.

1) GV.-Rezess v. 7. März 1811.

2) GV.-Rezess v. 8. März 1811. Dem Zehntner kam der zehnte Teil des reinen Gutsertrages nach Abzug aller Kosten und Auslagen zu.

3) Kreditkonventsrezess v. 9. Juni 1811.

4) § 14 des Berichts der OD. an die GV. v. 1812.

5) § 16 a. a. O.

6) § 17 a. a. O.

7) Cf. oben p. 32.

8) § 18 a. a. O.



Seit 3 Terminen waren keine gekündigten Pfandbriefe mehr eingelöst worden und ihre Summe belief sich im Juni 1812 auf 195,150 Taler Alb. und 264,500 Rbl. S.<sup>1)</sup>). Fürs erste konnte auch an ihre Bezahlung gar nicht gedacht werden und deswegen wird dieser Posten in den Berechnungen, die in dieser Zeit über die Sozietätsaufwände gemacht wurden, gar nicht berücksichtigt. Am 25. Juni 1812 reichte der Hofrat L. von Transehe, nachmaliger Oberdirektor, der Generalversammlung einen Antrag ein, in welchem er ausführte, dass die Schuldner bei Begründung der Sozietät  $5\frac{1}{4}\%$  gezahlt hätten; nun wäre allmählich aber diese Zahlung bis auf  $7\frac{3}{8}\%$  gestiegen; es wäre daher wünschenswert, dass in Zukunft die obligatorische Leistung von Hakenbeiträgen und Amortisationszahlungen in Fortfall käme, wobei es natürlich jedem freistehen müsse, diese Zahlungen zur Verringerung seiner Schuld auch fernerhin, jedoch freiwillig, machen zu dürfen. Unter Berücksichtigung der Renten- und Kapitalzahlungen an die Krone, der Pfandbriefrenten und Etatkosten wären demnach für den Oktober 1812 und April 1813 nicht mehr als  $5\frac{3}{4}\%$  jährlich zu repartieren. Die Generalversammlung akzeptierte am 26. Juni 1812 diese Vorschläge und beschloss, dass im kommenden Oktober die Pfandbriefschuldner alles in allem nur  $2\frac{7}{8}\%$  ihrer Pfandbriefschuld an die Sozietät zu entrichten hätten. Der Kreditkonvent hat jedesmal zu ermitteln, welcher Barsummen die Sozietät bedürfe, um im nächsten Zahlungstermin ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, und hiernach bestimmt der Kreditkonvent die Repartition der Pfandbriefschuldner. Tilgung und Hakenbeiträge werden fortan nur noch freiwillig entrichtet und können entweder wieder in Pfandbriefen ausgereicht oder bei Sequestrationen auf die Restanz verrechnet werden. Nachdem dergestalt über die notwendigsten Zahlungen der Sozietät verfügt worden war, beschloss man noch bei Sr. Majestät darum nachzusuchen, dass, falls es der Sozietät nicht möglich wäre, ihren Verpflichtungen der Krone gegenüber nachzukommen, die restierende Summe als neues Darlehn bewilligt werden möge; sollte dieses abgeschlagen werden, so wäre vorläufig den Pfandbriefinhabern nicht die volle, ihnen zukommende Rente auszuführen und alle hierdurch entstehenden Kosten durch erhöhte Repartition der restant verbliebenen Schuldner aufzubringen<sup>2)</sup>).

---

1) § 22 a. a. O.

2) GV.-Rezess v. 26. Juni 1812.



Da im Sommer 1812 Riga als im Kriegszustand befindlich erklärt wurde, siedelte die Oberdirektion und die Lettische Distriktdirektion mit den Archiven nach Dorpat über und kehrte von dort erst im Jahre 1814 nach Riga zurück<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1812 waren durch die schweren Kriegsnöte die rückständigen Zahlungen der Güter noch mehr angewachsen; dennoch fanden auf Grund der Restanzen des Apriltermines keine Sequestrationen statt, da der Kreditkonvent die Verrechnung der angesammelten Tilgungs- und Hakenbeiträge auf diese Rückstände zuliess<sup>2)</sup>. Im September 1812 traf die Erlaubnis ein, dass die Sozietät ihre Zahlungen an die Krone wieder zum Kurse von 2 Rbl. Banko für den Silberrubel machen dürfe<sup>3)</sup>. Es konnte den Pfandbriefschuldern gestattet werden, ihre Zahlungen an die Sozietät in der Münzsorte auszuführen, in welcher die Sozietät ihre Barmittel weiter verwenden musste, also Renten und Schuldabträge an die Krone in Bankoassignmenten und Pfandbriefrenten in Silbermünze<sup>4)</sup>. Die an die Krone abgezahlten Kapitalbeträge der Darlehne sollten auch den Schuldern zu gute kommen, indem sie in Silberrubel umgerechnet und vom Kapitalkonto jedes einzelnen Gutes abgezogen wurden<sup>5)</sup>.

Lange sollte der günstige Kurs der Bankoassignmenten für die Sozietät nicht anhalten. Durch immer weiteren Kurssturz des Bankorubels, der im Jahre 1815 den tiefsten Stand erreichte<sup>6)</sup>, musste die Krone selber die schwersten Einbussen erleiden. Im Februar 1814 erklärte man von seiten des Finanzministers der Sozietät, dass sie auch noch fernerhin in Bankoassignmenten zahlen dürfe, jedoch nur nach der Wertrelation von 2 Rbl. 80 Kop. Banko

---

1) Kreditkonventsrezesse v. 21. Juni u. 15. Dezember 1813.

2) Kreditkonventsrezess v. 23. August 1812.

3) § 3 des Berichts der OD. an die GV. v. 1814.

4) Kreditkonventsrezess v. 27. November 1812.

5) Die Kronsdarlehne wurden nämlich durch Pfandbriefe, die ad depositum der Oberdirektion genommen wurden, sicher gestellt. Fanden nun Kapitalrückzahlungen der Sozietät an die Krone statt, so wurde ein gleicher Betrag von diesen Pfandbriefen frei, d. h. konnte ausser Kurs gesetzt und von der Schuld der einzelnen Güter abgeschrieben werden. Auf 100 Rbl. S. und 100 Taler Alb. berechnet, betrug diese Schuldverringerungen pro April 1813: 1 Rbl.  $6\frac{3}{5}$  Kop. und 1 Taler  $5\frac{7}{25}$  Ferding Alb., im Oktober 1813:  $53\frac{11}{15}$  Kop. resp.  $42\frac{7}{75}$  Ferding. Repartiert wurden pro April 1813:  $5\frac{3}{4}0/0$  in Bankorubel und  $1\frac{2}{3}0/0$  in Silberrubel, pro Oktober 1813:  $2\frac{6}{7}0/0$  in Bankorubel und  $1\frac{2}{3}0/0$  in Silberrubel. Cf. § 3 des Berichts der OD. an die GV. v. 1814.

6) Cf. oben p. 25.



für den Silberrubel und 3 Rbl. 92 Kop. für den Taler Alb.<sup>1)</sup>). Wenn auch diese Kurserhöhung noch eine grosse Vergünstigung gegenüber dem tatsächlichen Kurse bedeutete, so machte sie immerhin für das Jahr 1814 einen Mehraufwand von 440,639 Rbl. Banko nötig<sup>2)</sup>).

Durch die Vermittelung des Generalgouverneurs Marquis Paulucci wurde Se. Majestät um Erlass dieser Mehrzahlung gebeten, doch blieben diese Bemühungen fürs erste ohne Erfolg<sup>3)</sup>). Seit 1810 waren keine aufgekündigten Pfandbriefe mehr bezahlt worden und die Generalversammlung konstatierte die Unmöglichkeit, im Jahre 1814 die Zahlungen wieder aufzunehmen. Dem Kreditkonvente wurde überlassen, Massregeln über eine eventuelle höhere Repartition der Schuldner festzusetzen, doch dürften 7% jährlich niemals in der Repartition überschritten werden<sup>4)</sup>). Eine Entlastung der Sozietätschuldner erfolgte durch die Bestimmung, dass derjenige Teil der Zahlungen, der zur Amortisation der Kronsdarlehen verwandt werde (abgesehen von der 4 Millionen Rbl. Banko-Anleihe), den Gutsbesitzern wieder in Pfandbriefen ausgereicht werden könne, da für die Kronsdarlehen die gleichen Beträge in Pfandbriefen im Sozietätsfonds deponiert wurden und nun durch die bar erfolgten Kapitalabzahlungen frei wurden<sup>5)</sup>). Die Bemühungen, den alten Kurs von 2 Rbl. Banko wieder zu erlangen, wurden fortgesetzt, doch waren bis zum Sommer 1815 hierin noch keine Resultate zu verzeichnen. Die Hoffnung auf einen günstigen Ausgang dieser Angelegenheit stieg jedoch, als der Generalgouverneur Marquis Paulucci tatkräftig in Petersburg für die Interessen der Sozietät eintrat<sup>6)</sup>). Mittlerweile waren die Zahlungen an die Krone immer noch nach dem alten Kurse berechnet und geleistet worden, so dass die Kursdifferenz im Sommer 1815 auf über 583,000 Rbl. Banko angewachsen war<sup>7)</sup>). Bis zur höheren Entscheidung sollte auch trotz aller Mahnungen des Finanzministers dieser Zahlungsmodus beibehalten werden<sup>8)</sup>).

---

1) § 12 des Berichts der OD. an die GV. v. 1814.

2) § 12 a. a. O.

3) § 12 a. a. O.

4) GV.-Rezess v. 15. Mai 1814.

5) GV.-Rezess v. 16. Mai 1814.

6) § 2 des Berichts der OD. an die GV. v. 1815.

7) § 2 a. a. O.

8) GV.-Beschluss v. 28. Juni 1815.



Mit dem Jahre 1815 hörte der Alberttaler in Livland auf zu kursieren und der vom Finanzminister normierte Kurs von 1 Rbl. 26 Kop. Silber musste auch auf alle Umrechnungen, welche die Sozietät mit dieser Münze vorzunehmen hatte, Anwendung finden; zwar blieben die auf Alberttaler ausgestellten Pfandbriefe auch noch ferner im Verkehre, doch durften keine Gütertaxationen mehr nach Talern vorgenommen werden<sup>1)</sup>.

Das Jahr 1815 bedeutet für die Sozietät einen Wendepunkt zum Besseren, da die schlimmsten Zeiten vorüber waren und der öffentliche wie private Kredit sich allmählich zu erholen begannen. Trotzdem eine halbe Million Rbl. gekündigter Pfandbriefe nicht eingelöst war, hob sich der Pfandbriefkurs doch von 70–80% in den vorhergehenden Jahren im Jahre 1815 bis auf 94 und 95%<sup>2)</sup>. Während für den April 1815 die Repartition für die unumgänglichen Bedürfnisse der Sozietät  $3\frac{1}{2}\%$  der Pfandbriefschuld betrug, war zum Oktober 1815 nicht einmal diese Summe nötig, um die Kronszahlungen (zu 2 Rbl. Banko für den Siberrubel) und die Pfandbriefrenten berichtigen zu können; es blieb ein Rest übrig, der zur Einlösung gekündigter Pfandbriefe verwandt werden konnte, da sich mehrere Besitzer von solchen an den Generalgouverneur gewandt hatten und dieser schon im April 1815 auf ihre Bezahlung drang<sup>3)</sup>. Man beschloss also, für den Oktober 1815 wieder  $3\frac{1}{2}\%$  zu repartieren, vom Überschusse aber  $\frac{1}{3}$  zur Disposition der Oberdirektion „für dringende Fälle“ zu stellen und  $\frac{2}{3}$  zur Bezahlung von Rekognitionscheinen zu verwenden<sup>4)</sup>. Da diese Bezahlung selbstverständlich nur allmählich erfolgen konnte, so sollte das Los über die Reihenfolge der einzulösenden Rekognitionen entscheiden<sup>5)</sup>. Mit dieser Bestimmung waren jedoch sowohl Publikum als Generalgouverneur Marquis Paulucci unzufrieden und man entschloss sich zur Bezahlung der Pfandbriefe nach dem Alter der geschehenen Aufkündigung<sup>6)</sup>. Die Zahl der sequestrierten Güter betrug zum April 1815

---

1) Patente der Livländischen Gouvernementsregierung vom 14. Jan. 1814 und 1. Juni 1815 sub Nr. 36 (3088); § 10 des Berichts der OD. an die GV. v. 1815, GV.-Beschluss vom 29. Juni 1815 und Kreditkonventsbeschluss v. 10. Dezember 1815.

2) Eingabe des Oberdirektionsrats von Zimmermann als Erwiderung auf die Anträge von Transehe, betreffend die Herabsetzung der Etatkosten; enthalten als Beilage in der Akte der GV. v. 1815.

3) § 9 des Berichts der OD. an die GV. v. 1815.

4) GV.-Rezess v. 29. Juni 1815.

5) GV.-Rezess v. 29. Juni 1815.

6) Bericht der OD. an die GV. v. 1815 Punkt VIII.



inkl. der Sozietätsgüter 23; davon ergaben die Abrechnungen für die Sozietätsgüter und diejenigen estnischen Distrikts einen bedeutenden Überschuss, dagegen die sequestrierten Güter lettischen Distrikts einen kleinen Überschuss<sup>1)</sup>. Seit dem Jahre 1808 waren keine Güter mehr zur Sozietät aufgenommen worden<sup>2)</sup>; auf der Generalversammlung von 1815 machte Baron Ungern-Sternberg den Vorschlag, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Eintritt in die Sozietät noch möglich sei, nachher aber jeden Ein- und Austritt zu untersagen, nach dem Beispiele der estländischen Gutsbesitzer, die eine vollständig geschlossene Kreditgenossenschaft begründet hätten<sup>3)</sup>. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt und am 28. Juni 1815 die Freiheit des Ein- und Austritts beschlossen, wobei jedoch beim Eintritt eine Gebühr von 10 Rbl. S. pro Haken erhoben werden sollte.

Veranlasst durch die Hoffnung auf einen günstigen Ausgang der schwebenden Verhandlungen mit der Krone wegen Zahlung der Kursdifferenz, setzte die Generalversammlung fest, dass die sogenannten Schuldabträge „nach Abzug derjenigen Summe, die zur Deckung der Kaiserlichen Darlehne erforderlich ist“, im ganzen übrigen Umfange ausgereicht werden; in Zukunft solle, ohne dass eine weitere Bestimmung hierüber nötig wäre, an Schuldabtrag so viel zur Auszahlung gelangen, als durch Abzahlung der Kaiserlichen Darlehne gewonnen wird<sup>4)</sup>. Inzwischen verlangte der Finanzminister immer dringender die Bezahlung der restierenden Kursdifferenz, wogegen der Kreditkonvent vom Dezember 1815 beschloss, auch noch fernerhin um möglichst günstige Bedingungen zu petitionieren<sup>5)</sup>. Endlich meldete durch ein Schreiben vom 16. März 1816 Marquis Paulucci aus Petersburg, dass durch seine Verwendung Se. Majestät die Entscheidung getroffen habe, es sei eine „Generalliquidation“ über alle der Sozietät gewährten Darlehne vorzunehmen. Man möge deswegen sofort einen Bevollmächtigten nach Petersburg senden, dem Nachweise über den rigaschen Silberkurs vor Emanierung des Allerhöchsten Manifestes vom 19. Dezember 1810 mitgegeben würden<sup>6)</sup>. P. Baron Ungern-Stern-

---

1) § 6 a. a. O.

2) Cf. oben p. 26 und GV.-Rezess v. 29. Juni 1809.

3) Beilage zur GV.-Akte v. 1815.

4) GV.-Rezess v. 29. Juni 1815.

5) Kreditkonventsrezess v. 8. Dezember 1815.

6) Sollzitationsakte Nr. 245. Cf. oben p. 31.



berg wurde hingsandt und am 20. Juni 1816 teilte der Finanzminister Golubzow in einem Schreiben mit, dass die 4 Millionen Rbl.-Anleihe in eine reine Rbl. Banko-Anleihe umgewandelt worden wäre, nämlich dergestalt, dass sie im Laufe von 25 Jahren — gerechnet vom Beginn der Schuld im Jahre 1808<sup>1)</sup> — mit 4% jährlichem Kapitalabtrag und 6% Rente zurückzuzahlen sei, wobei die früher in Silber- und Bankorubel gemachten Kapital- und Rentenzahlungen für dieses Darlehn zum Kurse, der jeweilig in Riga herrschte, verrechnet werden sollen. Die Restanzsumme im Betrage von 530,897 Rbl. Banko ist als ein neues Darlehn zu betrachten und in 4 Terminen (15. Juni und 15. Dezember der Jahre 1817 und 1818) nebst 6% Zinsen, gerechnet vom März 1816 an, zurückzuerstatten<sup>2)</sup>).

Hierdurch waren die Verpflichtungen der Sozietät in betreff der Kronsdarlehne genau umschrieben und man hatte eine feste Grundlage gewonnen, auf welcher die Verteilung der „Schuldabträge“ stattfinden konnte. Diese, zur Sicherstellung der Kronsdarlehne im Sozietätsfonds in Form von Pfandbriefen deponierten Summen, die nunmehr durch Kapitalabzahlungen der Sozietät an die Krone frei wurden und zur Auszahlung an die Pfandbriefschuldner gelangten, beliefen sich vom Oktober 1815 bis zum Sommer 1818 auf 8 Rbl. 30 Kop. für je 100 Rbl. Schuld<sup>3)</sup>). Infolge dessen sank allerdings der Sozietätsfonds, der im Juni 1815: 866,550 Taler Alb. und 1,560,850 Rbl. S. betragen hatte, bis zum Juni 1818 auf 745,750 Taler Alb. und 993,100 Rbl. S.<sup>4)</sup>). Als weitere Folge hiervon stieg die Summe, welche zur Bezahlung der in Kurs befindlichen Pfandbriefe auf je 100 Rbl. Schuld repartiert werden musste, von 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rbl. S. im April 1815 auf 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Rbl. S. im April 1818<sup>5)</sup>). Dem Sozietätsfonds stand am 1. Juni 1818 eine Gesamtschuld der Sozietät an die Krone im Betrage von 116,000 Taler Alb., 449,000 Rbl. S. und 2,654,174 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Rbl. Banko gegenüber<sup>6)</sup>). Der Pfandbriefkurs hatte sich weiter gehoben und erreichte im Sommer 1818 die Höhe von

1) Cf. oben p. 25. Diese Anleihe sollte nach den ursprünglichen Bestimmungen in Silbermünze zurückgezahlt werden.

2) Sollzitationsakte Nr. 356.

3) § 3 des Berichts der OD. an die GV. v. 1818. Cf. oben p. 38 GV.-Rezess v. 29. Juni 1815.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1818 § 3.

5) § 4 a. a. O. Denn die als „Schuldabträge“ dem Sozietätsfonds entnommenen und verteilten Pfandbriefe wurden wieder in Kurs gesetzt und mussten verzinst werden.

6) Einleitung des Berichts der OD. an die GV. v. 1818.



97—98<sup>1)</sup>). Damit war die schwere Periode, welche für die Sozietät unmittelbar nach ihrer Gründung einsetzte, überwunden und gab einer ruhigen Entwicklung, die jahrzehntelang nicht gestört werden sollte, Raum.

---

## II. Kapitel.

### Ruhige Entwicklung und Erstarkung.

Am 25. Juni 1818 eröffnete der Oberdirektor von Berg die Generalversammlung mit einer Rede, in welcher er den blühenden Zustand der Sozietät, das allgemeine Zutrauen des Publikums und den hochgestiegenen Wert der Pfandbriefe hervorhob<sup>2)</sup>).

Nach dem Berichte der Oberdirektion ergab sich, dass im Sozietätsfonds nach Abzug derjenigen Summe, welche die Sozietät an die Krone schuldete, noch ein Überschuss vorhanden war, den man zu verteilen beschloss<sup>3)</sup>).

Von der Oberdirektion wurde dieser „disponible“ Fond auf 257,957 Rbl. S. berechnet und seine Verteilung sollte derart vorgenommen werden, dass an ihm bloss die Pfandbriefschuldner, nach Massgabe der in ihrem Besitze befindlichen, mit Pfandbriefen beliehenen Haken, nicht aber auch die Besitzer unbeliehener Haken partizipierten<sup>4)</sup>). Kaum aber waren die Berechnungen über Repartition und Auszahlung dieser Summe für den Oktober 1818 erfolgt, als von Marquis Paulucci ein Schreiben einlief, in welchem die Verteilung dieses Fonds untersagt wurde. Als Motiv war angeführt, dass die durch Allerhöchste Huld der Sozietät zugewandten Darlehne nicht nur den jetzigen Vereinsgliedern, sondern der gesamten Ritterschaft zu gute kommen sollten; nach dem Reglement habe die Sozietät eigentümliche Fonds nötig, welche nicht verteilt werden dürften. Durch die Verwendung des Distriktsdirektors von Transehe gelang es zwar Marquis Paulucci soweit umzustimmen, dass er in die Verteilung des aus dem Bankorubel-Darlehn für die Sozietät entstandenen Gewinnes willigte, dagegen die Erhaltung des Gewinnes aus dem 1. und 3. Kaiserlichen Darlehn

---

1) Kreditkonventsrezess v. 20. Juni 1817.

2) Beilage zur GV.-Akte v. 1818.

3) GV.-Rezess v. 5. Juli 1818. Am 1. Juni 1818 betrug die Schuld an die Krone: 116,000 Taler Alb., 449,000 Rbl. S. und 2,654,174<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Rbl. Banko, der Sozietätsfonds dagegen 745,750 Taler Alb. und 993,000 Rbl. S.

4) GV.-Rezess v. 10. Juli 1818.



als eines unantastbaren Fonds bis zur völligen Abzahlung dieser beiden Darlehne verlangte<sup>1)</sup>. Man kann dem Einspruche, den Marquis Paulucci erhob, seine Berechtigung nicht versagen. Nach den trüben Zeiten wirtschaftlichen Niederganges konnte leicht ein zu weit gehender Optimismus Platz greifen. Bei fortdauernder Verteilung aller Überschüsse war der Fall denkbar, dass die Sozietät, aller eigenen Mittel entblösst, schon bei geringfügigen ungünstigen Konjunktoren gezwungen werden könnte, teuren auswärtigen Kredit in Anspruch zu nehmen. Reglementmässig war das Vorhandensein von sogenannten „eigentümlichen“ Fonds der Sozietät vorgesehen, besonders um ausbleibende Rentenzahlungen der Schuldner zeitweilig ersetzen, auf einzelne verpfändete Güter in ausserordentlichen Fällen Vorschüsse erteilen, endlich alle Verluste und Unglücksfälle ertragen zu können<sup>2)</sup>. Durch die von Marquis Paulucci verlautbarten Wünsche wurde die Fondsfrage dahin erledigt, dass der 1818 bereits vorhandene und bis zur Bezahlung des 1. Darlehns (1837) noch zu erhoffende Gewinn aus diesem Darlehn nicht verteilt werde, sondern als ein Fonds zur Deckung eventueller Verluste zu dienen habe; die Bildung dieses „neuen Fonds“ sei derart vorzunehmen, dass bis zum Jahre 1837 auf die Pfandbriefschuldner für das jedesmalige Kapitalresiduum des 1. Kaiserlichen Darlehns 6% Rente zu repartieren, davon an die Krone bloss 3% zu zahlen und der Überschuss von 3% auf Zinseszins anzulegen wäre<sup>3)</sup>. Das 3. Darlehn dagegen wäre seinerzeit zu den damals gesetzlichen 5% von der Krone negoziiert worden und der seit 1808 aus dem höheren Pfandbriefzinsfusse von 6% entstandene Gewinn sei als Eigentum der einzelnen Sozietätsglieder zu betrachten und könne zur Verteilung gelangen<sup>4)</sup>. Derart leisteten die Sozietätsglieder auf eine verhältnismässig geringe Summe Verzicht, während als Rentengewinn und Schuld-

1) Bericht der OD. an die GV. v. Dezember 1818 § 1. Durch Kaiserliche Gnade war es der Kreditsozietät möglich geworden, aus den Kronsdarlehen einen bedeutenden Gewinn zu erzielen. Dieses erklärt sich nicht nur aus dem niedrigen Zinsfusse dieser Darlehne und den günstigen Rückzahlungsbedingungen (1. Kaiserliches Darlehn v. 1802: 3% Rente und 3% jährliche Amortisation, cf. oben p. 7; 2. Kaiserliches Darlehn v. 1804 mit 5% Rente und in 10 Jahren zurückzuzahlen, cf. oben p. 16; 3. Kaiserliches Darlehn mit 5% Rente und 20jähriger Rückzahlung in gleichen Raten, cf. oben p. 24), sondern auch in den günstigen Kursen, die für das 4 Millionen Rbl. Banko-Darlehn gewährt wurden.

2) § 170 des Reglements v. 1802.

3) GV.-Rezess v. 21. Dezember 1818.

4) GV.-Rezess v. 21. Dezember 1818.



abträge aus dem 3. und dem Bankorubel-Darlehn bis zum Juli 1821 weitere 341,333 Rbl. S. zur Verteilung gelangten<sup>1)</sup>. Nicht nur in diesen Vorgängen, sondern auch in der Art, wie die Rubel-Bankoschuld getilgt wurde, spiegelt sich die günstige allgemeine Lage der Sozietät und damit des Landes wieder. Schon seit mehreren Jahren war der Kurs des Bankorubels im Steigen begriffen, und da die 4 Millionen Rbl. Banko-Anleihe nach den im Jahre 1816 vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen (cf. oben p. 39) in Bankoassignmenten zurückgezahlt werden musste, so konnte diese für die Sozietät ursprünglich günstige Entscheidung in Zukunft nennenswerte Verluste durch Kursdifferenz veranlassen. Nun hatte die Sozietät von der Krone die Erlaubnis erhalten, die Kaiserlichen Darlehne auch ohne vorhergegangene Kündigung zurückzuzahlen<sup>2)</sup>, und der Kreditkonvent beschloss im Juni 1820, dem Finanzminister zu unterlegen, dass die Sozietät aus Besorgnis wegen weiterer Kurssteigerung des Bankorubels sich veranlasst sehe, an Stelle der bis zum Jahre 1836 gehenden terminweisen Abzahlung, von der gegebenen Erlaubnis Gebrauch zu machen und die ganze Schuld auf einmal abzuführen<sup>3)</sup>. Am 28. Oktober 1820 wurde die ganze Restschuld im Betrage von 2,201,450 Rbl. Banko nebst Renten bis zum 1. November mit 80,939 Rbl. 88 Kop. Banko der Kronskasse in Riga eingezahlt<sup>4)</sup> und dadurch der Sozietätsfonds um 940,555 Rbl. S. verringert<sup>5)</sup>.

Weitere Anzeichen für den günstigen Zustand der Sozietät findet man im hohen Kurse der Pfandbriefe, von denen 1818 die kleinen (auf 100 Rbl. lautend) „ohne Diskonto gern genommen werden“, doch stehen 1820 auch die grossen Pfandbriefe über pari<sup>6)</sup>.

Die Summe der aufgekündigten Pfandbriefe ist natürlicherweise zurückgegangen und trotz der sonstigen beträchtlichen Zahlungen, welche die Sozietät zwischen 1818 und 1821 beispielsweise an die Krone zu machen hatte, wurden in diesen Jahren für 144,710 Rbl. gekündigte Pfandbriefe bar bezahlt. Doch belief sich immerhin im Sommer 1821 noch die Summe der gekündigten und bisher noch

---

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1821 § 3.

2) § 4 des Berichts der OD. an den Kreditkonvent v. Juni 1830.

3) Kreditkonventsakte v. Juni 1830.

4) Kreditkonventsrezess v. Dezember 1820.

5) § 3 des Berichts der OD. an die GV. v. 1821.

6) GV.-Rezess v. 23. Dezember 1818 und Kreditkonventsrezesse v. Juni 1820 und 19. Dezember 1819.



nicht eingelösten Pfandbriefe auf 496,757 Rbl.<sup>1)</sup>. Die Besserung des Geldmarktes veranlasste die Generalversammlung zu dem Beschlusse, „dass die Erlaubnis, Kapitalien auf Zinseszins in den Fonds der Sozietät zu begeben, in Erwägung der unleugbaren für die Kreditkasse daraus hervorgehenden Vorteile, einer jeden Privatperson, sie gehöre zur Sozietät oder nicht, zuzugestehen sei“<sup>2)</sup>, während 1803 nur den Sozietätsmitgliedern dieses Recht zugestanden worden war<sup>3)</sup>. Die Barmittel der Sozietät nahmen derart zu, dass die Oberdirektion darauf bedacht sein musste, sie in gewinnbringender Weise zu placieren, doch war dieses nicht immer möglich. Deshalb autorisierte der Kreditkonvent im Juni 1820 die Oberdirektion, nötigenfalls bei Ausreichung von neuen Anleihen bis zu 10% von den Pfandbriefen gegen Auszahlung dieses Teiles der Anleihe in bar zurückzubehalten, hiervon aber vorher den Anleihenehmer bei Einreichung seines Gesuchs zu unterrichten<sup>4)</sup>.

Seitdem der Beitritt zur Sozietät wieder gestattet war (1815, cf. oben p. 38), wuchs auch ihr Arbeitsfeld ganz bedeutend. Während 1809 nur 2668 Haken zur Sozietät gehörten und bis 1815 keine neuen hinzukamen, wuchs ihre Zahl in den nächsten 3 Jahren auf 3091 und stieg 1821 auf 3544 Haken; 1809 belief sich die in Kurs befindliche Pfandbriefsumme auf 2,198,900 Taler Alb. und 2,325,050 Rbl. S., 1818 aber auf zusammen 7,568,145 Rbl. und stieg bis 1821 um weitere 1,069,175 Rbl.<sup>5)</sup>.

Wenn auch derart die von den Direktionen geleistete Arbeit zunahm, so fehlte es nicht an Anträgen, in denen die Frage ange-regt wurde, ob es nicht angemessen sei, das Beamtenpersonal zu verringern, die Direktionen zu vereinigen und den schwerfälligen Geschäftsgang zu vereinfachen. Von der 1806 von der Oberdirektion proponierten, aber von der Generalversammlung abgelehnten Aufhebung der Estnischen Distriktsdirektion und deren Zusammenziehung mit der Lettischen (cf. oben p. 22) können wir absehen, da sie durch die damals innerhalb der Sozietät vorhandenen Zerwürfnisse einen mehr persönlichen Charakter hatte. Dagegen wurde vom Direktor der Lettischen Distriktsdirektion von Transehe am 5. Mai 1814 der Generalversammlung ein Antrag eingereicht, wel-

---

1) GV.-Akte v. Juli 1821, Bericht der OD. § 4.

2) GV.-Rezess v. 8. Juli 1818.

3) § 220 des Reglements v. 1802.

4) Bestätigt durch Beschluss der GV. v. 12. Juli 1821.

5) Cf. den Bericht der OD. in den GV.-Akten der betreffenden Jahre.



cher zur Verminderung der Verwaltungskosten eine Einschränkung der Beamtenzahl oder Herabsetzung der Gehalte vorschlug<sup>1)</sup>). Da dieser Gedanke gerade zur Zeit einer schweren wirtschaftlichen Krisis ausgesprochen wurde, fand er Anklang, und die Generalversammlung beauftragte von Transehe, dem Kreditkonvent seinen Plan „zur Erörterung und näheren Untersuchung vorlegen zu wollen“; auf der nächsten Generalversammlung müsse dann vor allen Verhandlungen dieser Gegenstand entschieden werden<sup>2)</sup>. 1815 kam dann diese Angelegenheit auf der Generalversammlung zur Sprache, nachdem von Transehe seine Vorschläge weiter ausgearbeitet und motiviert hatte. Die bisherigen 3 Direktionen wären in eine zu verschmelzen, da die Distriktsdirektionen keinerlei Arbeiten zu verrichten hätten, welche mehrere Instanzen erforderten. Als Sitz der einheitlichen Direktion käme Riga oder Dorpat in Betracht, doch müssten 2 Direktionsglieder in dem vom Verwaltungssitze entfernten Distrikte ihren dauernden Aufenthalt nehmen, damit die Sequestrationen, Taxationen und Beaufsichtigung der Güterbewirtschaftung, desgleichen Empfang und Auszahlung der Renten von ihnen und einer Abteilung der Kanzlei vorgenommen werden könnte. Als Folge hiervon würden dann Einheit in der Geschäftsführung, Vermeidung von Kollisionen unter den einzelnen Direktionen und Ersparnisse an den Etatkosten eintreten. Aus diesen Ersparnissen könnte ein Kapital gebildet werden, welches der Sozietät schon im April 1832 die Möglichkeit geben würde, die Kaiserlichen Darlehne gänzlich abzutragen, während sie nach dem bestehenden Amortisationsplane erst im Jahre 1836 getilgt sein müssten<sup>3)</sup>. Oberdirektionsrat von Zimmermann machte gegen diese Vorschläge in einer schriftlichen Eingabe seine Bedenken geltend und hob als besonders beachtenswert den Umstand hervor, dass das Vertrauen des Publikums bei einer Verminderung des Beamtenpersonals unter das reglementmässige Minimum bei gleichbleibender, in Zukunft wahrscheinlich bedeutend vermehrter Arbeitslast leicht leiden und damit den Kredit der Pfandbriefe auf das empfindlichste erschüttern könne<sup>4)</sup>. Am 29. Juni 1815 entschied die Generalversammlung mit grosser Majorität, dass keine Veränderung der Verwaltungsorganisation vorgenommen werden solle. Im Sommer

---

1) Beilage zur GV.-Akte v. 1814.

2) GV.-Rezess v. 15. Juni 1814.

3) Beilage zur GV.-Akte v. 1815.

4) GV.-Akte v. 1815.



1818 wurde diese Frage von der Generalversammlung wieder erörtert, aber an die nächste, ausserordentliche Versammlung verwiesen <sup>1)</sup>. Im Dezember desselben Jahres wurde endlich beschlossen, im Jahre 1821 eine Etatverminderung eintreten zu lassen, nachdem zuvor die obrigkeitliche Erlaubnis hierzu eingeholt wäre, ohne welche eine Abänderung des Reglements nicht vorgenommen werden könnte <sup>2)</sup>. 1821 waren die Meinungen in der Generalversammlung geteilt und es wurde auf ein Ballotement über die Frage angetragen, ob die gegenwärtige Versammlung überhaupt noch gewillt sei, den Beschluss vom Dezember 1818 auszuführen und eine Etatänderung zu dekretieren. Am 10. Juli 1821 entschied sich die Majorität für Beibehaltung des früheren Etats und hiermit war auf viele Dezzennien hinaus die Diskussion über diese Frage eingestellt.

Bedeutungsvoll wurde das Jahr 1821 für die Sozietät durch die Aufnahme der öselschen Güter in den Kreditverband. Kurz nach Schluss der Generalversammlung von 1818 traf ein Schreiben der öselschen Ritterschaft an die Oberdirektion ein, in welchem sie den Wunsch aussprach, dass die auf Ösel belegenen Güter in die Livländische Kreditsozietät aufgenommen werden könnten. Der im Juni 1819 versammelte Kreditkonvent setzte fest, dass eine solche Aufnahme nur durch die Generalversammlung gestattet werden könne; inzwischen solle die öselsche Ritterschaft einen Delegierten, der mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen der Insel und ihren Abweichungen von den festländischen vertraut sei, nach Riga senden, damit er mit der Oberdirektion hierüber konferiere und letztere in den Stand setze, das Verlangen der öselschen Ritterschaft mit einem Sentiment versehen an die Generalversammlung zu bringen. Dieses geschah durch Absendung des Herrn von Nolcken. Ausserdem setzte sich die Oberdirektion mit dem Öselschen Landratskollegium in Relation, um den Wert des öselschen Hakens zu ermitteln. Hierbei wurde konstatiert, dass der öselsche Haken in den letzten 20 Jahren nie unter 2000, dagegen bis zu 4000 Rbl. S. Kaufpreis ergeben hatte. Der Kreditkonvent vom Dezember 1820 beschloss, nunmehr eine Kommission zu ernennen, welche in verschiedenen Gegenden Ösels eine Güterabschätzung vornehmen sollte, und zwar nach den zur Zeit für das livländische Festland geltenden Taxprinzipien. Die Kommission

---

1) GV.-Rezess v. 11. Juli 1818.

2) GV.-Rezesse v. 20. und 21. Dezember 1818.



bestand aus dem Estnischen Distriktsdirektor Baron Ungern-Sternberg, von Berg-Fistehlen und dem öselschen Landmarchall von Buxhoeveden. Auf Grund der Kommissionsergebnisse verhielt sich der öselsche Haken zum livländischen in der Regel wie 2 zu 5; in betreff der Verwaltung des öselschen Distrikts hatte die Ritterschaft erklärt, keine eigene Direktion haben, sondern sich der rigaschen anschliessen zu wollen. Auf der Generalversammlung von 1821 sprach sich der Enge Ausschuss für die Aufnahme aus, die Oberdirektion adstipulierte und die Mehrzahl der Versammlung erkannte die Berechtigung der öselschen Ritterschaft zum Beitritt an auf Grund des Fundationsukases, der dem Adel des Livländischen Gouvernements die Errichtung der Sozietät gestattet. Dagegen reichte aber der Landrichter von Sivers einen Antrag ein, in welchem er ausführte: die Sozietät habe wohl die Berechtigung, nicht aber die Verpflichtung öselsche Güter aufzunehmen. Eine solche Aufnahme könne keinen Vorteil bringen, dagegen durch die unsicher und unklar von der Kommission aufgestellten Abschätzungsprinzipien öselscher Haken nachteilig wirken; es müsste also, falls die öselschen Güter aufgenommen werden, eine besondere Garantie der öselschen Gutsbesitzer untereinander verlangt werden. Am 10. Juli wurde mit 45 gegen 13 Stimmen die Aufnahme beschlossen. Gleichzeitig wurde die Oberdirektion beauftragt, den wahren Wert des öselschen Hakens zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Bedenken des Landrichters von Sivers spezielle Regeln über den Beleihungsmodus zu entwerfen und dem nächsten Kreditkonvent zur allendlichen Bestätigung vorzulegen. Am 14. Juli bestimmte die Versammlung als Ergänzung der vorher gefassten Beschlüsse, „es seien die in den Kreditverein tretenden Güter (sc. Ösels) zur speziellen Garantie verpflichtet, dergestalt, dass alle für eins und eins für alle der Sozietät jedweden ihr bei allendlichem Verkaufe einzelner Güter etwa erwachsenden Verlust zu ersetzen übernehmen; dagegen die Interessenten der Provinz Ösel für Ausfälle und Manquements, welche an den livländischen Gütern sich für die Sozietät künftig ergeben möchten, ihrerseits nicht haften sollen“.

Die Besserung der Geldverhältnisse, das Aufhören der Pfandbriefkündigungen und der steigende Kurs der Pfandbriefe legte den Gedanken einer Herabsetzung der 6% Pfandbriefrente nahe. Angeregt durch eine Bekanntmachung der Sächsischen Regierung in der Beilage Nr. 64 des Hamburgischen Unparteiischen Korre-



spondenten vom 21. April 1821<sup>1)</sup>, betreffend die Konversion einer sächsischen 5% Staatsanleihe in eine 4%, hatte der Distriktsdirektor Baron Ungern-Sternberg an die Generalversammlung von 1821 den Antrag gestellt, im Auslande Anleihen zu kontrahieren, da man dort unter den obwaltenden Umständen leicht eine Anleihe zu 5% erhalten könne. Infolgedessen würde es der Sozietät möglich sein, jährlich für mehrere hunderttausend Rubel Pfandbriefe anzukaufen und das hierzu verwandte Geld mit 5% zu verzinsen. Allmählich ergäbe sich dann die Möglichkeit, die Pfandbriefschuldner an Stelle der 6% nur 5% Renten zahlen zu lassen<sup>2)</sup>. Am 14. Juli 1824 wurde der Oberdirektion von der Generalversammlung aufgetragen, falls vorteilhafte Bedingungen zu erlangen wären, im Auslande eine Anleihe abzuschliessen. Zu diesem Zwecke solle sie im Herbste des Jahres einen Delegierten, mit spezieller Instruktion versehen, ins Ausland senden. Doch nur dann dürfe eine Anleihe im Auslande abgeschlossen werden, wenn sie zu 5% exklusive Negozekosten zu haben wäre<sup>3)</sup>. Die Verhandlungen wurden auch begonnen, führten aber zu keinem befriedigenden Resultate, da die Anleihebedingungen sich als zu wenig vorteilhaft erwiesen. Es wurde konstatiert, dass im Auslande überall jährlich 5% zu zahlen seien; ausserdem hätten die Anleihennehmer noch die Rimesskosten und Kursdifferenzen zu tragen<sup>4)</sup>. Da beschloss der Kreditkonvent im Juni 1823 die im Auslande begonnenen Verhandlungen wohl noch fortzusetzen, aber auch in Petersburg sich über die Möglichkeit einer Anleihe zu orientieren<sup>5)</sup>. Hier wurden die Bemühungen bald von Erfolg gekrönt, da es dem Delegierten der Sozietät Baron Ungern-Sternberg gelang, im April 1824 mit dem Petersburger Banquier Stieglitz einen Kontrakt abzuschliessen, demzufolge der Sozietät eine Anleihe in der Höhe von 1 Million Rbl. gegen Deponierung des gleichen Betrages in Pfandbriefen und 5½% jährlicher Verrentung zugesichert wird. Die Rückzahlung dieser Anleihe nebst 100,000 Rbl. S. als Vergütung dafür, dass die Anleihe um ein halb Prozent billiger zu haben war, als der landläufige Zinsfuss betrug, musste mit 25,000 Rbl. halbjährlich im

---

1) Enthalten als Beilage zur GV.-Akte v. 1821.

2) Beilage zu GV.-Akte v. 1821.

3) Verfügung des Kreditkonvents v. 20. Dezember 1821. Die Negozekosten wurden auf 1/3% festgesetzt vom Kreditkonvent am 14. Juni 1822.

4) § 11 des Berichts der OD. an die GV. v. 1824.

5) Kreditkonventsrezesse v. 26. Juni 1823 und 13. Dezember 1823.



April 1837 beginnen und im Oktober 1858 endigen<sup>1)</sup>); bis zu diesem Termin hätten die betreffenden Pfandbriefe unkündbar zu sein und würden dann successive, entsprechend den Rückzahlungsbedingungen der Anleihe, wieder kündbar werden. Von hervorragender Wichtigkeit waren zweierlei Massnahmen, die Stieglitz als unumgänglich notwendig für den Geschäftsabschluss verlangt und welche Baron Ungern-Sternberg ihm versprochen hatte: Cession der an Stieglitz auszuliefernden Pfandbriefe durch blosses Indossement in blanco und die Erlaubnis, an Stelle des ganzen Zinsbogens die abgeschnittenen Coupons beim Rentenempfang präsentieren zu dürfen. Oben (p. 8) sahen wir, dass nach § 8 des Reglements die Besitzübertragung eines Pfandbriefes (mit Ausnahme der kleinen au porteur ausgestellten Pfandbriefe) nur mit Wissen einer Direktion durch deren förmlichen Cessionsvermerk geschehen konnte; desgleichen musste nach § 223 zum Rentenempfang der ganze Zinsbogen vorgewiesen und der fällige Coupon von der Direktion abgeschnitten werden. Dadurch, dass die Generalversammlung die von Baron Ungern-Sternberg gegebenen Versprechen genehmigte, trat eine wichtige Verkehrserleichterung für die betreffenden Pfandbriefe ein und ihr Absatzgebiet musste sich vergrössern. Die Generalversammlung ging aber noch weiter und bestimmte: „es soll hinführo jedem Inhaber von Pfandbriefen freigestellt sein, sie entweder mittelst der zeitherigen bei den Direktionen zu registrierenden Cessionvorschriften oder auch durch blosses Indossement in blanco zu cedieren, in welchem letzteren Fall der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Nachteil oder Verlust sich selbst beizumessen und zu tragen hat<sup>2)</sup>.“ Durch diese erste Stieglitzsche Anleihe wurde es möglich, die Konversion der Pfandbriefe in 5% zu beginnen, und zwar geschah es damit, dass alle im Publikum kursierenden, noch nicht eingelösten Rekognitionen über gekündigte Pfandbriefe und alle kleinen Pfandbriefe „aufgekündigt“ wurden, d. h. jeder Inhaber solcher Papiere sollte bis zum 1. Juli 1824 erklären, ob er sich für die Zukunft mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Zinsen halbjährlich begnügen wolle oder nicht; im letzteren Falle würden die betreffenden Kapitalien im Oktober 1824 bar ausgekehrt werden. Bis zur Eröffnung der Generalversammlung im Juni 1824 hatten sich die Inhaber von 163,000 Rbl. in Rekognitionen oder kleinen Pfandbriefen mit dem neuen Zinsfusse ein-

1) § 11 des Berichts der OD. an die GV. v. 1824.

2) GV.-Rezess v. 1. Juli 1824.



verstanden erklärt. Sämtliche Rekognitionen und kleinen Pfandbriefe zusammen betrug damals 587,600 Rbl. S.<sup>1)</sup>. Am 1. Juli 1824 beschloss die Generalversammlung, dass die Anleiheverhandlungen fortzuführen wären, um die begonnene Konversion der Pfandbriefe durchzuführen. Zu diesem Zwecke wurde ein Comité, bestehend aus 4 Personen, erwählt und mit weitgehenden Vollmachten versehen, so dass es in Verbindung mit der Oberdirektion die Negoze abschliessen konnte. Aus seiner Mitte erwählte das Comité ein Glied, welches die Unterhandlungen mit den Finanzkreisen führte. Das Comité bestand aus den Herren: von Smitten (nachmaligem Oberdirektor), Baron Ungern-Sternberg, R. J. L. von Samson und Landmarschall von Jarmerstädt<sup>2)</sup>. Gleich nach Schluss der Generalversammlung wurden die nötigen Schritte zur Durchführung der Konversion getan und schon im August waren mit Stieglitz alle Vereinbarungen getroffen worden, so dass noch am 1. September 1824 der Kontrakt unterzeichnet wurde und gleichzeitig die Publikation über die allgemeine Herabsetzung der Pfandbriefrenten erfolgen konnte<sup>3)</sup>. Der Kontrakt enthielt folgendes: Der Sozietät wird für die Termine April und Oktober 1825 ein Kredit von 2 Millionen Rbl. S. zugesichert, derart, dass in jedem der beiden Termine 1 Million erhoben werden kann. Im November 1825 zahlt die Sozietät an Stieglitz nach Beendigung des Geschäfts 2% oder 40,000 Rbl. Provision. 4 Wochen nach Einlösung der gekündigten Pfandbriefe liquidiert die Sozietät mit Stieglitz in 5% Pfandbriefen. Die Kündigungsfähigkeit dieser Pfandbriefe ist die nämliche, wie die im Kontrakte vom April 1824 zwischen Baron Ungern-Sternberg und Stieglitz vereinbarte (cf. oben p. 47 f.); nach Ablauf der bestimmten Frist werden jährlich 5% der Stieglitzschen Pfandbriefe kündigungsfähig. Alle diese Pfandbriefe sollen durch blosses Indossement in blanco cediert werden und mit einzeln ablösbaren Zinscoupons versehen sein<sup>4)</sup>. — Im Oktober 1824 erfolgten Pfandbriefkündigungen von seiten der Kreditoren pro April 1825 nur für 128,000 Rbl. und da diese Pfandbriefe aus anderweitigen Mitteln der Sozietät realisiert werden

---

1) § 12 des Berichts der OD. an die GV. v. 1824.

2) GV.-Rezess v. 1. Juli 1824.

3) § 12 des Berichts der OD. an die GV. v. 1827.

4) Cf. die Protokolle des Comité's über die in Dorpat geführten Verhandlungen, enthalten in der Kreditkonventsakte von 1825/26. Der Kontrakt ebenfalls als Beilage in dieser Akte.



konnten, so brauchte der Kredit von Stieglitz nicht in Anspruch genommen zu werden<sup>1)</sup>. Im April 1825 fanden gar keine Kündigungen statt und somit wurde denn definitiv keine neue Anleihe nötig<sup>2)</sup>. Damit war die ganze Konversion durchgeführt und nur mit sehr unerheblichen Kosten verbunden gewesen<sup>3)</sup>. — Trugen fortan die Pfandbriefe nur 5% Renten, so musste auch eine Herabsetzung des Zinsfusses der Einlagen auf Zinseszins von 6 auf 5% erfolgen. Dieses geschah durch Generalversammlungsbeschluss vom 5. Juli 1824. Den Kapitaleinlegern wurde mitgeteilt, dass sie entweder im Oktober 1824 ihre Kapitalien zum April 1825 kündigen oder die Einlagen zum neuen Zinsfusse belassen müssten. Die wenigsten Kapitalisten machten jedoch von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch und es wuchsen die Einlagen auf Zinseszins in den nächsten Jahren so sehr, dass auf Vorschlag des Engen Ausschusses die Generalversammlung von 1827 beschliessen sollte, überhaupt keine neuen Kapitalien auf Zinseszins anzunehmen, da es für die Sozietät zu schwierig sei, die nötige Anzahl von Pfandbriefen zu beschaffen, um aus ihren Renten das Anwachsen der Einlagen auf Zinseszins zu ermöglichen<sup>4)</sup>. Die Generalversammlung ging aber nicht so weit und erteilte der Oberdirektion die Befugnis, in Pfandbriefen auch noch fernerhin Kapitalien zur Zinsverzinsung anzunehmen, doch dürfe die Oberdirektion solche Kapitalien, sobald das Interesse der Sozietät es erfordere, kündigen und auszahlen, wie solches auch schon von der Generalversammlung von 1818 vorgesehen worden war<sup>5)</sup>.

Der günstige Ruf, den sich die Sozietät allmählich erworben hatte, drang auch über die Grenzen Livlands hinaus und erweckte in Kurland, woselbst es noch kein Bodenkreditinstitut gab, den Wunsch, an den wohlthätigen Wirkungen der livländischen Sozietät teilnehmen zu können. Baron F. Fircks richtete an die Generalversammlung von 1824 die Anfrage, ob es nicht unter gewissen Voraus-

1) Protokoll des Comités v. 15. Dezember 1824.

2) Protokoll des Comités v. 11. Juni 1825.

3) Die Gesamtkosten beliefen sich auf 142,000 Rbl., nämlich 100,000 Rbl. als Prämie an Stieglitz auf Grund des Kontraktes vom April 1824 und 40,000 Rbl. Provision für den 2 Millionen-Kredit (§ 12 des Berichts der OD. an die GV. v. 1827).

4) GV.-Rezess v. 18. März 1827.

5) Als am 8. Juli 1818 von der GV. auch Nichtmitgliedern der Sozietät gestattet wurde, Zinseszinskapitalien anzulegen, wurde gleichzeitig der Sozietät freigestellt, den Nichtmitgliedern ihre Einlagen zu kündigen und auszuzahlen, wenn es möglich wäre, unter vorteilhafteren Bedingungen Geld zu negoziieren.



setzungen möglich wäre, dass die Sozietät ihren Wirkungskreis auch auf kurländische Güter ausdehne; die Zweckmässigkeit und Solidität der Sozietät habe den Druck der Zeiten überstanden und eine erweiterte Wirksamkeit des Instituts müsse auch dessen Blüten erhöhen<sup>1)</sup>. Auf Beschluss der Generalversammlung wurde aber dem Antragsteller erwidert, dass die Sozietät nicht in der Lage wäre, diesen Wünschen zu willfahren, da die wirtschaftlichen Verhältnisse der kurländischen Güter von denen der livländischen durchaus abweichende wären; auch entspräche das anders gestaltete kurländische Hypothekenwesen nicht dem livländischen Kreditreglement und es wäre demnach ein solcher Plan, wie die Aufnahme kurländischer Güter, als undurchführbar anzusehen<sup>2)</sup>.

Die durch Gesetz vom 26. März 1819 erfolgte Emanzipation der livländischen Bauern von der Schollenpflichtigkeit zwang die Sozietät, den veränderten Zuständen gegenüber Stellung zu nehmen. Nach dem Reglement von 1802 wurde den Gütern das Pfandbriefdarlehn, abgesehen von der Beleihung auf Grund spezieller Taxation, nach dem Hakenwerte erteilt, und zwar handelte es sich um den sogenannten Hofmannschen Revisionshaken, welcher der Bestimmung der öffentlichen Lasten zu Grunde gelegt wurde<sup>3)</sup>. Durch die Bauerverordnung vom 20. Februar 1804 wurde eine neue Vermessung und Bonitierung des Bauerlandes aller Güter angeordnet und die Leistungen der Bauern mussten in einem neuen „Wackenbuche“ verschrieben werden. Die Art der Bonitierung war die von der Krone Schweden im Jahre 1687 angeordnete, wonach die Leistungen und Abgaben der Bauern nach bestimmten Tabellen in Geld (Taler und Groschen) umgerechnet, eine gewisse Anzahl Taler (1687 waren es 60, 1804 — 80) einem Haken gleichgesetzt und der Wert des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes nach seinem Bodenertrage ebenfalls durch Preisbestimmung des Getreides in Taler und Groschen festgesetzt wurde. Alles dieses wurde im Wackenbuche verzeichnet und das Credit (Wert des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes) mit dem Debet (Wert der bäuerlichen Abgaben und Dienste) in Übereinstimmung gebracht; das Wackenbuch hatte für Gutsherren wie Bauern rechtsverbindliche Kraft. War auf solche Weise die Hakenzahl und damit der

---

1) Beilage zur GV.-Akte v. 1824 p. 94.

2) GV.-Rezess v. 4. Juli 1824.

3) Näheres über die Entstehung und verschiedene Bezeichnungen des Haken cf. Tobien a. a. O. p. 50 ff.



Wert eines Gutes ermittelt, so konnte die Beleihung durch die Sozietät bei diesen „regulierten“ Gütern, d. h. bei denen, die neue Wackenbücher schon erhalten hatten oder deren Vermessung von der 1804 eingesetzten Revisionskommission bestätigt worden war, erfolgen <sup>1)</sup>.

Schwieriger lagen die Dinge bei Gütern, welche noch nicht vermessen waren. Als 1815 der Beitritt zur Sozietät wieder freigegeben wurde und in den nächsten Jahren die Zahl der neu hinzutretenden Güter stark wuchs (cf. oben p. 43), mussten hierüber spezielle Bestimmungen erlassen werden. Durch die Bauerverordnung von 1804 war die Ausdehnungsfähigkeit des gutsherrlichen landwirtschaftlichen Betriebes fest umgrenzt: über die im Wackenbuche verzeichneten Leistungen der Bauern durfte nicht hinausgegangen werden. Da nun der schollenpflichtige Bauer auch für die Hofesfelder die Arbeitskraft bildete, kam es darauf an, zu ermitteln, ob der Hakenzahl eines Gutes auch eine genügend grosse Bauernschaft gegenüberstand, und bei nicht vermessenen Gütern, welche um eine Anleihe bei der Sozietät nachgesucht hatten, musste doch vor allem konstatiert werden, ob die Grösse des landwirtschaftlichen Betriebes der Grösse der bäuerlichen Leistungen entsprach, da aus einer solchen Relation auf den Grad der Wirtschaftsintensität des Gutes geschlossen werden konnte. Als Norm wurde festgestellt, dass bei solchen Gütern der Nachweis erbracht werden musste, dass auf jeden Hofmannschen Haken eine Aussaatfläche von 15 Lofstellen in jeder Lotte und 20 männliche Erbbauern vorhanden wären, widrigenfalls eine Lokaluntersuchung die auf Grund der Bauerverordnung von 1804 zur Regulierung der Wackenbücher erforderliche Anzahl arbeitsfähiger Menschen zu bestimmen habe. Waren weniger Hofesfelder — über die eine revisorische Karte beizubringen war — vorhanden, als der Hakenzahl nach sein mussten, so durften diejenigen Haken, denen keine Hofesfelder entsprachen, bei der Beleihung nicht berücksichtigt werden <sup>2)</sup>.

Durch die Bauerverordnung vom 26. März 1819 wurde die Leibeigenschaft völlig beseitigt und die Freizügigkeit der Bauern, wenn auch anfänglich mit einigen Einschränkungen, proklamiert. Fortan sollten die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer durch freien

---

<sup>1)</sup> Reglement v. 1802: § 75 und 215. GV.-Rezess v. 15. Mai 1814 und Kreditkonventsrezess v. 19. Juni 1816.

<sup>2)</sup> Kreditkonventsbeschlüsse v. 20. Dezember 1816 und 21. Juni 1819 und GV.-Beschluss v. 10. Juli 1818.



Pachtvertrag geregelt werden und die Wackenbücher verloren ihre rechtsverbindliche Kraft. Für die Sozietät ergab sich hieraus die Notwendigkeit, die Beleihung der Güter nach anderen als den bisher geltenden Grundsätzen vorzunehmen. Die Oberdirektion benutzte in ihrem Berichte an die Generalversammlung von 1824 die zu erwartende Zunahme der Gesindesverpachtungen zum Vorschlage einer Revision der Taxationsprinzipien, doch verwies die Generalversammlung diese Frage an die nächste Versammlung mit der Begründung, dass „in den nächsten 3 Jahren Gesindesverpachtungen in grosser Zahl nicht zu erwarten sind, auch das Verhältnis des Gutsherrn zu seinen Bauern sich erst entwickeln muss, woraus dann eine neue, auf gesammelte Erfahrung gegründete, Wirtschaftsmethode sich gestalten werde“<sup>1)</sup>. 1827 fand die nächste Generalversammlung statt und die Verhandlungen über diese Frage waren durch eingeholte Gutachten der beiden Distriktsdirektionen vorbereitet. Die Lettische Distriktsdirektion sprach sich dahin aus, dass die Beleihung nach spezieller Revenuenabschätzung (Taxationsverfahren) nicht weiter abzuändern sei, dagegen müsse bei Beleihung nach Hakenzahl durch offizielle Dokumente der Nachweis erbracht werden, dass alle Gesinde nicht unter 3 Rbl. S. pro Taler Landwert verpachtet wären; die Zahl der männlichen Arbeiter brauche nicht mehr angegeben zu werden, da der Bauer nunmehr seinen Wohnort beliebig wechseln könne; es genüge, wenn Feldkarten, angefertigt von zuverlässigen Revisoren, beigebracht würden; die Generalversammlung müsse aber näher bestimmen, wieviel Appertinentien pro Haken Landwert vorhanden sein sollen. (Das Reglement von 1802 begnügt sich hierin im § 75 zu bemerken: „nebst hinlänglichen Appertinentien“.) — Die Estnische Distriktsdirektion gab zwar zu, dass durch Freilassung der Bauern, Verpachtung von Gesinden, Anlegung von neuen Ansiedlungen, Eingehen alter, Einführung von Fruchtwechselwirtschaft, Futterbau und Züchtung edler Tierrassen Veränderungen im Landgüterwerte eingetreten wären, doch hätten diese Wandlungen noch keinen definitiven Zustand geschaffen, alles wäre noch im Werden, es fehle also eine feste Basis zur Begründung neuer Taxationsprinzipien. Seit vielen Jahren wäre nur sehr selten der Fall eingetreten, dass der Anleihesucher auf spezielle Taxation angetragen hätte, in der überwiegenden Mehrzahl wären die Anleihen nach

---

1) § 20 des Berichts der OD. und GV.-Rezess v. 1. Juli 1827.



dem Hakenwerte erteilt worden; sie schlage daher vor, die Anleihe pro Haken um 700 Rbl. zu verringern und demgemäss auf 2000 Rbl. zu normieren. — Ausser diesen beiden Gutachten hatten noch die Oberdirektionsräte von Zimmermann und von Zoekell der Generalversammlung ihre Meinungen über die neuen Zustände schriftlich dargelegt. Ersterer meinte, dass die Herabsetzung der Beleihungshöhe pro Haken wohl die Sicherheit der Sozietät ihren Schuldnern gegenüber erhöhen würde, dagegen könnte das Vertrauen des Publikums in die Sicherheit der Hypotheken auf die bisher höher beliehenen Güter erschüttert werden durch die Annahme, die früher ausgereichten Anleihen wären nunmehr nicht genügend sicher fundiert. Letzterer hielt auch dafür, dass strengere Wardierungsvorschriften auf den Kredit der Sozietät eher ungünstig als günstig wirken könnten; zur Beruhigung der Sozietätsgläubiger, die infolge der Freizügigkeit der Bauern Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Beleihungsobjekte hegen könnten, würde eine strengere Kontrolle aller Veränderungen in der Art der Bewirtschaftung und Nutzung des Bauer- und Pachtlandes genügen<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung schloss sich im allgemeinen der Auffassung der Lettischen Distriktsdirektion und der Oberdirektionsräte an und statuierte folgendes: Eine Herabsetzung der Beleihungssumme von 2700 auf 2000 Rbl. pro Haken soll nicht stattfinden, da hierdurch ein Missverhältnis zwischen den seitherigen und den künftigen Schuldnern herbeigeführt und auch der Kredit der Pfandbriefe geschwächt würde. Falls um ein Darlehn nachgesucht wird, muss eine Lokaluntersuchung stattfinden und der Landwert des Gutes durch das Wackenbuch dargetan, auch nachgewiesen werden, dass alle im Wackenbuch verzeichneten Gesinde (Bauernhöfe) den vollen, veranschlagten „Gehorch“ (Frohne) leisten oder statt dessen mindestens 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rbl. S. pro Taler jährlich an Pacht zahlen, worüber Kontrakte vorzulegen sind. Bei neuen Ansiedlungen, die den Landwert erhöhen und in der Beleihungssumme mitveranschlagt werden sollen, ist ihre Ertragsfähigkeit durch revisorische Taxation und Kontrakte zu belegen. Durch die Lokaluntersuchung wird konstatiert, ob keine Schädigung notwendiger Gutsappertinentien stattfindet. Solche Neuansiedlungen müssen 12 Jahre hindurch entweder den vollen Gehorch geleistet oder 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rbl. S. Pacht pro Taler Landwert gezahlt haben. Durch Karten sind pro Haken

1) Die beiden Gutachten der Distriktsdirektionen und die Remarques der Oberdirektionsräte finden sich als Beilagen in der GV.-Akte v. 1827.



45 Lofstellen Brustacker nachzuweisen<sup>1)</sup>. In betreff der Gutsappertinentien muss der Nachweis erbracht werden, dass der Heuertrag mindestens 30 Fuder pro Haken ergebe und dass ausserdem auf den Haken 30 Lofstellen Busch- und Weideland kämen; gleichzeitig gab die Generalversammlung an, wie ein etwaiger Mangel bestimmter Appertinentien durch Vorhandensein anderer kompensiert werden könne. Auch Wald zählt zu den notwendigen Appertinentien, wobei die Distriktsdirektionen das Bedürfnis an Bau- und Brennholz festzustellen haben; Brennholz kann auch durch Torf und Strauch ersetzt werden. In betreff der Beleihung nach spezieller Taxation beliebte die Generalversammlung, dass die schon bestehenden Regeln beizubehalten wären, doch hätten die Taxatoren darauf zu achten, ob die Fortführung der Hofeswirtschaft durch den Zustand der Bauerländereien auch genügend gesichert erscheine<sup>2)</sup>.

Die zweite Hälfte der 20er Jahre vergeht für die Sozietät ohne besondere Vorfälle. Im April 1826 wurde der letzte Rest des 3. Kaiserlichen Darlehns mit 34,375 Rbl. beglichen und es blieb nunmehr bloss noch das Kapitalresiduum des 1. Kaiserlichen Darlehns in der Höhe von 197,200 Rbl. übrig; jährlich wurden hiervon 17,400 Rbl. getilgt<sup>3)</sup>. Im Sommer 1826 war in Livland die Haferernte missraten und der Kreditkonvent gestattete aus der Sozietätskasse den Pfandbriefschuldern Vorschüsse zum Ankauf von Haferesaaten für die Hofesfelder zu erteilen, und zwar durften sie bis zu 20 Rbl. pro Haken betragen, mussten mit  $\frac{1}{2}\%$  monatlich verrentet und im April und Oktober 1828 zurückgezahlt werden<sup>4)</sup>. 1828 fand abermals eine Missernte statt und zu den gleichen Bedingungen wie 1826 wurden von der Sozietät bis zu 20 Rbl. pro Haken Vorschüsse zum Ankauf von Sommersaaten gewährt<sup>5)</sup>. Solche einzelne Misswachsjahre konnten aber die stetige Entwicklung der Sozietät nicht aufhalten, denn 1830 gehören zu ihr schon 505 $\frac{1}{4}$  Haken und pro Oktober 1830 waren in Kurs für 11,436,212 Rbl. S. Pfandbriefe<sup>6)</sup>. Durch Allerhöchstes Manifest vom 1. Januar

---

1) Cf. oben p. 52 GV. v. 1818; pro Haken 15 Lofstellen Aussaatfläche in jeder Lotte macht bei Dreifelderwirtschaft 45 Lofstellen Brustacker pro Haken.

2) GV.-Rezesse v. 17., 18. und 19. März 1827.

3) Kreditkonventsrezess v. Mai 1826.

4) Kreditkonventsrezess v. 27. Oktober 1826.

5) Kreditkonventsakte v. Dezember 1828.

6) § 2 und 3 des Berichts der OD. an die GV. v. 1830.



1830 (Patent der Livländischen Gouvernementsregierung vom 23. Januar 1830 sub Nr. 16) erfolgte für die Kommerzbankscheine (auch Kommerzbankbillete genannt; es waren dieses zinstragende Wertpapiere der staatlichen Kommerzbank, die 1860 bei Begründung der jetzigen Reichsbank aufgelöst wurde) eine Herabsetzung des Zinsfusses von 5 auf 4% und trat mit dem 1. März 1830 in Kraft. Da es der Sozietät hauptsächlich mit Hülfe dieser Kommerzbankscheine möglich gewesen war, Zinseszinskapitalien zu 5% entgegenzunehmen und zu verwalten, so beschloss der Kreditkonvent im Februar 1830, dass allen Nichtmitgliedern der Sozietät ihre Zinseszinskapitalien auf Grund des Versammlungsbeschlusses von 1827 (cf. oben p. 50 Anm. 5) zu kündigen und im April zurückzuzahlen seien, falls sich die betreffenden Kapitalisten nicht mit 4% Verrentung begnügten<sup>1)</sup>. Da auch sonst für die Staatseffekten eine Zinsreduktion stattfand, so setzte der Kreditkonvent fest, dass für die Pfandbriefe eine Herabsetzung der Rente folgen müsse. Weil dieses aber zur Kompetenz der Generalversammlung gehörte, so ordnete der Kreditkonvent bloss die Kündigung aller kleinen (d. h. 100rubligen) Pfandbriefe an, derart, dass sie vom Oktober 1830 mit 2% halbjährlich verrentet oder im folgenden April bar eingelöst werden mussten<sup>2)</sup>. Gleichzeitig beauftragte der Kreditkonvent Baron Ungern-Sternberg nach Petersburg zu reisen, um einleitende Verhandlungen zur Negoziierung von Kapitalien zwecks vorzunehmender Konversion zu beginnen. Am 28. Juni 1830 wurde von der Generalversammlung einstimmig eine allgemeine Reduktion der Pfandbriefrenten beschlossen und man vereinbarte folgende Punkte: Se. Kaiserliche Majestät sei um ein Darlehn von 1 Million Rbl. zum 15. März 1831 zur Durchführung der Konversion und ferner um einen Kredit von 1 Million Rbl. oder deren Wert in Bankoassignmenten für eventuellen Bedarf der Sozietät zu bitten. Sollte die Sozietät eines grösseren Geldvorrats bedürfen, so wären die von Baron Ungern-Sternberg in Petersburg eingeleiteten Verhandlungen zur Erlangung eines Kredits von privater Seite zu berücksichtigen. Ausserdem wurde ein Comité, bestehend aus den

1) Die Zinseszinskapitalien betragen am 17. April 1830 im ganzen 911,093 Rbl. 82 Kop.; hiervon kündigte die Sozietät 531,745 Rbl., da sich diese im Besitze von Nichtmitgliedern der Sozietät befanden, und zahlte von dieser gekündigten Summe 325,061 Rbl. aus, weil die Besitzer dieser letzteren in die Zinsreduktion nicht gewilligt hatten. Cf. Bericht der OD. an die GV. v. 1830 § 23.

2) Kreditkonventsrezess v. 18. Februar 1830. Per April 1830 waren kleine Pfandbriefe für 453,518 Rbl. in Kurs (§ 12 des Berichts der OD. an die GV. v. 1830).



Herren: Graf Stackelberg, von Smitten, Direktor von Schultz und von Zimmermann gewählt und mit den gleichen Befugnissen wie das 1824 zur Konversion der Pfandbriefe erwählte Comité ausgestattet<sup>1)</sup>. Alle Einzelheiten der Konversion zu bestimmen wurde dem Comité überlassen: es hatte über die Höhe der Rentenreduktion zu entscheiden<sup>2)</sup>, den Zeitpunkt ihrer Einführung festzusetzen und Anleihegeschäfte zu beschliessen und auszuführen<sup>3)</sup>. Unmittelbar nach Schluss der Generalversammlung wurden vom Comité Verhandlungen über eine Anleihe in Petersburg eröffnet und sie waren schon beinahe bis zum Abschluss geführt, als durch die Julirevolution und ihre Folgen in Europa Umstände eintraten, die vorläufig jede Hoffnung auf Rentenreduktion der Pfandbriefe zerstörten. Das Comité war noch rechtzeitig gewarnt worden und konnte durch plötzlichen Abbruch der Verhandlungen die Sozietät vor grosser Gefahr bewahren<sup>4)</sup>. Mehrere Jahre hindurch ruhten die Arbeiten des Comité's vollständig und die Pfandbriefrentenreduktion ging nicht über das vom Kreditkonvent im Februar 1830 bestimmte Mass hinaus (nur die kleinen Pfandbriefe wurden seit 1830 mit 4% verrentet). Dennoch trug die Generalversammlung von 1833 dem Comité auf, „dass es die Bemühungen hinsichtlich der allgemein gewünschten Rentenreduktion nach gegebener Instruktion wieder aufnehme, sobald die gegenwärtigen Schwierigkeiten beseitigt erscheinen“<sup>5)</sup>. Im Jahre 1834 besserte sich der Geldmarkt derart, dass es dem Comité gelang, mit dem Bankhause des Baron Stieglitz, das schon 1824 und auch nun wieder die günstigsten Bedingungen stellte, eine Anleihe abzuschliessen<sup>6)</sup>. Im Oktober 1834 erliess die Oberdirektion eine Publikation, worin sie die Herabsetzung der Rente von 5 auf 4% für alle livländischen Pfandbriefe ankündigte. Bis zum Schlusse des Jahres 1834 waren für 2,300,000 Rbl. Pfandbriefe und Zinseszinskapitalien gekündigt und wurden im April 1835 von der Sozietät bar eingelöst<sup>7)</sup>. Im ganzen wurden von Baron Stieglitz 2,372,000 Rbl. negoziert, wobei

---

1) Cf. oben p. 49 und GV.-Rezesse v. 28. Juni und 5. und 7. Juli 1830. Zum Comité gehörten auch der Oberdirektor und die Oberdirektionsräte.

2) Doch sprach die Generalversammlung den Wunsch aus, dass die Rente wo möglich auf 4% herabgesetzt würde. Rezess vom 11. Juli 1830.

3) GV.-Rezess v. 10. Juli 1830.

4) Bericht des Comité's in der GV.-Akte v. 1835.

5) GV.-Rezess v. 5. Juli 1833.

6) Bericht des Comité's an die GV. v. 1835.

7) Bericht des Comité's an die GV. v. 1835.



die Gesamtkosten der Anleihe sich auf 334,237 Rbl. 47 Kop. S. beliefen; bis zur Generalversammlung von 1836 waren davon durch fortgesetzt höhere Repartition der Pfandbriefschuldner schon über 160,000 Rbl. getilgt<sup>1)</sup>. Von Baron Stieglitz wurde das bare Geld gegen Erlegung der gleichen Summe in Pfandbriefen der Sozietät ausgeliefert. Auf Wunsch von Baron Stieglitz wurden die in seinen Besitz übergehenden Pfandbriefe mit einem „S“ gezeichnet, wurden alle au porteur ausgestellt und trugen auf der Rückseite folgenden Vermerk: „Dieser mit dem Zeichen S versehene Pfandbrief gehört zu den lt. Publikation vom 13./25. März 1835 negozierten, von deren Gesamtbetrag vom Jahre 1848 an jährlich ein Zwanzigteil zur Kündigungsfähigkeit für beide Teile durchs Los ermittelt wird“; für 12 Jahre waren hiermit die betreffenden Pfandbriefe unkündbar gemacht und ausserdem wurde ihren Inhabern gestattet, selber die Coupons abzuschneiden und sie den Direktionen einzusenden oder zu präsentieren. Ferner waren diese Pfandbriefe, um ihnen auch den ausländischen Geldmarkt zu öffnen, mit Couponbogen für 12 Jahre an Stelle der früheren für 4 Jahre ausgestattet<sup>2)</sup>. Für alle Pfandbriefe die gleiche Massregel einzuführen schlug das Comité der Generalversammlung vor, die demnach beschloss: „allen Pfandbriefinhabern ohne Ausnahme zu gestatten, hinkünftig die fälligen Zinscoupons von den Zinsbogen abzulösen und zum Rentenempfang präsentieren zu lassen, endlich noch, dass nach Ablauf der jetzt kursierenden Zinsbogen auf 8 Termine auch für die nicht mit S bezeichneten Pfandbriefe neue 12jährige Zinsbogen ausgereicht werden dürfen“<sup>3)</sup>. Im ganzen wurden an Baron Stieglitz für 2½ Millionen Rbl. S-Pfandbriefe ausgeliefert<sup>4)</sup>. Im April 1835 wurden bloss noch für 52,000 Rbl. Pfandbriefe gekündigt und somit war im Jahre 1835 die Konversion durchgeführt<sup>5)</sup>.

Mit dem Aufschwunge, den die Sozietät nahm, und mit der Herabsetzung der Pfandbriefrenten verbilligte sich für die An-

1) GV.-Akte v. 1836. Abrechnung des Comités.

2) Bericht des Comités an die GV. v. 1835.

3) GV.-Rezess v. 14. Mai 1835.

4) § 9 des Berichts der OD. an die GV. v. 1847.

5) Bericht des Comités an die GV. v. 1835. Fortan wurden nur noch für die Pfandbriefe aus der 1. Stieglitzschen Anleihe vom Jahre 1824 5% Renten gezahlt, doch auch nur bis zum April 1837, in welchem Termine die erste Rate von 25,000 Rbl. halbjährlich von diesen Pfandbriefen kündbar wurde. Bis Januar 1837 hatten die Inhaber von ca. 4000 Rbl. in Pfandbriefen dieser Serie bare Einlösung verlangt, für über 8000 Rbl. war von den Kreditoren ihr Einverständnis mit 4% Verrentung erklärt worden. (§ 12 des Berichts der OD. an den Kreditkonvent v. Januar 1837.)



leihenehmer natürlich der Kredit. Wir sahen oben (p. 36), wie die Generalversammlung unter den Drucke der Zeitumstände 1814 beschliessen musste, dass die Pfandbriefschuldner nie mehr als 7% jährlich zu zahlen hätten; zum April und Oktober 1815 wurden denn auch 3 Rbl. 50 Kop. repartiert (pro 100 Rbl. Pfandbriefschuld<sup>1)</sup>). Allerdings stieg die Jahresrepartition 1817 auf 7 Rbl. 89<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kop., doch erhielten die Schuldner in diesem und den folgenden Jahren bedeutende Schuldabträge aus dem Sozietätsfonds ausgezahlt<sup>2)</sup>). Von 1819 ab sinkt die Repartition stetig. Im April 1819 betrug sie noch 3 Rbl. 50 Kop., im April 1824 nur 3 Rbl. 2 Kop. und im nächsten April, nach Durchführung der ersten Konversion, 2 Rbl. 60 Kop. Von diesem Zeitpunkte an bleibt sie ziemlich konstant<sup>3)</sup>, bis von der Generalversammlung im Jahre 1833 bestimmt wurde: „dass künftig zur Ersparung der Kosten und zur Vermeidung anderweitiger Ungelegenheit den Pfandbriefschuldnern ein für allemal eine feste Rentenrepartition von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% halbjährlich mit Zurechnung der Quittungsgebühren und noch 6 Kop. Silbermünze von 100 Rbl. Silbermünze Pfandbriefschuld zur Bestreitung der Etatkosten zuzufertigen sei“<sup>4)</sup>). Nach der Konversion von 1835 wurde die Repartition nicht sogleich verringert, sondern bis zum April 1836 beibehalten; durch diese höhere Repartition wurde bis dahin schon ein erheblicher Teil der Konversionskosten von 1835 gedeckt<sup>5)</sup>). Vom April 1836 ab hatten die Schuldner nur mit 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub>% halb-

1) § 9 des Berichts der OD. an die GV. v. 1815 und GV.-Rezess v. 29. Juni 1815.

2) Kreditkonventsakte v. November 1817 und cf. oben p. 38.

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| 3) April 1817 : 4 Rbl. 39 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Kop. | Okt. 1826 : 2 Rbl. 63 Kop.. |
| Okt. 1817 : 3 " 50 "                                       | April 1827 : 2 " 59 "       |
| April 1819 : 3 " 50 "                                      | Okt. 1827 : 2 " 62 "        |
| April 1820 : 3 " 48 "                                      | April 1828 : 2 " 58 "       |
| Okt. 1820 : 3 " 35 "                                       | Okt. 1828 : 2 " 60 "        |
| April 1821 : 3 " 05 "                                      | April 1829 : 2 " 58 "       |
| April 1822 : 3 " 04 "                                      | Okt. 1829 : 2 " 60 "        |
| Okt. 1822 : 3 " 12 "                                       | April 1830 : 2 " 60 "       |
| April 1823 : 3 " 02 "                                      | April 1831 : 2 " 58 "       |
| Okt. 1823 : 3 " 12 "                                       | Okt. 1831 : 2 " 57 "        |
| April 1824 : 3 " 02 "                                      | April 1832 : 2 " 57 "       |
| April 1825 : 2 " 60 "                                      | Okt. 1832 : 2 " 56 "        |
| Okt. 1825 : 2 " 77 "                                       | April 1833 : 2 " 57 "       |
| April 1826 : 2 " 62 "                                      |                             |

Zusammengestellt aus den betreffenden Kreditkonventsakten.

4) GV.-Rezess v. 5. Juli 1833.

5) Cf. oben p. 58.



jährlich oder  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich ihr Darlehn zu verzinsen und diese Summe setzte sich folgendermassen zusammen: 4 Rbl. Verrentung der Pfandbriefe, 9 Kop. Amortisation der Pfandbriefe aus der ersten Stieglitzschen Anleihe (cf. oben p. 47 f.), 5 Kop. Verrentung der aus der letzten Anleihe noch schuldigen Summen, 12 Kop. Bestreitung der Etatkosten und endlich 24 Kop. als Abtrag der Negezekosten der 2. Stieglitzschen Anleihe und für die Bildung eines Fonds zur Einlösung der Pfandbriefe aus dieser 2. Anleihe<sup>1)</sup>.

1833 wurde abermals beschlossen eine Verteilung der disponiblen Kapitalien des Sozietätsfonds vorzunehmen. Die Reparationen zur Tilgung der Negezekosten der 1. Stieglitzschen Anleihe hatten bis zum Oktober 1832 einen Überschuss von mehr als 87,000 Rbl. ergeben<sup>2)</sup>. Zur Verteilung an die Sozietätsmitglieder gelangte nicht nur dieser Überschuss, sondern auch ein Teil des 1818 begründeten „neuen Fonds“<sup>3)</sup>, nachdem er grösstenteils zur Deckung der Stieglitzschen Anleihekosten verwandt worden war<sup>4)</sup>. Überhaupt sollten alle den „Passiv-Etat übersteigenden“ Summen zur Verteilung gelangen, doch handelte es sich hierbei nicht um Bedeutendes<sup>5)</sup>. Zwar machte der Kreisdeputierte Graf Stackelberg den Vorschlag, nach Verteilung aller dieser Summen einen neuen Tilgungsfonds durch Repartition von 1 Rbl. pro 1000 Rbl. Pfandbriefschuld zu errichten, doch trat Landrat Baron Bruiningk dem entgegen, indem er ausführte, durch einen solchen Beschluss würde man mit der einen Hand nehmen, was man mit der anderen gebe, und augenscheinlich wäre der Zustand der Sozietät kein derartiger, dass den Schuldnern ausserordentliche Anstrengungen zugemutet werden müssten, da man doch die Verteilung aller disponiblen Fonds beschlossen habe. Daraufhin wurde Graf Stackelbergs Antrag abgelehnt<sup>6)</sup>.

Seit dem April 1833 hatte die Oberdirektion die Annahme von Kapitalien auf Zinseszins verweigert mit dem Argumente, dass bei

---

1) GV.-Rezess v. 2. Juli 1836. Wir sahen oben p. 34, dass seit 1812 Amortisationsbeiträge freiwillig geleistet werden sollten. Natürlich hörten sie infolgedessen ganz auf. Erst durch GV.-Beschluss von 1857 wurde für die 4% unkündbaren Pfandbriefe 1% jährlich obligatorische Amortisationszahlung eingeführt. Cf. unten p. 113 f.

2) GV.-Rezess v. 4. Juli 1833.

3) Cf. oben p. 41. 1833 über 180,000 Rbl. gross.

4) GV.-Rezesse v. 4. Juli 1833 und v. 4. Juli 1824.

5) Nach Aussage des Oberdirektors etwa um 20,000 Rbl. GV.-Rezesse v. 4. u. 5. Juli 1833.

6) GV.-Rezess v. 4. Juli 1833.



5% jährlicher Verzinsung<sup>1)</sup> die Sozietät den Zinseszins nur mit Hilfe der 5% Pfandbriefe aufbringen könne; durch den steigenden Kurs wären die Pfandbriefe auf dem Markte selten geworden und es hätten auch diejenigen Pfandbriefe, mit denen das Kaiserliche Darlehn sicher gestellt sei, zur Verrentung der Zinseszinskapitalien verwandt werden müssen<sup>2)</sup>. Die Generalversammlung autorisierte die Oberdirektion auch noch fernerhin Zinseszinskapitalien zu 4 und 5% anzunehmen, jedoch die Kosten des Ankaufs von Pfandbriefen zur Deckung dieser Kapitalien den Deponenten in Rechnung zu stellen<sup>3)</sup>. Von 1839 ab wurden alle auf Zinseszins einstehenden Kapitalien nur noch mit 2% halbjährlich verrentet<sup>4)</sup>.

Im Laufe der Jahre waren durch die vielen Generalversammlungsbeschlüsse so viele Zusätze und Abänderungen zu einzelnen Paragraphen des Kreditreglements von 1802 hinzugekommen, dass sich das Bedürfnis nach einer Kodifikation aller geltenden Vorschriften immer mehr geltend machte. Die Beschlüsse der ersten 3 Generalversammlungen vom Januar 1803, Februar-März 1803 und Februar-März 1805 waren noch mit fortlaufender Paragraphierung, nach Bestätigung von seiten der Gouvernementsregierung, durch den Druck dem Reglement von 1802 einverleibt worden. Auf der Generalversammlung von 1824 erklärte der damalige Oberdirektor Landrat von Transehe eine Zusammenstellung aller abändernden und ergänzenden Beschlüsse zum Reglement vornehmen zu wollen<sup>5)</sup>, und 1827 lag diese Arbeit fertig vor<sup>6)</sup>. Für den praktischen Gebrauch genügte jedoch dieses nicht, und Landrat R. J. L. von Samson erklärte sich bereit, ein neues Reglement unter Berücksichtigung aller Versammlungsbeschlüsse auszuarbeiten<sup>7)</sup>. Die Generalversammlung von 1835 verwies den fertig ausgearbeiteten Entwurf zur allendlichen Bestätigung an die nächste Generalversammlung<sup>8)</sup>, die hierauf bestimmte: „die Gouvernementsregierung zur Publikation aller seit 1806 notwendig gewordener und noch

---

1) Seit 1830, dem Beginn der zweiten Konversion, konnten nur noch die Sozietätsmitglieder Einlagen auf Zinseszins zu 5% machen, die Nichtmitglieder nur zu 4%; cf. oben p. 56.

2) § 8 des Berichts der OD. an die GV. v. 1833.

3) GV.-Rezess v. 5. Juli 1833.

4) GV.-Rezess v. 23. Juni 1839.

5) GV.-Rezess v. 5. Juli 1824.

6) Beilage zur GV.-Akte v. 1827.

7) § 5 des Berichts der OD. an die GV. v. 1830.

8) GV.-Rezess v. 14. Mai 1835.



wirksamer Versammlungsbeschlüsse zu veranlassen; ausserdem aber den Entwurf des Landrats Samson, welcher ein durch alle noch bestehenden und wirksamen Vereinsbeschlüsse vervollständigtes und den gegenwärtigen Umständen angepasstes Kreditreglement darstellt, als eine Privatarbeit, von der Oberdirektion als mit dem Reglement und den ergänzenden Versammlungsbeschlüssen konform attestiert, in Druck zu geben<sup>1)</sup>). Als die Bitte um Publikation der Ergänzungen durch die Gouvernementsregierung auf Schwierigkeiten stiess, beschloss die Generalversammlung „von der Bitte um solche Publikation abzustehen und, ohne dass sie vorangegangen, als Privatarbeit den Druck eines neuen Entwurfs zum Reglement zu veranstalten“<sup>2)</sup>). 1838 erschien denn endlich diese Arbeit unter dem Titel: „Das Livländische Kreditsystem in seinen jetzt gültigen Bestimmungen etc., dargestellt von dem Landrat Reinhold Joh. Ludw. Samson von Himmelstiern“ im Drucke.

Wenn auch 1835 die Konversion glücklich durchgeführt war, so blieb man doch in Sozietätskreisen darüber nicht im Unklaren, dass schon kleine Krisen auf dem Geldmarkte den Kurs der Pfandbriefe drücken und ihre Kündigung veranlassen könnten. 1836 wurde die Oberdirektion autorisiert, nötigenfalls Massregeln zur Sicherstellung des 4% Zinsfusses der Pfandbriefe zu treffen<sup>3)</sup>; sie durfte Mittel aus dem Sozietätsfonds zum Ankauf von Pfandbriefen verwenden, falls die Notwendigkeit eintrat den Pfandbriefkurs auf pari zu halten<sup>4)</sup>). Zwar fanden im April 1837 keine Kündigungen statt<sup>5)</sup>, doch schon im Herbst desselben Jahres trat in Riga eine Verteuerung des Geldes ein und die Oberdirektion sah sich gezwungen für 89,000 Rbl. Pfandbriefe anzukaufen<sup>6)</sup>). Als nun im Winter 1837/38 die Konjunktoren sich weiter verschlechterten, in Kurland die kurländischen Pfandbriefe bis 2% unter pari sanken und grosse Kündigungen veranlassten, stand ein Gleiches auch in betreff der livländischen Pfandbriefe für den April 1838 zu befürchten, zumal in Riga auch die livländischen Pfandbriefe schon unter pari sanken<sup>7)</sup>). Unter diesen Umständen entschloss sich die

---

1) GV.-Rezess v. 29. Juni 1836.

2) GV.-Rezess v. 11. Mai 1837.

3) GV.-Rezess v. Juni 1836.

4) Kreditkonventsbeschluss v. Januar 1837.

5) § 18 des Berichts der OD. an die GV. v. 1837.

6) § 5 des Berichts der OD. an die GV. v. 1839.

7) Cf. den Bericht des Oberdirektors von Smitten an die GV. v. 1839 über seine Verhandlungen mit dem Auslande.



Oberdirektion mit dem Auslande in Unterhandlung zu treten. In Preussen erfolgten gerade in dieser Zeit vielfache Herabsetzungen des Zinsfusses der Pfandbriefe von 4 auf  $3\frac{1}{2}\%$  und machten den Geldmarkt zur Aufnahme der livländischen  $4\%$  Pfandbriefe geeignet<sup>1)</sup>. Nachdem schon durch den Delegierten der Sozietät Distriktsdirektionsassessor von Vegesack mit dem Berliner Bankhause Mendelssohn & Ko. ein Geschäft in livländischen Pfandbriefen verabredet worden war, reiste im Februar 1838 der Oberdirektor von Smitten hinaus und schloss folgenden Kontrakt ab: Mendelssohn & Ko. übernehmen den Verkauf von 250,000 Rbl. in livländischen Pfandbriefen zum besten Kurse, jedoch keinesfalls unter pari. Für Provision, Kursdifferenz und Rimesse nach Petersburg wurde  $1\%$  zugestanden. 12 Jahre lang bleiben diese Pfandbriefe sowohl von seiten der Sozietät als auch der Inhaber unkündbar, nach Ablauf dieser Frist wird von ihnen jährlich der 20. Teil durchs Los kündbar gemacht.  $1\frac{1}{2}$  Monate vor dem Rentetermine zahlt das Bankhaus Mendelssohn den Inhabern der Pfandbriefe im Auslande die Renten und empfängt zum Rentetermine gegen Ein-sendung der Coupons von der Oberdirektion in Riga die Zahlung ohne irgend welche Vergütung<sup>2)</sup>. In kurzer Zeit führte Mendelssohn den Verkauf dieser Pfandbriefe grösstenteils zum Kurse von pari aus und nur für 85,000 Rbl. wurden mit  $\frac{1}{4}\%$  Agio verkauft, alles zu einer Zeit, als in Riga die livländischen Pfandbriefe  $1\%$  unter pari standen. Das Resultat des Berliner Pfandbriefgeschäftes war folgendes: der Kurs der livländischen Pfandbriefe stieg wieder auf pari, ja darüber hinaus, und die Spekulation, die sich der Kündigungen bemächtigen wollte, wurde im Keime erstickt<sup>3)</sup>. Der Kreditkonvent billigte das Vorgehen der Oberdirektion und er-

---

1) Zinsreduktionen von 4 auf  $3\frac{1}{2}\%$  wurden durch Allerhöchste Kabinettsordre angeordnet für Pommern: 10. Dezember 1837, für Ostpreussen 21. Dezember 1837, für Westpreussen 24. Februar 1838 und für Schlesien 20. Mai 1839. Bei all diesen Erlassen wurde zugleich „die Aufhebung der Bestimmung des alten Reglements gestattet, dass die Inhaber der Pfandbriefe befugt seien, der Landschaft dieselben zu kündigen. Die Landschaften stellten diese Bedingung der Unkündbarkeit der Pfandbriefe sowohl den Inhabern, die sich der Zinserniedrigung unterwarfen, als fortan auch bei jeder neuen Ausgabe solcher Papiere. Es geschah dieses in der Befürchtung, dass bei bedrängterem Geldmarkte wegen des niedrigeren Zinsfusses der Pfandbriefe massenhafte Kündigungen, denen die Landschaften nicht zu genügen vermöchten, eintreten könnten.“ A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates. Berlin 1871. III. Band, p. 133 f.

2) Cf. Bericht des Oberdirektors.

3) § 5 des Berichts der OD. an die GV. v. 1839.



mächtigte sie, auch fernerhin Pfandbriefe auf eine Reihe von Jahren unkündbar zu machen und sie auf Verlangen „für den Inhaber gültig“ auszustellen<sup>1)</sup>. Längere Zeit hindurch gab jedoch der Kurs der Pfandbriefe zu keinerlei Besorgnis Anlass (bis zur Zeit des Krimkrieges, cf. unten p. 105 ff.) und von der Erlaubnis der Unkündbarerklärung wurde kein Gebrauch gemacht<sup>2)</sup>.

Mehrfach kamen während der 30er Jahre Missernten vor und die Sozietät hatte aus ihren Mitteln helfend eingreifen müssen. Als im Jahre 1832 das Sommerkorn missraten war, gestattete der Kreditkonvent einen Teil der im April 1833 fälligen Pfandbriefschuldrenten, und zwar 34 Rbl. pro Bauernhof, den vom Misswachs Betroffenen zu stunden. Die betreffenden Summen waren mit 2½ % halbjährlich zu verrenten und in 4 Terminen (April 1834 bis Oktober 1835) zurückzuzahlen<sup>3)</sup>. Ferner litten 1834 und 1835 die Ernten unter Misswachs, Hagelschlag und Frost. Mit Hülfe der Kreisdeputierten sammelte die Sozietät Daten über die Grösse des Notstandes und erteilte daraufhin Vorschüsse und Stundungen. Die betreffenden Schuldner hatten die Unterstützungsgelder nur zu dem gleichen Zinsfusse zu verrenten, zu dem die Sozietät die Kapitalien zur Ergänzung der ausfallenden Pfandbriefrenten zu negoziieren gezwungen war<sup>4)</sup>. 1839 stellte die Generalversammlung feste Grundsätze auf, nach denen sich die Direktionen in landwirtschaftlichen Notjahren zu verhalten hatten. Von speziellen Vorschriften sah man ab. Aus eigener Machtvollkommenheit konnten die Direktionen den bedrängten Gutsbesitzern Hülfe gewähren, wenn solches für die Sozietät mit keinem Risiko verknüpft war; andernfalls hatten sie die Verfügung des Kreditkonvents einzuholen. Die Notlage musste durch gerichtliches Zeugnis beglaubigt sein, und der Oberdirektion blieb es überlassen, den Rückzahlungsmodus der Vorschüsse, welche nur mit 2 % halbjährlich verrentet werden sollen, zu bestimmen<sup>5)</sup>.

Half die Sozietät derart einer einmal eingetretenen Not unter

---

1) Kreditkonventsrezess v. 13. Mai 1838.

2) § 5 des Berichts der OD. an die GV. v. 1839 und § 7 des Berichts der OD. an die GV. v. 1842.

3) Kreditkonventsrezess v. 18. November 1832. Die Gesamtsumme dieser gestundeten Zahlungen belief sich auf 51,674 Rbl. 25 Kop. § 17 des Berichts der OD. an die GV. v. 1833.

4) § 7 des Berichts der OD. an die GV. v. 1835, GV.-Rezess v. 14. Mai 1835 und § 14 des Berichts der OD. an die GV. v. 1836.

5) GV.-Rezess v. 23. Juni 1839.



dem Landvolke nach Kräften steuern, so bot sie auch vorbeugende Mittel der bäuerlichen Bevölkerung durch die 1840 ins Leben gerufene Sparkasse dar. Der Gedanke hierzu war nicht mehr neu und die Anregung ging von der Ritterschaft aus. Schon 1827 hatte der Landtag der Generalversammlung Vorschläge zur Errichtung einer Sparkasse für das Land nach dem Vorbilde der Rigaer Stadtparkasse gemacht. Demgegenüber verhielt sich die Generalversammlung entgegenkommend, jedoch unter dem Vorbehalte, dass die Oberdirektion es nicht mit den einzelnen Einzählern, sondern mit einer Sparkassenverwaltung zu tun haben solle, die ihre Einlagen an die Oberdirektion zur Administrirung übersendet<sup>1)</sup>. Bei diesem Beschlusse hatte es vorläufig sein Bewenden, bis sich im Jahre 1839 die Landesresidierung auf Grund eines Landtagsbeschlusses wieder in dieser Angelegenheit an die Generalversammlung wandte. Im Gegensatz zum früheren Beschlusse genehmigte dieses Mal die Generalversammlung, dass die Einzahlungen für die Sparkasse unmittelbar bei den Direktionen gemacht werden könnten, doch dürfte die Sozietät durch solche Operationen keinen Verlusten ausgesetzt sein und die Beamten hätten für ihre Mühewaltung eine Remuneration zu erhalten<sup>2)</sup>. Es wurde eine Kommission, aus Delegierten der Ritterschaft, dem Oberdirektor und den Distriktsdirektoren bestehend, ernannt und diese arbeitete ein Sparkassenreglement aus, welches vom Kreditkonvent bestätigt wurde<sup>3)</sup>. Am 15. Mai 1840 eröffnete die Sparkasse ihre Tätigkeit<sup>4)</sup>. Sie gab Depositalscheine und Zinseszinsscheine aus, erstere von 5 Rbl. an und um je 5 Rbl. bis 95 Rbl. steigend, letztere von 10 Rbl. an, um je 10 Rbl. bis 90 Rbl. steigend. Die Verrentung begann, unabhängig vom Tage der Einzahlung, immer erst am folgenden 15. Mai oder 15. November, und die Auszahlung der Rente fand vom 15. Mai und 15. November an statt. Bei den Zinseszinsscheinen wurde die Rente mit 3% jährlich zum Kapital hinzugeschlagen, die Depositalscheine dagegen waren mit einem Couponbogen versehen. Die Kündigung von seiten der Einzähler musste bis zum 1. Juni oder 1. Dezember stattgefunden haben, worauf dann im nächsten Rententermine die Auszahlung erfolgte.

---

1) GV.-Rezess v. 19. März 1827.

2) GV.-Rezess v. 23. Juni 1839

3) § 2 des Berichts der OD. an den Kreditkonvent v. Februar 1840 und Kreditkonventsrezess v. 12. Februar 1840.

4) § 1 des Berichts der OD. an den Kreditkonvent v. August 1840.



Die Kündigung von seiten der Sozietät geschah durch Publikation in der Presse. — Anfänglich entwickelte sich die Sparkasse nur sehr langsam und erst als gegen Ende der 50er Jahre Baron G. Nolcken wichtige Neuerungen durchsetzte, erlangte sie grössere Bedeutung<sup>1)</sup>.

---

### III. Kapitel.

#### Die Frage des Bauerlandverkaufs und die Bauerrentenbank.

Mit den 30er Jahren schliesst für die Sozietät eine Periode ruhiger Entwicklung ab. Sie war mittlerweile ein bedeutender Faktor im wirtschaftlichen Leben der Provinz geworden, denn der bei weitem grösste Teil des Grundbesitzes gehörte zu ihr und war von ihr beliehen<sup>2)</sup>. Anders als in früheren Jahren musste damit ihre Stellungnahme zu allen das Wirtschafts- und Rechtsleben berührenden Fragen bedeutungsvoll werden.

Mit Beginn der 40er Jahre tritt die Idee des Bauerlandverkaufs in den Vordergrund des Interesses und der Sozietät sollte es beschieden sein, in den Kämpfen, welche diese Idee verwirklichen halfen, ein hervorragender und ausschlaggebender Faktor zu werden. Es ist deswegen angebracht, näher auf die Entwicklung dieser Frage und die der Sozietät dabei zufallende Rolle einzugehen.

Die Bauerverordnung von 1804 hatte zwischen Hofes- und Bauerland eine rechtliche Schranke errichtet: Bauerland war derjenige Teil des Grund und Bodens, welchen der Bauer 1804 in Nutzung hatte. Auf Grund der Bauerverordnung musste es von neuem vermessen und bonitiert, hiermit in seiner Grösse und seinem Werte fest umgrenzt werden. Hofesland war der ganze übrige Teil des Landgutes. Der Gutsherr durfte das Bauerland nicht einziehen und der Bauer besass ein erbliches Nutzungsrecht an diesem Boden. Als die Bauerverordnung von 1819 den bis dahin schollenpflichtigen Bauern die persönliche Freiheit gewährte, hob sie zugleich den rechtlichen Unterschied zwischen Hofes- und Bauerland auf. Fortan wurde der Gutsherr wieder alleiniger Herr des Grund und Bodens,

---

1) Cf. unten p. 107 f.

2) 1841 gehörten zur Sozietät 5253 livländische Haken von ca. 6000 überhaupt und 433 öselsche von 500 im ganzen. Cf. § 2 des Berichts der OD. an die GV. v. 1842.



wie er es vor 1804 gewesen war<sup>1)</sup>. Er konnte je nach Bedarf Bauerhöfe sprengen und ihr Areal in unmittelbare Nutzung nehmen. Dagegen gewährten die Bauerverordnungen von 1804 und 1819 den Bauern das Recht, Grundeigentum zu erwerben, doch kam es bis in die 40er Jahre nur äusserst selten vor, dass dieses Recht in Anspruch genommen wurde<sup>2)</sup>. Die Sozietät hatte in ihrem Reglement von 1802 diesen Fall nicht vorgesehen; nirgends ist gesagt, was geschehen soll, falls vom Gute, welches von der Sozietät beliehen ist, einzelne Teile veräussert werden. Jedesmal musste hierzu die Erlaubnis der Sozietät eingeholt und von Fall zu Fall entschieden werden, welcher Betrag, entsprechend dem Werte des abzulösenden Grundstückes, von der Pfandbriefschuld getilgt werden müsse<sup>3)</sup>. Aus dem Umstande, dass es bis 1842 an einer Veranlassung, dieser Frage näherzutreten, gebrach, kann man schliessen, dass auf den zur Sozietät gehörenden Gütern die Abzahlung von Pfandbriefschuldquoten infolge von Landverkäufen an Bauern zu den grössten Seltenheiten gehörten; auch der bis in die 40er Jahre nur sehr spärliche Landverkauf an Bauern in Livland überhaupt spricht hierfür<sup>4)</sup>. Erst 1821, nach Proklamierung der persönlichen Freiheit der Bauern, verlangt die Sozietät auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom Anleihenehmer ein vor Empfang der Pfandbriefe auszustellendes Reversal, in welchem versprochen wird, die Hypothek mit dem vorschriftsmässigen Inventar in keiner Weise mindern zu wollen. Geschieht es späterhin dennoch, so hat die Sozietät die Berechtigung, dem Schuldner das ganze Darlehn zu kündigen<sup>5)</sup>. Noch 1833 verhielten sich die zur Sozietät gehörenden Gutsbesitzer ablehnend gegen jede Neuerung, die geeignet war, das durch die Bauerverordnung von 1819 eingeräumte Verfügungsrecht über das ganze, zum Rittergute gehörige Hofes- und Bauer-

---

1) Punkt I der Bauerverordnung v. 1819.

2) § 31 der Bauerverordnung v. 1804 lautet: „Alle Bauern des Livländischen Gouvernements haben das Recht, sich Ländereien eigentümlich anzukaufen, und dürfen dieses ihr Eigentum, gleich den Personen aus anderen Ständen des Reichs, verwalten, verkaufen und vererben.“ und § 54 der Bauerverordnung v. 1819: „Der livländische Bauer ist zu erblichem Besitz unbeweglichen Eigentums, jedoch keines adeligen Gutes, berechtigt.“ Über den Verkauf des Bauerlandes und Quotenlandes vergleiche die zum Schluss angefügte Tabelle. Die Daten sind dem Verfasser vom Sekretär des ritterschaftlichen statistischen Bureaus Herrn A. Tobien freundlichst zur Verfügung gestellt worden.

3) Cf. unten p. 73 den Antrag von Baron Nolcken auf der GV. v. 1842.

4) Cf. die Tabelle hierüber am Schlusse.

5) § 177 und 178 des Kreditreglements v. 1838.



land einzuschränken. Auf dem Landtage von 1833 war nämlich der Antrag auf gesetzliche Einführung der Erbpacht von Bauerländereien gemacht worden. Oberdirektor von Transehe bat den Landtag, mit der Beschlussfassung hierüber zu warten, bis die Meinung der Generalversammlung über diesen Gegenstand eingeholt wäre. Auf der Generalversammlung war der Enge Ausschuss geteilter Meinung: die Majorität sprach sich gegen Einführung der Erbpacht aus, da das Prinzip der allgemeinen Garantie aller zur Sozietät gehörenden Grundstücke einer Erbpacht von Bauerländereien widerspreche. Der Oberdirektor und die Räte schlossen sich dieser Majorität an, mit dem Argumente, dass der Gutsbesitzer bei Einführung der Erbpacht von vornherein auf jede mögliche Erhöhung der Gutseinkünfte und Steigerung des Grundwertes verzichte; er gebe damit sein Land gegen einen nie mehr zu steigenden Zins weg und beraube sich und seine Erben der Möglichkeit, zukünftige günstige Konjunkturen auszunutzen. Nach langen Debatten wurde in der Generalversammlung auf Ballotement angefragt und mit 66 gegen 12 Stimmen entschieden, „dass auf Gütern, welche dem livländischen Kreditverein durch ausgereichte Pfandbriefe bereits verpfändet worden oder noch werden sollen, die Erbpachtverfassung der Bauergesindesländereien, in Betracht der solidarischen, den Pfandbriefgläubigern gegebenen Sicherheit der Sozietät, unzulässig sei“<sup>1)</sup>. Schon nach wenigen Jahren sollte jedoch die Stimmung eine gänzlich andere werden. 1840 fand eine schwere Missernte statt und an den Kreditkonvent vom Februar 1841 liefen viele Gesuche von Pfandbriefschuldern um Gewährung von Geldmitteln zum Ankauf von Brot- und Saatkorn ein. 1841 missriet die Ernte abermals, die Not und Unzufriedenheit innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung wuchs und es fanden Bauerunruhen statt<sup>2)</sup>. Die Livländische Gouvernementsregierung wandte sich an den Kreditkonvent und verlangte, dass die Sozietät die Pflichten der Livländischen Versorgungskommission übernehmen solle, und zwar derart, dass Korn unter Garantie der Sozietät für die notleidenden Bauern angekauft werden sollte. Schon im Februar 1841 hatte der Kreditkonvent den Pfandbriefschuldern Unterstützungen zukommen lassen und beschloss im Oktober 1841 solche auch fernerhin nach den von der Generalversammlung im Jahre 1839

---

1) GV.-Rezess v. 21./23. Juni 1833.

2) Cf. A. Tobien: Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung. II. Baltische Monatsschrift, B. XXVIII, p. 706 ff.



erlassenen Regeln zu bewilligen, dagegen wies er das Ansinnen der Gouvernementsregierung zurück, mit der Motivierung, dass die Gutsbesitzer nach der Bauerverordnung von 1819 keinerlei Verpflichtung hätten, ihren Bauern Vorschüsse irgend welcher Art zu machen<sup>1)</sup>. Die Gouvernementsregierung jedoch gab sich nicht hiermit zufrieden, sondern wandte sich an das Landratskollegium, damit dieses die Eröffnung der Generalversammlung beschleunige und die Frage der Versorgung des Landvolkes mit Korn ihre Erledigung finde<sup>2)</sup>. Im Februar 1842 trat die Generalversammlung zusammen und gab der Überzeugung Raum, dass eine eigentliche Verpflichtung zur Versorgung der Bauern mit Saat- und Brotkorn nicht vorliege; dennoch wären aus dem Sozietätsfonds den Bauern der zur Sozietät gehörigen Güter Unterstützungen zu gewähren, den übrigen Bauern dagegen nicht<sup>3)</sup>.

Wurde so der dringendsten materiellen Not auf dem Lande gesteuert, so hatten andererseits die Bauerunruhen von 1841 im Lande die Überzeugung verbreitet und befestigt, dass die Agrarzustände unhaltbar geworden seien und dringend reformbedürftig wären. Der Adelskonvent vom Oktober 1841 beschäftigte sich eingehend mit dieser Angelegenheit und ernannte eine Kommission, welche dem Februar-Landtage von 1842 Vorschläge zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände zu machen hatte<sup>4)</sup>. Die Kommission gelangte bei ihren Arbeiten zum Resultate, dass als Hauptursache der fortschreitenden Verarmung und Unzufriedenheit des Landvolkes die Unsicherheit der Bodennutzung zu betrachten sei. Das 1819 aufgestellte Prinzip, nach welchem der Gutsherr alleiniger Herr des Grund und Bodens wäre, sei zu durchbrechen und als

---

1) Punkt VIII der allgemeinen Bestimmungen der Bauerverordnung v. 1819 lautet: „Von Bekanntmachung dieser Verordnung an sind die Gutsbesitzer aller Verantwortlichkeit wegen der dem Bauer obliegenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sie mögen ihn persönlich oder als Nutzniesser der gutsherrlichen Ländereien betreffen, sowie von der Verpflichtung zu unterstützenden Vorschüssen entledigt.“

2) Cf. Schreiben des Generalgouverneurs Baron Pahlen v. 27. Januar 1842 sub Nr. 142 und des Zivilgouverneurs G. von Foelkersahm v. 31. Januar 1842 sub Nr. 1512, beide an das Landratskollegium gerichtet; abschriftlich als Beilagen in der GV.-Akte v. 1842 enthalten. Vgl. ferner § 14 des Berichts der OD. an die GV. v. 1842.

3) GV.-Rezesse v. 9. und 10. Februar 1842. Bis zum Dezember 1842 wurden 23,340 Rbl. zum Kornankauf vorgestreckt. Cf. § 2 des Berichts der OD. an die GV. v. Dezember 1842.

4) A. Tobien: Beiträge zur Gesch. der livl. Agrargesetzgebung, a. a. O. p. 708 ff.



letztes Ziel aller Reformen der Übergang der von den Bauern genutzten Grundstücke in das Eigentum der Bauern zu betrachten; hierzu wäre vor allem die Hülfe der Kreditsozietät erforderlich. Das Mitglied dieser Kommission, Landrat Reinhold Johann Ludwig von Samson-Himmelstierna, ist derjenige Mann, welcher als erster auf die hohe Bedeutung einer Mithülfe der Kreditsozietät in der Frage des Bauerlandverkaufs hingewiesen hat. Als in den folgenden Jahren die Kämpfe in dieser Frage sich zuspitzten und die Gegner der Sozietät sie der Möglichkeit, den Bauerlandverkauf durch Übertragung eines Teiles der Pfandbriefschuld zu fördern, berauben wollten, war es immer wieder Landrat von Samson, der diese Pläne durchkreuzte. Ihm in erster Linie hat die Sozietät es also zu danken, dass es ihr gelang, sich auf der errungenen Höhe zu halten, an den grossen Landesfragen teilzunehmen und sich weiter zu entwickeln.

Das Landratskollegium stellte der Oberdirektion zur Übermittlung an die Generalversammlung aus den Kommissionsvorschlägen diejenigen vor, welche über die Erbpacht und den Erwerb von bäuerlichem Grundeigentum handelten <sup>1)</sup>.

Im wesentlichen liefen diese Vorschläge darauf hinaus, dass Gesinde vom Gutsbesitzer mit Beihülfe der Kreditsozietät an Bauern in Erbpacht vergeben oder verkauft werden können. Die Distriktsdirektionen entscheiden vor allem darüber, ob das zu verkaufende Gesinde auch ökonomisch haltbar ist und ob durch seinen Verkauf der Wert des Hauptgutes nicht allzusehr beeinträchtigt wird.  $\frac{2}{3}$  vom Werte des Gesindes werden dem bäuerlichen Käufer von der Sozietät als Darlehn belassen, indem diese Summe von der Pfandbriefschuld des Hauptgutes abgeteilt und auf das verkaufte Gesinde übertragen wird. Das Verhältnis des Gutsherrn zur Sozietät wird durch einen solchen Verkauf in keiner Hinsicht tangiert: bloss mittelbar, durch den zur Sozietät gehörenden Gutsbesitzer, kann der Bauer Schuldner der Sozietät werden, nach wie vor haftet der Gutsbesitzer für die ganze auf seinem Gute und dem verkauften Gesinde ruhende Pfandbriefschuld. Dagegen werden dem Gutsbesitzer verschiedene Rechte übertragen: bei ausbleibender Rentenzahlung oder Deterioration des Grundstückes kann er von sich aus die Sequestration über dieses Grundstück verhängen. Entstehen zwischen dem Gutsherrn und dem Eigentümer eines mit Hülfe der Sozietät verkauften Grundstückes irgend welche Streitig-

<sup>1)</sup> Enthalten als Beilage zur GV.-Akte v. 1842.



keiten, so sind als Instanzen bloss die Distriktsdirektionen, die Oberdirektion und schliesslich der Kreditkonvent als letzte Instanz kompetent; wird vom Gesindeseigentümer irgend ein anderer Rechtsweg beschritten, so hat er sein Recht auf Belassung der Pfandbriefschuld verwirkt und verfällt der Sequestration. Der Gutsherr empfängt vom Bauern zur Übermittlung an die Sozietätskasse die Rentenzahlungen und bis zur Abtragung der Schuld 1% jährliche Amortisation. Eine spezielle Verpfändung des verkauften Grundstückes ist nicht zulässig, so lange die Sozietät Forderungen an dasselbe hat. — Diese Vorschläge kamen am 25. Februar 1842 auf der Generalversammlung zur Verhandlung. Den leitenden Gedanken gegenüber verhielt sich die Generalversammlung sympathisch und erwählte eine Kommission, welche die einzelnen Punkte der Vorlage einer näheren Beprüfung und Ergänzung unterziehen sollte. Diese Kommission bestand ausser den Direktionsgliedern aus Landrat R. J. L. von Samson, der schon der ritterschaftlichen vorbereitenden Kommission von 1841 angehört und die Redaktion der Vorschläge ausgeführt, also einen wesentlichen Anteil an dieser Arbeit genommen hatte, ferner aus Baron Nolcken-Lunia und Kreisrichter von Transehe<sup>1)</sup>. Inzwischen hatte der Landtag beschlossen, dass das noch nicht eingezogene Bauerland der Bauergemeinde erhalten bleiben solle, zum Hofeslande dürfe nur soviel zugeschlagen werden, „als zur Komplettierung eines Feldareals von 10 Lofstellen pro Tag des Gehorchs erforderlich ist<sup>2)</sup>).

Ferner beschloss der Landtag von 1842, dass alle Pachtkontrakte, welche höhere Leistungen, als die 1819 ausser Kraft gesetzten Wackenbücher bedingen, wohl noch bis zu ihrem Ablauf Geltung haben sollten, aber nicht mehr erneuert werden dürften. Dieses war von hervorragender Bedeutung: die Bauerverordnung von 1804 hatte nämlich die Beziehungen des Gutsherrn zum Bauern auf das genaueste geregelt, jede Leistung und Gegenleistung war im Wackenbuche verzeichnet und der freien Selbstbestimmung kein Spielraum gegeben worden. Die Bauerverordnung von 1819 dagegen hob die rechtsverbindliche Kraft der Wackenbücher auf und proklamierte das freie Kontraktrecht, erhob also das Prinzip des „laissez faire, laissez aller“ zur wirtschaftlichen Norm. Nun griff der Landtag mit Aufhebung dieses Prinzipes auf die Bauerver-

---

<sup>1)</sup> GV.-Rezess vom 7. März 1842 und § 1 des Berichts der OD. an die GV. vom Dezember 1842.

<sup>2)</sup> Tobien a. a. O. p. 719 ff.



ordnung von 1804 zurück und mit der anderen Bestimmung über das Verbot des ungehinderten Einziehens von Bauerländereien zum Hofeslande waren zwei wichtige, das Wohl des Bauernstandes wesentlich fördernde Massregeln vom Landtage angenommen worden. Leider erlangten diese beiden Landtagsbeschlüsse keine Gesetzeskraft, denn in den nach langen Verhandlungen mit Petersburg endlich im November 1845 Allerhöchst bestätigten ergänzenden Bestimmungen zu der Livländischen Bauerverordnung von 1819 (den sog. 77 Paragraphen) sind sie nicht enthalten. Allerdings sollten auf Grund dieser Bestimmungen die Wackenbücher provisorische Geltung behalten, bis der nächste ordentliche Landtag neue Kontraktregeln entworfen und diese Allerhöchst bestätigt sein würden<sup>1)</sup>. Es wären also die Ideen, die bis zum Landtage von 1842 innerhalb der Ritterschaft zu Gunsten des Bauernstandes immer mehr an Boden gewonnen hatten, noch für lange Jahre hinaus ohne wohltätige Folgen für das Land geblieben, wenn nicht die Kreditsozietät sie durch die Beschlüsse der Generalversammlung für das Wirtschaftsleben des grössten Teiles der livländischen Bauernschaft fruchtbringend hätte ins Leben treten lassen. Hierbei war es vor allem Baron Nolcken-Lunia, der mit staatsmännisch sicherem Blicke das fürs praktische, reale Leben Notwendige erkannte und mit zielbewusster Energie durchführte. Noch bevor die Generalversammlung die Vorlage der ritterschaftlichen Kommission in betreff des Bauerlandverkaufs beraten hatte, machte Baron Nolcken den Antrag: „die Versammlung möge beschliessen, dass von nun an in allen Fällen ohne Ausnahme, wo Gesinde gesprengt und deren Ländereien zur Benutzung des Hofes eingezogen werden, das auf dem Gute haftende Pfandbriefdarlehn nach Massgabe des Talerwertes der eingezogenen Ländereien zurückgezahlt werden soll“<sup>2)</sup>. Zum Beschluss wurde dieser Antrag in folgender Fassung erhoben: „dass Pfandbriefschuldner, bevor sie Bauerländereien in die unmittelbare Benutzung des Hofes durch Sprengen von Gesinden ziehen, gehalten sein sollen, zuörderst der örtlichen Distriktsdirektion Anzeige zu machen, damit dieselbe in betreff der Zulässigkeit, unbeschadet der Hypothek, die Untersuchung anstelle, und falls sich eine Schmälerung der Hypothek ergäbe die beantragte Rückzahlung des Pfandbriefdarlehns nach

1) Anhang zu den Ergänzenden Bestimmungen. Riga 1845. Cf. auch Tobien a. a. O. p. 720 ff.

2) GV.-Rezess v. 12. Februar 1842.



Massgabe des dem Hofeslande einverleibten Bauerlandes verfüge; dass Pfandbriefschuldner, welche die Anzeige unterlassen, eine Pön von 100 Rbl. S. zum Besten der Gebietslade des betreffenden Gutes zu entrichten und das eingezogene Land in den vorigen Stand wieder herzustellen verbunden sein sollen<sup>1)</sup>. Zwar wurden die Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Besserung der bäuerlichen Zustände betrafen, auf höhere Anordnung hin, nicht publiziert, doch verfügte der Kreditkonvent: „dass die Direktionen, wenn Vorfälle auf den dem Kreditverein verhafteten Gütern im Widerspruch mit den Beschlüssen der Generalversammlung zu ihrer Kenntnis gelangen sollten, nachdem die desfalls angeordnete Untersuchung solches dargetan haben würde, das Geschehene, den Generalversammlungsbeschlüssen gemäss, ab- und zurechtstellen sollten, ohne jedoch die festgesetzte Pön beizutreiben“<sup>2)</sup>. Hiermit war die Gültigkeit dieser Beschlüsse in praxi durchgeführt.

Noch eines symptomatischen Antrages, der auf der Generalversammlung vom Februar 1842 gemacht wurde und gleichfalls von Baron Nolcken ausging, sei hier gedacht. Als nämlich am 25. Februar 1842 sich die Generalversammlung im Prinzipie für die Annahme der ritterschaftlichen Kommissionsvorschläge über Erbpacht und Bauerlandverkauf mit Hülfe der Kreditsozietät ausgesprochen hatte, reichte Baron Nolcken einen Antrag ein, in welchem er den Verkauf von Bauerland bei Barzahlung des Käufers ins Auge fasste, hiermit eine Lücke in den Kommissionsvorschlägen ausfüllte und folgendes ausführte: seit 1819 sei es den Bauern gesetzlich gestattet Grundbesitz zu erwerben; von diesem Rechte wäre aber nur mit wenigen Ausnahmen Gebrauch gemacht worden, nicht wegen Mittellosigkeit des Landvolkes, sondern weil der Verkauf von Land auf Gütern, die zum Kreditverein gehören, vom Konsens der Sozietät abhängig wäre. Diese Erlaubnis zum Verkauf sei dem freien Ermessen der Direktionen und des Kreditkonvents überlassen und es wäre nunmehr an der Zeit feste Regeln zu entwerfen, bei deren Beobachtung der Gutsherr berechtigt sei „unter allen Umständen den Konsens (der Sozietät) zum Verkauf einer Gesindestelle fordern zu können, der ihm dann von der örtlichen Distriktsdirektion sofort unweigerlich erteilt werden muss“. Zu diesem Zwecke schlägt Baron Nolcken folgendes vor: Produzierung einer Spezialkarte des Gesindes, der Generalkarte des Gutes und

---

<sup>1)</sup> GV.-Rezess v. 25. Februar 1842.

<sup>2)</sup> Bericht der OD. an die GV. v. Dezember 1842 § 4.



des Wackenbuches als Beleg für den Talerwert des Gesindes, endlich Zahlung von 40 Rbl. an die Sozietät pro Taler des verkauften Gesindes; hierbei könne die Sozietät keine Verluste erleiden, da dieses 3200 Rbl. pro Haken ausmache, die Sozietät aber nur 2700 Rbl. pro Haken in Pfandbriefen ausreiche. Baron Nolcken schliesst seinen Antrag mit folgenden charakteristischen Worten: „So weit meine Vorschläge, wobei ich noch bemerken muss, dass meines Erachtens es bei den zu treffenden Bestimmungen nicht sowohl auf das mehr oder weniger ankommt (wenn sie nur ausführbar sind und die Sache nicht in die Länge ziehen), als hauptsächlich darauf, dass alles genau bestimmt sei, und durchaus nichts dem Ermessen von wem es auch sei überlassen bleibe. Indem ich diese Vorschläge mache, handle ich eigentlich gegen mein eigenes Interesse; denn dadurch, dass ich jetzt weit und breit als der einzige dastehe, der Gesindestellen nach Belieben verkaufen kann, ist es mir möglich geworden, für dieselben Preise zu erlangen (bis 500 Rbl. Banko für den Taler Landes), welche mir bei einiger Konkurrenz vielleicht niemals bewilligt worden wären. Aber das Entstehen einer zahlreichen Klasse von Bauergrundeigentümern, die ihre Grundstücke mit demselben Rechte besitzen, wie wir die unsrigen, nämlich titulo oneroso, scheint mir von gar zu entschiedener Wichtigkeit zu sein, und ich wage zu behaupten, dass mehr als ein Fall denkbar ist, wo unsere ganze Existenz von dem Vorhandensein eines solchen konservativen Elementes in dem politischen Organismus unseres Landes abhängen kann“<sup>1)</sup>. Das sind Worte der Staatsweisheit, wie sie nur von einem Manne mit gereifter und objektiver politischer Überzeugung, von einem zu wahrhaft sozialem Wirken berufenen Manne gesprochen werden konnten.

Die von Baron Nolcken gemachten Vorschläge wurden von der Generalversammlung akzeptiert<sup>2)</sup> und hiermit waren die wichtigsten Verhandlungen dieser so bedeutungsvollen Generalversammlung beendigt. Die Kommission, zu der zwei so hervorragende Männer wie Landrat von Samson und Baron Nolcken gehörten, konnte ihre Arbeiten beginnen.

Schon im Dezember 1842 fand die nächste Generalversammlung statt und dieser hätte die Kommissionsarbeit vorliegen müssen. Über die Ausführung der Beschlüsse des letzten Landtages waren

---

1) GV.-Akte v. 1842 p. 167 ff.

2) GV.-Rezess v. 6. März 1842.



aber, wie wir oben (p. 72) sahen, mit Petersburg langwierige Unterhandlungen im Gange, die bis zum Jahre 1845 andauerten und zu den in diesem Jahre als Gesetz veröffentlichten ergänzenden Bestimmungen zur Livländischen Bauerverordnung von 1819 führten. In ihnen waren aber die wichtigsten Bestimmungen des Landtages, wie rechtliche Trennung des Bauerlandes vom Hofeslande und Wiedereinführung des Wackenbuches als Norm der Frohne, nicht enthalten<sup>1)</sup>. Unter dem ungünstigen Eindrucke dieser Verhandlungen sah sich die Kommission veranlasst, der Generalversammlung vom Dezember 1842 zu erklären, dass es ihr augenblicklich nicht rätlich erscheine, der Frage des Grunderwerbs durch Bauern näher zu treten, „so lange die Verhandlungen über die Verhältnisse der livländischen Bauern höheren Orts noch schwebend sind“<sup>2)</sup>. Erst der Generalversammlung vom September 1844 lag der fertige Entwurf zu einem „Reglement des Livländischen Kreditvereins für Veräusserung und Verhypothezierung von Gesindestellen“ vor. Verschiedenen Angriffen gegenüber, die gegen einzelne Bestimmungen dieses Entwurfes auf der Generalversammlung gemacht wurden, trat Baron Nolcken als Verteidiger der Kommissionsarbeit auf: schon die letzte Generalversammlung habe ihre Geneigtheit, den Landerwerb der Bauern zu erleichtern, ausgesprochen, es läge kein Grund vor, nochmals die Einführung dieser Bestimmungen bis zur nächsten Versammlung zu vertagen, da sie keinerlei Gefahr für die Kreditsozietät in sich schlössen; wenn faktisch begründete Einwürfe gegen die Ausführung einzelner Paragraphen gemacht werden würden, so könnte ja immerhin die nächste Versammlung die nötigen Abänderungen vornehmen. Der Entwurf wurde von der Generalversammlung angenommen und man beschloss ihn auf 3 Jahre, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in Kraft

---

1) Die §§ 1 und 2 dieser Ergänzungsbestimmungen lauten: „Die Bestimmungen der Bauerverordnung von 1819, welche dem Gutsherrn das Eigentums- und unbeschränkte Benützungsrecht an Grund und Boden zuerkennen, werden in voller Kraft erhalten.“ — „Auf gleiche Weise werden die Hauptbestimmungen der Bauerverordnung von 1819, welche die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Grundherrn und Bauern, in Bezug auf Pachtkontrakte, feststellen, in voller Kraft erhalten.“ Dennoch ist im Vergleich zu 1819 ein Fortschritt zu verzeichnen, da auf Grund der GV.-Beschlüsse von 1842 dem § 1 folgende Anmerkung hinzugefügt ist: „Nach einem Beschlusse der Generalversammlung der Kreditinteressenten ist die Ausübung des Rechtes, Bauerland zu den Hofesfeldern hinzuzuziehen, für diejenigen Gutsbesitzer, welche Debitoren des Kreditsystems sind, der vorhergehenden Zustimmung des Kreditsystems unterworfen.“

2) Erklärung der Kommission als Beilage der GV.-Akte v. Dezember 1842.



zu setzen und durch den Druck zu verbreiten<sup>1)</sup>. Im nächsten Jahre, 1845, erschien dieses Reglement über Bauerlandverkauf mit Hülfe der Kreditsozietät im Drucke und enthielt im wesentlichen folgende Bestimmungen: Soll von einem der Sozietät verpfändeten Gute ein Bauerlandgrundstück verkauft werden, so muss darüber der Distriktsdirektion Anzeige gemacht und eine Spezialkarte des Gesindes, die Generalkarte des Gutes und das Wackenbuch eingeleistet werden. Der Verkauf findet entweder mit einer Ablösung oder Übertragung der Pfandbriefschuld statt. Abgelöst wird die Pfandbriefschuld bei den Gütern, welche auf Grund der Regeln von 1827 ein Darlehn nach Talerwert erhalten haben, durch Zahlung von 40 Rbl. S. in Pfandbriefen oder in bar pro Taler Landwert, bei den Gütern, welche ihr Darlehn vor 1827 oder auf Grund spezieller Taxation erhalten haben, wird die Höhe der Ablösungssumme von der Direktion nach einer Untersuchung festgesetzt. Die Pfandbriefschuld kann beim Verkaufe einer Gesindestelle beibehalten werden, und zwar 40 Rbl. pro Taler Landwert, wenn der Käufer ein ackerbaureibender Bauer ist; diese Berechtigung hört auf, sobald das Grundstück in den Besitz einer Person aus einem anderen Stande übergeht. Keinen Anspruch auf ein Pfandbriefdarlehn haben Gesinde, deren Kaufpreis bereits berichtet ist, wobei eine Ablösung des entsprechenden Pfandbriefanteils stattfand; ferner Gesinde, die bei ihrem Verkaufe zu einem Gute gehörten, welches von der Sozietät nicht beliehen war, endlich solche, die weniger als 7 Taler Landwert haben oder aus Hofesland bestehen. Der Bauer wird nur mittelbar, durch den Eigentümer des Rittergutes, Schuldner der Sozietät; der Gutsherr haftet mit seinem Hauptgute auch für die auf das verkaufte Grundstück übertragene Pfandbriefschuld. Auf der Generalversammlung werden die bäuerlichen Grundstücke nicht vertreten. Der Gutseigentümer tritt in bezug auf den Gesindekäufer in alle Vorrechte, welche der Sozietät ihren Schuldnern gegenüber zustehen; er empfängt die Rentenzahlung des Bauern für die abgeteilte Pfandbriefschuldquote und zahlt sie der Sozietätskasse ein. Alle Rechtsstreite, die aus diesen Beziehungen des Gutseigentümers zum Gesindekäufer entstehen, dürfen nur von der Sozietät (mit folgendem Instanzenwege: Distriktsdirektion, Oberdirektion, Kreditkonvent und Generalversammlung) entschieden werden, widrigenfalls sofort Sequestration des Gesindes und Kündigung der Pfandbriefschuld erfolgt.

<sup>1)</sup> GV.-Rezess v. 21. September 1844.



Diese Regeln hatten auf 3 Jahre Gültigkeit erhalten, doch wurden im Verlaufe dieser Zeit weder Erbpachtkontrakte abgeschlossen, noch Gesindeverkäufe mit Übertragung eines Theiles der Pfandbriefschuld vorgenommen; nur Landverkäufe gegen Barzahlung mit Ablösung der betreffenden Pfandbriefschuldquote fanden statt<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung von 1847 hatte, da nunmehr die Gültigkeitsdauer des Bauerlandverkaufsreglements von 1845 vorüber war, neue Bestimmungen hierüber zu treffen. Inzwischen waren Ereignisse eingetreten, welche eine veränderte Sachlage schufen. Die im Jahre 1845 emanirten ergänzenden Bestimmungen zur Bauerverordnung von 1819 hatten einen bloss provisorischen Charakter. 1846 trat in Petersburg ein Comité aus Regierungsbeamten und Vertretern der livländischen Ritterschaft zusammen, welche zunächst leitende Gesichtspunkte für das zukünftige Gesetz aufstellten. Als solcher war der wichtigste jener, dass eine Trennung der Güter in Hofes- und Gehorchsland vorzunehmen sei; letzteres müsse der bäuerlichen Nutzung erhalten bleiben und dürfe nicht mit dem Hofeslande vereinigt werden<sup>2)</sup>.

Auf Veranlassung dieses Petersburger Comité's trat im Herbste 1846 eine ritterschaftliche Kommission zusammen, welche für den kommenden Landtag ausführliche Vorschläge zur Regelung der bäuerlichen Verhältnisse zu entwerfen hatte. Diese Vorschläge enthalten den Entwurf einer vollständigen Agrar- und Bauerverordnung<sup>3)</sup>. Unter den „allgemeinen Grundsätzen“ der „organisierenden Bestimmungen“ wird vor allem Beibehaltung des freien Pachtkontraktrechtes proponiert (§ 1). Damit aber der Bauernstand durch dieses Recht nicht geschädigt werde, indem allmählich ein immer grösserer Teil des Grund und Bodens der Verpachtung durch Zuschlagen zum Hofesacker entzogen werden könnte, sollen die verpachtenden Grundbesitzer verpflichtet sein, „das Gehorchsland ausschliesslich nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauerneingegliederten zu nutzen“ (§ 3). Das grösste Hindernis einer gedeihlichen Entwicklung des Bauernstandes bilde aber die Frohne, und um sie allmählich und zwanglos zu beseitigen, wäre eine Bauernrentenbank zu begründen (§ 4 und 5). Schöpfer dieser Idee

---

1) § 4 des Berichts der OD. an die GV. v. 1847.

2) A. Tobien: Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung. III. Balt. Monatsschr. Band XXIX, 1882, p. 82 ff.

3) Vorschläge der auf Allerhöchsten Befehl zur Durchsicht der bäuerlichen Verhältnisse in Livland niedergesetzten Kommission. Riga 1847.



einer Übertragung der im Auslande bestehenden Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten auf livländische Verhältnisse ist Baron Hamilkar Foelkersahm, der sowohl Mitglied des Petersburger Comités als auch der ritterschaftlichen Kommission war. Der Grundgedanke der Rentenbanken besteht in der Ablösung von Rentenverpflichtungen in der Weise, „dass sie dem Berechtigten eine Kapitalabfindung in Rentenbriefen gewähren und vom Verpflichteten für eine bestimmte Reihe von Jahren eine Rente mit Tilgungszuschlag erheben“. Der bisherige Berechtigte tritt seine Forderung an die Rentenbank ab, „von der er durch einen in Schuldverschreibungen der Rentenbank, Rentenbriefen, zahlbaren Kapitalbetrag entschädigt wird. Durch die Übernahme der Rente auf die Rentenbank hören die bisherigen Beziehungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten völlig auf“<sup>1)</sup>. Die Kommissionsvorschläge von 1847 enthalten ein vollständiges Reglement der zu begründenden Bauerrentenbank, welche von der Ritterschaft errichtet und garantiert werden sollte. Die Beleihung durch die Bauerrentenbank geschieht demnach folgendermassen<sup>2)</sup>: Im Kaufkontrakte über das bäuerliche Grundstück muss die jährliche Pachtrente, welche niemals 4 Rbl. pro Taler Landwert übersteigen darf, angegeben sein. Zu 4% berechnet wird aus ihr ein Kapital gebildet, welches als der Kaufpreis gilt (Punkt 6 u. 16). Die ganze Pachtrente wird von der Rentenbank in einzelne Teile zerlegt; 60% werden von ihr mittelst Rentenbriefe angekauft<sup>3)</sup>, 20% bleiben als unkündbare Grundrente auf dem Grundstück haften, 15% löst der Käufer bar durch ein aus diesem Teile der Pachtrente zu 4% gebildetes Kapital ab und die letzten 5% können durch freie Übereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer entweder zur unkündbaren Grundrente geschlagen oder vom Käufer zu 4% kapitalisiert abgelöst werden. Es zerfällt also die Pachtsumme in 3 Teile, von denen der erste durch Rentenbriefe angekauft, der zweite als unkündbare Grundrente vorläufig bestehen bleibt und der dritte durch Kapitalabzahlung abgelöst wird (Punkt 17). Der Rentenschuldner zahlt zum Tilgungs-

---

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. II. Aufl. Jena 1898—1901. Art. „Rentenbanken“.

2) Hier wird das bestätigte Reglement, wie es in der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 enthalten ist, zu Grunde gelegt; im Vergleich zum Projekte weist es einige kleine Abweichungen auf.

3) In den Rentenbriefen ist „zugleich deren Kapitalwert aus derjenigen jährlichen Rentensumme, auf welche sie jeder einzeln lauten, zum Zinsfuss von 4% berechnet“ angegeben.



fonds jährlich den Betrag, welcher der Rente der Kapitalzahlung von 15% des Kaufpreises entspricht (Punkt 52). Getilgt werden zuerst 50% der Rentenbriefschuld, dann die unkündbare Grundrente, indem die Rentenbank dem Verkäufer des Grundstückes die zu 4% kapitalisierte unkündbare Grundrente auszahlt, und schliesslich der übrige Teil der Rente (Punkt 64).

Für die Kreditsozietät bildete dieses Projekt, besonders als sich später die Verhandlungen darüber zuspitzten, eine ernste Gefahr. Da war es vor allen Landrat R. J. L. von Samson, der schon in der Kommission von 1841 (cf. oben p. 69 f.) auf die Kreditsozietät als Vermittlerin des Bauerlandverkaufs hingewiesen hatte und nun den im August 1847 zusammengetretenen Landtag veranlasste zu beschliessen, „dass vor definitiver Beschlussnahme über das von der Kommission vorgeschlagene Rentenbankprojekt mit der Generalversammlung des Kreditvereins über etwaige Vorschläge in dieser Beziehung konferiert werden solle“<sup>1)</sup>. Am 6. September gelangte das Schreiben, in welchem hierüber der Generalversammlung berichtet wurde, auf der Generalversammlung zur Verlesung. Da aber auf der Generalversammlung jeder Gegenstand der Beratung mit dem Sentiment des Engen Ausschusses versehen sein muss, so war es hierdurch notwendig geworden, auch das Rentenbankprojekt dem Engen Ausschuss zur Begutachtung zu überweisen. In der Voraussicht dieses Umstandes waren schon einige Tage vorher auf der Generalversammlung die Meinungen hart aneinander geraten, als die Frage aufgeworfen wurde, ob Glieder der Kommission in Bauerangelegenheiten in den Engen Ausschuss gewählt werden könnten. Hierbei wurde hervorgehoben, „dass, da in den Vorschlägen der Kommission mehrere die Interessen der Sozietät wesentlich berühren, diejenigen, welche sie abgefasst haben, nicht füglich eine andere Ansicht haben würden, als die sie in den Vorschlägen niedergelegt haben, mithin mit vorgefasster Meinung in den Engen Ausschuss eintreten würden, der Versammlung damit aber nicht gedient sein könne“<sup>2)</sup>. Baron Foelkersahm, Mitglied der Kommission und Schöpfer des Rentenbankprojektes, stellte am nächsten Tage, als über die Frage der Zulassung der Kommissionsglieder ballottiert werden sollte, den Antrag, es möge vorher entschieden werden, ob die Versammlung das Recht habe, einzelnen ihrer Mitglieder

---

1) Schreiben der Landtagsrepräsentation an die GV. vom 5. September 1847 sub Nr. 447 in der GV.-Akte v. 1847.

2) GV.-Rezess v. 2. September 1847.



die Berechtigung, in den Engen Ausschuss gewählt zu werden, zu entziehen. Man ging hierauf nicht ein und mit 55 gegen 33 Stimmen wurde für Ausschluss der Kommissionsglieder von der Wahl entschieden. Als nun einige Tage nachher das oben erwähnte Schreiben der Landtagsrepräsentation verlesen wurde, legte Baron Foelkersahm dagegen Protest ein, dass das Rentenbankprojekt im Engen Ausschuss zur Beratung gelange. Er könne es nicht zugeben, dass die Generalversammlung sich mit diesem Projekte befasse, bevor es ihr auf offiziellem Wege zugegangen sei; er habe als Mitglied einer vom Staate autorisierten Kommission für den Landtag und nicht für die Generalversammlung gearbeitet. Der Landmarschall von Lilienfeld erwiderte, dass er dem Engen Ausschusse alles Material, dessen er zur Erfüllung des vom Landtage geäußerten Wunsches bedürfe, zukommen lassen werde. Als Baron Foelkersahm auch hiergegen protestierte, da der Landmarschall und das Landratskollegium nicht das Recht hätten, Materialien des Landtages anderen Autoritäten zur Verfügung zu stellen, wurde er vom Sprecher der Generalversammlung mit dem Hinweis darauf unterbrochen, dass die Generalversammlung nicht über die Kompetenzen des Landmarschalls und des Landratskollegiums zu entscheiden habe. Unmittelbar darauf wurde das betreffende Schreiben an den Engen Ausschuss zur Beratung verwiesen <sup>1)</sup>.

Am 12. September gelangte das ausführliche Sentiment des Engen Ausschusses über das Rentenbankprojekt zur Verlesung. In ihm wurde zunächst konstatiert, dass die projektierte Rentenbank „aus einer gegebenen Rente ein Kapital formiert und dem Kreditor kein Kapital, sondern nur eine Rente garantiert“, während die Kreditsozietät umgekehrt „sich nur mit Kapitalverschreibungen und Kapitalanleihen nach Massgabe eines feststehend angenommenen Kapitalwertes von Grundstücken beschäftigt, und die Rente erst aus einem gegebenen Kapital abstrahiert“. Bei so divergierender Natur beider Institute könne auf die Einzelheiten des Rentenbankprojektes nicht eingegangen werden; nur wenige Bestimmungen des Projektes, welche direkt auf die Kreditsozietät Bezug nehmen, werden besprochen: so die vorgeschlagene Administration der Rentenbank durch die Organe der Kreditsozietät. Dieser Gedanke wäre durchaus zu verwerfen, da die Grundsätze beider Anstalten so verschiedene wären, dass manche Operationen der einen schädlich auf die andere wirken und bei den Beamten eine Kollision der

---

1) GV.-Rezess v. 6. September 1847.



Pflichten hervorrufen müsste. Um aber dem Wunsche der livländischen Ritterschaft, betreffend den Verkauf von Bauerland mit Hülfe einer Kreditanstalt, nachzukommen, schlage der Enge Ausschuss vor, eine Erweiterung des Reglements von 1845 über Bauerlandverkauf vorzunehmen, wobei er überzeugt sei, dass es der Kreditsozietät, die sich in den 45 Jahren ihres Bestehens festes Vertrauen in die Sicherheit ihrer Hypotheken und Zuverlässigkeit ihrer Administration erworben habe, auf diese Weise dasselbe Ziel zu erreichen gelingen werde, das sich die Kommission durch das Rentenbankprojekt gesteckt habe. Die Generalversammlung ging auf die Vorschläge des Engen Ausschusses ein. Bevor aber Definitives beschlossen wurde, galt es noch einen Punkt klarzustellen.

Im Rentenbankprojekt war die solidarische Haft aller von der Rentenbank beliehenen Grundstücke vorgesehen (Punkt 88). Das Sentiment des Engen Ausschusses erklärte diese Garantie als eine Benachtheiligung der Kreditsozietät, da ihre Gläubiger in einer solchen Bestimmung eine Gefährdung ihrer Hypothek erblicken und zur Kündigung der Pfandbriefe schreiten könnten. Die Generalversammlung verwahrte sich denn auch ausdrücklich gegen diese Garantie und beschloss dem Landtage die Mitteilung zu machen, „wie unter allen Umständen die Kreditsozietät sich die durch Senatsukas vom 24. November 1802 zuständige Priorität der Garantie aller zum Kreditverein gehörigen Gutsbesitzer und Güter bewahren müsse“<sup>1)</sup>. In Petersburg stiess der Gedanke einer solidarischen Haft der Bauern auf Hindernisse und die Delegierten der Ritterschaft (unter ihnen Baron Foelkersahm) machten die Proposition, dass in erster Linie die Gutsbesitzer, die das Grundstück mit Hülfe der Rentenbank verkaufen, mit ihrem ganzen Vermögen der Bank gegenüber die solidarische Haft zu übernehmen hätten, die Bauern erst in zweiter Linie. Als aber auch diese Modifikation nicht den Beifall der Regierungsvertreter fand, wurde der Gedanke einer solidarischen Verhaftung gänzlich aufgegeben und fehlt im bestätigten Reglement der Bauerrentenbank von 1849<sup>2)</sup>.

Mit diesem Ausgange der Angelegenheit konnte die Kreditsozietät durchaus zufrieden sein.

Um nun der Begründung einer Rentenbank gegenüber nicht untätig zu verbleiben und um diesen Projekten wirksam begegnen

1) GV.-Rezess v. 13. September 1847.

2) A. Tobien: Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung. III. Baltische Monatsschrift, Band 29, p. 104 f. und p. 107 ff.



zu können, fand die Generalversammlung von 1847, dass es an der Zeit wäre, ein neues Reglement für den Verkauf von Bauergesinde mit Hülfe des Kreditvereins zu bearbeiten, hierzu eine Kommission einzusetzen und dieser Kommission leitende Grundsätze für ihre Arbeiten vorzuschreiben<sup>1)</sup>. Diese Grundsätze bilden eine Erweiterung der 1845 veröffentlichten Regeln über Bauerlandverkauf. Während 1845 nur Gesinde von Gütern, die schon zum Kreditvereine gehörten, mit Hülfe der Kreditsozietät verkauft werden konnten, sollen nunmehr die im Wackenbuche aufgeführten Gesinde aller Güter, auch wenn sie nicht zur Sozietät gehören, verkauft werden können; nur muss vorher das ganze Gut der Sozietät beitreten. 1845 konnte der Eigentümer des bauerlichen Grundstückes nur durch das Hauptgut, also mittelbar Schuldner der Sozietät werden; in jedem Falle haftete das Hauptgut für die Schuld des verkauften Grundstückes, indem es der Sozietät sowohl für die Spezialhypothek des Gesindes bürgte, als auch die generelle Garantie für die abgeteilte Pfandbriefschuldquote weiter trug. Nunmehr soll dagegen das verkaufte Grundstück unmittelbar die Spezialhypothek dem Vereine gegenüber übernehmen, während die generelle Garantie sowohl vom Hauptgute, als auch vom verkauften Grundstücke nach dem Betrage der Anleihe geleistet wird. Für die Spezialhypothek des verkauften Grundstückes garantiert das Hauptgut nicht mehr. Auf verkauftes Bauerland soll hinfort 30 Rbl. pro Taler Landwert von der Pfandbriefschuld des Hauptgutes übertragen werden können, doch dürfe dieser Betrag je nach Umständen erhöht oder erniedrigt werden. Endlich soll die Kommission Vorschläge über die Höhe des zu zahlenden Tilgungsfonds machen<sup>2)</sup>. Dieses waren die leitenden Gedanken, welche der Kommission als Direktive vorgeschrieben wurden. Nunmehr wurde die Kommission zur Ausarbeitung des neuen Reglements über Bauerlandverkauf gewählt, und zwar wurden hierzu ausersehen Landrat von Samson, der schon früher so hervorragenden Anteil in der Frage des Bauerlandverkaufs mit Hülfe der Kreditsozietät genommen hatte, ferner Hofgerichtssekretär von Tiesenhausen und Baron Ungern-Sternberg; auch der Oberdirektor und die Distriktsdirektoren sollten wiederum zu den Arbeiten hinzugezogen werden<sup>3)</sup>.

Damit war die wichtigste Aufgabe dieser Generalversammlung

1) GV.-Rezess v. 12./13. September 1847.

2) GV.-Rezess v. 13. September 1847.

3) A. a. O.



gelöst und am 15. September wurde das Antwortschreiben an die Ritterschaftsrepräsentation (cf. oben p. 79) verlesen und genehmigt. Nach Hervorhebung der für die Kreditsozietät wünschenswerten Änderungen im Rentenbankprojekt heisst es in diesem Schreiben: „Nächstem ist es jedoch der Generalversammlung nicht entgangen, wie sich überall im öffentlichen als auch privaten Leben, so denn auch durch das projektierte Rentenbankreglement und andere Propositionen einzelner Glieder der Ritterschaft, welche in neuester Zeit bekannt geworden, der Wunsch ausspricht, dass Mittel gefunden werden möchten, dem Bauernstande die käufliche Acquisition von Grundstücken durch Hülfe irgend eines Kreditinstituts zu erleichtern.“ Es folgt die Mitteilung, dass in dieser Angelegenheit eine Kommission erwählt sei, und die Aufzählung der von der Generalversammlung genehmigten Grundsätze für die Arbeiten der Kommission. — Nach Eintreffen dieses Schreibens konnte der Landtag über die Begründung der Bauerrentenbank schlüssig werden; es geschah dieses am 20. September, als mit grosser Mehrheit das Rentenbankprojekt angenommen wurde. Schon früher waren die übrigen „allgemeinen Grundsätze“ der „organisierenden Bestimmungen“ aus den Kommissionsvorschlägen vom Landtage angenommen worden und damit als Grundlage der Agrarreform das freie Kontraktrecht, Trennung des Gehorchslandes vom Hofeslande und ausschliessliche Nutzung des ersteren durch Verkauf oder Verpachtung an Glieder der Bauergemeinde, endlich allmähliche Beseitigung der Frohne hingestellt<sup>1)</sup>.

Die Bestätigung dieser Landtagsbeschlüsse sollte jedoch in Petersburg ernsten Schwierigkeiten begegnen. Vor allem war es das Rentenbankprojekt, welches Angriffen ausgesetzt war. Schon oben (p. 81) sahen wir, wie von seiten der livländischen Vertreter der Gedanke einer solidarischen Haft sowohl für die Gutsbesitzer, als auch für die Bauern im Rentenbankreglement aufgegeben werden musste; es mag hierin ein Grund dafür zu suchen sein, dass die Bauerrentenbank sich nur eine ganz verschwindende Bedeutung beim Bauerlandverkauf errungen hat. Die wirksamsten Angriffe auf das ganze Reformprojekt im allgemeinen und die Bauerrentenbank im speziellen erfolgten jedoch nicht von seiten der Regierungsvertreter, sondern durch G. von Buddenbrock. B. hatte sich schon seit mehreren Jahren mit Reformprojekten beschäftigt,

1) A. Tobien: Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung. Baltische Monatsschrift, Band 29, p. 97.



da aber seine verschrobenen Ideen im Lande keinen Anklang fanden, bat er, um ihnen dennoch Geltung zu verschaffen, an Allerhöchster Stelle, sie dem Petersburger Comité, welches zur Durchsicht der vom Landtage 1847 angenommenen Reformvorschläge ernannt worden war, unterbreiten zu dürfen. Dieses Comité hatte jedoch seine Arbeiten schon beendet und Herrn von Buddenbrock gelang es bloss, sein Projekt dem Minister des Innern Grafen Perowski und dem Domänenminister Grafen Kisselew bekannt zu geben, welche hierüber an Allerhöchster Stelle berichteten. Infolgedessen wurde befohlen, dem Landtage von 1848 die Buddenbrock'schen Vorschläge zu übergeben, damit er über sie beraten und beschliessen möge. Falls der Adel diese Vorschläge annehmen sollte, wäre die Krone bereit, der Kreditsozietät 1 Million Rubel als Anleihe für die Zwangsablösung der Frohne und Durchführung des Bauerlandverkaufs zu gewähren; falls der Adel aber diese Vorschläge ablehne, so solle eine eingehende Motivierung dieses Beschlusses erfolgen und zwei Delegierte nach Petersburg gesandt werden<sup>1)</sup>. Es gelangten also auf dem im November-Dezember 1848 stattfindenden Landtage diese Vorschläge zur Verhandlung und am 2. Dezember beschloss der Landtag einmütig auf Grund des Sentiments der Kreisdeputierten mit adstipulierendem Konsilium der Landräte:

„1) dass die vom livländischen Adel vorgelegte, von dem Ostseecomité bis auf wenige Emendationen einstimmig anerkannte Agrar- und Bauerkreditgesetzgebung nicht die von Herrn G. von Buddenbrock gerügten Übelstände besitzt und als die einzige mit den bestehenden Gesetzen vereinbare erscheint, welche der Adel Livlands in loyaler Erfüllung der ihm gewordenen Aufgabe vorlegen könne;

2) dass die Vorschläge des Herrn G. v. Buddenbrock nicht allein einen Eingriff in das Eigentumsrecht der gegenwärtigen Grundbesitzer, sondern eine Gefährdung der Sicherheit des Eigentums überhaupt enthalten;

3) dass die Vorschläge des Herrn G. von Buddenbrock Lokalverhältnisse voraussetzen, wie sie zwar in Preussen und Sachsen, nicht aber in Livland oder den Ostseeprovinzen stattfinden, mithin als völlig unanwendbar bezeichnet werden müssen; . . . . .

---

1) Schreiben des Generalgouverneurs Fürsten Suworow an das Livländische Landratskollegium v. 6. November 1848 sub Nr. 1363 (GV.-Akte v. 1848, p. 211 ff.).



5) dass die Annahme des von Herrn Gustav von Buddenbrock in Vorschlag gebrachten Systems des Kredits durch Benutzung des livländischen privaten Kreditvereins nicht allein nicht von der Ritterschaft abhängig ist, sondern auch von derselben nicht einmal der Kreditsozietät in Vorschlag gebracht werden kann, weil der Adel selbst erkennen muss, dass durch das System der Ruin der bisherigen gutsherrlichen Kreditsozietät zu Wege gebracht werden müsste; . . . . .

9) dass alle diejenigen organischen Vorschläge des Herrn Gustav von Buddenbrock, welche zum Nutzen des Bauernstandes und als zweckmässig sich erweisen, entweder aus den Landtagsschlüssen entnommen oder doch in ihnen enthalten sind;

10) dass die Ritterschaft sich in der Lage befindet, unter Anführung alles Obigen und nach Erfüllung des ihr Allerhöchst gewordenen Auftrages Se. Kaiserliche Majestät nochmals um Allergnädigste Bestätigung der durch das Ostseecomité vom Juli 1848 emendierten Landtagsschlüsse zu bitten<sup>1)</sup>.

An die gleichzeitig mit diesem Landtage stattfindende Generalversammlung der Sozietätsmitglieder war ein lithographiertes Exemplar der Buddenbrockschen Vorschläge gelangt<sup>2)</sup>, und gleich in der ersten Sitzung am 16. November 1848 reichte Baron Nolcken-Lunia den Antrag ein: den Sozietätsfonds pro rata an die Pfandbriefschuldner bis zum kommenden Januar auszureichen, indem er diesen Antrag damit motivierte, „dass die Existenz des Kreditsystems durch die von St. Petersburg dringend empfohlenen Vorschläge des Herrn von Buddenbrock in Frage gestellt, es daher bei der drohenden Gefahr der Klugheit gemäss sei, den aus Beiträgen der Pfandbriefschuldner sich angesammelt habenden Fonds, als deren Privateigentum ihnen zurückzustellen“. Späterhin zog allerdings Baron Nolcken seinen Antrag zurück<sup>3)</sup>, doch beweist dieser Vorgang, für wie kritisch man im Lande die Lage der Sozietät ansah. Die Buddenbrockschen Vorschläge gipfelten nämlich darin, dass in Livland bis zum Jahre 1850 eine Zwangsablösung der Frohne durch Einführung der Erbpacht mit dem Rechte der Eigentumserwerbung für das gesamte Bauerland durchgeführt werden solle. Das Haupthindernis für diese Reform bildeten die Privatschulden der Ritter-

---

1) LR. v. 1848 p. 118 ff.

2) GV.-Akte v. 1848 p. 215 ff.

3) GV.-Rezess v. 2. Dezember 1848.



gutsbesitzer, diese müssten durch die Kreditsozietät abgelöst werden. Der Ablösung solle alles Land, welches 1842 Gehorchtsland gewesen wäre, unterliegen. Auf Grund der Bauerverordnung von 1804, welche die Höhe der Frohnen und Abgaben normierte, wären die Wertansprüche des Gutsherrn an den Bauern, bestehend in Frohnen und Naturalabgaben, zu berechnen. Der materielle Wert der Frohnen wäre auf Grund der Kosten ihrer Unterhaltung nach den Lokalpreisen, die Naturalabgaben nach 25jährigem Preisdurchschnitt festzustellen. Der aus einer solchen Berechnung sich ergebende Wert dürfe für den Taler Landwert nie weniger als 3 Rbl. und nicht mehr als  $5\frac{1}{2}$  Rbl. jährliche Rente ausmachen; nur bei Gütern in einer Entfernung bis zu 30 Werst von Riga und 20 Werst von Dorpat könne diese Rente bis 6 Rbl. pro Taler ergeben. Diese Rente müsste dann zu 6% kapitalisiert werden und dieses Kapital würde dann den Wert des Bauerlandes repräsentieren. 60% des Bauerlandwertes wären durch die Kreditsozietät zu beleihen und je nachdem der Taler Landwert 3—6 Rbl. Rente trägt, könnte auf den Haken Bauerlandes eine Pfandbriefsumme von 2613 Rbl.  $33\frac{1}{3}$  Kop. bis 5226 Rbl.  $66\frac{3}{4}$  Kop. bewilligt werden. Das Bauerland aber bilde nur einen Hauptteil des Gutes; das übrige Areal und die Gutsappertinentien, wie Krüge, Mühlen, Jahrmärkte, industrielle Unternehmungen etc., bildeten den zweiten und dritten Hauptteil der Güter und könnten unabhängig vom Bauerlande beliehen werden. Auf das Hofesland wäre je nach Qualität des Bodens eine Pfandbriefsumme von 783 bis 2133 Rbl. pro Haken zu bewilligen, wobei durch neue Taxprinzipien die Beleihungsgrenze noch bedeutend erweitert werden könnte. Als drittes Beleihungsobjekt kämen dann noch die Gutsappertinentien hinzu. Die ganze zur Ablösung der Frohne nötige Summe berechnet Buddenbrock auf 25 Millionen Rubel und behauptet, dass die Frohnleistungen, nach dem Aufwande an Zeit, Kraft und Geldwert, veranschlagt dem Bauernstande jährlich 1,059,777 Rbl. kosten; zu 6% kapitalisiert, betrüge dieses 17,662,850 Rbl., da jedoch der öffentliche Kredit mit 4% zu verzinsen wäre, so würden immerhin dem Bauernstande durch Ablösung der Frohne 12—14 Millionen Rubel Kapital gewonnen werden. Durch die erweiterte Beleihung des Grundbesitzes von seiten der Kreditsozietät würden die Privatschulden der Rittergutsbesitzer abgelöst werden und damit die Grundlage für die Emanzipation des Bauernstandes geschaffen sein.

Ganz abgesehen von den in ihnen enthaltenen Verdächtigungen



der Landtagsbeschlüsse von 1847, kranken die Buddenbrockschen Vorschläge daran, dass sie die graueste Theorie in die Praxis des Hypothekarkredites einführen und letzteren derart erweitern wollen, dass die verderblichsten Folgen bei ihrer Annahme nicht zu vermeiden gewesen wären. Oberdirektor von Schultz wies auf das Masslose in diesen Vorschlägen hin, indem er zeigte, dass Buddenbrock für den Haken Hofes- und Bauerland zusammen einen Kredit von 3397 Rbl. 23<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Kop. bis 7360 Rbl. verlangt, da aber trotzdem nur <sup>2</sup>/<sub>3</sub> des Wertes zu beleihen wäre, so müsste der Schätzungswert des Hakens 5095 Rbl. 85 Kop. bis 11,040 Rbl. betragen; noch höher würde sich der Schätzungswert bei Beleihung der Gutsappertinentien und Beleihung auf Grund spezieller Taxation stellen, und zwar auf ca. 5500 bis 11,500 Rbl. und darüber<sup>1)</sup>. Das Sentiment des Engen Ausschusses führte aus, dass B. die zur Zeit kursierende Pfandbriefsumme im Betrage von ca. 13 Mill. Rbl. auf das Bauerland allein „verhypothezieren“ wolle; das Hofesland nebst Appertinentien repräsentiere an Wert ungefähr die Hälfte des Gesamtgutes und es wären demnach dieselben Objekte, welche augenblicklich für 13 Mill. Rbl. Pfandbriefschuld haften, mit insgesamt einigen 20 Mill. Rbl. zu belasten. Ein solches Verfahren würde sich durchaus nicht mit den seither angewandten Prinzipien der Kreditsozietät vereinigen lassen. Die Kreditoren der Sozietät würden sich durch den von Buddenbrock auf 17 Mill. Rbl. berechneten erhöhten Wert des Bauerlandes nach Ablösung der Frohne nicht beruhigen, da er ein imaginärer sei, die Folge davon wäre eine allgemeine Erschütterung des Kredites, der Kurs der Pfandbriefe würde unter pari sinken und dadurch sofort massenhafte Kündigungen veranlassen. Der Zinsfuss könnte dann nicht mehr erhöht werden, da das Bauerland nach den Vorschlägen Buddenbrocks der Sozietät mit einer festen, nicht abzuändernden Rente von 4% verhaftet wäre, zur Bezahlung der gekündigten Pfandbriefe würden weder die von der Krone angebotenen 1 Mill. Rbl., noch die sonstigen Mittel der Sozietät ausreichen und die Sozietät müsste ihre Insolvenz erklären: „in Erwägung aller dieser Umstände giebt der Enge Ausschuss über vorliegenden Gegenstand nachstehendes Gutachten: alle und jede Teilnahme der Kreditsozietät an die Ausführung des Buddenbrockschen Projekts abzulehnen. Dieses Sentiment, von dem Oberdirektorium in seinem

---

1) GV.-Akte v. 1848 p. 315 ff.



Konsilio unterstützt, wurde mit allgemeiner Zustimmung als Beschluss zu verschreiben und mittelst Extraktes aus diesem Rezesse an den Landtag gelangen zu lassen beliebt<sup>1)</sup>).

Nachdem solchergestalt die Buddenbrockschen Vorschläge vom Landtage und von der Generalversammlung am gleichen Tage in der schärfsten Weise verurteilt und abgelehnt worden waren, konnte diese Angelegenheit für die Sozietät als erledigt gelten. Im März 1849 wurde in Petersburg vom sog. Ostseecomité das Buddenbrocksche Projekt gleichfalls abgelehnt und dieser Beschluss bald darauf Allerhöchst genehmigt. Damit war die Bestätigung der Agrar- und Bauerverordnung, wie sie der Landtag von 1847 angenommen hatte, gesichert. Sie erfolgte mit einigen Modifikationen am 9. Juli 1849; vor allem fiel, wie wir schon oben sahen, die solidarische Haft der von der Bauerrentenbank zu beleihenden Grundstücke fort. Im grossen und ganzen waren aber die vom Landtage akzeptierten Grundsätze zum Gesetz erhoben. Fortan darf das Gehorchs- oder Bauerland nur durch Verpachtung oder Verkauf genutzt werden; sein Umfang wird durch die auf Grund der Bauerverordnung von 1804 erfolgte Regulierung bestimmt, d. h. Bauerland ist derjenige Teil eines Gutes, welcher von der 1804 eingesetzten Messrevisionskommission als solches bezeichnet worden ist<sup>2)</sup>. Da aber im Zeitraum von 1819 bis 1849 Stücke Bauerlandes zum Hofeslande eingezogen waren und hierdurch vielfach eine höhere landwirtschaftliche Kultur begründet worden war, die man durch abermalige Ausscheidung des eingezogenen Bauerlandes zerstört hätte, so wurde in der Bauerverordnung von 1849 gestattet, einen Teil des Bauerlandes, und zwar pro Haken 36 Lofstellen Acker nebst Wiesen und Weiden, zum Hofeslande als sog. Quote hinzuzuschlagen<sup>3)</sup>. Als zweiter Grundgedanke dieser Bauerverordnung tritt uns das Streben nach möglichst rascher Abolition der Frohne, sei es durch Kauf oder Umwandlung in Geldpacht, entgegen. Hieran reiht sich die Errichtung der Bauerrentenbank von seiten der Ritterschaft, um die Mittel zur Abolition der Frohne darzubieten. Die Ritterschaft garantiert die reglements-mässige Verwaltung der von ihr errichteten und verwalteten Bank<sup>4)</sup>.

Mit der Bestätigung der Agrar- und Bauerverordnung von 1849

---

1) GV.-Rezess v. 2. September 1848.

2) BV. v. 1849 § 7 u. 8.

3) BV. v. 1849 § 8.

4) Punkt 91 des Reglements.



trat auch die Bauerrentenbank ins Leben und konnte ihre Operationen beginnen. Dem gegenüber befand sich die Kreditsozietät in einer misslichen Lage. Das im Jahre 1845 veröffentlichte Reglement über Bauerlandverkauf hatte mit dem Jahre 1847 seine Gültigkeit eingebüsst und trotzdem die Generalversammlung von 1847 eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Reglements einsetzte, wurde das Rentenbankprojekt vom Landtage angenommen. Die Buddenbrockschen Vorschläge, welche die ausschliessliche Beihülfe der Kreditsozietät zum grossen Reformwerke, wenngleich in übertriebener und massloser Weise, forderten, waren von der Generalversammlung selber in der schärfsten Weise abgelehnt und mittlerweile gefallen. Es galt also möglichst bald ein neues Reglement ins Leben treten zu lassen, um nicht durch die Macht der Zeitumstände beiseite geschoben zu werden. Die 1847 niedergesetzte Kommission legte der Generalversammlung vom November-Dezember 1848 einen neuen Entwurf zu einem Reglement über Bauerlandverkauf vor, unterschrieben von Landrat R. J. L. von Samson und Baron Ungern-Sternberg. Am gleichen Tage (2. Dezember 1848), an welchem die Buddenbrockschen Vorschläge von der Generalversammlung abgelehnt wurden, kam dieser Entwurf zur Beratung. Das Sentiment des Engen Ausschusses und das Konsilium der Oberdirektion hatten sich für die Annahme des Entwurfes ausgesprochen. Der Landmarschall Baron Foelkersahm beantragte dagegen die Annahme dieses Entwurfes zu vertagen, da zur Zeit noch keine definitiven Bestimmungen über die Agrarreform erfolgt wären (die neue Agrar- und Bauerverordnung wurde erst im Juli des kommenden Jahres bestätigt). Landrat von Samson trat diesem Ansinnen entgegen, indem er ausführte, der gegenwärtige Entwurf sei nur eine Ergänzung zum früheren von 1845; da den Bauern das Recht gewährt worden wäre, Grundeigentum zu erwerben, so müsse auch jedes Mittel willkommen sein, das ihnen hierzu ver helfe; endlich stehe der neue Entwurf dieses Reglements dem Rentenbankprojekte in keiner Weise im Wege. Landrat von Samsons Argumente gaben den Ausschlag und am nächsten Tage wurde der Entwurf mit 51 gegen 29 Stimmen angenommen<sup>1)</sup>. Der Druck des Entwurfes wurde rasch vollendet unter dem Titel „Reglement des Livländischen adeligen Kreditvereins zum Behuf des Kaufs und Verkaufs von Gesindestellen“ (Dorpat 1849) und

---

1) GV.-Rezess v. 2./3. Dezember 1848.



schon im April 1849 konnte die Verteilung der einzelnen Exemplare unter die Sozietätsmitglieder stattfinden.

Im Vergleich zu dem von 1845 ist dieses Reglement viel sorgfältiger redigiert und da es im wesentlichen schon die Bestimmungen der 1864 und 1866 veröffentlichten Regeln über Kauf und Verkauf von Gesindestellen enthält, so muss hier näher auf die Ausführungen des Reglements von 1849 eingegangen werden.

Alle diese Reglements und Regeln haben das miteinander gemein, dass sie bloss eine Ablösung der Pfandbriefschuld oder Übertragung eines Teiles von der auf dem Hauptgute ruhenden Pfandbriefschuld auf das verkaufte Grundstück, dagegen keine direkte Beleihung des bäuerlichen Grundstücks kennen. Während aber 1845 ein Verkauf von bäuerlichen Grundstücken eines zur Sozietät gehörenden Gutes nur möglich war entweder mit Ablösung des entsprechenden Teiles der Gutsschuld oder mit selbstschuldnerischer Garantie des Hauptgutes für die auf das verkaufte Grundstück übertragene Quote des Pfandbriefdarlehns, sind nach dem Reglement von 1849 drei Arten des Verkaufs möglich: 1) das Hauptgut haftet nach wie vor selbstschuldnerisch oder speziell für die Pfandbriefschuld des verkauften Grundstücks (Verkauf mit spezieller Garantie des Hauptgutes); 2) das verkaufte bäuerliche Grundstück übernimmt selber die spezielle Verhaftung der Sozietät gegenüber (Verkauf ohne spezielle Garantie des Hauptgutes) und 3) endlich kann die Pfandbriefschuld beim Verkaufe abgelöst werden, indem der auf das Gesinde entfallende Betrag der Gesamtschuld des Hauptgutes in Pfandbriefen oder barem Gelde abgezahlt wird. Im ersten Falle haften das Hauptgut und das beliehene Gesinde gemeinsam für die auf das Gesinde von der Schuld des Hauptgutes übertragene Pfandbriefsumme, im zweiten Falle trägt das abgeteilte Grundstück die Garantie allein. Der Gesindeseigentümer hat jedoch unter keinen Umständen einen Anteil am Sozietätsvermögen<sup>1)</sup>. Entspre-

---

1) Die Paragraphen 33—36 des Reglements von 1849, §§ 37—40 der Regeln von 1864 und die §§ 35—38 der Regeln von 1866 lauten folgendermassen:

„Die Gesindestelle mag mit oder ohne (spezielle) Garantie des Hauptgutes verkauft worden sein: so hat deren Acquirent keinen Anteil an dem Fonds des Kreditvereins, der aus den besonderen verzinslichen Beiträgen der Hauptgüter entstanden ist oder noch entsteht, und über welchen die Oberdirektion nach dem ihr von der Generalversammlung gegebenen Schema besondere Rechnung führt. (1866 geringe Abweichungen.)

Dagegen verbürgt sich der Eigentümer einer Gesindestelle, sie mag mit oder ohne Garantie des Hauptgutes verkauft worden sein, nur für das auf seinem Grund-



chend der Bauerverordnung von 1849, die eine Teilung des Gehorcheslandes in kleinere Grundstücke als  $\frac{1}{12}$  Haken (6,6 Taler) Landwert verbietet (§ 139), muss das von der Sozietät zu beleihende Grundstück mindestens 7 Taler Landwert umfassen und mit Garantie des Hauptgutes kann auf das verkaufte Grundstück von der Pfandbriefschuld des Hauptgutes pro Taler der gleiche Betrag übertragen werden, den das Hauptgut pro Taler als Pfandbriefdarlehn erhalten hat. Garantiert das Hauptgut, so bedarf es keiner besonderen Untersuchung über die Beschaffenheit des Bauernhofes, der Nachweis des Talerwertes auf Grund des Wackenbuches genügt, doch hat sich der Grundeigentümer eine Revision seiner Wirtschaft durch den Gutsherrn gefallen zu lassen. Geht der Kauf ohne Garantie des Hauptgutes vor sich, so erhält das bäuerliche Grundstück, falls das Hauptgut mit 2700 Rbl. pro Haken beliehen war, 2000 Rbl. pro Haken oder 25 Rbl. pro Taler; hat aber das Hauptgut weniger als 2700 Taler pro Haken erhalten, so werden dem Gesinde pro Taler 25% weniger als dem Hauptgute bewilligt. Die Anleihebewilligung geschieht folgendermassen: der Besitzer eines Gutes, welcher ein Bauergrundstück mit Übertragung eines Teiles der Pfandbriefschuld verkaufen will, hat bei der betreffenden Distriktsdirektion das Wackenbuch, die Generalkarte des Gutes, eine Kopie

---

stück haftende Pfandbriefdarlehn, ohne wegen der Pfandbriefschuld der anderen verkauften Hauptgutsteile (speziell) verantwortlich zu sein.

An der allgemeinen solidarischen Verhaftung, welche ohne Unterschied allen Interessenten des Kreditvereins gegen einander obliegt, nehmen die Gesindeinhaber nach Verhältnis ihrer Pfandbriefanleihe teil, sie mögen unter Beihülfe des Vereins ihre Gesindestelle mit oder ohne (spezielle) Garantie des Hauptgutes gekauft haben.

Wird daher das Hauptgut vermöge der solidarischen Verhaftung, welche ihm gegen die Interessenten des Kreditvereins obliegt, ausser der gewöhnlichen Repartition irgend in Anspruch genommen, so hat die mit Hülfe des Kreditvereins verkaufte Gesindestelle, nach Verhältnis ihrer Pfandbriefanleihe, an solcher Leistung teilzunehmen.“

Durch das Patent der Livländischen Gouvernementsregierung vom 10. Februar 1868 sub Nr. 7 wurde eine Modifikation in der Frage der verschiedenartigen Garantie herbeigeführt, da es folgendermassen lautet:

„Der Verkauf einer Gesindestelle mit Hülfe der Kreditsozietät kann geschehen:

1) dergestalt, dass das Hauptgut und dessen Besitzer für die auf die Gesindestelle übertragene Quote der Pfandbriefschuld speziell und generell verhaftet bleibt, oder

2) dergestalt, dass die spezielle Verhaftung des Hauptgutes und dessen Besitzers für die auf die verkaufte Gesindestelle übertragene Quote der Pfandbriefschuld erlischt und lediglich von der Gesindestelle und deren Besitzer getragen wird, das Hauptgut und dessen Besitzer aber noch generell für die auf die Gesindestelle übertragene Quote der Pfandbriefschuld verhaftet bleibt.“



der Gesindeskarte im gleichen Masstabe der Generalkarte und den Kaufkontrakt einzureichen. Die Gesindeskarte muss das Attestat des Revisors darüber enthalten, dass die Grenzen des Gesindes in der Natur entsprechend den auf der Karte angegebenen Grenzen markiert sind. Der Kaufkontrakt muss enthalten: die Angabe, ob das betreffende Grundstück Hofes- oder Gehorchsland ist, ob es mit oder ohne Garantie des Hauptgutes verkauft wird, ferner die Erklärung des Käufers, dass er nicht nur die auf sein Grundstück zu übertragende Pfandbriefsumme als Schuld übernehmen wolle und ihr die erste Hypothek einräume, sondern auch mit seinem gesamten Vermögen der Kreditsozietät in genere hafte und sich allen Anordnungen der Sozietät unterwerfe. Aus der Distriktsdirektion werden die Akten nebst einem Gutachten der Oberdirektion vorgestellt und nachdem letztere durch Attestat in den Verkauf des Bauernhofes und Übertragung der Pfandbriefschuld gewilligt hat, kann die Korroboration des Kontraktes erfolgen. — Für die Pfandbriefschuld zahlt der Schuldner 4% jährlich, diese Zahlung kann jedoch bei Änderung des Zinsfusses der Pfandbriefe erhöht oder erniedrigt werden. Ist das Gesinde mit Garantie des Hauptgutes verkauft, so hat der Bauer die Rentenzahlung zwischen dem 15. September und 1. Oktober beziehungsweise 15. März und 1. April dem Gutsbesitzer einzuhändigen, von dem sie dann der Sozietät im Laufe der Zahlungstermine (1.—15. Oktober resp. 1.—15. April) übermittelt wird. Zu den Verwaltungskosten der Sozietät trägt der bäuerliche Schuldner  $\frac{1}{12}\%$  halbjährlich bei; ausserdem wird eine obligatorische Zahlung zum Amortisationsfonds in der Höhe von  $\frac{1}{3}\%$  jährlich verlangt, aber auch höhere, eventuell im Kaufkontrakte vereinbarte Amortisationsbeiträge werden entgegengenommen und jährlich mit Zinseszins zu 4% verrentet. Hat der bäuerliche Besitzer eines mit Garantie des Hauptgutes verkauften Gesindes die Zahlungen innerhalb der festgesetzten Termine nicht geleistet, so kann der Gutsbesitzer das Gesinde sofort durch das Gemeindegericht sequestrieren lassen und falls nach einem Jahre Sequesterverwaltung die Auslagen, die dem Gutsbesitzer durch seine Garantie der Sozietät gegenüber durch Leistung der dem Gesindeseigentümer obliegenden Zahlungsverpflichtungen erwachsen, aus den Revenuen des Gesindes nicht gedeckt werden, wird der öffentliche Meistbot durch das Kreisgericht beantragt. Werden beim Meistbote die Forderungen der Sozietät nicht gedeckt, so ist der Besitzer des garantierenden



Hauptgutes verpflichtet, das Gesinde zurückzukaufen. Ist das Gesinde ohne Garantie des Hauptgutes verkauft, so wird es bei rückständiger Zahlung des Eigentümers, auf Veranlassung der Distriktsdirektion sequestriert und zum Meistbot gestellt.

Das oben skizzierte Reglement wäre wohl geeignet gewesen, den Landverkauf an Bauern in grossem Masstabe zu fördern, doch sollte dieses aus Gründen, die von der Sozietät unabhängig waren, nicht geschehen, denn seine Bestätigung und Inkraftsetzung wurde jahrelang hinausgeschoben. Nach Passieren der Zensur war nämlich das Reglement ohne weitere obrigkeitliche Bestätigung gedruckt und im Publikum während des April 1849 verbreitet worden, als vom Minister des Innern an den Generalgouverneur Fürsten Suworow die Anfrage erging, wer dieses Reglement redigiert habe, auf welche Gesetze es sich gründe und mit wessen Bestätigung es gedruckt worden sei. Die Oberdirektion, vom Generalgouverneur zur Beantwortung dieser Frage aufgefordert, setzte in einem Schreiben auseinander, dass die Sozietät für sich die Berechtigung, ihre inneren Angelegenheiten zu regeln, in Anspruch nehmen müsse auf Grund des Paragraphen 32 des Reglements von 1802<sup>1)</sup>; ausserdem wären die Bestimmungen des Reglements von 1849 vollkommen zweckentsprechend und den Zeitumständen nach notwendig<sup>2)</sup>. Der Minister des Innern antwortete, dass er die ganze Angelegenheit dem Ministercomité vorgelegt hätte und dieses wäre zur Anschauung gelangt, dass der oben zitierte § 32 die Sozietät nicht von der Verpflichtung, vorgenommene Abänderungen des Reglements Allerhöchst bestätigen zu lassen, entbinde. Die betreffenden Regeln über Bauerlandverkauf wären zu einer Zeit publiziert worden, „als noch nicht beabsichtigt wurde, den livländischen Bauern irgend welche besonderen Mittel zum Erwerb von Landstücken zu verleihen, während im verwichenen Jahre, ebenfalls auf die Bitte des livländischen Adels selbst, das Reglement einer besonderen Bauerbank Allerhöchst bestätigt worden, welche namentlich dem angegebenen Zwecke dienen sollte und deren Kreditpapiere von der

---

1) Dieser lautet zum Schluss: „als welcher letzteren (sc. der Generalversammlung) es überhaupt vorbehalten bleibt, erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Sozietät und ihrem Interesse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen, und denen Direktionen zur Nachachtung vorzuschreiben.“

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1850 § 4.



Staatsregierung garantiert worden<sup>1)</sup>. Die von der Sozietät willkürlich herausgegebenen Regeln wären also zeitweilig zu inhibieren, das Reglement aber dem Reichsrath vorzulegen<sup>2)</sup>. Auf der Generalversammlung von 1850 gelangte diese Angelegenheit zur Sprache und man beschloss dem Generalgouverneur eine schriftliche Eingabe zukommen zu lassen, in welchem auszuführen wäre, dass das Reglement von 1849 mit keinem bestehenden Reichsgesetze in Widerspruch stehe. Die Allerhöchst bestätigten Ergänzenden Bestimmungen zur Livländischen Bauerverordnung von 1819 (die sog. 77 Paragraphen) hätten der Generalversammlung das Recht eingeräumt, Grundsätze festzustellen, nach denen die Sozietät Gesindestellen Darlehne bewilligen könne, und auf Grund dieser Bestimmung wäre die Herausgabe des neuen Reglements erfolgt<sup>3)</sup>. Zum Reglement der Allerhöchst bestätigten Bauerrentenbank stünde es in keinerlei Gegensatz, beide könnten ohne irgend welche Konflikte nebeneinander bestehen; die Sozietät biete dem Bauernstande nur ein zweites Mittel dar, grundbesitzlich zu werden, und durch Inhibierung ihrer Regeln würde der Verkauf des Bauerlandes unmöglich gemacht werden, da die meisten Güter zur Sozietät gehörten. Der Generalgouverneur solle aber gebeten werden, sich für die Gültigkeit des Paragraphen 32 im Reglement von 1802 zu verwenden, ebenso im Interesse des Bauernstandes für das 1849 gedruckte Reglement über Bauerlandverkauf mit Hilfe der Kreditsozietät, da dieses nur eine Administrativmassregel bedeute und keineswegs das Kreditreglement selber abändere<sup>4)</sup>. Im April 1850 wurde dem Generalgouverneur diese Eingabe überreicht und zu gleicher Zeit dem Landratskollegium eine Bitte um Verwendung der Ritterschaft in dieser Angelegenheit eingesandt<sup>5)</sup>.

---

1) Nach Pkt. 82 des Reglements der Bauerrentenbank werden die Rentenbriefe in den ersten Jahren des Bestehens der Bank vom Staate zum Kurse von 85% eingelöst, wobei jedoch der jährlich einzulösende Betrag auf 200,000 bis 250,000 Rbl. festgesetzt war.

2) Schreiben des Ministers an den Generalgouverneur Fürsten Suworow vom 26. Januar 1850 sub Nr. 353. Cf. GV.-Akte v. 1850 p. 157 ff.

3) Die 1845 publizierten Ergänzenden Bestimmungen zur BV. v. 1819 weisen zum § 51 folgende Anmerkung auf: „Das adelige Creditsystem hat es sich vorbehalten, bei dessen nächster Generalversammlung die Grundsätze festzustellen, nach welchen den Bauern, welche Land von denjenigen Gütern zu kaufen wünschen, die mit einer Kreditsystemschuld verhaftet sind, von dieser Anstalt ein Darlehn bewilligt werden könne.“

4) GV.-Rezess v. 16. März 1850.

5) Bericht der OD. an die GV. v. 1851 § 12.



Die Generalversammlung von 1851 beschloss eine nochmalige Bitte in diesem Sinne an den Landtag zu richten, trotzdem Baron Foelkersahm dagegen protestierte, indem er ausführte, die Ritterschaft könne nur solche Angelegenheiten vertreten, welche ihr genügend bekannt seien, um beurteilen zu können, ob ihre Vertretung auch im Interesse der Ritterschaft liege; dieses wäre mit dem Reglement über den Verkauf von Gesindestellen nicht der Fall, da es dem Landtage nicht offiziell bekannt gegeben worden sei<sup>1)</sup>. Der Landtag dachte hierüber anders und beschloss einige Tage darauf, „in Erwägung der nahen Beziehungen, in welchen die Angelegenheiten des Kreditvereins mit den Interessen der Ritterschaft stehen“, für die Wünsche und Bestrebungen des Kreditvereins höheren Ortes einzutreten<sup>2)</sup>. Mittlerweile hatten schon mehrere Gesindesverkäufe auf Grund des Reglements von 1849 stattgefunden, konnten aber infolge Inhibierung der Gültigkeit des Reglements nicht perfekt gemacht werden<sup>3)</sup>. Das Reglement selber war endlich im Reichsrate zur Beratung gelangt und Fürst Suworow wandte sich im Januar 1852 an die Oberdirektion mit einem Schreiben, in welchem er sie um verschiedene Auskünfte für den Reichsrat ersuchte<sup>4)</sup>.

Im März desselben Jahres traf ein Schreiben des Generalgouverneurs an das Landratskollegium ein, worin Fürst Suworow ausführte, dass an ihn mehrfach die Frage herangetreten sei, ob die Bauerrentenbank nicht benachteiligt werden würde, falls die Kreditsozietät sich gleichzeitig mit ihr des Bauerlandverkaufs auf Grund der Regeln von 1849 annehmen würde. Er habe deswegen an den Präsidenten der Bauerrentenbank die Aufforderung gerichtet, sich über diese Frage zu äussern, und Baron Foelkersahm habe folgendes erwidert: Zweck der Bauerrentenbank sei die zwanglose Abolition der Frohne und Schaffung bäuerlichen Grundeigentums. Die Agrar- und Bauerverordnung von 1849 setze in allen ihren organischen Bestimmungen das Bestehen der Bauerrentenbank voraus, ohne Ausführung dieser Bestimmungen könne sich also die Bauerrentenbank nicht entwickeln und umgekehrt könnten ohne Entwicklung der Rentenbank die Zwecke der Agrar- und Bauerverordnung nicht vollständig durchgeführt werden. Hier-

---

1) GV.-Rezess v. 27. September 1851.

2) Landtags-Rezess v. 3. Dezember 1851.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1851 § 51.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1854 § 9.



aus folge, „dass jede Benachteiligung, Vernachlässigung oder Störung der Rentenbank, vor allem aber jedes Streben gegen die Entwicklung derselben, eine Untergrabung der ganzen Agrar- und Bauerverordnung in sich schliesst und deren Effekt neutralisieren muss“. Die Agrar- und Bauerverordnung sei von mehreren Landtagen und verschiedenen Comités „höchster Autoritäten“ als den Interessen des Staates und der Provinz entsprechend anerkannt und Allerhöchst bestätigt worden, deshalb müsse jedes Hindernis, welches sich ihrer Durchführung in den Weg stelle, beseitigt werden. Jede andere Anstalt, welche ähnliche Zwecke wie die Rentenbank verfolge, sei zum mindesten unnütz und würde als eine von Privatpersonen oder einer Gesellschaft errichtete, immer ihre eigenen Interessen im Auge behalten und nicht wie die Rentenbank die Staatszwecke fördern. Zum Schluss seines Schreibens bittet Fürst Suworow die Adelsrepräsentation sich über diesen Gegenstand zu äussern<sup>1)</sup>. Das Landratskollegium antwortete ganz kurz, ohne auf die eigentliche Materie näher einzugehen, zeigte aber an, dass es der Kreditsozietät das Schreiben des Generalgouverneurs mitgeteilt habe<sup>2)</sup>. Die Kreditsozietät dagegen konnte unmöglich die gegen sie erhobene Verdächtigung, als könnte sie durch Verfolgung eigener Interessen diejenigen des Staates und der Provinz schädigen, auf sich beruhen lassen. Ferner musste sie den indirekt ausgesprochenen Behauptungen Baron Foelkersahms, dass die Zulassung der Kreditsozietät zur Beleihung des Bauerlandes ein Hindernis gegen die Ausführung der von der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 aufgestellten Ziele bilde, entgegen treten. Die spätere tatsächliche Entwicklung hat denn auch der Kreditsozietät vollkommen recht gegeben, denn die Aufgaben, welche der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 zugeteilt worden waren, zwanglose Abolition der Frohne und Schaffung eines bäuerlichen Grundbesitzes, sind heute durchgeführt, und zwar ohne Hülfe der Bauerrentenbank. Die Oberdirektion führte also in einem langen, an den Generalgouverneur gerichteten Exposé aus, dass nicht erst mit Errichtung der Bauerrentenbank in Livland die Idee, den Bauern Grundeigentum zu gewähren, lebendig geworden sei, denn schon die Bauerverordnungen von 1804 und 1819 hätten sie

1) Schreiben des Generalgouverneurs v. 4. März 1852 sub Nr. 187. Livl. Ritt.-Arch. Nr. 14 B, Vol. IX. Akte betreffend Verbesserung des Bauernzustandes, p. 11 ff., abschriftlich vorhanden in der Generalakte der OD. v. 1852 p. 211 ff.

2) Akte betreffend Verbesserung des Bauernzustandes, Vol. IX p. 18 ff.



enthalten. Weiterhin wurde historisch auseinandergesetzt, wie diese Idee seit 1841 immer mehr an Bedeutung gewonnen habe und schliesslich zur Abfassung der Reglements von 1845 und 1849 geführt hätte. Durch die von Baron Foelkersahm aufgestellten Behauptungen gewinne es den Anschein, als ob der eigentliche Zweck der Bauerrentenbank, nämlich den Bauern zum Grundbesitz zu verhelfen, vollständig geschwunden wäre und die Bauerrentenbank nicht mehr als ein Mittel zur Durchführung der Agrar- und Bauerverordnung, sondern als Zweck der Agrar- und Bauerverordnung betrachtet würde. Punkt für Punkt werden die einzelnen Argumente Baron Foelkersahms in der schlagendsten Weise widerlegt. Aufs entschiedenste müsse sich die Kreditsozietät dagegen verwahren, dass die Behauptung, Kreditanstalten, die von Privatpersonen oder Gesellschaften gegründet wären, würden immer nur ihr eigenes Interesse im Auge haben, auf sie angewandt werde. Die Kreditsozietät sei vom Staate als „moralische Person“ anerkannt, erfreue sich ebenso wie die Rentenbank der Allerhöchsten Bestätigung und hätte während ihres 50jährigen Bestehens immer das Wohl ihrer Mitglieder, zu denen auch die Bauern nach dem neuen Reglement gehören würden, gefördert. Es sei also wünschenswert, dass dem Bauernstande mehrere Mittel, die Frohnen abzulösen, zur Geldpacht und Grundeigentum überzugehen, dargeboten würden, es läge kein Grund vor, in der Bauerrentenbank das ausschliessliche Mittel hierfür zu erblicken; es käme auf Durchführung der Ideen der Agrar- und Bauerverordnung an, nicht aber darauf, dass dieses mit Hülfe einer einzigen Kreditanstalt geschehe<sup>1)</sup>. Fürst Suworow hat sich jedenfalls durch diese Beweisführung überzeugen lassen, denn von seiten der Oberdirektion wurde ihm „eine wohlwollende und rege Vertretung“ der Kreditsozietät nachgerühmt<sup>2)</sup>. Trotzdem sollten noch mehrere Jahre bis zur Bestätigung des in Rede stehenden Reglements vergehen.

Inzwischen wurde durch Senatsukas (vom 16. Oktober 1853 sub Nr. 43064) das Recht der Sozietät, ein solches Reglement über den Bauerlandverkauf auf Grund des § 32 des Kreditreglements von 1802 herauszugeben, anerkannt<sup>3)</sup> und am 15. April 1855 erfolgte ein Allerhöchst bestätigter Reichsratsbeschluss, der folgendes verordnete:

„1) der Livländischen adeligen Kreditsozietät zur Pflicht zu

1) Generalakte der OD. v. 1852 p. 215 ff.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1856 § 4.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1854 § 9.



machen, dass sie über jede von ihr in Vorschlag gebrachte Ergänzung oder Abänderung ihres Reglements dem örtlichen Herrn Generalgouverneur vorstellen solle;

2) den Herrn Generalgouverneur zu ermächtigen, in dem Falle, wenn er findet, dass die Vorschläge der Kreditsozietät keine wesentliche Abänderung noch Aufhebung der Grundregeln des Reglements der Kreditsozietät und keine ganz neuen Festsetzungen einführen, über die Inkraftsetzung solcher Vorschläge, sowie über deren Publikation und Eintragung in das Reglement wo gehörig zu entscheiden, entgegengesetzten Falls aber dieselben in der festgesetzten Ordnung zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen, wobei im allgemeinen darauf zu achten ist, dass die Rechte und Vorteile aller derjenigen Stände konserviert werden, welche mit der Kreditsozietät in Verbindung treten“<sup>1)</sup>.

Nachdem dann die Regeln von 1849 durch die Oberdirektion emendiert worden waren, erfolgte am 12. Mai 1855 die Bestätigung durch den Generalgouverneur Fürsten Suworow auf Grund des oben zitierten Reichsratsbeschlusses. Die Emendation der Oberdirektion bestand aber in keiner wesentlichen Abänderung des Druckes von 1849, sondern bloss in der präziseren Fassung einzelner Paragraphen<sup>2)</sup>. Veröffentlicht wurde dieses Reglement am 9. August 1855 durch Patent der Livländischen Gouvernementsregierung (Nr. 180) in deutscher, lettischer und estnischer Sprache, und nunmehr konnten die Operationen der Sozietät auf dem ihr bis dahin verschlossenen Gebiete beginnen. Bevor wir jedoch hierauf näher eingehen, müssen wir die übrigen Ereignisse, welche seit 1840 bestimmend auf die Entwicklung der Kreditsozietät einwirkten, ins Auge fassen.

~~~~~

#### IV. Kapitel.

### Die Kündbarkeit der Pfandbriefe und Erhöhung des Pfandbriefdarlehns.

Seit der im Jahre 1835 durchgeführten Konversion der Pfandbriefe von 5 auf 4% (cf. oben p. 57 f.) hatte sich der Pfandbriefkurs — ausgenommen das unbedeutende Disagio im Winter 1837/38 (cf. oben p. 62 f.) — immer auf pari oder höher gehalten, so dass scheinbar kein Grund zur Besorgnis hätte vorliegen müssen.

<sup>1)</sup> Bericht der OD. an die GV. v. 1857 § 14.

<sup>2)</sup> Bericht der OD. an die GV. v. 1856 § 4.



Dennoch blieb es einsichtsvollen Mitgliedern der Sozietät nicht verborgen, dass dieser, für das Gedeihen der Sozietät bei dem damals geltenden Reglement absolut unentbehrliche Umstand eines günstigen Pfandbriefkurses, bloss von äusserlichen Momenten abhängig sei. Jederzeit konnten ungünstige Konjunktoren auf dem Geldmarkte eintreten und ohne Verschulden der Sozietät den Pfandbriefkurs unter pari zwingen; ein solches Sinken des Kurses spiegelte also nicht die innere Kreditwürdigkeit der Pfandbriefe, sondern allgemeine wirtschaftliche Depressionen wieder. In der Erkenntnis dieser latenten, aber stets gegenwärtigen Gefahr machte der Distriktsdirektor von Vegesack 1842 der Generalversammlung den Vorschlag, sie möge die Bestimmung treffen, dass es jedem Besitzer eines kündbaren Pfandbriefes gestattet sei, seinen Pfandbrief in einen auf 12 Jahre für beide Teile unkündbaren zu verwandeln, mit der Klausel, dass dieser Pfandbrief auf den Inhaber laute. Im Auslande wäre nämlich ein guter Absatz für livländische Pfandbriefe vorhanden, doch begehre man dort nur solche, die unkündbar und au porteur ausgestellt wären. Eine solche Massregel sei zu ergreifen, um bei Handelskrisen ein plötzliches Zurückströmen der Pfandbriefe aus dem Auslande zu verhindern, da hierdurch der Kurs unter pari sinken und Massenaufkündigungen veranlassen könnte<sup>1)</sup>.

Am 17. Dezember 1842 zeigte der Oberdirektor der Generalversammlung an, dass zur Zeit schon für 3,685,555 Rbl. Silber unkündbare Pfandbriefe in Umlauf wären (aus der 1. und 2. Stieglitzschen und der Mendelssohnschen Anleihe), und das Konsilium der Oberdirektion sprach sich gegen die Annahme des Antrages von Vegesack aus, da die Pfandbriefe zur Zeit je nach ihrer Grösse  $1\frac{3}{4}$  bis 4% über pari ständen und ihr Kurs durch eine solche Massnahme leicht noch weiter steigen könnte; hierdurch würde aber die Sozietät in die Notwendigkeit versetzt werden, ihre Kapitalien in fremden Wertpapieren anzulegen. Dennoch entschied sich die Generalversammlung am 19. Dezember 1842 durch Ballotement für Annahme des Antrages und beschloss, dass auf Antrag der Besitzer kündbare Pfandbriefe in unkündbare umgewandelt werden könnten bis zum Gesamtbetrage von 5 Millionen Rubel für alle unkündbaren Pfandbriefe zusammengenommen, doch dürften aus einer derartigen Konvertierung der Sozietät keinerlei Kosten

---

1) GV.-Akte v. 1842 p. 295.



erwachsen<sup>1)</sup>. Diese Bestimmung wurde jedoch in den folgenden Jahren nur in sehr geringem Umfange in Anspruch genommen, da bis zur Generalversammlung im September 1844 bloss für 92,664 Rbl. Pfandbriefe unkündbar gemacht worden waren<sup>2)</sup>.

Im Jahre 1848 hatte die Auslosung, d. h. Kündbarerklärung der mit S gezeichneten, bis zu diesem Jahre unkündbaren Pfandbriefe aus der 2. Stieglitzschen Anleihe aus dem Jahre 1835 zu beginnen<sup>3)</sup>, und die Generalversammlung von 1847 setzte infolge dieses Umstandes am 11. September die Regeln betreffend die Auslosung dieser Pfandbriefe fest; darnach soll auf der Rückseite der ausgelosten Pfandbriefe an Stelle der Bemerkung über ihre Unkündbarkeit<sup>4)</sup> eine solche über die Kündbarkeit treten, im übrigen aber sollen „gezogene Pfandbriefe Litt. S, so lange sie nicht zur Registratur bei den Kreditdirektionen präsentiert werden, wie früher au porteur gehen“<sup>5)</sup>. Nach wie vor konnte auch jeder beliebige Pfandbrief die Eigenschaft eines Inhaberpapieres erhalten, sobald der Besitzer es beantragte<sup>6)</sup>. Die Auslosungen der S-Pfandbriefe fanden regelmässig jährlich statt, doch hielten sich die Kündigungen der ausgelosten Pfandbriefe in den bescheidensten Grenzen, so wurden beispielsweise 1848 aus dem Auslande für 9260 Rbl. Pfandbriefe Litt. S zum April 1849 gekündigt<sup>7)</sup> und der Bericht der Oberdirektion an die Generalversammlung von 1851 bemerkt bloss, dass die Auslosungen der Pfandbriefe wohl bewerkstelligt, Kündigungen aber beim hohen Kurse nicht vorgekommen wären<sup>8)</sup>. Neben den Pfandbriefen, die auf Rubel Silber lauteten, befanden sich immer noch solche in Umlauf, die auf Taler Albert ausgestellt waren, obgleich diese Münze schon 1815 aus dem Verkehr gezogen war<sup>9)</sup>. Mit der Zeit wurden jedoch diese Talerpfandbriefe im Publikum unbeliebt und standen im Kurse niedriger als die auf Rubel lautenden. Aus diesem Grunde ermächtigte die Generalversammlung von 1848 das Oberdirektorium, die Umschreibung und den

1) GV.-Rezesse v. 17. und 19. Dezember 1842.

2) § 8 des Berichts der OD. an die GV. v. 1844.

3) Cf. oben p. 58.

4) Den Wortlaut dieser Aufschrift cf. oben p. 58.

5) GV.-Rezess v. 11. September 1847.

6) Cf. oben p. 48 den GV.-Rezess v. 1. Juli 1824.

7) § 6 des Berichts der OD. an die GV. v. 1848.

8) § 8 des Berichts der OD. an die GV. v. 1851.

9) Kapital und Renten wurden bei diesen Pfandbriefen nach dem Satze von 1 Alberttaler = 1 Rbl. 26 Kop. S. berechnet. Cf. oben p. 37.



Umtausch von Talerpfandbriefen in Rubelpfandbriefe vorzunehmen<sup>1)</sup>. Im März 1850 war die Oberdirektion in der Lage, an die Generalversammlung berichten zu können, dass für über 82,000 Taler Albert Pfandbriefe in solche auf Rubel Silber lautende umgeschrieben worden und der Zweck dieser Massregel erreicht sei, da nunmehr keine Kursdifferenz zwischen den verschiedenen Pfandbriefen stattfände<sup>2)</sup>.

Oben<sup>3)</sup> sahen wir, dass vom April 1836 ab die Pfandbriefschuld nur noch mit  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich vom Schuldner verrentet werden musste, und von den folgenden Generalversammlungen wurde diese Repartition beibehalten<sup>4)</sup>. Als im Jahre 1848 Baron Nolcken-Lunia den Antrag machte, den Sozietätsfonds pro rata an die Pfandbriefschuldner zu verteilen<sup>5)</sup>, proponierte er gleichzeitig die Repartition auf 4% jährlich plus den Etatkosten herabzusetzen. Zu diesem Vorschlage reichte der damalige Oberdirektor von Schultz ein Exposé ein, in welchem er darlegte, dass im April 1849 der Sozietätsfonds soweit herangewachsen sein würde, um aus seinen Zinsen den Etat und anderweitige ordentliche Ausgaben der Sozietät zu decken. Von diesem Zeitpunkte an könnte alles über 4% hinaus Repartiert zum Fonds geschlagen werden. Über die Ansammlung von Fonds könne man verschieden denken, doch lehre die Geschichte der Sozietät, dass in den ersten Zeiten ihres Bestehens, trotz Erhöhung der Pfandbriefrenten von 5 auf 6% und staatlicher Beihülfe im Betrage von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Rbl. die Pfandbriefe bis auf 30% unter pari gesunken wären; späterhin sei es möglich gewesen, den Zinsfuss der Pfandbriefe bis auf 4% zu forcieren, und für die Sozietät wäre es von höchstem Interesse, diese Rente beizubehalten. Hierzu hätte sie eigene, augenblicklich zur Verfügung stehende, bedeutende Geldmittel nötig, und in den Jahren 1845—48 wären beispielsweise über 245,000 Rbl. zu Operationen verwandt worden, die den Zweck hatten, den Kurs auf seiner damaligen Höhe zu halten. Es käme hinzu, dass jährlich für ca. 180,000 Rbl. unkündbare Pfandbriefe durch Auslosung kündbar würden. Er schlage deshalb die Beibehaltung der alten Repartition vor, damit sich die disponiblen Mittel der Sozietät vermehrten<sup>6)</sup>. Die Generalversammlung entschied

1) GV.-Rezess v. 26. November 1848.

2) § 2 des Berichts der OD. an die GV. v. 1850.

3) p. 59 f.

4) GV.-Rezesse v. 25. Februar 1842 und 12. September 1844.

5) Oben p. 85.

6) GV.-Akte v. 1848 p. 389 f.



sich für Beibehaltung der früheren Repartition von  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich<sup>1)</sup>. 1850 wurde jedoch schon wieder die Frage einer Ermässigung der Repartition aufgeworfen, und zwar durch einen Antrag der Revidenten der Kreditsozietät, in dem vorgeschlagen wurde, die Rentenzahlung der Schuldner auf  $2\%$  halbjährlich herabzusetzen, da das disponible Vermögen der Sozietät 580,000 Rbl. betrage; die Renten dieses Vermögens nebst den Quittungsgebühren betragen 25,000 Rbl. jährlich, Etatkosten sowie anderweitige Ausgaben der Sozietät erforderten 22,393 Rbl., so dass immerhin noch ein Überschuss verbliebe<sup>2)</sup>. Im Gegensatze hierzu beantragte Baron G. Nolcken, die frühere Repartition beizubehalten, den Fonds aber zu verteilen, wobei es jedem freistehen solle, seinen Anteil herauszunehmen oder auf Zinseszins zu belassen<sup>3)</sup>. Die Generalversammlung fasste ihren Beschluss im Sinne des Antrages Baron Nolcken. Der Fonds soll auf die einzelnen Güter nach dem Betrage der Pfandbriefschuld verrechnet werden,  $4\frac{1}{2}\%$  sind auch weiterhin zu repartieren, der Etat und sonstige Ausgaben aus dem halben Prozent zu bestreiten, „der sich ergebende Überschuss aber in jedem Termine ... jedem Gutsbesitzer als dessen wahres Eigentum“ zuzuschreiben. Fürs erste sollen alle Fondsanteile als Zinseszinskapitale verwaltet werden und nicht vor 3 Jahren kündigungsfähig sein, damit die Oberdirektion die Möglichkeit habe, allen Eventualitäten auf dem Geldmarkte gewachsen zu sein. Bei Unglücksfällen, allgemeinen Notjahren<sup>4)</sup> und Bauerlandverkauf kann jedoch dieser Anteil auch schon früher ausgezahlt werden, in letzterem Falle bis zum Betrage der für das Gesinde zurückzuzahlenden Pfandbriefsumme (d. h. bei Gesindesverkäufen mit Ablösung der Pfandbriefschuld, cf. oben p. 90)<sup>5)</sup>.

In einem Antrage an die Generalversammlung von 1851 hatten die öselschen Mitglieder der Kreditsozietät um Erhöhung des Pfandbriefdarlehns für den öselschen Haken nachgesucht<sup>6)</sup>. Als im Jahre 1821 die Möglichkeit des Beitritts öselscher Gutsbesitzer zur Kredit-

1) GV.-Rezess v. 3. Dezember 1848.

2) GV.-Akte v. 1850 p. 241.

3) GV.-Akte v. 1850 p. 245.

4) Wie z. B. 1850; daher denn schon in diesem Jahre ein grosser Teil des Fonds ausgezahlt wurde. Cf. Bericht der OD. an die GV. v. 1851 § 7.

5) GV.-Rezess v. 20. März 1850. Bis zur GV. v. 1851 waren aus dem Fonds 407,389 Rbl. 86 Kop. ausgereicht und 143,886 Rbl. 40 Kop. auf Zinseszins belassen. Cf. § 7 des Berichts der OD. an die GV. v. 1851.

6) Bericht der OD. an die GV. v. 1851 § 23 b.



sozietät von der Generalversammlung beschlossen wurde<sup>1)</sup>, überliess sie die Feststellung des Wertes eines öselschen Hakens und die Ausarbeitung der Regeln über Beleihung nach spezieller Taxation der Oberdirektion, die hierauf ihre Arbeit dem Kreditkonvente zur definitiven Bestätigung vorzustellen hatte. Ähnlich wie in Livland wurde in Ösel der Landwert der Güter auf Grund bäuerlicher Lasten in einer Münzeinheit ausgedrückt, und zwar in Rubeln und Kopeken, während in Livland der Landwert nach Talern und Groschen berechnet wird. 32 Rubel bilden einen öselschen Haken, und der Kreditkonvent beschloss 80 Rbl. Gehorch nebst 45 Lofstellen Hofessaat (im Gegensatz zur Aussaatfläche des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes) und 24 männlichen „Revisionsseelen“ einem livländischen Haken gleichzusetzen<sup>2)</sup>. Darnach war also der öselsche Rubel einem livländischen Taler gleichgestellt und zwischen öselschem und livländischem Haken bestand eine Wertrelation wie von 2 zu 5; auf Grund dieser Relation konnte dem öselschen Haken eine Anleihe bis zur Höhe von 1080 Rubel S.-M. bewilligt werden<sup>3)</sup>. Das Verhältnis des öselschen zum livländischen Haken, wie es 1821 normiert wurde, scheint aber für den öselschen zu knapp bemessen gewesen zu sein, denn als 1851 die Generalversammlung sich mit dieser Angelegenheit, veranlasst durch den eben erwähnten Antrag der öselschen Gutsbesitzer, beschäftigte, wurde folgendes konstatiert: bisher hätten die öselschen Güter nie den vollen Betrag von 1080 Rbl. pro Haken erhalten, da die Heuschläge zu gering veranschlagt worden wären; durch genaue Berechnungen habe es sich ferner herausgestellt, dass ein öselscher Haken mindestens 40 Talern livländisch gleichkäme und demnach bis 1350 Rbl. Pfandbriefschuld erhalten könne. Die Generalversammlung beschloss also, den öselschen Gütern eine erhöhte Anleihe im Betrage eines Drittels des ihnen bisher bewilligten Pfandbriefdarlehns von 1080 Rbl., also bis zu 1440 Rbl. pro Haken auszureichen<sup>4)</sup>; ferner sollen die bisher durch das Ordnungsgericht bewerkstelligten Lokaluntersuchungen in Anleihesachen öselscher Güter für die Zukunft durch einen Ausschuss von Sozietätsmit-

---

1) Cf. oben p. 45 f.

2) Kreditkonventsrezess v. 16. Juli 1821.

3) Auf den livländischen Taler Landwert konnten 33 Rbl. 75 Kop. = 2700 Rbl. pro Haken, auf den öselschen Rubel gleichfalls 33 Rbl. 75 Kop. = 1080 Rbl. pro öselschen Haken bewilligt werden.

4) GV.-Rezess v. 27. November 1851.



gliedern Ösels vorgenommen werden, da ein solches Verfahren nicht weniger Garantie biete als das frühere<sup>1)</sup>. Diese Beschlüsse wurden dem öselschen Landratskollegium mitgeteilt und im April 1852 benachrichtigte das öselsche Landratskollegium die Oberdirektion, dass die öselschen Sozietätsmitglieder die im Jahre 1851 gefassten Beschlüsse als nunmehr geltende Vorschrift anerkannt hätten<sup>2)</sup>.

Wenn auch der Kurs der Pfandbriefe seit 1838 keinerlei Befürchtungen in betreff der Kündigungen aufkommen liess, so tauchten doch immer von neuem wieder Projekte auf, in welchen die Unkündbarerklärung der Pfandbriefe geplant und daran erinnert wurde, dass der Zustand ihrer Kündbarkeit nur ein provisorischer sein dürfte, da hiermit zu grosse Gefahren für die Sozietät verknüpft wären. So machte Baron Campenhausen-Orellen in einem Antrage die Generalversammlung von 1850 darauf aufmerksam, dass gerade die damals durch grosse mobile Kapitalien dargestellte günstige Lage der Sozietät<sup>3)</sup> den Gedanken einer Unkündbarerklärung der Pfandbriefe auf bestimmte Zeit verwirklichen könne. Zu diesem Zwecke wären alljährlich  $\frac{1}{2}$  Mill. Rbl. in Pfandbriefen durch das Los auf 12 Jahre unkündbar zu machen, wobei es den Inhabern dieser Pfandbriefe freigestellt sein müsste, sich der Unkündbarkeit zu unterwerfen oder den Betrag der Pfandbriefe in bar zu empfangen<sup>4)</sup>. Der Landmarschall Baron Foelkersahm unterstützte diesen Antrag, indem er darauf hinwies, dass, wenn auch die Frage der Unkündbarerklärung der Pfandbriefe zur Zeit nicht dringend sei, die Sozietät sich doch einst mit ihr auseinandersetzen müsse. Von anderer Seite wurde angeführt, dass der Kurs der unkündbaren Pfandbriefe sinken würde, da bei einer Wertsteigerung des baren Geldes dieses durch kündbare Pfandbriefe leichter zu beschaffen sei. Baron G. Nolcken bemerkte, dass nicht nur der Kurs der unkündbaren Pfandbriefe sinken würde, sondern bei Durchführung der Unkündbarkeit für alle Pfandbriefe die Möglichkeit einer Rentenreduktion für immer abgeschnitten sei<sup>5)</sup>. Baron

---

1) GV.-Rezess v. 3. Dezember 1851.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1854 § 15.

3) Die Verteilung des disponiblen Sozietätsfonds war damals noch nicht beschlossen. Cf. oben p. 102.

4) GV.-Akte v. 1850 p. 95 ff.

5) Man hielt also eine Rentenreduktion für nicht ausgeschlossen zu einer Zeit, als die ganze kursierende Pfandbriefsumme aus 4% Pfandbriefen bestand.



Foelkersahm erwiederte, dass eine Lösung dieser Frage in Zukunft jedenfalls vorgenommen werden müsse; daher sei es angebracht, schon jetzt vorbereitende Massregeln hierfür zu ergreifen. Es wäre falsch erst eine Geldkrise abzuwarten, da eine Lösung dieser Frage dann überhaupt nicht oder nur mit grossen Verlusten für die Sozietät möglich sein würde. Dennoch beschloss die Generalversammlung, „dass der von dem Herrn Baron von Campenhausen gemachte Vorschlag, als bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen gefährlich, nicht anzunehmen ist“<sup>1)</sup>. Wie sehr Baron Foelkersahm mit seinen Ausführungen recht hatte, sollte einige Jahre darauf die Zeit des Krimkrieges lehren, denn nur mit starker staatlicher Beihilfe gelang es der Sozietät den Zinsfuss von 4% für ihre Pfandbriefe aufrecht zu erhalten und alle Gefahren zu überwinden. Zu Beginn des Krieges bestimmte der Kreditkonvent im März 1854, dass sobald die Kronskassen aus Riga entfernt würden, auch die Direktionen der Sozietät mit ihren Kassen und Archiven Riga zu verlassen hätten. Die Oberdirektion traf alle Vorbereitungen, um sofort, falls die Kriegsläufe es erforderlich machen würden, nach Wenden überzusiedeln, woselbst ihr die Benutzung des Gewölbes der Kronrentei zur Unterbringung ihrer Kassen vom Generalgouverneur gestattet worden war<sup>2)</sup>. Es kam zwar nicht zu dieser Übersiedelung, doch wuchsen auch ohnedem die Schwierigkeiten für die Sozietät. Die Regierung emittierte nämlich während des Krimkrieges mehrfach 5% tragende Wertpapiere und da sogar diese Effekten bis zu 8% unter pari sanken, so war es selbstverständlich, dass auch die bloss 4% Rente gebenden Pfandbriefe grossen Kursschwankungen unterlagen. Zwar suchte die Oberdirektion durch Ankauf von Pfandbriefen für mehr als 242,000 Rbl. den Kurs zu halten, doch musste sie diese Operationen bald einstellen, und der im September 1855 versammelte Kreditkonvent traf gegen die zu erwartenden Kündigungen von Pfandbriefen Vorbeugung. In Analogie des Generalversammlungsbeschlusses vom 10. Juli 1830 wurde eine Kommission ernannt, der die gleichen Befugnisse zustanden, wie der Kommission von 1830 zur Herbeiführung der Rentenreduktion<sup>3)</sup>. Sie konnte alle erforderlichen Negozen und sonstige Massregeln zur Beschaffung barer

---

1) GV.-Rezess v. 16. März 1850.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1854 § 24.

3) Cf. oben p. 56 f.



Mittel beschliessen und ausführen, doch war ihr untersagt, eine Erhöhung der Pfandbriefrente ins Auge zu fassen<sup>1)</sup>.

Die Kommission beschloss den Finanzminister um seine Beihilfe zu bitten und mittelst Reskriptes vom 27. November 1855 teilte der Finanzminister mit, dass er die Reichskommerzbank beauftragt habe, ihr Rigasches Comptoir anzuweisen, von der Kreditsozietät Wertpapiere als Pfand anzunehmen und daraufhin Darlehne zu erteilen. Im April 1856 wurden von der Sozietät für 261,760 Rbl. gekündigte Pfandbriefe eingelöst, im Oktober 1856 für 364,495 Rbl. Um dieses zu ermöglichen, machte sie bei der Rigaschen Abteilung der Reichskommerzbank eine Anleihe von 170,000 Rbl., die übrigen Mittel wurden dem Sozietätsfonds entnommen. Im Sommer 1856 stiegen die Staatseffekten unvermutet um 10% und mehr im Kurse, die Pfandbriefe folgten mit einer Kurssteigerung, so dass sie kaum noch al pari zu haben waren. Schon glaubte die Oberdirektion, dass die Gefahr überstanden wäre, doch war die Besserung nur ganz vorübergehend und ebenso plötzlich, wie sie gekommen, schwand sie dahin und der Diskont hob sich an den Börsen von 3—4% auf 7—8%<sup>2)</sup>. Im Engen Ausschusse der Generalversammlung von 1856 stellte Herr von Brasch-Aya den Antrag, auf die Pfandbriefschulden zeitweilig 5% jährlich an Rente zu repartieren; dadurch würden für jeden halbjährlichen Termin 36,000 Rbl. zur Einlösung gekündigter Pfandbriefe vorhanden sein, doch lehnte die Generalversammlung diesen Antrag ab<sup>3)</sup>. Dagegen beschloss man eine Kommission mit derselben Autorisation wie die vom Kreditkonvent im September 1855 eingesetzte zu ernennen und sie mit Ausführung der Massregeln zur Erhaltung des 4% Zinsfusses der Pfandbriefe zu beauftragen<sup>4)</sup>. Baron E. Campenhausen erneuerte nunmehr seinen Antrag von 1850 auf Unkündbarerklärung der Pfandbriefe. 1850 habe man seinen Antrag abgelehnt, um sich nicht der Möglichkeit einer durchgreifenden Zinsreduktion zu berauben; nunmehr hätten sich die Zeiten so sehr geändert, dass man gern auf eine Rentenreduktion verzichten würde, wenn man dadurch einer Rentenerhöhung aus dem Wege gehen könnte.

---

1) Die Kommission bestand aus dem Distriktsdirektor von Transehe, Landrat Baron Vietinghoff, Kreisdeputierten Baron Tiesenhausen und Baron V. Wolf. Cf. § 7 des Berichts der OD. an die GV. v. 1856.

2) § 7 des Berichts der OD. an die GV. v. 1856.

3) GV.-Rezess v. 4. Dezember 1856.

4) GV.-Rezess v. 4. Dezember 1856.



Augenblicklich herrsche in Europa eine derartige Spekulation, dass naturgemäss bald eine Reaktion eintreten und das Kapital wieder den guten Anlagewerten zuführen müsste. Er schlage daher vor, die Oberdirektion zu autorisieren, auf den in ihrem Besitze befindlichen Pfandbriefen Unkündbarkeit auf 12 Jahre zu vermerken und sie zu einem Kurse von 98 in den Verkehr zu bringen<sup>1)</sup>. Diesmal wurde der Antrag nicht wie 1850 als unzeitgemäss abgelehnt, sondern an die nächste ordentliche Generalversammlung (1857) verwiesen<sup>2)</sup>. Die Erhöhung der baren Mittel der Sozietät und damit die Überwindung der herrschenden Kalamitäten lag auch einem Antrage von G. Baron Nolcken als Motiv zu Grunde. Baron Nolckens Meinung ging dahin, dass die für die Sozietät so wichtige Sparkasse sich zu wenig entwickle und unterzugehen drohe. Der Zinsfuss der Zinseszins- und Depositalscheine (über Einlagen auf einfachen Zins mit jährlicher Verrentung) wäre den Zeitumständen nicht mehr entsprechend und müsste von  $3\frac{1}{2}$  auf 4% erhöht werden. Es mache sich ein starker Mangel an kleinen zinstragenden Papieren geltend, dem auch durch die Zinseszins-scheine nicht abgeholfen werden könne, da die verschiedene Höhe des Kapitals nebst Zinsberechnung störend auf den Verkehr wirke. Darum müsse ein Papier mit unveränderlicher Kapitalgrösse und einfacher Zinsberechnung geschaffen werden und er schlage vor, Sparkassenscheine auf 50 Rubel lautend mit daran haftenden Couponbogen (und zwar mit Jahrescoupons) auszugeben. Die hieraus zu erwartenden bedeutenden Barsummen könnten zum Ankauf von Pfandbriefen oder zur Bezahlung aufgekündigter Pfandbriefe verwandt werden. Im letzten Grunde würde diese Massregel eine Dislozierung der in Pfandbriefen angelegten Kapitalien darstellen, da sich hierdurch viele Kapitalien diesen kleinen zinstragenden Papieren zuwenden und eine grössere Menge von Pfandbriefen dem Markte entziehen würden<sup>3)</sup>. Ganz entsprachen freilich nicht die Generalversammlungsbeschlüsse diesem Antrage, denn der Zinsfuss für die schon früher ausgegebenen Zinseszins- und Depositalscheine blieb unverändert und auch in Zukunft sollen  $3\frac{1}{2}$ % Depositalscheine ausgegeben werden, falls die Summe der Einlage unter 50 Rbl. bleibt; dagegen sollen Einlagen zu 50 Rbl.

---

1) GV.-Akte v. 1856 p. 804 f.

2) GV.-Rezess v. 7. Dezember 1856.

3) GV.-Akte v. 1856 p. 798 ff.



gegen Depositalscheine mit 4% Verrentung, Jahrescoupons und halbjährlicher Kündigung angenommen werden<sup>1)</sup>.

Oben (p. 106) sahen wir, dass die Sozietät im Oktober 1856 auf Grund der ministeriellen Erlaubnis bei der Rigaschen Abteilung der Reichskommerzbank eine Anleihe von 170,000 Rbl. zur Einlösung der im April 1856 gekündigten Pfandbriefe machte. Da diese Darlehne aber nur auf ein halbes Jahr mit 2½% halbjährlicher, pränumerando zu entrichtender Rente gewährt wurden, ausserdem noch ⅛% Maklergebühren hinzukamen und die livländischen Pfandbriefe von der Reichskommerzbank nur zu 70% des Nominalwertes als Kautio angenommen wurden, so schien es der von der Generalversammlung am 4. Dezember 1856 niedergesetzten Kommission für die Sozietät zu nachteilig, von solchen Darlehen noch fernerhin Gebrauch zu machen. Landrat Baron Vietinghoff erhielt im Januar 1857 Vollmacht und Instruktion, um beim Finanzminister für die Sozietät einen Kredit bis zu 4 Mill. Rubel S. zu erbitten. Durch Reskript vom 3. März 1857 teilte der Gehülfe des Finanzministers der Oberdirektion mit, dass am 1. März 1857 der Finanzminister einen Allerhöchsten Befehl erhalten habe, welcher bestimmte:

- „1) der livländischen adligen Kreditsozietät eine Anleihe von 4 Millionen Rbl. S. auf 6 Jahre mit Verrentung von 4½% fürs Jahr zu bewilligen;
- 2) die nach dem jedesmaligen Bedarf erforderlichen Summen nach vorgängiger frühzeitiger Anzeige aus dem Rigaschen Comptoir der Reichskommerzbank zu verabfolgen;
- 3) zur Sicherstellung der Zahlungen auf Rechnung dieser Anleihe livländische Pfandbriefe nach ihrem Nominalwerte anzunehmen und
- 4) die Renten für die verabfolgten Summen jährlich im Rigaschen Comptoir der Reichskommerzbank postnumerando zu entrichten, wobei es der Kreditsozietät zu überlassen, das angeliehene Kapital auf einmal oder teilweise und auch vor Ablauf des 6jährigen Termins dem Rigaschen Comptoir der Reichskommerzbank wiederzuerstatten<sup>2)</sup>.“

Schon im April 1857 nahm die Sozietät diesen Kredit in Anspruch und erhielt eine Anleihe von 500,000 Rbl., die sie teilweise zur Bezahlung der früheren Anleihe von 170,000 Rbl., teilweise zur

1) GV.-Rezess v. 7. Dezember 1856.

2) Cf. § 9 des Berichts der OD. an die GV. v. 1857.



Einlösung der im Oktober 1856 gekündigten Pfandbriefe verwandte. Im April 1857 wurden für 333,000 Rbl. Pfandbriefe gekündigt, doch wäre diese Summe eine noch viel grössere gewesen, falls nicht die Oberdirektion in Ausführung eines Kommissionsbeschlusses für 171,000 Rbl. Pfandbriefe zum Tageskurse mit  $\frac{1}{2}\%$  Disagio aufgekauft hätte. Da sich im Juli 1857 der Pfandbriefkurs hob, wurden von der Oberdirektion bis zum Oktober 1857 für 287,000 Rbl. Pfandbriefe mit 1—2% Agio verkauft und von der 500,000 Rbl.-Anleihe 270,000 Rbl. zurückgezahlt. Im Oktober 1857 musste die Sozietät jedoch wieder vom Kredit Gebrauch machen und bei der Reichskommerzbank 160,000 Rbl. aufnehmen. Da der Pfandbriefkurs sich aber auf seiner Höhe hielt, wurden im Oktober 1857 keine Pfandbriefe mehr gekündigt und damit waren die durch den Krimkrieg geschaffenen finanziellen Schwierigkeiten beseitigt<sup>1)</sup>. Eine weitere, ihre Lage bedeutend verbessernde Vergünstigung wurde der Sozietät von seiten der Regierung zu teil, als der Gehülfe des Finanzministers der Oberdirektion durch Reskript vom 11. November 1857 mitteilte, dass die Sozietät die nach dem April 1857 entliehenen Summen der Regierung mit  $3\frac{1}{2}\%$ , die früher entliehenen nach wie vor mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verrenten habe. Noch einmal war es also gelungen, in kritischen Jahren den Zinsfuss von 4% für die Pfandbriefe aufrechtzuerhalten, und zwar schlossen die zu diesem Ende vollführten Operationen für die Sozietät noch mit einem kleinen Gewinne ab<sup>2)</sup>.

Die Zeit unmittelbar nach Beendigung des Krimkrieges, als Handel und Wandel wieder aufzublühen begannen, der Kredit sich verbilligte und die Landwirtschaft durch Einführung rationeller Wirtschaftsmethoden einen grossen Aufschwung nahm, sollte für die Sozietät durch die Erhöhung der Pfandbriefdarlehne zu einem wichtigen Wendepunkte werden. Wir sahen oben (p. 9 f.), dass die Pfandbriefdarlehne entweder nach Hakenzahl der anleihesuchenden

1) Cf. § 9 des Berichts der OD. an die GV. v. 1857. Während des Krimkrieges waren Pfandbriefe gekündigt worden:

|                             |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Oktober 1855 — 261,760 Rbl. | Oktober 1856 — 339,190 Rbl. |
| April 1856 — 364,495 „      | April 1857 — 333,108 „      |

Berücksichtigt man, dass ausserdem von der Sozietät im April 1855 für 242,400 Rbl. und 1857 für 171,200 Rbl. Pfandbriefe angekauft wurden, so ergibt sich daraus, dass in diesen Jahren für 1,700,000 Rbl. Pfandbriefe vom Geldmarkte abgestossen wurden.

2) § 9 des Berichts der OD. an die GV. v. 1857. Die 1856 eingesetzte Kommission zur Beseitigung der finanziellen Schwierigkeiten wurde durch GV.-Beschluss v. 30. November 1857 aufgelöst.



Güter oder auf Grund einer speziellen Abschätzung der Güter verabsolgt wurden. In den ersten Jahren des Bestehens der Sozietät wurden öfters Güter nach spezieller Taxation beliehen und meist mit dem Resultate, dass sie pro Haken mehr als 2700 Rbl. (der reglementsmässigen Beleihungshöhe) erhielten. Doch schon die Generalversammlung von 1814 fasste, unter dem Eindrucke der damaligen kritischen Jahre, Beschlüsse, die eine Erläuterung und Ergänzung der speziellen Taxation bildeten<sup>1)</sup>. Trotzdem blieb es nicht aus, dass man schon 1824 die Regeln über die spezielle Taxation für veraltet und reformbedürftig hielt<sup>2)</sup>, und 1827 wurde konstatiert, dass in den letzten Jahren nur sehr selten die Anleihebewilligung auf Grund spezieller Taxation in Anspruch genommen worden sei<sup>3)</sup>. Doch wurden diese Regeln nicht weiter abgeändert und es hatte für lange Zeit hierbei sein Bewenden. In den 50er Jahren taucht der Gedanke einer Emendation dieser Taxprinzipien von neuem auf und seine hartnäckige Wiederkehr ist ein deutlicher Beweis dafür, dass sich im Lande das Bedürfnis nach einem erhöhten Bodenkredit fühlbar machte, denn offenbar sollte eine solche Emendation nur dazu dienen, den Pfandbriefkredit zu erweitern. Im Berichte der Oberdirektion an die Generalversammlung von 1850 wird es direkt ausgesprochen, dass der Kreditkonvent sich entschlossen habe, auf vielseitiges Verlangen hin, eine Kommission zur Revision der Taxprinzipien zu erwählen, denn allmählich habe sich ein solcher Widerspruch zwischen den beiden Beleihungsmethoden entwickelt, dass die besten Güter auf Grund spezieller Taxation immer noch weniger erhielten, als die schlechtesten Güter auf Grund der Beleihung nach Hakenzahl<sup>4)</sup>. Die Kommission<sup>5)</sup> legte ihre Arbeit der Generalversammlung vor<sup>6)</sup>, doch wurde sie an die nächste Generalversammlung verwiesen, da man die Bestätigung des Reglements über den Bauerlandverkauf abwarten wollte<sup>7)</sup>. Das gleiche Schicksal wurde den Kommissionsvorschlägen auf der nächsten Generalversammlung zu teil<sup>8)</sup>. Die Generalversammlung von 1854 ging

---

1) GV.-Rezess v. 15. Mai 1814.

2) Cf. oben p. 52 ff.

3) Cf. oben p. 53 f.

4) § 7 des Berichts der OD. an die GV. v. 1850.

5) Bestehend aus Landrat R. J. L. von Samson, Landrat Baron Wolf und C. Baron Ungern-Sternberg.

6) Cf. GV.-Akte v. 1850 p. 111 ff.

7) GV.-Rezess v. 16. März 1850.

8) GV.-Rezess v. 3. Dezember 1851.



endlich näher auf diese Frage ein. Der Enge Ausschuss hatte vorgeschlagen Probetaxationen nach den neuen Grundsätzen zu bewerkstelligen, da man sich erst dann ein richtiges Urteil über die Anwendbarkeit der neuen Taxprinzipien bilden könne, wenn Güter von verschiedener Beschaffenheit nach ihnen abgeschätzt worden wären. Von der Generalversammlung wurde festgesetzt, dass in jedem Ordnungsgerichtsbezirk ein oder mehrere Güter nach den neuen Taxprinzipien geschätzt werden sollten, um die praktische Anwendbarkeit dieser Regeln zu erproben<sup>1)</sup>. Gleichzeitig lag dieser Generalversammlung ein Antrag des Kreisdeputierten C. von Berens auf Erhöhung des Pfandbriefdarlehns pro Haken vor, und damit war endlich ausgesprochen, was von vielen als notwendig und zeitgemäss empfunden wurde. Seit 1802, dem Gründungsjahre der Sozietät, wäre die Höhe des Pfandbriefdarlehns im Betrage von 2700 Rubel pro Haken die gleiche geblieben. Diese Schuld hätte früher zu 6%, d. h. mit 162 Rbl. jährlich verrentet werden müssen; bei dem jetzigen Zinsfusse von 4% würde für sie bloss 108 Rubel Rente gezahlt, mithin 54 Rbl. weniger als früher. Infolgedessen könnte der Kapitalwert des mit einer Pfandbriefschuld belasteten Gutes um  $\frac{1}{3}$  höher veranschlagt werden und er schlage daher vor, die Anleihesumme auf 3500 Rbl. pro Haken zu erhöhen<sup>2)</sup>. Die ungewissen Zeiten während des vor kurzem ausgebrochenen Krimkrieges liessen es aber nicht rätlich erscheinen, Massregeln von so einschneidender Wirkung, wie die vorgeschlagenen, auszuführen. Da die Majorität der Generalversammlung für eine Zurückziehung des Antrages war, ging Herr von Berens hierauf ein, bat aber gleichzeitig die Versammlung, der voraussichtlich 1856 stattfindenden Generalversammlung seinen Antrag wiederum vorlegen zu dürfen<sup>3)</sup>. Allerdings wurde dieser Antrag 1856 „als unter den gegenwärtigen Umständen nicht zeitgemäss, vorläufig“ vertagt<sup>4)</sup>, 1857 war jedoch endlich der günstige Zeitpunkt des wirtschaftlichen Aufschwunges gekommen, um diese Frage zu entscheiden. Dieses bekundete sich darin, dass der Generalversammlung von 1857 eine ganze Reihe von Anträgen auf Erhöhung des Pfandbriefdarlehns und auf Unkündbarerklärung der Pfandbriefe vorlagen, so von Baron M. Wolff-Hinzenberg, Landrat Baron G. Wolff, A. von Sivers-Alt-Kusthof,

---

1) GV.-Rezess v. 22. Mai 1854.

2) GV.-Akte v. 1854 p. 611 ff.

3) GV.-Rezess v. 24. Mai 1854.

4) GV.-Rezess v. 4. Dezember 1856.



C. von Brasch-Aya und Landrat Baron Campenhausen<sup>1)</sup>; ausserdem noch ein von 25 Mitgliedern der Sozietät unterschriebener Antrag auf Erhöhung des Pfandbriefdarlehns, da die hohen Güterpreise ein solches Verfahren rechtfertigten<sup>2)</sup>. Nur der von C. von Brasch eingereichte Antrag<sup>3)</sup> enthielt speziellere Vorschläge über die Unkündbarerklärung der Pfandbriefe und Erhöhung der Anleihen, deswegen wurde er den Verhandlungen der Generalversammlung zu Grunde gelegt. Durch die Reduktion der Staatsrente auf 3% hätten die Pfandbriefe einen Kurs bis zu 2% über pari erlangt; damit wäre der geeignete Moment zu ihrer Unkündbarerklärung eingetreten. Die disponiblen Pfandbriefe des Sozietätsfonds (550,000 Rbl.) wären mit dem Stempel „Unkündbar“ zu versehen und al pari oder späterhin eventuell zu einem höheren Kurse zu verkaufen. Mit dem baren Gelde wären die bei der Reichskommerzbank verpfändeten Pfandbriefe (340,000 Rbl., aus der Anleihe während des Krimkrieges herrührend, cf. oben p. 108 f.), einzulösen, unkündbar zu machen und zu verkaufen. Die bisher zur Fondsbildung repartierten  $\frac{1}{3}$ % waren zu diesen Operationen zu verwenden und je nach Höhe der Kursdifferenz zwischen An- und Verkauf der Pfandbriefe könnte die Konversion der ganzen kündbaren Pfandbriefschuld in eine unkündbare Schuld im Laufe von 6 bis 9 Jahren vollzogen werden. Was nun die Pfandbriefdarlehne anbeträfe, so könnten sie bis auf 4000 Rbl. pro Haken erhöht werden. Die erhöhte Anleihe wäre dann entweder in Pfandbriefen oder in barem Gelde auszureichen. Im ersteren Falle müssten alle diese Pfandbriefe der erhöhten Anleihe den Vermerk „unkündbar“ erhalten und dürften nur durch Auslösung kündbar werden. Jährlich wären 5 $\frac{1}{2}$ % auf die Schuldner zu repartieren, und zwar 4 $\frac{1}{4}$ % Rente an die Pfandbriefinhaber,  $\frac{1}{4}$ % Verwaltungskosten und 1% Amortisation. Alle 5 Jahre hätte eine

1) GV.-Rezess v. 9. Dezember 1857.

2) GV.-Akte v. 1857 p. 896 ff. Unterschrieben war der Antrag von: Landrat von Transehe, C. von der Pahlen-Fehteln, V. von Aderkas-Rosenhof, G. von Helmersen-Schujenpahlen, J. Baron Maydell-Linnamäggi, P. Baron Krüdener-Wohlfahrtslinde, A. von Möller-Neu-Nursie, P. Baron Krüdener-Neu-Koiküll, Baron Krüdener-Zarnau, von Brümmer-Odensee, A. von Zoeckell-Adsel-Schwarzhof, E. von Scheinvogel-Altenwoga, C. von zur Mühlen-Gross-Congota, von Sivers-Heimthal, H. von zur Mühlen-Neu-Tennasiln, C. von Gersdorff-Schloss Hochrosen, Baron Ceumern-Schloss Tirsén, R. von Samson-Urbs, G. von Samson-Uelzen, R. von Klot-Puickeln, von Brümmer-Festen, von Transehe-Ohselshof, Gavel-Alt-Wrangelschhof, J. G. von Transehe-Schloss Erlaa, Graf V. Manteuffel.

3) GV.-Akte v. 1857 p. 900 ff.



Auslosung der Pfandbriefe und damit eintretende beiderseitige Kündbarkeit (d. h. von seiten der Sozietät und des Pfandbriefinhabers) je nach Höhe des angesammelten Tilgungsfonds stattzufinden. Bei Ausreichung der erhöhten Anleihen in barem Gelde wären 4% unkündbare Pfandbriefe anzufertigen, von der Krone ein Kredit zu 3½% auf 35 Jahre zu erbitten, die Pfandbriefe in der Reichskommerzbank als Pfand zu deponieren und das dafür empfangene bare Geld an die Anleihenehmer auszukehren. Am 9. Dezember 1857 wurde über diese Fragen verhandelt und die Generalversammlung fasste folgende wichtige Beschlüsse: die Pfandbriefanleihen sind bis auf 4000 Rubel pro Haken zu erhöhen. Güter, die ihre Anleihe vor 1827 erhalten haben, unterliegen bei Ausreichung der erhöhten Anleihe den Bestimmungen von 1827<sup>1)</sup>. Bei Gütern dagegen, die nach diesem Jahre beliehen worden sind, genügt es festzustellen, dass sich ihr Zustand seit Bewilligung ihrer Anleihe nicht verschlechtert hat. Güter, die eine Anleihe nach spezieller Taxation erhalten haben, können eine solche nach Hakenwert erhalten, doch darf sie in keinem Falle 4000 Rbl. pro Haken übersteigen. Die erhöhten Anleihen sind in 4% Pfandbriefen anzufertigen. Es wäre wünschenswert, dass die erhöhten Anleihen in barem Gelde oder zu ⅔ bar und zu ⅓ in unkündbaren 4% Pfandbriefen ausgereicht würden. Zu diesem Zwecke wäre eine Kommission, wie die 1856 ernannte (cf. oben p. 105 f.) einzusetzen, welche mit der Krone über Beibehaltung des schon gewährten Kredites (cf. oben p. 108 f.), aber mit einer Rückzahlungsfrist von 33 Jahren zu verhandeln hätte. Für das Kronsdarlehn wären dann 1½% und für die ausgereichten Pfandbriefe 1% jährliche Amortisation zu repartieren, d. h. falls die erhöhte Anleihe ganz in barem Gelde ausgereicht wird, sind 1½% Amortisation, sonst für ⅔ der erhöhten (baren) Anleihe 1½% und für ⅓ der (in Pfandbriefen ausgereichten) Anleihe 1% an Amortisation zu zahlen. Sollte es nicht möglich sein, von der Krone ein Darlehn zu erwirken, so wären die erhöhten Anleihen bloss in unkündbaren Pfandbriefen auszureichen, wobei jährlich eine Tirage und Einlösung der gezogenen Pfandbriefe stattzufinden hätte<sup>2)</sup>. Zu

---

1) Cf. oben p. 52 ff.

2) Hiermit war der Gedanke einer Tilgung der Pfandbriefschuld mittelst jährlich zu zahlender Amortisation verbunden mit Auslosung und Einlösung der Pfandbriefe abermals ausgesprochen, während er im Jahre 1805 wohl auftauchte, aber durch allzu grosse wirtschaftliche Sorgen der Sozietätsmitglieder erstickt wurde. Cf. oben p. 18 f.



diesem Ende wären 1% Amortisation zu repartieren, ausserdem  $\frac{1}{6}$ % Verwaltungskosten. Die nähere Bestimmung über die Ausführung dieser Beschlüsse wurde dem Kreditkonvent überlassen und die Frage einer Unkündbarerklärung der schon kursierenden kündbaren Pfandbriefe bis zur Entscheidung der Frage über das Kronsdarlehn vertagt<sup>1)</sup>. Noch am gleichen Tage wurde die Kommission zur Führung der Anleiheverhandlungen mit der Krone gewählt<sup>2)</sup>. Zur Ausarbeitung von neuen Taxprinzipien wurde gleichfalls eine Kommission ernannt, die ihre Arbeit nebst Gutachten dem nächsten Kreditkonvent vorzulegen hatte<sup>3)</sup>.

Gleich nach Schluss der Generalversammlung wurden im Interesse der Sozietät alle Schritte unternommen, um die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen. Im Januar 1858 richtete die Oberdirektion an den Generalgouverneur Fürsten Suworow ein Schreiben, in welchem sie ihn um Bestätigung des Generalversammlungsbeschlusses betreffend Erhöhung der Anleihen auf 4000 Rbl. pro Haken bat. Als die Sozietät im Anfang des Jahrhunderts begründet worden sei, hätte man zur Wertschätzung des Grund und Bodens nur den sogenannten „Hofmannschen Haken“ zur Verfügung gehabt<sup>4)</sup>. Diese Hakentaxe wäre aber zum Zwecke der Erhebung öffentlicher Leistungen und Abgaben so oberflächlich angefertigt worden, dass bei einer ganzen Reihe von Gütern die Hakenzahl nach ihrer allendlichen Regulierung um ein Bedeutendes gesunken wäre, so z. B. bei Keyesen von  $12\frac{5}{8}$  auf  $8\frac{7}{20}$  Haken, bei Altpelalg von  $59\frac{6}{8}$  auf  $53\frac{17}{20}$ , bei Kokenhof von  $36\frac{5}{8}$  auf  $29\frac{10}{20}$ , bei Hurmi von  $6\frac{5}{8}$  auf  $3\frac{7}{20}$  etc. Bei einer solchen Sachlage sei es nur zu natürlich gewesen, die Beleihungshöhe in der vorsichtigsten Weise zu normieren und pro Haken nur eine geringe Summe zu bewilligen. Seit jenen Zeiten habe sich nun vieles geändert. Rationelle Landwirtschaft und Tierzucht hätten ihren Weg aus England über

---

1) GV.-Rezess v. 9. Dezember 1857.

2) Zu ihr gehörten ausser dem Oberdirektor und den Oberdirektionsräten: Landrat Baron Vietinghoff, Distriktsdirektor von Transehe, Kreisdeputierter Baron Tiesenhausen und Baron V. Wolff.

3) GV.-Rezess v. 9. Dezember 1857. Sie bestand aus: Oberdirektionsrat M. Baron Wolff, C. von Brasch-Aya und Baron Ungern-Sternberg-Korast.

4) Der Name rührt her vom Regierungskommissar Andreas Hofmann, der in den Jahren 1757—1762 im Auftrage der Regierung eine Hakenrevision vornahm und im fiskalischen Interesse eine möglichst grosse Hakenzahl für die einzelnen Güter herausrechnete. Cf. Tobien: Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, p. 67 f.



Norddeutschland auch nach Livland gefunden und die kostspieligen Meliorationen hätten trotz ihrer Wertsteigerung der Güter und günstiger Verrentung eine starke Verschuldung der Gutsbesitzer zur Folge gehabt. Im Durchschnitt der sechs letzten Jahre habe der Haken einen Verkaufspreis von 7941 Rubel erzielt, so dass die 1857 beschlossene Anleihehöhe von 4000 Rbl. nicht das reglementsmässige  $\frac{2}{3}$ , sondern circa die Hälfte des Wertes darstelle<sup>1)</sup>. Wenige Tage nach Empfang dieses Schreibens bestätigte Fürst Suworow den Generalversammlungsbeschluss über die erhöhten Anleihen<sup>2)</sup>. Nunmehr galt es, von der Krone ein Darlehn zu erhalten. Landrat Baron Vietinghoff wurde mit Vollmacht und Instruktion versehen und nach Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten gelang es ihm, für die Sozietät einen neuen Kredit bei der Reichsbank bis zu 4 Millionen Rbl. S. mit 4% jährlicher Verrentung und  $1\frac{1}{2}\%$  Amortisation auf 33 Jahre zu erwirken<sup>3)</sup>. Hierauf wurde beschlossen, die erhöhten Darlehne zu  $\frac{2}{3}$  in barem Gelde<sup>4)</sup> und zu  $\frac{1}{3}$  in 4% unkündbaren Pfandbriefen auszureichen, wobei auf die Schuldner für Verrentung und Amortisation der Kronsanleihen für den vollen Betrag der erhöhten Anleihe  $2\frac{1}{2}\%$  nebst  $\frac{1}{12}\%$  Verwaltungskosten halbjährlich repartiert wurden<sup>5)</sup>. Die durch erhöhte Anleihen ausgereichten 4% Pfandbriefe wurden ebenso wie die Pfandbriefe aus den Stieglitzschen Anleihen mit der Litt. S versehen, waren Inhaberpapiere und auf 20 Jahre unkündbar; nach Ablauf dieses Zeitraums sollte durch jährliche Auslosung der 20. Teil von ihnen successive kündbar werden<sup>6)</sup>. Da solcher-gestalt der Pfandbriefkredit auf dem Festlande bedeutend erweitert wurde, so erhöhte man auch für die öselschen Güter den Anleihebetrag bis auf 2000 Rbl. für den öselschen Haken<sup>7)</sup>. Von dem 4 Millionen Rbl.-Kredite war schon im Dezember

1) Schreiben der OD. v. 23. Januar 1858 an den Generalgouverneur. Cf. GV.-Akte v. 1860 p. 77.

2) Durch Reskript vom 1. Februar 1858 sub Nr. 172. Cf. GV.-Akte v. 1860 p. 85 ff.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1860 § 1.

4) Für den gleichen Betrag wurden 4% kündbare Pfandbriefe ausgefertigt und als Pfand für die Kronsdarlehne deponiert. Cf. die Ausführungen von Landrat Baron Nolcken auf der GV. am 6. April 1864.

5) Kreditkonventsrezess v. 22. Mai 1858.

6) Kreditkonventsrezesse v. 26. u. 28. Mai 1858.

7) Kreditkonventsrezess v. 28. Mai 1858 und Bestätigung desselben durch GV.-Beschluss v. 2. Dezember 1860.



1859 eine Anleihe von 500,000 Rbl. erbeten worden<sup>1)</sup>, während die früher aus der Reichskommerzbank gemachte Anleihe im Restbetrage von 213,520 Rbl. auch auf die Reichsleihbank übertragen wurde, so dass die Sozietät 1860 der Reichsleihbank 713,520 Rbl. schuldete<sup>2)</sup>).

Die Generalversammlung von 1857 hatte die Frage betreffend die Unkündbarerklärung der Pfandbriefe vertagt und den Kreditkonvent ermächtigt, nach erfolgter Bewilligung eines Darlehns von seiten der Krone, diese Frage zu entscheiden<sup>3)</sup>. Von allen in den folgenden Jahren abgehaltenen Kreditkonventen wurde die Entscheidung hierüber hinausgeschoben und schliesslich im Dezember 1859 an die nächste Generalversammlung verwiesen<sup>4)</sup>. Diese Generalversammlung fasste aber folgenden Beschluss: „Da es nach den gegenwärtigen Geldverhältnissen nicht an der Zeit ist, die kursierenden kündbaren Pfandbriefe unkündbar zu machen, so wird es dem Kreditkonvent und der Generalversammlung überlassen, hierüber zu geeigneter Zeit Bestimmung zu treffen<sup>5)</sup>“. Da die Geldverhältnisse aber nicht stabile sind, so musste auch der von der Generalversammlung berücksichtigte Zustand nur vorübergehender Natur sein. Der Kurs der kündbaren Pfandbriefe wechselte in diesen Jahren häufig. Als im Jahre 1856 beschlossen wurde, 4% Depositalscheine zu 50 Rbl. in den Verkehr zu bringen, da geschah es hauptsächlich, um den Pfandbriefkurs zu halten, wo möglich zu erhöhen<sup>6)</sup>. Bis zum Dezember 1857 wurden für 285,000 Rbl. solcher Depositalscheine verkauft und für diesen Betrag künbare Pfandbriefe zum Kurse von 99½ und al pari angekauft. Inzwischen stieg der Kurs der Pfandbriefe, weil die Krone für verschiedene Wertpapiere, darunter auch die Kommerzbankbillete, die Rente bis auf 3% herabsetzte. Die 4% Depositalscheine wurden stark begehrt, doch sistierte die Oberdirektion ihre weitere Ausgabe, da ein solches Verfahren den Kurs der Pfandbriefe gedrückt hätte und damit der ursprüngliche Zweck ihrer Emission ins Gegenteil umgeschlagen wäre<sup>7)</sup>. Die Generalversamm-

1) Kreditkonventsrezess v. 9. Dezember 1859.

2) § 1 des Berichts der OD. an die GV. v. 1860.

3) GV.-Rezess v. 9. Dezember 1857.

4) § 12 des Berichts der OD. an die GV. v. 1860.

5) GV.-Rezess v. 2. Dezember 1860.

6) Cf. oben p. 107 f.

7) § 6 des Berichts der OD. an die GV. v. 1857.



lung erklärte sich hiermit einverstanden<sup>1)</sup> und bis 1860 wurden keine neuen Depositatscheine ausgegeben<sup>2)</sup>. Mittlerweile war auf die Jahre des wirtschaftlichen Aufschwunges nach dem Krimkriege eine Reaktion eingetreten, die Kurse aller Wertpapiere sanken und auf Vorschlag des Oberdirektors von Schultz beschloss die Generalversammlung von denjenigen Gutsbesitzern, welche unkündbare Pfandbriefe durch erhöhte Anleihen erhielten, diese Pfandbriefe als Kastenpfand anzunehmen und daraufhin Darlehne mit 10% Abzug und 5% Verrentung zu gewähren, weil die betreffenden Gutsbesitzer die unkündbaren Pfandbriefe nur sehr schwer und mit Verlust verkaufen konnten<sup>3)</sup>. Es war eingetreten, was auf der Generalversammlung von 1850 vorausgesagt worden war, die unkündbaren Pfandbriefe standen im Kurse niedriger als die kündbaren<sup>4)</sup>. Dieses war eine direkte Folge des Umstandes, dass die Generalversammlungen sich nicht zur Unkündbarerklärung aller Pfandbriefe hatten entschliessen können, sondern im Gegensatz zu den preussischen Landschaften nur Teile der gesamten kursierenden Pfandbriefsumme unkündbar machten, während der grösste Teil der Pfandbriefsumme nach wie vor kündbar blieb. Die Pfandbriefe der preussischen Landschaften wurden dagegen schon in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts in ihrer Gesamtsumme unkündbar<sup>5)</sup>. Das Sinken des Kurses der unkündbaren Pfandbriefe war nur ein Vorläufer ernsterer Schwierigkeiten. Zwar beschloss die Generalversammlung auf Antrag von Landrat Baron Nolcken, alle Rentenskapitalien des Sozietätsfonds in kündbaren Pfandbriefen anzulegen, sobald der Kurs dieser Pfandbriefe al pari oder unter pari stehe; ferner sollte in diesem Falle mit Ausgabe der 4% Depositatscheine bis zum Betrage von 400,000 Rbl. von neuem begonnen und für das einflussende Geld kündbare Pfandbriefe angekauft werden<sup>6)</sup>; doch waren diese Beschlüsse bloss Palliativmittel und berührten nicht den Kern der Sache. Im folgenden Jahre nahm der Geldmangel zu. Im April 1861 begann wieder eine Periode von Pfandbriefkündigungen, die seit Oktober 1857 nicht mehr erfolgt waren.

1) GV.-Rezess v. 30. September 1857.

2) § 8 des Berichts der OD. an die GV. v. 1860.

3) GV.-Rezess v. 6. Dezember 1860.

4) Cf. oben p. 104.

5) In Pommern 1837, Ostpreussen 1837, Westpreussen 1838, Schlesien 1839. Cf. Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. III. Band. Berlin 1871. p. 133 f.

6) GV.-Rezess v. 6. Dezember 1860.



April 1861 wurden für 92,500 Rbl., Oktober 1861 für 277.302 Rbl. Pfandbriefe gekündigt<sup>1)</sup>. Der Kurs der unkündbaren Pfandbriefe aus den erhöhten Anleihen fiel derart, dass diese Pfandbriefe zum Kurse von 90 nicht mehr verkauft werden konnten. Darlehne gegen Kastenpfand von unkündbaren Pfandbriefen<sup>2)</sup> waren von der Oberdirektion zwar nur für ca. 29,000 Rbl. erteilt worden, doch beschloss der Kreditkonvent bei einer solchen Sachlage von Erteilung weiterer Darlehne auf dieser Grundlage Abstand zu nehmen<sup>3)</sup>. Von der Generalversammlung wurde dieser Beschluss dahin modifiziert, dass auch in Zukunft von den Anleiheempfängern unkündbare Pfandbriefe als Kastenpfand zu 80 % ihres Nominalwertes an Stelle der früher stipulierten 90 % und gegen 5 % Verrentung entgegengenommen würden<sup>4)</sup>. Zur Deckung der in barem Gelde ausgereichten Anleiheanteile<sup>5)</sup>, zur Einlösung gekündigter Pfandbriefe und zum Ankauf von Pfandbriefen, um den Kurs zu halten, musste die Sozietät von der Krone eine weitere Anleihe von 1 Million Rbl. erbitten, so dass zu Beginn des Jahres 1862 die Schuld der Sozietät an die Krone schon 1,813,520 Rbl. betrug<sup>6)</sup>. Vom Dezember 1860 bis Februar 1861 kaufte die Sozietät für 779,950 Rbl. kündbare Pfandbriefe an, doch gelang es ihr trotz dieser bedeutenden Aufkäufe den Kurs nicht über 99 % zu heben, da bares Geld damals auch gegen die beste Hypothek nur schwer zu 6 % zu erhalten war<sup>7)</sup>. Unter solchen Umständen war es natürlich, dass der Gedanke einer Erhöhung der Pfandbriefrenten angeregt wurde. Der Enge Ausschuss der Generalversammlung von 1862 hatte sein Sentiment dahin abgegeben, die Rente der kündbaren 4 % Pfandbriefe auf 4½ % zu erhöhen, 2½ % halbjährlich auf die Schuldner zu repartieren und aus dem Überschusse den Etat und sonstige Ausgaben zu bestreiten. Oberdirektionsrat von Hagemeister war gegen eine solche Massregel; seiner Meinung nach müsse es genügen, wenn man den Pfandbriefinhabern die „reelle“ Rente von 4 % zahle. Zur Zeit bestehe zwischen dem Papier- und Metallgelde eine Kursdifferenz von 14 %. Wenn nun die Sozietät

---

1) § 7 des Berichts der OD. an die GV. v. 1862.

2) Cf. oben p. 117.

3) Kreditkonventsrezess v. 25. November 1861.

4) GV.-Rezess v. 19. Februar 1862.

5) Cf. oben p. 115.

6) § 8 des Berichts der OD. an die GV. v. 1862.

7) § 12 des Berichts der OD. an die GV. v. 1862.



bei Auszahlung der Coupons die Rente von 4% in Papiergeld mit Zuschlag der jeweiligen Kursdifferenz zwischen Papier- und Metallgeld zahlen würde, so erhalte der Pfandbriefinhaber seine volle Rente von 4%, anstatt wie zur Zeit bloss ungefähr 3 Rbl. 40 Kop. pro 100 Rbl. Landrat Baron Nolcken erwiderte hierauf, dass bei Annahme eines solchen Vorschlages Zahlung der Kursdifferenz auch bei Kapitalzahlungen (z. B. Verkauf eines Pfandbriefes an die Sozietät) verlangt werden würde; ausserdem könne diese Kursdifferenz immer weiter steigen, 40% erreichen und gefahrdrohend werden. Eine Erhöhung der festen Pfandbriefrente wäre aber der sichere Weg, der auch schon in früheren Zeiten von der Sozietät beschritten worden sei. Der Oberdirektor Baron Krüdener führte an, dass bei Zahlung dieser Kursdifferenz die Gutsbesitzer nie wissen könnten, welcher Repartition sie unterliegen würden, da sie eventuell zu nachträglichen Zuschussrepartitionen herangezogen werden könnten.

Durch Ballotement wurde entschieden, die Rente der kündbaren Pfandbriefe auf  $4\frac{1}{2}\%$  zu erhöhen, und zwar vom April 1862 ab, so dass sie im Oktober 1862 zum erstenmal ausgezahlt wurde<sup>1)</sup>. Vom April 1862 ab haben die Pfandbriefschuldner für die kündbare Pfandbriefschuld 4 Rbl. 80 Kop. pro 100 Rbl. Schuld zu zahlen<sup>2)</sup>.

Auch fernerhin wurden von seiten der Sozietät grosse Ankäufe kündbarer Pfandbriefe gemacht<sup>3)</sup>, ihr Kurs hob sich bis auf  $99\frac{1}{3}$ , und in den Jahren 1862–64 bewegten sich auch die Kündigungen in bescheidenen Grenzen<sup>4)</sup>. Allerdings wuchs daneben die Schuld der Sozietät an die Krone und betrug im März 1864 schon 3,163,520 Rbl. und fürs erste war keine Aussicht vorhanden, auf weitere Inanspruchnahme des staatlichen Kredits verzichten zu

1) GV.-Rezess v. 22. Februar 1862.

2) GV.-Rezess v. 26. Februar 1862.

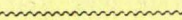
3) Vom Dezember 1860 bis Dezember 1863 für 1,667,999 Rbl. Cf. § 12 des Berichts der OD. an die GV. v. 1864.

4) Die Kündigungen der 60er Jahre betragen im

|               |             |               |              |
|---------------|-------------|---------------|--------------|
| April 1861:   | 92,500 Rbl. | April 1865:   | 154,535 Rbl. |
| Oktober 1861: | 277,302 "   | Oktober 1865: | 324,290 "    |
| April 1862:   | 88,463 "    | April 1866:   | 180,828 "    |
| Oktober 1862: | 2,000 "     | Oktober 1866: | 150,103 "    |
| April 1863:   | 4,252 "     | April 1867:   | 594,242 "    |
| Oktober 1863: | 58,300 "    | Oktober 1867: | 457,546 "    |
| April 1864:   | 60,395 "    | April 1868:   | 47,032 "     |
| Oktober 1864: | 10,356 "    | Oktober 1868: | 20,836 "     |



können<sup>1)</sup>. Ein bedeutender Schritt zur Sanierung der Sozietät wurde von der Generalversammlung von 1864 unternommen, indem sie durch die Bestimmung, dass fortan die erhöhten Anleihen bloss in unkündbaren Pfandbriefen zu 5% auszureichen seien, die Emission der kündbaren Pfandbriefe auf ein Minimum einschränkte<sup>2)</sup>. Nunmehr konnten bloss auf Güter, die noch keine Anleihen hatten oder deren Anleihen 2700 Rbl. pro Haken noch nicht erreichten, auch fernerhin in kündbaren Pfandbriefen Anleihen bewilligt werden, doch nur bis zum Betrage von 2700 Rbl. pro Haken für die Gesamtschuld; jede hierüber hinausgehende Anleihe musste in 5% unkündbaren Pfandbriefen ausgefertigt werden. Nur noch wenige Jahre überhaupt sollten kündbare Pfandbriefe emittiert werden, da 1866 der Kreditkonvent beschloss: „Allen um ein Pfandbriefdarlehn nachsuchenden Gütern sind von jetzt ab und in Zukunft keine kündbaren, sondern nur unkündbare Pfandbriefe zu bewilligen“<sup>3)</sup>. Wenn fernerhin noch die kündbare Pfandbriefschuld der Güter wuchs (cf. die betr. Tabelle), so erklärt sich dieses durch Inkurssetzung von Pfandbriefen, die aus früher bewilligten Anleihen stammten und aus irgend einem Grunde ausser Kurs gesetzt, aber nicht deliert worden waren und auf Antrag des Gutsbesitzers wieder in Kurs gesetzt werden konnten. — Das Prinzip einer ferneren Ausgabe von kündbaren Pfandbriefen war endgültig verlassen worden und der Zukunft blieb es fürs erste überlassen, auch die schon in Kurs befindlichen kündbaren in unkündbare Pfandbriefe umzuwandeln. Mittlerweile hatten sich aber in der Frage des Bauerlandverkaufs wichtige Ereignisse zugetragen und sie nötigen uns, einige Jahre zurückzugreifen.



## V. Kapitel.

### **Beginn des Bauerlandverkaufs mit Beihülfe der Sozietät und die finanziellen Schwierigkeiten der 60er Jahre.**

Wir sahen oben (p. 98 ff.), dass es der Kreditsozietät endlich im Jahre 1855 gelang, die obrigkeitliche Bestätigung ihres Reglements über Bauerlandverkauf seitens ihr verhafteter Güter zu erlangen. Die mit ihr auf dem Gebiete des Bauerlandverkaufs kon-

1) § 13 des Berichts der OD. an die GV. v. 1864.

2) GV.-Rezess v. 6. April 1864.

3) Kreditkonventsrezess v. 12. November 1866.



kurrierende Kreditanstalt, die Bauerrentenbank, konnte schon seit Bestätigung der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 ihre Funktionen ausführen, während der Kreditsozietät dieses erst mit dem Jahre 1855 möglich wurde. Wäre es also der Bauerrentenbank gelungen, die ihr gestellte Aufgabe mit Erfolg in Angriff zu nehmen und ihre Lösung vorzubereiten, so hätte sie in den ersten Jahren ihres Bestehens der Sozietät gegenüber einen bedeutenden Vorsprung gewinnen können. Tatsächlich aber lagen die Verhältnisse derart, dass die Bauerrentenbank bis Ende 1855 in 69 Fällen den Kauf von bäuerlichen Grundstücken vermittelt und hierbei für 104,400 Rbl. Rentenbriefe emittiert hatte<sup>1)</sup>. Dieses ungünstige Resultat findet seine Erklärung einerseits im weitläufigen, den praktischen Bedürfnissen gar zu wenig angepassten Beleihungsmodus der Bauerrentenbank<sup>2)</sup>, andererseits in verschiedenen Hindernissen, die sich ihren Operationen in den Weg stellten. Schon der Umstand, dass die Rentenbriefe nur mit starkem Kursverluste zu verkaufen waren, musste schwer ins Gewicht fallen. Zwar hatte die Regierung eine Einwechslung der Rentenbriefe in den Reichskreditanstalten zum Kurse von 85% zugesichert, doch war hiermit noch wenig geschehen, um dieses Wertpapier populärer zu machen, denn in der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 war diese Bestimmung nur für die Dauer von 6 Jahren erlassen und in der neuen Bauerverordnung von 1860 wurde die Gesamtsumme der von der Krone einlösbaren Rentenbriefe auf 1 1/2 Millionen Rubel normiert, wobei jährlich nicht mehr als 250,000 Rbl. eingewechselt werden durften<sup>3)</sup>. Anfang der 60er Jahre wird konstatiert, dass die Rentenbriefe gar keinen Kurs hätten, niemand wolle sie kaufen, man könne sie bloss zu 2/3 ihres Nominalwertes veräußern<sup>4)</sup>. Ein weiteres Hindernis war die bei jeder Emission von Rentenbriefen fast ausnahmslos vorher nötige Auseinandersetzung mit der Kreditsozietät, da der bei weitem grösste Teil des Grund und Bodens ihr verhaftet war. Dass die Kreditsozietät hierin der Bauerrentenbank kein besonderes Entgegenkommen bezeugte, kann bei dem früher geschilderten Gegensatz

1) Livl. Ritt.-Arch. Nr. 14 Litt. B. Akte betreffend Verbesserung des Bauernzustandes. Vol. IX p. 194 ff. Berichte über die Tätigkeit der Bauerrentenbank bis 1856. Von 1856 an finden sich diese Berichte Ritt.-Arch. Nr. 25 Litt. B Vol. I. Akte der Bauerrentenbank.

2) Cf. oben p. 78 f.

3) BV. v. 1849 § 82 u. BV. v. 1860 Beil. B § 81.

4) H. von Rautenfeld: Die Reform der livländischen Kreditsozietät und der Bauerrentenbank im Interesse des Gehorchslandverkaufes. Riga 1864. p. 6.



zwischen beiden Kreditanstalten nicht weiter wunder nehmen. Der Landtag vom März 1850 hatte beschlossen die Paragraphen 98 und 99 der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 an die Generalversammlung zu senden, damit sie sich über dieselben äussere und dem Landtage ihre Vorschläge mache<sup>1)</sup>. Ausserdem richtete der Landmarschall Baron Foelkersahm an die Generalversammlung den Antrag, die Kreditsozietät möge auf Grund einer Deposition von Rentenbriefen die Konzession zum Verkauf des ihr mitverhafteten Bauergrundstücks erteilen. Die Rentenbriefe wären auf das Hauptgut, im gleichen Betrage wie die Pfandbriefschuldquote des zu verkaufenden Bauergrundstückes, auszufertigen und die Kreditsozietät solle diese Rentenbriefe zum Nominalwerte annehmen<sup>2)</sup>. Im Sentiment des Engen Ausschusses wurde ausgeführt, dass die Kreditsozietät nur mit Kapitalverschreibungen, die Bauerrentenbank nur mit Rentenverschreibungen operiere. Unter Umständen könne die Kreditsozietät gezwungen sein, um Kündigungen vorzubeugen, ihren Gläubigern eine höhere Rente zu bewilligen, die Bauerrentenbank dagegen dürfe ihre Rente niemals erhöhen. Es könne somit der Fall eintreten, dass, da die Rentenbriefe ein Depositum fester Rente zur Sicherstellung einer Pfandbriefschuld mit schwankender Rente bilden, ein Depositum niedriger Rente zur Deckung einer Schuld mit höherer Verrentung verwandt werde. Allenfalls könnten die Rentenbriefe zum garantierten Kurse (85%) angenommen werden<sup>3)</sup>. Die Generalversammlung beschloss, dass zur Erlangung einer Kon-

---

1) GV.-Akte v. 1850 p. 193. Die betreffenden Paragraphen lauten: § 98: Beim Verkauf einzelner Grundstücke seitens solcher Güter, welche dem Livländischen Kreditverein für erhaltene Darlehne hypothekarisch verhaftet sind, muss jedes Mal, allem zuvor, von der Kaufsumme derjenige Betrag, welcher nach Massgabe der dem ganzen Gute bewilligten Anleihe auf das zu verkaufende Grundstück seiner Grösse nach fällt, entweder dem Systeme als dem in allen Fällen ersten ingrossarischen Gläubiger, ausgezahlt oder durch Deposition sichergestellt werden. § 99: Sobald solches geschehen ist, wird das zu verkaufende einzelne Grundstück von allen Ansprüchen des Kreditvereins, mithin auch von der demselben in dem ganzen Komplex des ganzen Gutes zustehenden Spezialhypothek befreit und unbelastet von der Systemsanleihe auf den Käufer übertragen.

Anmerkung zu § 99: Wegen Herbeiführung dieses Effekts der Abzahlung oder Deposition des verhältnismässig zur Grösse des verkaufenden Gutes auf das zu verkaufende Grundstück fallenden Teils der Anleihe ist mit der Administration des Kreditvereins zu verhandeln und die entsprechende Bestimmung über derartige Entlastung der einzelnen Bauergrundstücke jedenfalls zu vermitteln, indem sonst fast jede schuldfreie Übertragung solcher Grundstücke sehr erschwert, ja unmöglich wird.

2) GV.-Akte v. 1850 p. 209.

3) A. a. O. p. 197 ff.



zession zum Verkauf bäuerlicher Grundstücke mit Hilfe der Bauerenbank ein Depositum auf 10 Monate in der Höhe der Pfandbriefschuldquote in Pfandbriefen, barem Gelde oder endlich in Rentenbriefen zu dem von der Krone garantierten Werte (85%) hinterlegt werden kann. Es hat dann sofort die Einwilligung der Sozietät zur Korroboration des abgeschlossenen Kaufkontrakts zu erfolgen, jedoch unter Vorbehalt der Vorrechte der Kreditsozietät, deren Ansprüche erst mit Deletion der pro rata der Gesamtpfandbriefschuld des Hauptgutes auf das verkaufte Grundstück entfallenden Pfandbriefe erlöschen. Nach Ablauf der 10 Monate veräussert die Oberdirektion das Depositum und besorgt die Exgrossation und Deletion der Pfandbriefe, doch kann die Frist von 10 Monaten auch nach Ermessen der Oberdirektion ausgedehnt werden. Falls der Verkauf des Depositums beschlossen wird, ist der Deponent hiervon in Kenntnis zu setzen, damit er die Möglichkeit habe, sein Depositum eventuell selber zu realisieren<sup>1)</sup>.

Als nun 1855 die Kreditsozietät in die Lage versetzt wurde, den Bauerlandverkauf durch Übertragung von Pfandbriefschulden auf das verkaufte Grundstück zu fördern, da hatten sich mittlerweile im Vergleich zu der Reformzeit Ende der 40er Jahre die Zeiten sehr geändert. Der Krimkrieg verhinderte, wie wir oben (p. 111) sahen, die Erhöhung des Pfandbriefkredits und unter solchen Umständen konnte auch ein lebhafterer Verkauf von Bauerland nicht stattfinden. Hierzu kam noch ein weiteres. In den 40er Jahren war in grossen Kreisen der Ritterschaft der lebhafteste Wunsch verbreitet gewesen, möglichst rasch einen Stand bäuerlicher Grundbesitzer zu schaffen. Seinen Ausdruck fand dieser Wunsch in der Agrar- und Bauerverordnung von 1849. Einräumung eines unentziehbaren Nutzungsrechtes der Bauern am Bauerlande, Abolition der Frohne und Schaffung eines bäuerlichen Grundbesitzes waren ihre leitenden Ideen. Doch enthielt schon der Bestätigungssukkas dieses Gesetzes die Bestimmung, dass nach Verlauf von 6 Jahren durch den Adel der Regierung Vorschläge über Abänderung dieser Bauerverordnung zu machen seien. Zu dem Zwecke erwählte der Landtag von 1854 eine Kommission, die dem Landtage von 1856 weitgehende Änderungsvorschläge unterbreitete. Die Stimmung innerhalb der Ritterschaft, wie sie auf dem Landtage von 1856 zu Tage trat, war eine, den Grundbestimmungen

---

1) GV.-Rezess v. 20. März 1850.



der Bauerverordnung von 1849 gegenüber, abweisende. Man machte ihr zum Vorwurf, dass sie den Bauernstand zu sehr auf Kosten des Adels bevorzugt habe und dennoch dem Bauernstande selber durch zu hohe Kreditgewährung von seiten der Bauerrentenbank und durch Zulassung des Grunderwerbs durch Gesellschaften gefährlich werden könnte. Punkt VII der Bauerverordnung von 1849 hatte das Minimum der Rittergüter auf 900 Lofstellen exklusive der Impedimente normiert. Der hierdurch möglichen weitgehenden Parzellierung des Grossgrundbesitzes sollte vorgebeugt werden durch die Bestimmung, dass zu einem Rittergute auch mindestens 5 Haken Gehorchsland gehören müssten. Der Grunderwerb von Bauerland durch Gesellschaften wäre ganz zu untersagen<sup>1)</sup>, die Frohne als keine transitorische Erscheinung zu betrachten und die Bauerrentenbank aufzuheben. Die Bauerrentenbank ermuntere durch zu hohe Kreditgewährung den Bauer zum Grunderwerb<sup>2)</sup>, doch erfahre er durch den niedrigen Kurs der Rentenbriefe einen bedeutenden Verlust. Dabei wäre ihr Wirkungskreis bisher nur gering geblieben, seit 6 Jahren hätte sie von 317 Bauerlandverkäufen bloss 73 vermittelt, und da ihre Verwaltung bei so schwacher Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit der Ritterschaft auch noch materielle Opfer auferlege, so wäre ihre Aufhebung zu beantragen<sup>3)</sup>.

Das Landratskollegium wandte sich an die Generalversammlung der Kreditsozietät mit der Anfrage, unter welchen Bedingungen die Sozietät etwa geneigt wäre, die Verpflichtungen der Bauerrentenbank zu übernehmen. Die Generalversammlung erwiderte:

- „1) dass die Übernahme der bestehenden Rentenbriefe, insofern dabei eine Konvertierung der Rentenbriefe in irgend welcher Weise oder eine Garantie für dieselben übernommen werden solle, nicht zu genehmigen sein möchte;

---

1) Cf. § 73 der Bauerverordnung v. 1849; dieser Wunsch der Ritterschaft wurde erfüllt, denn die Bauerverordnung von 1860 enthält diesen Paragraphen nicht mehr. Ausser Einzelpersonen dürfen nur Bauergemeinden Eigentumsrechte an bäuerlichen Grundstücken erwerben. § 56 der BV. v. 1860.

2) Pro Haken 4800 Rbl., während die Kreditsozietät nur 2700 Rbl. darleiht. Nach Punkt 16 und 17 des Reglements der Bauerrentenbank wird ein Pachtsatz von 4 Rbl. pro Taler Landwert normiert; die Rente zu 4% kapitalisiert ergibt 100 Rbl. pro Taler oder 8000 Rbl. pro Haken, und da die Rentenbank 60% der Rente durch Rentenbriefe auskauft, so ergibt dieses 4800 Rbl. pro Haken.

3) Cf. hierzu: A. Tobien, Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung. Baltische Monatsschrift Band 29 p. 370 ff.



- 2) dass nach geschehener Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Verwaltung der Bauerrentenbank diese, ohne die Interessen der Kreditsozietät zu gefährden, von letzterer übernommen werden könnte, unter nachstehenden Bedingungen:
- a. dass die Ritterschaft die Garantie für alle und jede Verluste, welche durch die Übernahme der Verwaltung der Rentenbank der Kreditsozietät erwachsen könnten, übernimmt;
  - b. dass mit den Verpflichtungen der Rentenbank auch deren Berechtigungen und Kompetenz auf die Kreditsozietät übergehen;
  - c. dass vor Übernahme der Rentenbankverwaltung von seiten der Kreditsozietät alle bei jener Verwaltung anhängigen Anleihesachen vollständig beendet und erledigt sein müssen, dergestalt, dass die Kreditsozietät keine bei der Rentenbank noch unbeendigte Sache zu übernehmen, auch keine neuen Rentenbriefe auszugeben hat.“

Ausserdem hätte die Ritterschaft die Verwaltungskosten zu bestreiten<sup>1)</sup>. Dieser Beschluss wurde dem Landratskollegium mitgeteilt und vom Landtage mit Dank entgegengenommen<sup>2)</sup>.

Die Wünsche des Landtags von 1856 in betreff einer radikalen Änderung der liberalen Prinzipien der Bauerverordnung von 1849 fanden in Regierungskreisen schliesslich nicht die erwartete Aufnahme, denn die am 30. November 1860 bestätigte neue Bauerverordnung enthält keine einzige hervorragende Neubestimmung. Im wesentlichen herrschen in ihr dieselben Grundsätze, wie in der Bauerverordnung von 1849, vor. Auch die Bauerrentenbank blieb bestehen, doch hat sie sich nie zu irgend welcher Bedeutung emporarbeiten können. Ihr Wirkungskreis blieb ein enger und den Höhepunkt ihrer Entfaltung erreichte sie in den Jahren 1870/71, als ihr 273 Grundstücke verhaftet waren und die kursierenden Rentenbriefe den Betrag von 359,350 Rbl. erreichten<sup>3)</sup>.

Wenn also auch die eben besprochene Stimmung innerhalb der Grossgrundbesitzer keinen Einfluss auf die Neuordnung der bauerlichen Rechtsverhältnisse gewann, so musste sie sich dennoch in der Frage des Bauerlandverkaufs geltend machen. 1857 hatte der Bauerlandverkauf nach Beendigung des Krimkrieges einen

---

1) GV.-Rezess v. 4. Dezember 1856.

2) GV.-Akte v. 1857. Bericht der OD. § 11.

3) Cf. die Tabelle.



geringen Aufschwung genommen, um alsbald in den folgenden Jahren auf ein Minimum zurückzusinken<sup>1)</sup>). Kein einziges Gesinde wird mit Übertragung der Pfandbriefschuld verkauft. Erst zum Oktobertermin 1860 wird ein Unnipichtsches Gesinde zum erstenmale für eine übertragene Pfandbriefschuld von 945 Rbl. repartiert. In den nächsten Jahren kamen noch 2 andere Gesinde hinzu und für alle drei zusammen beträgt die Pfandbriefschuld 8345 Rbl. Bis zum April 1867 bleiben diese Zahlen unverändert und erst von diesem Zeitpunkte an datiert der grosse Aufschwung, den der Bauerlandverkauf mit Hülfe der Livländischen Güterkreditsozietät durch Übertragung eines Teiles der Pfandbriefschuld der Güter auf die Bauergrundstücke nahm<sup>2)</sup>).

Bis es hierzu kam, mussten innerhalb der Sozietät grosse Wandlungen vorgehen. Unter dem Einflusse der Stimmung im Lande und dem Eindrücke der bisher so verschwindend geringen Wirkung des 1849 herausgegebenen und 1855 bestätigten Reglements über Bauerlandverkauf mit Hülfe der Sozietät beantragte Baron M. Wolff-Hinzenberg auf der Generalversammlung von 1862 die Aufhebung der Bestimmungen über Pfandbriefkredit an Besitzer bäuerlicher Grundstücke. Die Generalversammlung ging auf den Antrag ein und beschloss: „dass der Antrag des Herrn Baron Wolff zu Hinzenberg wohlbegründet und dass es wünschenswert, dass das Kreditsystem von der direkten Beteiligung bei Verkäufen von Gesindestellen liberiert werde, damit die Livländische adlige Kreditsozietät ihren Charakter als solche nicht verliere und durch Veränderung ihrer Basis eine Bauerbank werde, daher denn die gegenwärtigen Bestimmungen über den Verkauf von Gesindestellen ohne Garantie des Hauptgutes aufzuheben, diejenigen über den Verkauf von Gesindestellen mit Garantie des Hauptgutes zu sistieren und nur die bis zum 1. April d. J. abgeschlossenen und bei den Direktionen zur Anmeldung gekommenen Gesindeverkäufe mit Garantie des Hauptgutes, in Grundlage der bisherigen Bestimmungen über den Kauf und Verkauf von Gesindestellen zur Verhandlung und Entscheidung anzunehmen sind. Damit aber durch eine Nichtbeteiligung des Kreditsystems eine Erschwerung beim Verkauf von Bauerland nicht eintrete, ist eine Kommission zu erwählen, welche ein Reglement zu entwerfen und dem nächsten

---

1) Cf. die Tabelle über Bauerlandverkauf.

2) Cf. die Tabelle über die auf Bauergesinde übertragene Pfandbriefschuld.



Kreditkonvent zur Bestimmung vorzulegen haben wird, in welcher Weise die Ablösung der Systemschuld für den Betrag des auf die verkauften Gesinde fallenden Anteils in einer festzusetzenden Zeit durch Vermittlung des Verkäufers und unter Garantie des Hauptgutes zu bewerkstelligen ist<sup>1)</sup>). Dieser Beschluss bezieht sich also nur auf die Übertragung einer Quote der Pfandbriefschuld des Hauptgutes auf eine Bauerlandparzelle und tangiert nicht weiter den Verkauf von Gesindestellen mit Abzahlung der betreffenden Pfandbriefschuldquote. Er macht den Eindruck eines Kompromisses, denn nachdem er in seinem ersten Teile den Bauerlandverkauf ohne Garantie des Hauptgutes aufgehoben und den mit Garantie des Hauptgutes sistiert hat, verspricht er in seinem zweiten Teile, um keine Hemmung im Bauerlandverkauf eintreten zu lassen, ein neues Reglement. Dieses neue Reglement hätte nur dann eine Übertragung der Pfandbriefschuld zuzulassen, falls das Gesinde mit Garantie des Hauptgutes verkauft würde. Der Passus über die mögliche Entwicklung der Kreditsozietät zu einer Bauernbank bezieht sich also offenbar auf die Schuldübertragung ohne Garantie des Hauptgutes. Einige Tage nach Fassung dieses Beschlusses wurde die Kommission zur Neubearbeitung eines Reglements über Bauerlandverkauf erwählt<sup>2)</sup>).

Nach dem eben kennen gelernten Beschlusse konnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Kreditsozietät in der Vermittlung des Bauerlandverkaufs eine führende Stellung einnehmen würde. Doch schon nach kurzer Zeit vollzogen sich innerhalb der Ritterschaft und der Sozietätsmitglieder Wandlungen, welche die schon einmal der Sozietät in den früheren Reglements über den Bauerlandverkauf zugewiesenen Aufgaben zu neuem Leben erwecken und der Verwirklichung entgegenführen sollten. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die agrarpolitischen Überzeugungen und Wandlungen während der 50er und 60er Jahre des 19. Jahrhunderts einzugehen. Es sei hier nur hervorgehoben, dass es vor allem zwei Fragen waren, deren allendliche Lösung als ein immer dringenderes Postu-

1) GV.-Rezess v. 19. Februar 1862.

2) GV.-Rezess v. 22. Februar 1862. Sie bestand aus Baron Nolcken-Lunia, von Sivers-Rappin, R. Baron Wolff-Neu-Rosen und Distriktsdirektor von Transehel-Ledemannshof. Der GV.-Beschluss betreffend Aufhebung und Sistierung der Regeln über Bauerlandverkauf mit und ohne Garantie des Hauptgutes wurde vom Generalgouverneur Fürsten Lieven mittelst Reskripts v. 12. März 1862 sub Nr. 331 bestätigt und durch Patent der Livl. Gouvernementsregierung v. 12. April 1862 sub Nr. 52 publiziert.



lat empfunden wurde: die gänzliche Beseitigung der Frohne und Kreierung eines bäuerlichen Grundbesitzes. Die Bauerverordnung von 1860 hatte Frohnverträge „einstweilen“ gestattet, „bis der Landtag . . . selbige gänzlich zu untersagen für angemessen erachtet“<sup>1)</sup>. Der Landtag von 1862 traf hierüber keine Bestimmung, da er der Meinung war, dass die Frohnverträge allmählich bei veränderter Wirtschaftsform von selbst aufhören würden<sup>2)</sup>. Wir sahen oben, wie auch die Generalversammlung von 1862 am bestehenden Zustande nichts ändern wollte und daher der Kreditsozietät die weitere Förderung des Bauerlandverkaufs unmöglich machte. Doch schon der Landtag von 1864 setzte fest, dass nach St. Georg 1865 keine neuen Frohnverträge abgeschlossen werden dürften und 1871 alle derartigen Verträge aufzuhören hätten. Der Landtag von 1865 bestimmte jedoch auf Wunsch aus Petersburger Regierungskreisen hin, dass schon 1868 jeglicher Frohnvertrag zu erlöschen habe<sup>3)</sup>.

Ebenso wie der Landtag von 1864 bedeutsam für das Aufhören der Frohne wurde, so die gleichzeitig mit ihm stattfindende Generalversammlung für die Frage des Bauerlandverkaufs.

Immer mehr hatte sich die Überzeugung gefestigt, dass die Formen des livländischen Bodenkredits überlebte wären und dringend einer Neugestaltung bedürften. Immer häufiger wurden solche Gedanken in der periodischen Presse ausgesprochen. Zu Gunsten der Bauerrentenbank erhoben sich nur ganz vereinzelt Stimmen<sup>4)</sup>, während die Güterkreditsozietät in den Vordergrund des Interesses rückte<sup>5)</sup>. Als grösstes Hindernis des Bauerlandverkaufs mit Hülfe der Kreditsozietät wurde die hypothekarische Ungeteiltheit der livländischen Landgüter empfunden. Reglementsmissig belieh die Sozietät nur Haken, die ausser 80 Taler Bauerland noch 45 Lofstellen Brustacker-Hofesland, ferner 30 Lofstellen Heuschlag und ebensoviel Buschland im Hofesterritorium aufwiesen; dazu musste noch der Nachweis geliefert werden, dass pro Haken 15 Stück Hornvieh vorhanden, Bau- und Brennholz, Saaten und Konsum-

---

1) § 155.

2) Tobien a. a. O. p. 399.

3) Tobien a. a. O. p. 399.

4) Cf. Baltische Wochenschrift Nr. 23—25 des Jahrgangs 1863: Die livländische Bauerrentenbank und ihre bisherige Wirksamkeit.

5) Baltische Wochenschrift Jahrgang 1863 Nr. 39: „Der Bodenkredit in Livland“ und Nr. 44: „Vorschläge zur Beförderung des bäuerlichen Grundbesitzes in Livland. Allein möglich durch den Kreditverein“ von E. Baron Ungern-Sternberg-Korast.



tionskorn, endlich Wirtschaftsgeräte in genügender Menge vorhanden waren<sup>1)</sup>. 1864 erschien von H. von Rautenfeld eine Broschüre unter dem Titel „Die Reform der livländischen Kreditsozietät und der Bauerrentenbank im Interesse des Gehorchslandverkaufes“<sup>2)</sup>. Sie ist von symptomatischer Bedeutung, da in ihr vielfach Vorschläge enthalten sind, die nachher von der Generalversammlung akzeptiert wurden<sup>3)</sup>. Herr von Rautenfeld ging davon aus, dass die Frage des bäuerlichen Grundbesitzes nachgerade brennend geworden wäre. Bisher seien nur ca. 3,3% des Bauerlandes verkauft worden und an diesem geringen Resultate trage die Bauerrentenbank eine grosse Schuld. Die Rentenbriefe hätten keinen Kurs, man könne sie kaum zu  $\frac{2}{3}$  ihres Wertes veräussern. Ein weiterer Grund für den geringen Bauerlandverkauf sei in der hohen Verschuldung der livländischen Landgüter zu suchen. Die Beleihung durch die Kreditsozietät wäre zu niedrig, da sie sich bei Verkäufen von Bauerland einen Teil der Pfandbriefschuld zurückzahlen lasse und hierdurch bei fortschreitendem Bauerlandverkauf an einem gewissen Zeitpunkt die Erscheinung eintreten müsse, dass der Rest der Pfandbriefschuld schon abbezahlt wird, während das Hypothekenobjekt noch aus 10 bis 20% unverkauftem Bauerlande und allen Hofesländereien bestehe. Die Bauerrentenbank dagegen habe zu komplizierte Bestimmungen, ihre Papiere stünden schlecht im Kurse, da sie unkündbar, mit fester 4% Rente versehen seien und ihnen die allgemeine Garantie fehle. Die Pfandbriefe hätten den Nachteil, dass in ihnen ein Rittergut als spezielle Hypothek für den betreffenden Pfandbrief genannt werde; es könne hierin eine Abschwächung der allgemeinen Garantie erblickt werden. Diese Bezeichnung eines bestimmten Gutes bringe dem inländischen Käufer absolut keinen Nutzen und könne im Auslande die Käufer abschrecken. Es hätte also die Bezeichnung einer speziellen Hypothek in den Pfandbriefen fortzufallen. Die Kreditsozietät müsse sich zu einer ritterschaftlichen Landesbank für Rittergüter und Gehorchsland erweitern. In Zukunft wären Hofesland und Bauerland getrennt nach Talerwert zu veranschlagen und getrennt zu beleihen. Je nach den Kreisen müssten verschieden hohe Darlehne gewährt werden. Als Pacht-

---

1) § 75 des Reglements v. 1858.

2) Riga 1864.

3) Z. B. Abschaffung der Bezeichnung einer speziellen Hypothek in den Pfandbriefen, hypothekarische Trennung des Bauerlandes vom Hofeslande und gesonderte Beleihung beider, Aufhebung jeder Art spezieller Abschätzung etc.



preis pro Taler Bauerland wäre anzunehmen im Durchschnitt für den Riga-Wolmarschen Kreis 7 Rbl., den Pernau-Fellinschen Kreis 6 Rbl., den Wenden-Walkschen Kreis 5 Rbl. und für den Dorpat-Werroschen Kreis  $4\frac{1}{2}$  Rbl. Diese Pachtpreise wären zu 5% zu kapitalisieren und die Hälfte dieses Kapitalwertes oder das Zehnfache des Pachtpreises pro Taler könnte als Darlehn bewilligt werden, mithin für den Taler 45 bis 70 Rbl. Das gesamte Bauerland berechnet Herr von Rautenfeld auf 619,200 Taler und das hierauf mögliche Pfandbriefdarlehn auf 34,056,000 Rbl., durchschnittlich 55 Rbl. pro Taler. Für die verkauften Gesinde habe der durchschnittliche Kaufpreis 117 Rbl. 62 Kop. bis 131 Rbl. 71 Kop. pro Taler betragen; mithin würde nicht einmal die Hälfte des tatsächlichen Verkehrswertes beliehen werden. Der Talerwert des gesamten Bauerlandes könne bei getrennter Veranschlagung der Bauernhöfe bis auf 700,000 Taler erhöht und hierauf  $38\frac{1}{2}$  Millionen Rbl. an Pfandbriefdarlehen erteilt werden. Soviel betrügen aber annähernd die auf den livländischen Landgütern ruhenden Schulden.

Wenn auch die Vorschläge des Herrn von Rautenfeld in ihren Einzelheiten nicht von der Kreditsozietät akzeptiert wurden, so beweisen doch die in den nächsten Jahren erfolgenden Reformen, wie Neuherausgabe eines Reglements über den Bauerlandverkauf, Erhöhung des Pfandbriefkredits, massenhafte Übertragung der Güterpfandbriefschuld auf Bauerland, — wie sehr innerhalb der Kreditsozietät die Erkenntnis der Reformbedürftigkeit des Bodenkredits und der Wille, dem einmal erkannten Mangel abzuhelpen, gewachsen war. Auch in weiteren Kreisen der Ritterschaft teilte man die Auffassung, dass im Bodenkredit zeitgemässe Neuerungen vorgenommen werden müssten, denn dem Landtage vom März 1864 lag die Arbeit einer Kommission vor, die zur Begutachtung der „Bodenkreditreform“ ernannt worden war<sup>1)</sup>.

In dem Gutachten wurde auseinandergesetzt, dass hauptsächlich die hypothekarische Ungeteiltheit der livländischen Landgüter dem Verkaufe von Bauerlandparzellen im Wege stünde. Um einen raschen Verkauf des Bauerlandes zu bewirken, müsse die hypothekarische Teilung des Gutes mit Hülfe eines Bankinstituts dem Verkaufe vorangehen. Der Bodenkredit wäre auf 6000 Rubel pro Haken zu

---

<sup>1)</sup> Die Kommission bestand aus den Herren: H. von Samson, C. Baron Ungern-Sternberg, R. Baron Wolff, E. Baron Krüdener, G. Baron Nolcken und A. Baron Krüdener.



erhöhen. Ausserdem sei es notwendig, dass die Auseinandersetzung der Ingrossare und Debitore allein von dem adligen Kreditverein bewerkstelligt und von ihm allein das erhöhte Darlehn bewilligt werde. Die Integrität der Generalhypothek müsse jedoch aufrecht erhalten werden, sowohl Hofesland als Gehorchslandparzellen müssten auch nach ihrer Beleihung fortfahren Anteile der Generalhypothek des Vereins zu bilden. Nur wenn die solidarische Verhaftung aller beliebigen Grundstücke beibehalten werde, die Generalgarantie also bliebe, könne es dem Kreditverein möglich sein, den Verkauf des Bauerlandes unter günstigen Bedingungen durchzuführen. Eine Konversion der Pfandbriefe wäre hierbei gar nicht einmal nötig, da die Gefahr der Kündigung nicht gross sei.  $\frac{2}{3}$  der Pfandbriefschuld eines jeden Gutes könnte auf die Gehorchslandparzellen übertragen werden<sup>1)</sup>. Gleichzeitig hiermit hatte die Kommission einen „Entwurf des vom Livländischen Landtage an den Livländischen adligen Kreditverein zu richtenden Desiderium“ verfasst, und stellte hierin an die Sozietät das Verlangen, sie solle beschliessen, dass die hypothekarische Zusammengehörigkeit des Hofes- und Gehorchslandes auf Antrag der Vereinsmitglieder aufgehoben werden könne, damit hiernach die Übertragung eines Teiles der Guts Pfandbriefschuld auf die Gehorchslandparzellen ermöglicht werde<sup>2)</sup>.

In der Generalversammlung wurde am 6. April 1864 über die Bodenkreditreform beraten. Landrat Baron Nolcken führte in längerer Rede aus, dass die im Jahre 1855 bestätigten, von der Generalversammlung späterhin (1862) aufgehobenen Regeln über den Kauf und Verkauf von Gesindestellen vollkommen geeignet seien, den Bauerlandverkauf zu fördern und daher nur mit einigen Abänderungen versehen wieder ins Leben zu rufen wären. Eine Teilung der Pfandbriefschuld auf Hofes- und Gehorchsland sei nur bei Erhöhung des Pfandbriefkredits ausführbar; die erhöhten Anleihen könnten in unkündbaren Pfandbriefen mit erhöhter Rente ausgereicht werden<sup>3)</sup>. Am selben Tage fasste die Generalversammlung folgende wichtige Beschlüsse:

- „1) dass der Pfandbriefkredit bis auf 6000 Rbl. auf den Gesamthaken zu erweitern ist;
- 2) dass diese Krediterweiterung nur behufs Durchführung einer

---

1) Cf. die GV.-Akte v. 1864 p. 402 ff.

2) GV.-Akte v. 1864 p. 406 ff.

3) GV.-Rezess v. 6. April 1864.



Hypothekenscheidung von Hofes- und Gehorchsland zu bewilligen ist<sup>1)</sup>);

- 3) dass die erhöhten Anleihen jedenfalls nur in unkündbaren Pfandbriefen in 2. Hypothek auszureichen sind.“

Nachdem so in grossen Zügen die Reform vorgezeichnet war, erwählte man eine Kommission<sup>2)</sup> und stellte ihr die Aufgabe: „ein mit Benutzung aller Vorlagen, namentlich auch der Regeln über den Kauf und Verkauf von Gesindestellen vom Jahre 1855, und nach Massgabe der von der Generalversammlung aufgestellten Gesichtspunkte bis ins Detail ausgearbeitetes Reglement über die Bodenkreditreform zu entwerfen.“ Alle weiteren Massnahmen in dieser Angelegenheit hätte der Kreditkonvent zu treffen<sup>3)</sup>.

Die Kommission legte schon dem im Juni 1864 einberufenen Kreditkonvent den neuen Entwurf über Kauf und Verkauf von Gesindestellen vor und der Kreditkonvent nahm ihn am 1. Juni 1864 an. Durch Reskript des Generalgouverneurs Baron Lieven vom 2. Juli 1864 (Nr. 722) wurde er bestätigt und durch Patent der Livländischen Gouvernementsregierung vom 31. Juli 1864 (Nr. 93) publiziert.

Dieses neue Reglement weist gegen das 1849 gedruckte und 1855 bestätigte nur ganz geringfügige Abweichungen auf, wie z. B. Erhöhung der Amortisationszahlung von  $\frac{1}{3}\%$  auf  $1\%$  jährlich. Es beginnt damit, dass der bisherige Pfandbriefkredit von 4000 Rbl. auf 6000 Rbl. erhöht worden ist und dass nunmehr wieder, ebenso wie früher, die Gesinde mit und ohne Garantie des Hauptgutes verkauft werden können. Im ersteren Falle erhalten sie bei Übertragung der Pfandbriefschuld pro Taler den vollen Betrag der auf das Hauptgut bewilligten Anleihe (also nunmehr 75 Rbl., früher bloss 33 Rbl. 75 Kop., seit Erhöhung der Anleihe bis auf 4000 Rbl. pro Haken 50 Rbl.), im letzteren Falle dagegen bloss  $\frac{3}{4}$  der Anleihe des Hauptgutes (also 56 Rbl. 25 Kop.). Hat jedoch das Hauptgut seinen Pfandbriefkredit nicht voll ausgenutzt (also z. B. nur bis zu 4000 Rbl. pro Haken), so erhält das verkaufte Grundstück nicht wie nach dem 1849er Reglement bloss  $75\%$ , sondern

---

1) Dieser Beschluss wurde vom Kreditkonvent am 3. Juni 1864 „beanstandet“. Die erhöhte Anleihe konnte also in jedem Falle erteilt werden.

2) Bestehend aus: dem Oberdirektor Baron Krüdener, dem Oberrendanten A. von Brasch, dem Hofgerichtssekretären von Sivers, Landrat Baron Nolcken und von Samson-Urbs.

3) GV.-Rezess v. 6. April 1864.



den vollen Betrag der auf den Taler des Gesamtgutes entfallenden Anleihe.

Man sollte meinen, dass nunmehr der Bauerlandverkauf mit Hülfe der Kreditsozietät ungestört hätte vor sich gehen können, dennoch stellten sich mancherlei Hindernisse ein. Schon auf dem Kreditkonvent vom Dezember 1864 wurde, durch einen speziellen Fall veranlasst, die Frage aufgeworfen, ob es nicht rätlich erscheine, vorläufig Pfandbriefübertragungen auf Gesindestellen nur mit Garantie des Hauptgutes zu gestatten und diejenigen ohne Garantie vollständig zu untersagen. Die von der letzten Generalversammlung niedergesetzte Kommission war für Abänderung der Regeln in diesem Sinne, die Meinungen im Kreditkonvent geteilt. Schliesslich einigte man sich dahin, diese Frage bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen<sup>1)</sup>.

Sowohl die Sozietätsmitglieder, als auch die Vertreter der Sozietät (die Oberdirektion, der Kreditkonvent und die Kommissionsmitglieder) gingen nur mit einer gewissen Scheu an die Frage des Bauerlandverkaufs mit Pfandbriefschuldübertragung heran. Man sah sich einer unbekanntem zukünftigen Gestaltung der Dinge gegenübergestellt und wusste nicht, wie sich am besten für die Zukunft vorsehen. Der Gutsbesitzer befand sich in einem Dilemma: einerseits lag es in seinem Interesse, falls er sich zum Verkauf des Bauerlandes entschlossen hatte, möglichst viel von seiner Gutspfandbriefschuld auf Bauerland übertragen zu lassen, da hierdurch der Kaufschillingsrest der Bauern gemindert wurde, andererseits wusste er nicht, welche Folgen für ihn die fernere Garantie des Hauptgutes für die übertragene Pfandbriefschuld der Sozietät gegenüber haben konnte. Nur bei Übernahme der Garantie war es ja möglich, die volle, pro Taler empfangene Anleihe auf den Taler Bauerlandes übertragen zu lassen. Hatte nun dieser selbe Gutsbesitzer in der Generalversammlung als Mitglied der Sozietät zu stimmen, so galt es auch noch die Interessen der Sozietät zu wahren. Auch die Sozietät musste nach Möglichkeit vor künftigen Verlusten sichergestellt werden. Darum also dieses weitläufige System von Garantien; hieraus also wird es verständlich, dass die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die Pfandbriefschuldübertragung ohne Garantie des Hauptgutes nicht überhaupt aufzugeben sei. Alles in allem herrschte in diesen Zeiten das Gefühl

---

<sup>1)</sup> Kreditkonventsrezess v. 9. Dezember 1864.



der Unsicherheit vor. Man betrachtete die 1864 publizierten Regeln über Kauf und Verkauf von bäuerlichen Grundstücken als unfertige, gewissermassen provisorische. Natürlich musste hierunter die kaum begonnene Übertragung der Pfandbriefschuld auf Bauerland eine nochmalige Verzögerung erleiden und so sehen wir denn, dass vom April 1863 bis zum April 1867 die auf Gesinde übertragene Pfandbriefschuld absolut konstant bleibt, nämlich 8345 Rbl., verteilt auf 3 Gesinde<sup>1)</sup>. Zwar bestimmte die Generalversammlung vom März 1865, dass der fragliche § 20 der Regeln über Bauerlandverkauf, der von der Pfandbriefschuldübertragung ohne Garantie des Hauptgutes handelt, beizubehalten wäre<sup>2)</sup>, doch schon die Generalversammlung vom Herbste des gleichen Jahres setzte eine Kommission ein, die mit der Revision der Gesindeverkaufsregeln beauftragt wurde<sup>3)</sup>. Die Generalversammlung von 1866 verwies diese Angelegenheit an den Kreditkonvent<sup>4)</sup>, und nachdem dann dieser die endgültige Redaktion der abermals umgearbeiteten Regeln vorgenommen hatte<sup>5)</sup>, wurden sie am 29. Juli 1866 vom Generalgouverneur Grafen Baranow bestätigt und am 5. September 1866 durch Patent der Livländischen Gouvernementsregierung (Nr. 80) in deutscher, lettischer und estnischer Sprache publiziert. Die Änderungen im Vergleich zu den Regeln von 1864 sind nur geringfügiger Natur; 1864 war z. B. beim Verkauf mit Garantie des Hauptgutes nur soviel pro Taler Bauerland zu übertragen gestattet, als das Hauptgut pro Taler erhalten hatte (§ 27). Nach den Regeln von 1866 konnten jedesmal 75 Rbl. pro Taler übertragen werden, auch wenn das Hauptgut nicht die volle Anleihe von 6000 Rbl. pro Haken erhalten hatte (§ 28). — Nun endlich beginnt der Bauerlandverkauf mit Hülfe der Kreditsozietät in Fluss zu geraten; zum Oktober 1867 sind schon 370 Gesinde mit 617,595 Rbl. übertragener Pfandbriefschuld beliehen worden, zum Oktober 1870 dagegen 2076 Gesinde mit 3,259,840 Rbl.<sup>6)</sup>.

Während der 60er Jahre sind es besonders zwei Ereignisse, die für die Kreditsozietät von ganz besonderer Bedeutung wurden: der eben besprochene Beginn von Massenübertragungen der Pfand-

---

1) Cf. die Tabelle.

2) GV.-Rezess v. 25. März 1865.

3) GV.-Rezess v. 22. September 1865.

4) GV.-Rezess v. 11. März 1866.

5) Kreditkonventsrezess v. 11. Juni 1866.

6) Cf. die Tabelle.



briefschulquoten auf verkaufte Bauerland und die finanziellen Schwierigkeiten. Hat sich die Sozietät durch das erstere zu einem der wichtigsten Faktoren auf dem Gebiete der Agrar- und Sozialpolitik der Provinz herangebildet, so deckte das letztere durch die Macht der realen Tatsachen überlebte Formen auf und zwang die Generalversammlung dasjenige nachzuholen, was schon früher von einzelnen geplant, aber immer wieder aufgeschoben worden war. Erst die dauernde Überwindung dieser finanziellen Schwierigkeiten, wobei die Möglichkeit ihrer Wiederkehr in einem derartigen Umfange ein für allemal ausgeschlossen wurde, verlieh der Sozietät ihren festgegründeten, der Zeit angemessenen Charakter.

Wir sahen oben (p. 111 ff.), wie nach Beendigung des Krimkrieges der Pfandbriefkredit bis auf 4000 Rbl. pro Haken erhöht und die erhöhten Anleihen zu  $\frac{1}{3}$  in 4% unkündbaren Pfandbriefen und zu  $\frac{2}{3}$  in barem Gelde — mit gleichzeitiger Deponierung von 4% kündbaren Pfandbriefen für die von der Krone empfangenen Darlehne — ausgereicht wurden; wie dann die Kündigungen der Pfandbriefe zu Anfang der 60er Jahre wieder begannen, die Rente der kündbaren Pfandbriefe auf  $4\frac{1}{2}\%$  erhöht werden musste, die erhöhten Anleihen aber nur noch in 5% Pfandbriefen bewilligt werden sollten. 1864 lagen mithin die Dinge folgendermassen: die überwiegende Masse der Pfandbriefschuld war kündbar — 14,493,536 Rbl. — und trug  $4\frac{1}{2}\%$  Rente fürs Jahr, während der Schuldner 2 Rbl. 40 Kop. halbjährlich pro 100 Rbl. Schuld zu zahlen hatte. Die unkündbare 4% Pfandbriefschuld aus der erhöhten Anleihe — bis 4000 Rbl. pro Haken — betrug 2,307,500 Rbl., für die halbjährlich 2 Rbl. 50 Kop. pro 100 Rbl. Schuld repartiert wurden (4% Rente und 1% Tilgung). Ausserdem hatten zu dieser Zeit die Pfandbriefschuldner, einerlei ob ihre Schuld kündbar oder unkündbar war, noch die Quittungsgebühren, bestehend in 5 Kop. für jeden Pfandbrief der Schuld, und  $\frac{1}{12}\%$  halbjährlich als Etatkosten zu zahlen<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung von 1864 erhöhte nun den Pfandbriefkredit bis auf 6000 Rbl. pro Haken und setzte gleichzeitig fest, dass nunmehr alle erhöhten Anleihen, auch die bis 4000 Rbl. pro Haken, nur noch in 5% unkündbaren Pfandbriefen ausgereicht werden dürften<sup>2)</sup>. Die 4% unkündbare Pfandbriefschuld erreichte durch diese Bestimmung schon im Oktober 1866 mit 2,658,650 Rbl.

1) Cf. die Tabelle über die Pfandbriefschulden verschiedener Kategorien und die Repartitionen.

2) Cf. auch oben p. 131 f.



ihren Höhepunkt, während im April 1865 für die 5% unkündbare Pfandbriefschuld zum erstenmal die Schuldner die Repartitionen zu zahlen hatten. Diese neue unkündbare Schuld betrug zu diesem Termine erst 55,450 Rbl., wuchs aber sehr rasch, während die kündbare Pfandbriefschuld im Oktober 1867 mit 14,906,849 Rbl. ihren Höhepunkt erreichte und von da ab bis zu ihrer völligen Konversion (1876) langsam fiel. Für die 5% unkündbare Pfandbriefschuld hatten die Schuldner 5% Rente und 1% Amortisation jährlich zu zahlen<sup>1)</sup>. Da bei Übertragung von Pfandbriefschulden auf Bauerland keine neuen Pfandbriefe im speziellen ausgefertigt wurden, so konnten auch die Quittungsgebühren für diese Schulden nicht mehr in der alten Art (5 Kopeken pro jeden Pfandbrief) erhoben werden. Als Ausweg schlug die Oberdirektion vor, 15 Kopeken für je 100 Rbl. Schuld halbjährlich an Verwaltungskosten zu erheben und der Kreditkonvent war hiermit einverstanden<sup>2)</sup>.

Am 22. März 1865 hatte die Generalversammlung beschlossen, dass nur die bis zum 20. März 1864 bei den Direktionen angemeldeten erhöhten Anleihen auf Wunsch der Anleihenehmer in bisheriger Weise zu  $\frac{1}{3}$  in 4% unkündbaren Pfandbriefen und zu  $\frac{2}{3}$  in barem Gelde (aus den Kronsdarlehen herrührend, wogegen kündbare Pfandbriefe deponiert wurden) ausgereicht werden könnten. Alle übrigen Anleihen mussten nunmehr in 5% unkündbaren Pfandbriefen ausgereicht werden. Dieser Beschluss war nicht nur dadurch wichtig, dass er einem weiteren Anwachsen der kündbaren Pfandbriefschuld Schranken setzte, sondern auch die Summe der für die Sozietät erforderlichen Barmittel herabsetzte. Je länger desto schwieriger hielt es, bares Geld zu beschaffen. Im Mai 1864 hatten die Schulden der Sozietät an die Krone schon die Summe von 3,400,000 Rbl. erreicht<sup>3)</sup>, und während im Laufe der letzten Jahre die Kündigungen von Pfandbriefen sich nur in bescheidenen Grenzen gehalten hatten, fingen sie mit dem April 1865 wieder zu steigen an<sup>4)</sup>. Dabei mussten fürs erste noch die in bar zu verabfolgenden Anleiheteile ausgezahlt werden; ausserdem hatte die Generalversammlung der Ritterschaft zum Um- und Aus-

---

1) Beschluss der GV. v. 22. März 1865 p. 510: „dass die neue erweiterte Anleihe, mit einem Tilgungsfonds von 1% versehen, spätestens in 38 Jahren durch Auslosung zu tilgen ist.“

2) Kreditkonventsrezess v. 9. Dezember 1864.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1864 § 13.

4) Cf. die Zusammenstellung der Pfandbriefkündigungen oben p. 119.



bau des Ritterhauses ein Darlehn bis zum Betrage von 200,000 Rbl. bewilligt<sup>1)</sup>, und ein ferneres von 50,000 Rbl. zur Ausstattung des Ritterhauses kam hinzu<sup>2)</sup>. So musste die Sozietät denn für den Oktober 1865 von der Krone den Rest des 4 Mill. Rbl.-Kredits im Betrage von 300,000 Rbl. erbitten und damit waren die Bar-mittel der Sozietät erschöpft<sup>3)</sup>.

Nunmehr wurde von der Generalversammlung ein Finanz-comité, bestehend aus 4 Personen, erwählt. Es konnte alle Finanz-operationen der Kreditsozietät mit Einstimmigkeit beschliessen und ausführen, doch hatte es jeder Generalversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen<sup>4)</sup>. Vom Dezember 1863 bis zum März 1866 hatte die Sozietät zur Hebung des Kurses für ca. 300,000 Rbl. Pfandbriefe angekauft, doch stand der Kurs Anfang 1866 doch noch unter pari (99<sup>1</sup>/<sub>4</sub>)<sup>5)</sup> und die Pfandbriefkündigungen nahmen ihren Fortgang. Es war also an der Zeit, dass das Finanz-comité tätig eingriff. Die erste grössere Massregel, die das Finanzcomité zur Abhülfe der kritischen Lage traf, war die am 4. Dezember 1865 mit der Reichsbank unter Bestätigung des Finanzministers getroffene Vereinbarung, nach der die Reichsbank der Kreditsozietät einen Kredit bis zum Betrage von 1 Mill. Rbl. eröffnete, und zwar auf folgender Grundlage: Die Sozietät kann im Laufe von 4 Jahren diesen Kredit erheben, indem sie der Reichsbank 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % kündbare Pfandbriefe zum Kurse von 90 % übergibt; die Pfandbriefe gehen damit in das Eigentum der Reichsbank über, müssen aber spätestens nach Verlauf von 3 Jahren, gerechnet vom Tage ihrer Übernahme durch die Reichsbank, von der Sozietät wieder zum Kurse von 90 eingelöst werden<sup>6)</sup>. Hierbei konnte es aber nicht sein Bewenden haben, und die Generalversammlung von 1866 beschloss demgemäss: „dass dem Antrage des Finanzcomités gemäss ein Tilgungsfonds im Betrage von 1/2 % halbjährlich von

1) GV.-Rezess v. 26. März 1864.

2) GV.-Rezess v. 22. März 1865.

3) Bericht der OD. an die GV. v. September 1865 § 9.

4) Vorsitzender des Comités war der Oberdirektor. Glieder: Landrat Baron Nolcken, Kreisdeputierter von Brasch und von Hagemeister-Alt-Drostenhof; ausserdem wurden 4 Substitute erwählt, die bei Verhinderung der Comitéglieder an deren Stelle traten. GV.-Rezess v. 22. September 1865.

5) Bericht der OD. an die GV. v. 1866 § 10.

6) Cf. Akte des Finanzcomités pro 1865 p. 4. Der Kontrakt ist unterschrieben vom Dirigierenden der Reichsbank Geheimrat Baron Stieglitz, vom Oberdirektor Baron Krüdener und H. von Hagemeister-Alt-Drostenhof.



der gesamten kündbaren Pfandbriefschuld zu erheben und mit dem Oktobertermin dieses Jahres beginnend der Rentenrepartition für diesen Termin zuzuschlagen und in solcher Weise mit der Erhebung dieses Tilgungsfonds in den folgenden Zahlungsterminen fortzufahren. Diese der Sozietätskasse zufließenden baren Mittel sind zum Erwerbe kündbarer Pfandbriefe zu verwenden, die dadurch sich ansammelnden Fonds zum Besten der Systemsinteressenten zu verwalten und den einzelnen Gütern zu gute zu schreiben. Dem Finanzcomité ist der Dank der Sozietät auszusprechen und soll derselbe in seinen gegenwärtigen Gliedern fortbestehen“<sup>1)</sup>).

Diese Bestimmung fand natürlich auf die kündbaren Pfandbriefschulden, die auf verkaufte Bauergrundstücke übertragen worden waren, keine Anwendung, da hierfür schon nach den Reglements über Bauerlandverkauf 1% jährlicher Tilgungsbeitrag zu zahlen war<sup>2)</sup>. Wenn nun auch schon 1865 beschlossen worden war (cf. oben p. 136), nur bei den bis zum März 1864 angemeldeten erhöhten Anleihen  $\frac{2}{3}$  in barem Gelde auszureichen, so waren immerhin noch eine Reihe solcher Anleihen unerledigt und der Oberdirektion fiel es 1866 ganz besonders schwer, das Geld zur Erfüllung dieses früher gefassten Beschlusses zu beschaffen. Sie schlug darum der Generalversammlung vor, dass von nun an alle erhöhten Anleihen, einerlei ob auf sie die Bestimmung der Generalversammlung von 1865 Anwendung finde oder nicht, in 5% unkündbaren Pfandbriefen ausgereicht würden<sup>3)</sup>. Die Generalversammlung beschloss, dass Gütern, auf denen die Lokaluntersuchungen noch nicht stattgefunden, die Anleihen nur noch in 5% unkündbaren Pfandbriefen auszureichen seien; und auch denjenigen Gütern, auf denen diese Untersuchungen schon stattgefunden hätten, sollen nur noch dann die Anleihen zu  $\frac{1}{3}$  in unkündbaren 4% Pfandbriefen und  $\frac{2}{3}$  in barem Gelde verabfolgt werden, wenn bis zum 23. April 1867 der Fällung der Anleiheresolution nichts mehr im Wege stehe<sup>4)</sup>. Der Kreditkonvent vom November 1866 stellte dann die Emission kündbarer Pfandbriefe ganz ein und dehnte diese Bestimmung auch auf alle pendenten Anleihesachen, bei denen noch keine Entscheidung

---

1) GV.-Rezess v. 11. März 1866. Dieser Tilgungsfonds wurde auch als 6. Prozent bezeichnet.

2) § 60 des Reglements v. 1864 und § 62 des Reglements v. 1866.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1866 § 23.

4) GV.-Rezess v. 11. März 1866.



der Oberdirektion erfolgt war, aus<sup>1)</sup>. Dieser Beschluss wurde auf Vorschlag des Finanzcomités gefasst; der Oberdirektor von Hagemeister unterstützte ihn, unter Anführung der Tatsache, dass auf dem Geldmarkte ein hoher Diskont herrsche und in kurzer Zeit für mehr als 350,000 Rbl. kündbare Pfandbriefe emittiert worden wären, denen bald weitere 170,000 Rbl. folgen müssten, da die betreffenden Anleiheentscheidungen schon gefällt seien<sup>2)</sup>. Ausführlich berichtet die Oberdirektion an die im November 1867 stattfindende Generalversammlung über den Gang und die Entwicklung der Finanzkalamität. Sie hebe an mit dem Jahre 1860, fast gleichzeitig mit der Emission der 4% unkündbaren Pfandbriefe. Von da ab wären in den letzten 7½ Jahren 3,600,000 Rbl. kündbarer Pfandbriefe in den Sozietätsfonds gelangt, und zwar in den ersten 5 Jahren durchschnittlich 380,000 Rbl. jährlich, in den letzten Jahren dagegen ca. 750,000 Rbl., während die in letzter Zeit emittierten 5% unkündbaren Pfandbriefe im Betrage von 3,620,000 Rbl. den Geldmarkt förmlich überschwemmt hätten. Die meisten zum Sozietätsfonds gelangten Pfandbriefe seien gekündigt und von der Sozietät eingelöst worden, teilweise aber auch zur Hebung des Kurses der kündbaren Pfandbriefe angekauft. Im ganzen hätten 3,600,000 Rbl. Barmittel beschafft werden müssen, bloss um die kündbaren Pfandbriefe anzukaufen oder gekündigte Pfandbriefe einzulösen. Die grössere Hälfte der 4 Mill. Rbl.-Anleihe sei zum Ankauf und zur Einlösung der kündbaren Pfandbriefe verwandt worden, ebenso die im Dezember 1865 von der Reichsbank geliehene 1 Mill. Rbl.; schliesslich habe die Sozietät im Oktober 1867 von der Rigaer Börsenbank und von Privaten 415,000 Rbl. geliehen, die im nächsten Frühjahre zurückzuzahlen seien<sup>3)</sup>.

Weitere ausserordentliche Massnahmen wurden notwendig. Im Mai 1867 wurden vom Kreditkonvent zwei Delegierte zu Anleihezwecken ins Ausland gesandt, die mit Berliner und Hamburger Banken verhandelten<sup>4)</sup>. Man gelangte jedoch bloss zu einem negativen Resultate, da nur eine 4½%, in 10 Jahren in gleichen Raten zu amortisierende Anleihe zum Emissionskurse von 80% zu haben gewesen wäre. Der ausländische Geldmarkt war zu sehr in Anspruch genommen durch russische Staatsanleihen und russische Eisenbahn-

1) Kreditkonventsrezess v. 12. November 1866.

2) Kreditkonventsrezess v. 12. November 1866.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1867 § 9.

4) Kreditkonventsrezess v. 17. Mai 1867.



aktien, die zum Kurse von 60 und 72 % angeboten wurden und durch ihren niedrigen Kurs eine Rente von 7% trugen<sup>1)</sup>. Für den April 1868 berechnete die Oberdirektion den Bedarf an Barmitteln auf 885,000 Rbl., um den Kündigungen gerecht zu werden und die Darlehne von 415,000 Rbl. zurückzuzahlen. Für die Generalversammlung von 1867 handelte es sich also um zwei Massnahmen: Vorbeugung weiterer Kündigungen und Beschaffung von baren Mitteln. Die Oberdirektion machte hierzu folgende Vorschläge: Es müsse eine Konversion der kündbaren Pfandbriefe in unkündbare erfolgen, denn bei einem offiziell normierten Diskont von 10% wäre es anders gar nicht denkbar, als dass die nur 4 1/2 % Rente gebenden kündbaren Pfandbriefe gekündigt würden. Rentenerhöhung könne nur momentan helfen, bis andere Wertpapiere wieder Konkurrenz machten. Jede Besserstellung der kündbaren Pfandbriefe im Vergleich zu den unkündbaren bewirke ein Sinken letzterer und veranlasse eben hierdurch wieder die Kündigung der vor kurzem bessergestellten kündbaren Pfandbriefe. Es bleibe also bloss die Konversion übrig. Weiterhin müsse aber eine gänzliche Einstellung oder wenigstens Einschränkung der Pfandbriefemission erfolgen. Als man mit grösseren Emissionen der 4% unkündbaren Pfandbriefe zu Anfang der 60er Jahre begonnen habe, hätte sich ein Rückströmen der kündbaren Pfandbriefe zum Sozietätsfonds bemerkbar gemacht, trotzdem ihre Rente von 4 auf 4 1/2 % erhöht worden wäre. Als dann im Jahre 1865 mit Emission der 5% unkündbaren Pfandbriefe begonnen worden sei, wäre der Kurs der unkündbaren Pfandbriefe von 95 bis auf 85 gesunken und 1,800,000 Rbl. kündbarer Pfandbriefe seien zum Sozietätsfonds gelangt. Da nun ein grosser Teil der (bis zum Juni 1867 im Betrage von 3,621,000 Rbl. emittierten) 5% Pfandbriefe gegen Obligationen eingetauscht worden sei, also gar nicht auf den Geldmarkt gekommen wäre, so könne man die Ansicht vertreten, dass durch die Emission der 5% Pfandbriefe auch nicht ein Rubel als neue Anlage in Pfandbriefen dem Geldmarkte entzogen sei; vielmehr wären vom Publikum 1,800,000 Rbl. von der Sozietätskasse durch Kündigungen bezogen und hierfür 5% unkündbare Pfandbriefe im Nominalwerte von über 2 Mill. Rbl. zu einem Kurse weit unter pari angekauft worden. Abhülfe schaffen könne nur zeitweilige Beanstandung oder starke Ein-

---

<sup>1)</sup> Bericht der Delegierten vom 5. Oktober 1867 an die GV. Cf. Akte des Finanzcomité v. 1865 p. 94 ff.



schränkung der Pfandbriefemission mit gleichzeitiger Erhöhung der Rente der  $4\frac{1}{2}\%$  kündbaren Pfandbriefe. Auch eine Erhöhung der Rente für die Einlagen auf Zinseszins müsse erfolgen, da  $4\%$  augenblicklich zu ungünstig für die Kapitalisten wären und es andererseits sehr im Interesse der Sozietät liege, dass die 1,800,000 Rbl., die in Pfandbriefen zur Verrentung auf Zinseszins deponiert seien, gebunden blieben und nicht auf den Markt gelangten<sup>1)</sup>.

Kurz vor Beginn der Generalversammlung (2. Oktober 1867) war es dem Oberdirektor von Hagemeister in Petersburg gelungen, mit der Reichsbank einen neuen Rückzahlungsmodus der 1 Mill. Rubel-Anleihe zu vereinbaren. Die Reichsbank hatte der Sozietät 999,000 Rbl. dargeliehen und dafür 1,110,000 Rbl. in  $4\frac{1}{2}\%$  kündbaren Pfandbriefen erhalten, deren Rückkauf nach 3 Jahren erfolgen sollte. Im Januar 1869 hätte schon ein Teil zurückgekauft werden müssen, doch wäre das Geld nur sehr schwer zu beschaffen gewesen. Nach der neuen Vereinbarung zahlt die Sozietät, beginnend mit dem April 1868 und endigend mit dem Oktober 1873 (in diesem letzteren Termine eine bloße Restzahlung von 63,982 Rbl.), an die Reichsbank 100,000 Rbl. halbjährlich. Mit dieser Abzahlung tilgt die Sozietät ihre Schuld an Kapital und Rente und erwirbt nach Ablauf der 6jährigen Frist ein Kapital von 1,110,000 Rbl. in kündbaren Pfandbriefen<sup>2)</sup>.

Am 20. November 1867 beriet die Generalversammlung über die Massnahmen zur Abhülfe der Finanzkalamität. Zur Frage der Einschränkung oder Sistierung der Pfandbriefemission wies der Oberdirektor von Hagemeister darauf hin, dass abgesehen von den früheren umfangreichen Emissionen seit dem August 1867 circa 450,000 Rbl. unkündbarer Pfandbriefe ausgereicht wären; ferner seien schon bewilligt, aber noch nicht emittiert 1,200,000 Rbl. und Anleihegesuche wären so viele eingelaufen, dass man auf weitere Bewilligung von 4,200,000 Rbl. rechnen könne. Hierdurch müssten die unkündbaren Pfandbriefe immer mehr im Kurse sinken und die Inhaber von kündbaren zur Kündigung veranlassen. Die Generalversammlung beschloss, dass im Laufe der nächsten zwei Jahre nicht mehr als 1,200,000 Rbl. Pfandbriefe emittiert werden dürften, und in betreff der Konversion der kündbaren in unkündbare Pfandbriefe: „dass die Oberdirektion zu ermächtigen ist, je nach dem

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1867 § 9.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1869 § 9 u. Akte des Finanzcomité v. 1865 p. 91 f.



Bedürfnisse, jedoch innerhalb der Grenzen der in den verflassenen Terminen verlaublichen Kündigungen, kündbare Pfandbriefe dem Fonds zu entnehmen, diese in 5% unkündbare zu verwandeln, zu verkaufen und den Erlös zur Einlösung gekündigter und zum Ankauf kündbarer Pfandbriefe zu verwenden. Der Unterschied zwischen dem Nominal- und dem Emissionspreise der umgestempelten Pfandbriefe ist der Kasse zu entnehmen, die behufs Deckung der Unkosten zu errichten ist, und dem Fonds zu ersetzen“<sup>1)</sup>.

In der Frage der Rentenerhöhung der kündbaren Pfandbriefe auf 5% gingen die Meinungen auseinander. Landrat Baron Nolcken erklärte, dass eine solche Massregel den Kurs der unkündbaren Pfandbriefe auf 80 herunterdrücken und dadurch wieder Anlass zu Kündigungen geben würde. Der Oberdirektor von Hagemeyer dagegen sprach sich dahin aus, dass nach einer Rentenerhöhung die Kündigungen jedenfalls abnehmen würden. Seitdem die Rigaer Börsenbank und die Diskontokasse für kündbare Einlagen 5% zahlten, seien Konkurrenten für die kündbaren Pfandbriefe entstanden und der Sozietät bliebe gar keine Wahl, als die Rente zu erhöhen. Ausserdem hätten die kündbaren Pfandbriefe eine Dislokation erfahren, da sie zu einem grossen Teile aus dem Besitze der grossen in den der kleinen Kapitalisten übergegangen wären; die ständen der Spekulation fern und würden sich mit einer Rente von 5% zufrieden geben<sup>2)</sup>. — Man konnte sich nicht einigen und am folgenden Tage wurde durch Ballotement mit 47 gegen 32 Stimmen beschlossen: „dass die Rente sämtlicher kündbarer Pfandbriefe vom Oktobertermin dieses Jahres ab auf 5% jährlicher Rente zu erhöhen sei“<sup>3)</sup>. Die Einlagen auf Zinseszins, soweit sie in Pfandbriefen gemacht werden, sollen künftighin nach der „vollen, den deponierten Pfandbriefen je nach ihrer Kategorie adhärierenden Rente“ verzinst werden<sup>4)</sup>. Fernerhin ermächtigte die Generalversammlung die Oberdirektion, mit Zustimmung des Finanzcomité eine Anleihe aufzunehmen und falls die Bedingungen nicht gar zu drückende wären, bis zum Betrage von 2 Millionen Rbl. zu gehen<sup>5)</sup>. Aufnahme eines neuen Darlehns war also beschlossen worden; dieses musste ver-

1) GV.-Rezess v. 20. November 1867. Die Kosten hierzu wurden dem sogenannten siebenten Prozent entnommen. Cf. unten p. 143 f.

2) GV.-Rezess v. 20. November 1867.

3) GV.-Rezess v. 21. November 1867.

4) GV.-Rezess v. 20. November 1867.

5) GV.-Rezess v. 20. November 1867.



rentet und getilgt werden und der Sozietät standen mithin für die nächste Zukunft grössere Zahlungen bevor; ausserdem musste die teilweise Konversion der kündbaren in unkündbare Pfandbriefschuld in der beschlossenen Form (cf. oben p. 141 f.) mit grösseren Unkosten verknüpft sein. Da nun die finanziellen Schwierigkeiten der Sozietät aus der kündbaren Pfandbriefschuld resultierten, so war es recht und billig, dass das Finanzcomité proponierte, für die kündbare Pfandbriefschuld die jährliche Repartition auf 7 Rbl. 30 Kop. pro 100 Rbl. Schuld zu erhöhen. Der Oberdirektor von Hagemester erläuterte diesen Vorschlag dahin, dass augenblicklich die Pfandbriefschuldner für die kündbare Schuld 5 Rbl. 80 Kop. zu zahlen hätten; hiervon bildeten 4 Rbl. 50 Kop. die jährliche Verrentung, 30 Kop. kämen auf die Verwaltungskosten und 1 Rbl auf die Tilgungsquote (6. Prozent)<sup>1)</sup>. Man habe nun die Rente um  $\frac{1}{2}\%$  erhöht und damit die Repartition bis auf den Betrag von 6 Rbl. 30 Kop. gebracht. Durch 1% Mehrrepartition würden 150,000 Rbl. jährlich einfliessen und man könne hoffen, hierdurch den Kündigungen direkt zu begegnen, ohne zur Konversion greifen zu müssen<sup>2)</sup>. Der Vorschlag wurde von der Generalversammlung angenommen und beschlossen: „Um die durch die beschlossenen Massnahmen veranlassten Unkosten zu decken, ist die Oberdirektion zu autorisieren, vom Oktobertermin d. J. ab, die mit kündbaren Pfandbriefen belasteten Schuldner ausser der jetzigen Rentenzahlung für die kündbare Pfandbriefschuld im Betrage von 5 Rbl. 80 Kop. S. für 100 Rbl. Kapital noch mit  $1\frac{1}{2}\%$  mehr zu repartieren, dergestalt, dass für 100 Rbl. S. Kapitalschuld jährlich 7 Rbl. 30 Kop. zu zahlen sind, von welchen 5% (soll heissen 5 Rbl.) zur jährlichen Verrentung der kündbaren Pfandbriefe, 1 Rbl. S. als Tilgungsbeitrag, 30 Kop. S. zu den Verwaltungskosten und der Rest von 1 Rbl. S. zur Amortisation und Verrentung der zu kontrahierenden Anleihe, sowie zur Konversion der kündbaren Pfandbriefe in unkündbare zu verwenden ist, wobei etwaige Überschüsse einstweilen indisponibles Eigengut aller Beteiligten zu bleiben haben“<sup>3)</sup>. Die Einschränkung der Pfandbriefemission hatte zur Folge, dass sich der Kurs der 5% unkündbaren

1) Cf. oben p. 137 f.

2) Von der gestatteten Konversation machte die OD. in der Folgezeit denn auch tatsächlich keinen Gebrauch, da die Besserung der allgemeinen Lage der Sozietät hierzu keine Veranlassung bot. Cf. Bericht der OD. an die GV. v. 1869 § 1.

3) GV.-Rezess v. 21. November 1867.



Pfandbriefe rasch von 79 auf 91 bis 92 hob (März 1869), so dass schon der im Mai 1868 versammelte Kreditkonvent gestattete, die von der Generalversammlung festgesetzte Emissionsgrenze von 1,200,000 Rbl. zu überschreiten, da sie schon erreicht war. Bis zur Generalversammlung von 1869 wurden demnach noch für circa 850,000 Rbl. Pfandbriefe emittiert<sup>1)</sup>. Zum April 1868 hatte die Oberdirektion wiederum grössere Barmittel, und zwar 850,000 Rbl. nötig<sup>2)</sup>. Um nun ein Darlehn zu erhalten, waren im Auslande und in St. Petersburg Schritte getan worden, die dahin führten, dass der Oberdirektor von Hagemester für die Sozietät in Petersburg von der Gesellschaft gegenseitigen Kredits ein Darlehn von 500,000 Rbl. und von der Reichsbank ein solches von 350,000 Rbl. erhielt, wofür 550,000 resp. 390,000 Rbl. in kündbaren Pfandbriefen deponiert wurden. Beide Anleihen wurden auf 4½ Jahre abgeschlossen mit Verrentung nach dem jeweiligen Diskontosatz<sup>3)</sup>. Jährlich erforderten diese Darlehne an Renten und Kapitalabzahlung ca. 230,000 Rbl. Hierzu kam die Zahlung für die 1865 von der Reichsbank entlehene 1 Million Rbl. mit 200,000 Rbl. jährlich, so dass die Kreditsozietät zur Verrentung und Tilgung ihrer schwebenden Schuld jährlich 430,000 Rbl. nötig hatte<sup>4)</sup>. Von dem „siebenten Prozent“ der kündbaren Pfandbriefschuld brauchten 1868 nur 6% zu Anleihekosten verwandt zu werden, während 94% den Pfandbriefschuldnern zu gute geschrieben wurden<sup>5)</sup>. Vom August 1868 bis zum März 1869 hatte jedoch die Sozietät für über eine halbe Million Rbl. gekündigte Pfandbriefe einzulösen, so dass die 1868 durch höhere Repartition angesammelten Geldmittel wieder erschöpft wurden. Hierzu kam, dass die Ernte des Jahres 1868 missrieth und sich ein starkes Anwachsen der Restanzen bemerkbar machte<sup>6)</sup>. Der Kreditkonvent vom September 1868 gestattete, an Weilrenten nur ⅔% pro Monat (anstatt 1%) von den Restanzen zu erheben und für Restanzen aus den Terminen Oktober 1868 und April 1869 keine Sequestrationen zu verhängen<sup>7)</sup>. Trotz alle-

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1869 § 1.

2) Wobei sie allerdings im Voranschlage auf einen noch grösseren Barbedarf gerechnet hatte. Cf. oben p. 140.

3) Dieser betrug für die Gesellschaft gegenseitigen Kredits 7½%, für die Reichsbank 9% jährlich. Cf. Akte des Finanzcomités v. 1865 p. 133 ff.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1869 § 2.

5) Ibidem.

6) Am 15. März 1869 betrug die Restanzen pro Oktobertermin 1868 noch 105,275 Rbl. 83 Kop.

7) Bericht der OD. an die GV. v. 1869 § 3.



dem hatte sich die Lage der Sozietät seit der Generalversammlung von 1867 bedeutend gebessert, wengleich sie keineswegs eine glänzende genannt werden durfte. Der Bericht der Oberdirektion an die Generalversammlung von 1869 beginnt mit folgenden, die allgemeinen Zustände charakterisierenden Sätzen: „Seit den Tagen der im November 1867 abgehaltenen extraordinären Generalversammlung haben die Verhältnisse der Kreditsozietät sich befriedigender gestaltet. Dank der von der Generalversammlung beschlossenen Rentenerhöhung für die kündbaren Pfandbriefe, sowie infolge der beliebten Beschränkung der Pfandbriefemission. Vor allem aber dank der Bewilligung einer Vermehrung des Tilgungsbeitrages durch Zurepartition eines siebenten Prozents für die kündbare Pfandbriefschuld war es möglich, den zu Ende des Jahres 1867 der Sozietät drohenden Kalamitäten Einhalt zu thun; es gelang den Kündigungen vorzubeugen, die erforderlichen Mittel zur Berichtigung der schwebenden Schuld zu beschaffen, den Kurs aller Pfandbriefe steigend zu erhalten und durch Verkauf kündbarer Pfandbriefe der Kasse zu deren Operationen einen erheblichen Barfonds im Betrage von 537,794 Rbl. zuzuführen. Die Besserung aller Verhältnisse auf dem Geldmarkte, das reichlichere Vorhandensein flüssiger Geldmittel, das dadurch bewirkte starke Sinken des bisherigen abnormen Diskontosatzes wirkten äusserst günstig und gestatteten den von der Generalversammlung beschlossenen Heilmitteln ihren wirksamen Einfluss sofort auf das durchschlagendste zu bekunden.“

Hiermit sind die beiden wichtigsten Fortschritte der 60er Jahre, nämlich Übertragung von Pfandbriefschulden auf verkauftes Bauerland und Massenemission unkündbarer Pfandbriefe mit gleichzeitigem Aufhören der Emission kündbarer als Übergangszustand zur endlichen Konversion der ganzen kündbaren in eine unkündbare Schuld, gekennzeichnet worden und es bleibt nur noch übrig, sich einigen anderen Fragen, die in den 60er Jahren an die Sozietät herantraten, zuzuwenden. So vor allem der Ingrossation von Pfandbriefen auf eine Spezialhypothek und Beleihung auf Grund spezieller Taxation.

Auf den Pfandbriefen war nicht nur der Kreis und das Kirchspiel, sondern auch das Gut, auf das sie ingrossiert wurden, vermerkt; ausserdem trugen alle Pfandbriefe ein und desselben Gutes fortlaufende Nummern, so dass also ihre Numerierung bei jedem Gute mit 1 begann. Das Hofgericht machte auf den Pfandbriefen, die



ihm mit der Verpfändungsschrift zuzugingen, den Ingrossationsvermerk. Sollte nun die Schuld eines Gutes ganz oder teilweise deliert werden, so mussten die betreffenden Pfandbriefe, die speziell auf dieses Gut ausgefertigt waren, beigebracht werden. Im Anfange des 19. Jahrhunderts, solange die Pfandbriefe noch kein grösseres Absatzgebiet hatten, konnte dieses auch ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden. Mit der Zeit aber, als die Pfandbriefe sogar bis ins Ausland drangen, musste ein solches Verfahren äusserst langwierig und umständlich werden; es konnte sich ereignen, dass mehrere Jahre darüber vergingen, bis bestimmte Pfandbriefe zur Deletion beschafft werden konnten. An die Generalversammlung von 1862 wurde daher der Antrag gerichtet, man möge einen vereinfachten Modus der Deletion von Pfandbriefen schaffen. Die Generalversammlung gab der Oberdirektion hierzu die nötige Autorisation<sup>1)</sup>, und mit dem Hofgerichte wurde daraufhin die Vereinbarung getroffen, dass fortan zur Deletion nicht mehr allein die auf das betreffende Gut speziell ingrossierten Pfandbriefe, sondern auch solche anderer Güter präsentiert werden könnten, wobei bloss eine kleine Erhöhung der Deletionskosten stattfand<sup>2)</sup>. Die namentliche Bezeichnung eines Gutes als Spezialhypothek des Pfandbriefs wurde zwar durch diese Vereinbarung nicht alteriert, doch machten sich schon Stimmen geltend, die auf Abschaffung dieses Vermerkes antrugen. Herr von Rautenfeld machte auf diesen Übelstand in seiner oben (p. 129) angeführten Broschüre über die Reform der Kreditsozietät aufmerksam, da die Nennung der Spezialhypothek dem Publikum nicht den geringsten Nutzen bringe, der Sozietät dagegen viele Schwierigkeiten bereite. Er regte diese Frage im Kreditkonvente an, und der Kreditkonvent beschloss, dass die Oberdirektion der Generalversammlung ein „genau ausgearbeitetes Projekt über die Ingrossation der Pfandbriefe auf eine Spezialhypothek vorzulegen“ habe<sup>3)</sup>.

Die Oberdirektion setzte sich mit dem Hofgericht in Relation und hierbei stellte es sich heraus, dass die Pfandbriefe durchaus keine Spezialhypothek in denjenigen Gütern genossen, auf die sie ausgestellt waren. Auch der hofgerichtliche Ingrossationsvermerk auf den Pfandbriefen schuf für sie keine Spezialhypothek. Auf Grund des § 7 des Kreditreglements von 1802 haftete den Pfand-

1) GV.-Rezess v. 19. Februar 1862.

2) Bericht der OD. a. d. GV. v. 1864 § 14.

3) Kreditkonventsrezess v. 9. Dezember 1864.



briefinhabern für Kapital und Renten lediglich die Kreditsozietät und der Ingrossationsvermerk des Hofgerichts auf den Pfandbriefen bedeutete weiter nichts, als einen Nachweis darüber, „dass in Grundlage der allein nur ein spezielles Hypothekenrecht geniessenden Verpfändungs- und Verbindungsschriften Pfandbriefe nur in einem den Verpfändungsschriften und der denselben angeschlossenen Ingrossationsdeklarationen entsprechenden Kapitalbetrage emittiert worden sind“. Hierdurch fiel die Annahme, dass die Pfandbriefe eine Spezialhypothek hätten, fort und die Oberdirektion hatte weiter keinen Grund, ein Projekt über die Abschaffung der Spezialhypothek auszuarbeiten<sup>1)</sup>.

In bezug auf Erteilung von Pfandbriefdarlehen in Grundlage spezieller Abschätzung hatte die Generalversammlung von 1854 beschlossen, nach den von einer Kommission ausgearbeiteten neuen Grundsätzen Probetaxationen einzelner Güter in verschiedenen Kreisen vorzunehmen, um dann über die praktische Anwendbarkeit dieser Regeln entscheiden zu können<sup>2)</sup>. Bis 1856 waren diese Probetaxationen durchgeführt, das Material lag der Oberdirektion zur Beprüfung vor<sup>3)</sup>, und die Generalversammlung von 1857 konnte in dieser Angelegenheit ihre Beschlüsse fassen<sup>4)</sup>. Sie setzte eine neue Kommission ein, die das ganze Material zu begutachten und ihr Gutachten dem nächsten Kreditkonvent zu übergeben hatte<sup>5)</sup>. Der Kreditkonvent verwies die Kommissionsarbeit an die nächste Generalversammlung<sup>6)</sup>, die „rücksichtlich der speziellen Taxe der Güter es bei den bestehenden Vorschriften bewenden zu lassen“ beschloss und die Kommission auflöste<sup>7)</sup>. Am gleichen Tage jedoch beriet die Generalversammlung über einen Antrag, der an dem ganzen Beleihungsmodus der Sozietät Kritik übte und durchaus neue Vorschläge enthielt. C. von Brasch, Mitglied der eben aufgelösten Kommission, hatte ihn eingereicht und mit scharfem Blicke die Mängel der damaligen Beleihungsgrundlagen erkannt. Seine Ausführungen sind so bedeutungsvoll, dass sie hier nicht übergangen werden können. Ihr Gedankengang ist in Kürze

1) Cf. die gedruckte Vorlage an die Generalversammlung v. März 1865. GV.-Akte v. 1865 p. 580 f.

2) Cf. oben p. 111.

3) § 6 des Berichts der OD. an die GV. v. 1856.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1857 § 10.

5) GV.-Rezess v. 9. Dezember 1857.

6) Kreditkonventsrezess v. 9. Dezember 1859.

7) GV.-Rezess v. 6. Dezember 1860.



folgender<sup>1)</sup>. Die Sozietät erteile ihre Darlehen erstens nach der Hakentaxe, zweitens nach spezieller Taxation der Revenuen. Im ersteren Falle werde nur das Bauerland berücksichtigt, wobei ein bestimmtes Quantum Hofesacker als Bearbeitungsobjekt für die frohnende Bauernschaft vorhanden sein müsse. Weder werde hierbei die Qualität des Hofesackers, noch seine, das festgesetzte Verhältnis zum Bauerlande übersteigende Quantität in Rechnung gezogen. Im letzteren Falle würden nicht nur die Bodenprodukte, sondern auch alle Einnahmen aus Bargefällen und industriellen Unternehmungen (wie Krügen, Mühlen etc.) berücksichtigt. Ein derartiger Abschätzungsmodus sei aber dem Prinzipie nach ein unrichtiger, da der hypothekarische Wert eines Gutes seine „möglichst unveränderliche Basis in dem realen Bodenwerte“ haben müsse und nicht abhängig sein dürfe von einer, durch Intelligenz des Besitzers, günstige Konjunkturen und sonstige Bedingungen veränderlichen, zeitweiligen Rente des Gutes. Nur der Grund und Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit gäbe die unveränderliche Basis zur Bestimmung des Kapitalwertes eines Gutes ab und nicht diese Rente. So richtig nun, im Prinzipie, die Hakentaxe auch wäre, da sie auf dem Bodenwerte beruhe, so entspräche sie doch nicht mehr den gegebenen Verhältnissen, da sie nur das Bauerland in Betracht ziehe. Bei Begründung der Sozietät und auch späterhin habe freilich das Bauerland den alleinigen Wertmasstab zur Abschätzung des Hypothekenobjekts abgegeben, da der Pächter des Bauerlandes die Arbeitskraft auch für den Hofesacker zu stellen gehabt habe. Nunmehr aber käme es vor, dass bei Zuziehung von Bauerland zu Hofesfeldern der Wert der Hypothek um den Wertbetrag des eingezogenen Landstückes bei der Abschätzung durch die Sozietät sinke, da man annehme, dass die vom Pächter zu leistende Arbeitskraft auf dem eingezogenen Landstücke und auf einem entsprechenden Teile des Hofeslandes nicht mehr vorhanden sei. In Wirklichkeit jedoch repräsentiere eine solche Zuteilung von Bauerland zum Hofesacker oft eine erhebliche Wertsteigerung des Gutes. Unter den obwaltenden Umständen träte auch der Fall ein, dass für ein Gut, von dem alles Bauerland verkauft ist, der volle Betrag der Anleihe zurückgezahlt werden müsse und demnach das zurückbleibende Hofesland, es sei noch so gross und wertvoll, gar keinen hypothekarischen Wert mehr darstelle.

---

<sup>1)</sup> Cf. GV.-Akte v. 1860 p. 139 ff.



Zu Abstellung all dieser Übelstände sei es vor allem erforderlich, das bisher gebotene Verhältnis von Bauerland zu Hofesfeldern nebst Wiesen aufzuheben und alle zum Feldbau benutzten Hofesländereien nebst Wiesen nach Bodenbeschaffenheit und Flächenraum abzuschätzen. Dann müssten diese zusammen mit dem Bauerlande und ihnen gleichgestellt, die Basis zur hypothekarischen Abschätzung eines Gutes bilden. Zur Ermittlung des Bodenwertes der Hofesfelder und Wiesen wäre die schwedische Bodentaxe nach Talern und Haken ausreichend. Durch eine solche Abschätzung würde das Hofesland „in eine dem Kreditverein gegenüber gleichberechtigte und gleichverpflichtete Kategorie“ gebracht werden. Die Generalversammlung möge deshalb beschliessen, „die Abschätzung des hypothekarischen Wertes der livländischen Landgüter fortan nur nach Bodenwert mit Zugrundelegung der schwedischen Bodentaxe“ vorzunehmen und dass von der Veranschlagung ausgeschlossen werden mögen: „alle baren und Naturgefälle, alle Nebengewerbe und die dazu gehörigen Gebäude und Geräte, der Holzwert der Waldungen und alle Appertinentien, als Krügerei, Mühlenpacht etc., weil sie als Einnahmequellen veränderlicher Natur sind“<sup>1)</sup>.

Die Generalversammlung erwählte eine Kommission, die auf Grund des Antrages des Herrn von Brasch einen Taxationsentwurf ausarbeiten und der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorlegen sollte<sup>2)</sup>. Die ordentliche Generalversammlung nahm dann den Kommissionsentwurf an<sup>3)</sup> und beauftragte die Oberdirektion mit der Schlussredaktion und Erlangung der obrigkeit-

1) Die Anleihesätze müssten verschieden normiert werden, und zwar für Bauerland und Ansiedlungen auf Hofesland nach der Summe des Talerwertes, für Hofesfelder und Wiesen nach Lofstellenwert in den verschiedenen Bodenklassen. Als ungefähren Anleiheersatz könne man festsetzen: für den Taler Bauerlandes 36 Rbl., also pro Haken 2880 Rbl., und für Hofesacker (nach Lofstellen):

I. Klasse =  $64^{32}/_{112}$  Groschen — 25 Rbl. 60 Kop.

II. „ =  $53^{68}/_{112}$  „ — 21 „ 60 „

III. „ =  $42^{96}/_{112}$  „ — 17 „ 20 „

IV. „ =  $32^{16}/_{112}$  „ — 12 „ 80 „

endlich für Wiesen auf Hofesland (nach Lofstellen):

I. Klasse =  $12^{6}/_{112}$  Groschen — 4 Rbl. 35 Kop.

II. „ =  $8^{12}/_{112}$  „ — 3 „ 20 „

III. „ =  $6^3}_{112}$  „ — 2 „ 18 „

IV. „ =  $4^2}_{112}$  „ — 1 „ 60 „

2) GV.-Rezess vom 6. Dezember 1860. Die Kommission bestand aus: C. von Brasch-Aya, von Sivers-Rappin, Baron Wolff-Hinzenberg und von Löwis-Kaipen.

3) GV.-Rezess v. 6. April 1864.



lichen Bestätigung dieser Grundsätze<sup>1)</sup>. Doch schon der Kreditkonvent vom Juni 1864 vertagte die obrigkeitliche Bestätigung<sup>2)</sup> und die nächste Generalversammlung ordnete wieder Probetaxationen an, und zwar sollte in jedem Distrikte ein Gut von schlechter und eins von guter Beschaffenheit hierzu ausgewählt und die gewonnenen Resultate der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden<sup>3)</sup>. Diese Probetaxationen konnten jedoch nicht vorgenommen werden, da nach dem Berichte der Oberdirektion sich im lettischen Distrikte kein einziges hierzu passendes Gut gefunden habe; im estnischen Distrikte wären dagegen die Güter in einem wirtschaftlichen Übergangsstadium begriffen, und zwar von der Arbeits- (Frohn-) Pacht (auch gemischte Pacht genannt) zur Geldpacht oder zum Verkauf des Bauerlandes, könnten somit gleichfalls keine Versuchsobjekte abgeben. Auch die neuen Vermessungen des Bauerlandes und der neu zu veranschlagenden Hofesländereien wären nicht durchgeführt<sup>4)</sup>. Die Generalversammlung trug demnach den Distriktdirektionen auf, wo möglich noch im Laufe des Jahres die Probetaxationen auszuführen<sup>5)</sup>, doch lag ihr schon ein neuer Antrag in der gleichen Angelegenheit vor. Der Kreisdeputierte Herr von Rautenfeld hatte in seiner oben (p. 129 f.) angeführten Schrift über die Reform der Kreditsozietät vorgeschlagen, die Abschätzung des Bodens nach Talerwert auch fernerhin beizubehalten, den Taler aber in den verschiedenen Kreisen verschieden hoch zu beleihen. Nunmehr, 1866, veröffentlichte Herr von Rautenfeld eine neue Schrift, in der er den Hakenkataster als veraltet vollständig verwarf und für die kurländische Bodentaxation Propaganda machte<sup>6)</sup>. Die Kreditsozietät solle die kurländische Taxation mit einigen Abänderungen übernehmen und sie zur Grundlage der Kreditbewilligung machen<sup>7)</sup>. Die Generalversammlung beschloss den Antrag des

---

1) GV.-Rezess v. 7. April 1864.

2) Kreditkonventsrezess v. 3. Juni 1864.

3) GV.-Rezess v. 22. März 1865.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1860 § 12.

5) GV.-Rezess v. 11. März 1866.

6) H. v. Rautenfeld: Die Grundlagen des livländischen Bodenkredits. Riga 1866.

7) § 1 des am 3. April 1864 Allerhöchst bestätigten Reglements über das Taxationsverfahren des Kurländischen Kreditvereins lautet: „Die Taxation der dem Kurländischen Kreditverein zu verpfändenden Besitzlichkeiten beruht auf einer im Wege der Bonitierung bewerkstelligten Ermittlung des Reinertrages derselben.“ Der Boden wird, je nach seiner Zusammensetzung, in verschiedene Klassen eingeteilt und dann für Ackerland sowohl, wie für Wiesen in den verschiedenen Klassen der Reinertrag an Getreide oder Heu einem bestimmten Quantum Roggen pro Lof-



Herrn von Rautenfeld einer Kommission zur Beprüfung und Bericht-  
erstattung an die nächste Generalversammlung zu übergeben<sup>1)</sup>.  
In dieser Kommission waren Landrat Baron Nolcken und der Ober-  
direktor von Hagemester gegen die beabsichtigte Neuerung, weil  
es unter den gegebenen Zeitverhältnissen nicht angebracht sei, die  
Grundsätze der Gütertaxation abzuändern, während von Rautenfeld  
und von Sivers die Vornahme von Probetaxationen auf Grund der  
neuen Regeln vorschlugen. Der Enge Ausschuss der General-  
versammlung von 1867 schloss sich in seinem Majoritätssentiment  
der Meinung der beiden ersteren Kommissionsglieder an. In der  
Generalversammlung sprach Baron Nolcken nicht nur gegen die  
Annahme der Taxationsgrundsätze, sondern auch gegen alle vor-  
bereitenden Massregeln. Die Kosten seien unverhältnismässig  
grosse; es sei gefährlich aus doktrinären Gründen an bewährten  
Grundsätzen zu rütteln, hierdurch könne bloss das Misstrauen des  
Publikums erregt werden. Die Generalversammlung nahm das  
Majoritätssentiment des Engen Ausschusses mit adstipulierendem  
Konsilium der Oberdirektion als Beschluss an und statuierte, dass  
„diese Angelegenheit zu vertagen sei“<sup>2)</sup>. Das Kreditreglement von  
1868 enthält denn auch nach dem Abschnitte, der über den Pfand-  
briefkredit nach dem Hakenwerte der Güter handelt, bloss die  
Bemerkung: „Die Regeln für den, den Gütern zu gewährenden  
Pfandbriefkredit in Grundlage spezieller Abschätzung sind einer  
künftigen Bestimmung vorbehalten“<sup>3)</sup>.

Die Herausgabe dieses neuen Reglements hatte sich mit der  
Zeit als dringend notwendig erwiesen. Im Jahre 1858 erfolgte zwar  
ein neuer Abdruck des Reglements von 1802, doch fehlten natürlich  
in ihm viele wichtige Generalversammlungs- und Kreditkonvents-  
beschlüsse. Die Oberdirektion proponierte daher der Generalver-  
sammlung von 1860 eine Kommission zu erwählen, die eine Zusam-  
menstellung aller damals noch gültigen Generalversammlungs- und  
Kreditkonventsbeschlüsse vorzunehmen und dem nächsten Kredit-

---

stelle gleichgesetzt. Die so berechnete Reineinnahme eines Gutes wird dann zu  
5% kapitalisiert und die Hälfte dieses Kapitalwertes als Darlehn bewilligt. Cf.  
Rautenfeld a. a. O. p. 14 ff.

1) GV.-Rezess v. 11. März 1866. Die Kommission bestand ausser dem Ober-  
direktor aus: Landrat Baron Nolcken, Kreisdeputierten von Rautenfeld und von Sivers-  
Rappin. Cf. GV.-Rezess v. 15. März 1866.

2) GV.-Rezess v. 14. November 1867.

3) Kreditreglement v. 1868 zwischen den Paragraphen 178 u. 179.



konvent zur Bestätigung zu unterbreiten hätte<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung ging auf den Vorschlag ein und erwählte die Kommission<sup>2)</sup>. Sie sollte ihre Arbeit in Form einer Instruktion für die Direktionen ausführen und zugleich Vorschläge zur möglichsten Vereinfachung des Geschäftsverfahrens machen. An den Kreditkonvent vom November 1862 berichtete jedoch die Kommission, dass sie sich ausser Stande sähe, die ihr gewordene Aufgabe auszuführen, da hierzu langwierige Arbeiten im Archive der Oberdirektion nötig wären, und dennoch eine blosse Zusammenstellung der Generalversammlungs- und Kreditkonventsbeschlüsse nicht zum gewünschten Resultate führen würde. Sie schlage daher vor, anstatt eine solche blosse Zusammenstellung vorzunehmen, einen neuen, vollständigen Kreditreglementsentwurf durch einen Beamten der Sozietät anfertigen zu lassen. Der Kreditkonvent willigte in diesen Vorschlag, betraute den Oberdirektionssekretär F. Baron Tiesenhausen mit der Arbeit und bestimmte, dass sie nach Fertigstellung von der Kommission begutachtet und der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden solle<sup>3)</sup>. Verschiedener Schwierigkeiten wegen zog sich aber die Arbeit wider Erwarten in die Länge und mehrere Jahre vergingen bevor sie fertig wurde<sup>4)</sup>. 1867 endlich war sie vollendet, von der Kommission und dem Oberdirektor mit Zuziehung der Distriktdirektoren geprüft und begutachtet worden. Die Generalversammlung beschloss, sie in der vorliegenden Fassung dem Generalgouverneur zur Bestätigung vorzustellen. Von einer Bestätigung sollte jedoch Abstand genommen werden, wenn sie beim Generalgouverneur auf Hindernisse stiesse und der Entwurf demnach an den Reichsrat zur Prüfung gelangen müsste<sup>5)</sup>. Die Bestätigung erfolgte aber ohne Schwierigkeiten durch den Generalgouverneur Generaladjutanten Albedinski am 24. März 1868 und die Publikation des neuen Reglements durch Patent der Livländischen Gouvernementsregierung vom 22. Mai 1868 (Nr. 58).

Von sonstigen Neuerungen, die im Laufe der 60er Jahre die Sozietät betrafen, wäre noch die Umgestaltung des Kreditkonvents und die Erweiterung des Pfandbriefdarlehns für öselsche Güter

1) Bericht der OD. a. d. GV. v. 1860 § 13.

2) GV.-Rezess v. 6. Dezember 1860. Die Kommission bestand aus: von Löwis-Kaipen, Baron Wolff-Hinzenberg und von Hagemeister-Alt-Drostenhof.

3) Kreditkonventsrezess v. 8. November 1862.

4) Cf. die GV.-Rezesse vom 26. März 1864, vom 22. März 1865 und vom 11. März 1866.

5) GV.-Rezess v. 14. November 1867.



nebst Pfandbriefschuldübertragung auf verkaufte öselsche Gesinde zu erwähnen.

Der Kreditkonvent hatte seit seiner Errichtung im Jahre 1805 (cf. oben p. 19) aus denjenigen Gliedern des Adelskonvents bestanden, die zur Sozietät gehörten. Daraus folgt, dass die Anzahl seiner Mitglieder eine veränderliche sein konnte, doch musste sie mindestens 9 betragen. Ein solcher Zustand musste für den Adelskonvent mit mancherlei Unzuträglichkeiten verknüpft sein, da Mitglieder der Sozietät durch die Wahl zum Kreisdeputierten oder Landrat eo ipso auch Kreditkonventsmitglieder werden mussten. Auf Antrag des Landrats von Brasch-Aya fasste daher die Generalversammlung von 1867 folgenden Beschluss: „Es entbindet die Generalversammlung des Kreditvereins den Adelskonvent von allen Funktionen, welche derselbe bisher als Kreditkonvent ausgeübt hat. Es überträgt dieselbe alle diese Funktionen einem aus den Mitgliedern des Vereins auf 3 Jahre, d. h. von einer ordinären Generalversammlung zur anderen, zu erwählenden Kreditcomité.“ Fortan besteht der Kreditkonvent aus 12 Personen, nämlich 1 Präsidenten, 8 Gliedern (aus jedem Distrikte 4), dem Oberdirektor und den beiden Distriktsdirektoren. Er versammelt sich zweimal jährlich, eventuell auch öfter, falls es die Oberdirektion für notwendig hält<sup>1)</sup>.

Im Februar 1864 teilte das Öselsche Landratskollegium der Oberdirektion mit, dass zur bevorstehenden Generalversammlung der wirkl. Staatsrat von Aderkas als Vertreter der öselschen Sozietätsmitglieder abdelegiert sei und Autorisation habe, mit der Oberdirektion über einen Entwurf von Regeln für die Ablösung der Pfandbriefschuld beim Verkaufe öselscher Bauergesinde in Verhandlung zu treten und definitiv zu beschliessen. Zugleich wurde der Wunsch ausgesprochen, dass die Generalversammlung die Oberdirektion oder den Kreditkonvent bevollmächtige, diese Angelegenheit ohne weitere Beschlussfassung der Generalversammlung zum Abschluss zu bringen<sup>2)</sup>. Die Generalversammlung willfahrte diesem Wunsche<sup>3)</sup>, und die Oberdirektion traf am 27. August 1864 mit den Delegierten eine Vereinbarung über den Verkauf öselscher Bauergrundstücke unter Beihülfe der Kreditsozietät. Darnach dürfen bei Gesindesverkäufen auf Ösel Übertragungen der Pfandbriefschuld nur unter Garantie des Hauptgutes und bis zur Höhe von

1) GV.-Rezess v. 20. November 1867.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1864 § 37.

3) GV.-Rezess v. 26. März 1864.



2000 Rbl. für den öselschen Haken stattfinden<sup>1)</sup>. Ferner hatten die öselschen Sozietätsmitglieder im August 1864 einen Antrag auf Erhöhung des Pfandbriefdarlehns bis auf 2500 Rbl. für den öselschen Haken des Gesamtgutes eingereicht. Der Kreditkonvent erfüllte den im Antrage ausgesprochenen Wunsch, da die Generalversammlung am 27. November 1851 anerkannt habe, dass der öselsche Haken mindestens 40 Talern Landwert livländisch gleichkäme und der livländische Haken mit 6000 Rbl. beliehen werde. Gleichzeitig bestätigte er die von der Oberdirektion mit dem öselschen Delegierten getroffene Vereinbarung über den Kauf und Verkauf öselscher bäuerlicher Grundstücke<sup>2)</sup>.

Beide Massregeln des Kreditkonvents wurden vom Generalgouverneur mittelst Reskriptes vom 19. Januar 1865 (Nr. 60) bestätigt.

~~~~~

## VI. Kapitel.

### **Die Konversion der kündbaren Pfandbriefschuld, direkte Beleihung bäuerlicher Grundstücke, die Fondsverteilungsfrage und Auskehrung des Tilgungsfonds.**

Die beiden letzten Dezennien vor 1870 hatten für die Sozietät eine so grosse Reihe von wichtigen Neuerungen gebracht, dass nach 1870 eine relativ ruhige Periode anbricht. Im grossen und ganzen war die Richtung, die von der Sozietät in ihrem ferneren Entwicklungsgange eingeschlagen werden musste, durch die in den 60er Jahren gezeitigten Tatsachen vorgezeichnet. Übertragung der Pfandbriefschulden von Gütern auf abgeteilte Bauerlandgrundstücke mit dem Ziele der Begründung eines Standes von bäuerlichen Kleingrundbesitzern und allendliche Konversion der ganzen kündbaren Pfandbriefschuld in eine unkündbare, um eine, von den Schwankungen des Geldmarktes unabhängige, gefestigte Stellung der Sozietät mit dadurch ermöglichten regelmässigen Tilgung der in stürmischen Zeiten kontrahierten Schulden zu schaffen, — das waren zwei Forderungen, die sich aus der Entwicklung der 60er Jahre mit Notwendigkeit ergaben und ihrer Erfüllung entgegengeführt werden mussten.

---

1) Cf. Bericht der OD. an die GV. v. 1865 § 7.

2) Kreditkonventsrezess v. 9. Dezember 1864.



Die Pfandbriefschuldübertragung auf verkaufte bäuerliche Grundstücke erreichte demnach in den 70er Jahren eine ganz ausserordentliche Ausdehnung, denn während sie zum Apriltermin 1870 bloss 2,711,492 Rbl., verteilt auf 1773 Grundstücke, betrug, stieg sie bis zum Apriltermin 1880 schon bis zur Summe von 16,406,295 Rbl., die auf 11,438 Grundstücke übertragen worden waren<sup>1)</sup>. Die Gesamtpfandbriefschuld der Güter und Gesinde zusammen stieg in der gleichen Zeitperiode bloss von 24,005,826 Rbl. auf 33,077,603 Rbl.

Während dergestalt der Bauerlandverkauf, gefördert durch die tätige Mithilfe der Sozietät, seinen ruhigen Entwicklungsgang nahm, konnte man die Konversion der kündbaren Pfandbriefschuld in eine unkündbare nicht durch allmählich wirkende Massregeln herbeiführen, obgleich innerhalb der Sozietät noch immer Ansichten vertreten wurden, die eine schrittweise Lösung der Konversionsfrage für möglich hielten. Zum Ausdruck gelangten diese Anschauungen durch den Kreditkonventsbeschluss, wonach alle Gutsbesitzer, die ihre ganze kündbare Schuld, inklusive der auf Gesinde übertragenen, in eine unkündbare konvertiert haben, die Fondsanteile<sup>2)</sup> ausgezahlt erhalten können<sup>3)</sup>. Damit wurde also für die Konversion gewissermassen eine Prämie ausgesetzt. Dass trotzdem so wenig Konversionen vorgenommen wurden, erklärt sich durch die für den Schuldner recht erheblichen Kosten, die sich aus der Kursdifferenz zwischen kündbaren und unkündbaren Pfandbriefen und den Unkosten bei der Hypothekenbehörde zusammensetzten. Ferner setzte der Kreditkonvent fest, dass jährlich für 80,000 Rbl. kündbare Pfandbriefe ausgelost, gekündigt und eingelöst werden sollten<sup>4)</sup>. Man begann hiermit im Jahre 1873, doch was wollte diese Summe im Hinblick auf eine kündbare Schuld von 14½ Millionen Rbl. bedeuten? Bald gelangte der Kreditkonvent zur Überzeugung, dass durch eine derartige periodisch wiederkehrende Auslosung die kündbaren Pfandbriefe im Publikum unbeliebt werden könnten, und fasste wieder die ganze Konversion ins Auge. Zu dem Zwecke setzte er eine Kommission ein, doch erklärte diese dem Kreditkonvent vom März 1875, dass eine allgemeine Konversion der Sozietät zu grosse Kosten verursachen würde, solange die Summe

---

1) Die Entwicklung von Termin zu Termin ist in der betr. Tabelle zu verfolgen.

2) Das sog. 6. und 7. Prozent. Cf. oben p. 137 f. und 143.

3) Kreditkonventsrezess v. 9. Mai 1873.

4) Kreditkonventsrezess v. 9. Mai 1873.



der kündbaren Pfandbriefe noch den Betrag von 10 Millionen Rbl. überstiege. Der Kreditkonvent liess sich hiervon überzeugen und erteilte daher der Oberdirektion nur die allgemeine Vorschrift, möglichst viele kündbare Pfandbriefe, eventuell auch mit Agio, aufzukaufen und unter keinen Umständen die kündbaren Pfandbriefe des Sozietätsfonds wieder in den Verkehr zu bringen<sup>1)</sup>. Auf der Generalversammlung von 1875 fiel denn endlich in dieser, leider immer wieder hinausgeschobenen Frage der Konversion der kündbaren Pfandbriefschuld die Entscheidung. Dem damaligen Oberdirektor von Hagemeister schuldet die Sozietät für sein energisches Eintreten zu Gunsten der Konversion vielen Dank. Herr von Hagemeister machte die Generalversammlung darauf aufmerksam, dass die Sozietät trotz mancherlei Schwierigkeiten im letzten Dezennium bedeutend erstarkt sei. Dennoch sei ihre Lage eine gefährliche, hauptsächlich durch zwei Faktoren, die kündbaren Pfandbriefe und die Fonds. Noch in den 60er Jahren hätten die kündbaren Pfandbriefe die grössten Gefahren heraufbeschworen und die sog. Fonds wären nichts anderes, als eine schwebende Schuld, da sie bei grösserem Anwachsen kündbar, d. h. disponibel erklärt werden könnten; dadurch müsste dann die Sozietät aller Mittel beraubt werden. Im Engen Ausschusse seien verschiedene Vorschläge zur Abhülfe gemacht worden, darunter auch der einer schnellen und allgemeinen Konversion der kündbaren Schuld. Man habe den jetzigen Zeitpunkt gewählt, weil durch die Handelsstockung alle Kassen mit Geld überfüllt wären und man daher annehmen könne, dass eine bare Einlösung der Pfandbriefe nicht allgemein verlangt werden würde. Den Gang der Konversion habe man sich derart gedacht, dass jeder Pfandbrief, der innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht zur Einlösung präsentiert wird, eo ipso unkündbar werde. Wenn man jedoch die Publikation ohne Zusatz dem Publikum mitteilte, so würde es sich wahrscheinlich ereignen, dass alle 9 Millionen Rbl. kündbarer Pfandbriefe zur Einlösung präsentiert werden. Man werde sich daher wohl entschliessen müssen, den Pfandbriefinhabern eine Entschädigung für ihren Kursverlust zu zahlen, da die kündbaren Pfandbriefe zur Zeit 1½ bis 2% Agio hätten, die unkündbaren aber auf 99% stünden; dieses ergäbe eine Differenz von 3% und darnach könne man die ungefähren Kosten der Konversion berechnen. — Trotz dieser Ausführungen wurden in der Generalversammlung Stimmen laut, die sich gegen die

<sup>1)</sup> Bericht der OD. an die GV. v. 1875 § 9.



Konversion aussprachen, da man augenblicklich gar nicht dazu gedrängt werde. Der Oberdirektor entgegnete, dass gerade jetzt die Sozietät in der Lage sei, die Konversion durchzuführen<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung war in ihrer Majorität der gleichen Ansicht und fasste den Beschluss: „Alle kündbaren Pfandbriefe der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät sind zu kündigen und in 5% unkündbare Pfandbriefe zu konvertieren.“ Man erwählte ein Finanzcomité, bestehend aus 4 Personen<sup>2)</sup>, das möglichst rasch den günstigen Geldmarkt ausnutzen und die zur Konversion nötigen Mittel beschaffen sollte. Es hatte ausserdem die Frage zu entscheiden, ob überhaupt und in welcher Höhe den Pfandbriefinhabern eine Prämie zu zahlen sei. In betreff der Fonds wurde gleichzeitig beschlossen: „Das von den Pfandbriefschuldern zum Reservefonds zu zahlende 6. Prozent der kündbaren Pfandbriefschuld ist von denselben auch fernerhin zu erheben und dem indisponiblen Reservefonds zuzuschlagen. Sämtliche für die kündbaren Pfandbriefschulden eingezahlten und noch einzuzahlenden Reservefonds der Hauptgüter sollen bis zur vollständigen Abwicklung der Konversion aller kündbaren Pfandbriefe indisponibel bleiben — dagegen aber sechs Monate nach vollständiger Erledigung der ganzen Konversion für die Gutsbesitzer disponibel werden“<sup>3)</sup>.

Gleich nach Schluss der Generalversammlung begaben sich 3 Glieder des Finanzcomité nach Petersburg, und da vom Finanzminister und vom Direktor der Reichsbank alle zur Konversion eventuell erforderlichen Mittel in Aussicht gestellt wurden, so beschloss man, nicht mehr länger zu warten. Allen bis zum 1. Mai 1876 in die Konversion willigenden Pfandbriefinhabern wurde eine Prämie von 3% des konvertierten Kapitals ausgesetzt. Am 23. Juni 1875 erging die Publikation, dass im Oktober 1876 die Konversion resp. Kündigung aller kündbaren Pfandbriefe erfolgen werde, und schon im August begann die Abstempelung und Prämierung der Pfandbriefe. Da der Kurs der unkündbaren Pfandbriefe bis auf 97 <sup>1</sup>/<sub>8</sub> sank, so konnte es eine Zeitlang den Anschein gewinnen, als ob die angebotene Prämie von 3% der tatsächlichen Kursdifferenz zwischen den unkündbaren und kündbaren Pfandbriefen nicht entsprechen werde. Durch Ankauf von Pfandbriefen und durch die vom Kredit-

---

1) GV.-Rezess v. 29. Mai 1875.

2) GV.-Rezess v. 30. Mai 1875: Oberdirektor von Hagemeister, Landrat von Brasch-Aya, Landrat von Oettingen-Kürbelshof und Landrat von Richter.

3) GV.-Rezess v. 29. Mai 1875.



konvente genehmigte zeitweilige Sistierung der Emission neuer Pfandbriefe gelang es jedoch das Angebot der unkündbaren Pfandbriefe so weit einzuschränken, dass der Kurs sich wieder hob. Bis zum Schlusse des Jahres 1876 war die Konversion, abgesehen von einem unbedeutenden Reste noch nicht eingelöster kündbarer Pfandbriefe, durchgeführt und ihr Verlauf war folgender gewesen: Zum April 1876 betrug die Summe der kursierenden kündbaren Pfandbriefe 14,342,791 Rbl. Am 1. Mai 1876 befanden sich im Sozietätsfonds 5,531,463 Rbl. kündbare Pfandbriefe; bis zum 1. Mai 1876 waren mit dem Stempel der Unkündbarkeit versehen und prämiert 8,220,824 Rbl.; seit dem 1. Mai waren ferner abgestempelt und ohne Prämienzahlung konvertiert worden 52,994 Rbl.; eingelöst und dem Sozietätsfonds einverleibt 342,340 Rbl., d. h. seit dem 1. Mai 1876 bis zur Generalversammlung im Februar 1877 waren an kündbaren Pfandbriefen, die nicht zur Konversion angemeldet waren, durch die Sozietät für 342,340 Rbl. angekauft worden, so dass nur noch ein Rest von 195,170 Rbl. uneingelöst und nicht konvertiert übrig blieb<sup>1)</sup>. Die Gesamtkosten der Konversion beliefen sich auf 266,831 Rbl. 32 Kop., davon waren Prämienzahlungen 265,311 Rbl. 33 Kop.<sup>2)</sup>.

Nach Durchführung der Konversion begann die Oberdirektion mit Genehmigung des Kreditkonvents die Fondsanteile der kündbaren Schuld<sup>3)</sup> auszuzahlen und bis zur Generalversammlung von 1877 waren im ganzen 1,404,851 Rbl. ausgekehrt worden und es blieben noch 706,149 Rbl., die mit halbjährlichem Zuschlag der Zinsen zu 2 $\frac{1}{2}$ % halbjährlich auf Zinseszins verrentet wurden<sup>4)</sup>.

Kaum war die Konversion beendet und die Sozietät dadurch für die Zukunft vor allen Gefahren während einer Krisis auf dem Geldmarkte sichergestellt, so traten schon neue Aufgaben an sie heran und harreten der Lösung. Zu Beginn der 70er Jahre ging die Zahl der Anleihen nachsuchenden Güter stetig zurück, einerseits weil die meisten Güter die erhöhte Anleihe (bis zu 6000 Rbl. pro Haken) schon erhalten hatten, andererseits weil Güter, deren Bauer-

---

1) In betreff dieses Restes (195,170 Rbl.), dessen Verrentung mit dem Oktober 1876 aufhörte, richtete die Oberdirektion an die Generalversammlung v. 1877 die Bitte, diese Pfandbriefe auch noch fernerhin in unkündbare, jedoch ohne Prämienzahlung, konvertieren zu dürfen, da sie sich hauptsächlich in Händen armer Leute befänden, zu denen keine Publikation dringe. Die Generalversammlung genehmigte diese Bitte. Cf. GV.-Rezess v. 15. Februar 1877.

2) Bericht der OD. an die GV. v. Februar 1877 § 1.

3) Cf. oben p. 157.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1877 § 4.



land verkauft war, nach dem damals geltenden Reglement keine Anleihe mehr erhalten konnten. Um nun diesem, dem Kreditbedürfnisse und der Kreditwürdigkeit des Grundbesitzes durchaus nicht entsprechenden Zustande abzuhelpfen, wurde vom Kreditkonvente eine Kommission eingesetzt, die ein Reglement „behufs Beleihung der Güter und verkauften Parzellen derselben nach den Grundsätzen spezieller Taxation“ ausarbeiten sollte<sup>1)</sup>. Bis zur Generalversammlung von 1875 wurde der Entwurf fertiggestellt und lag ihr zur ferneren Beschlussfassung vor<sup>2)</sup>. Auf der Generalversammlung betonte der Oberdirektor von Hagemester die Notwendigkeit, neue Bestimmungen über die Art der Beleihung zu treffen. Die Gesindeverkaufsregeln hätten nur eine einmalige Beleihung der Bauerlandgrundstücke durch Übertragung eines Teiles der Gutspfandbriefschuld vorgesehen und durch Tilgung würde diese Schuld allmählich abgelöst. Seit Publikation jener Regeln hätten sich die Verhältnisse jedoch bedeutend geändert, die Wirtschaft der Kleingrundbesitzer habe einen grossen Aufschwung genommen und bedürfe nunmehr des Kredites. Eine direkte Beleihung sowohl der bäuerlichen Grundstücke, wie auch der Rittergüter nach Verkauf des Bauerlandes werde von der Zeit gefordert. Zur Basis der Schätzung eines Grundstückes, gleichviel ob es Gut oder Gesinde sei, habe die Kommission den Taler gewählt und zur Prüfung dieses Wertes eine Revenuenschätzung vorgeschlagen. — Ohne Widerspruch entschied sich die Generalversammlung für den Grundgedanken, dass Grundstücke, die von Gütern abgeteilt sind, ohne Vermittlung des Hauptgutes beliehen werden sollten<sup>3)</sup>. Man erwählte eine Kommission, die „den vorliegenden Entwurf zu einer speziellen Taxation der zu beleihenden Grundstücke zu prüfen . . . zu ergänzen . . . und der nächsten Generalversammlung vorzulegen haben wird“<sup>4)</sup>.

Dass man zur Prüfung des Talerwertes seine Zuflucht zur speziellen Taxation, d. h. zur Revenuenabschätzung zu nehmen beabsichtigte, lässt auf eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung des Wertes der sog. „neuen“ Taler schliessen. Wir sahen oben<sup>5)</sup>, dass der Taler ursprünglich bloss den Wertmasstab für die bäuer-

1) Kreditkonventsrezess v. 9. Mai 1873.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1875 § 5.

3) GV.-Rezess v. 27. Mai 1875.

4) GV.-Rezess v. 27. Mai 1875. Die Kommission bestand aus: Oberdirektor von Hagemester als Präses, Landrat Baron Wolff-Lubahn, von Vegesack-Poikern, von Stryk-Morsel und von Löwis-Annenhof. GV.-Rezess v. 29. Mai 1875.

5) Cf. oben p. 9 und 148 f.



lichen Leistungen abgab. Infolgedessen bildete auch bloss das Bauerland der Güter das Objekt der Talereinschätzung. Da nun die Sozietät bloss nach dem Talerwerte den Grund und Boden belieh, so ist es klar, dass Güter, deren gesamtes Bauerland verkauft und deren frühere Pfandbriefschuld auf dieses verkaufte Bauerland übertragen worden war, gar keinen Anspruch mehr auf eine Anleihe genossen. Um nun eine Beleihung des übriggebliebenen Hofeslandes zu ermöglichen, war vor allem eine Vermessung und Einschätzung dieses Hofeslandes nach Talerwert nötig. Aber nicht nur der Sozietät war an einer solchen Einschätzung viel gelegen, auch die Ritterschaft hatte an ihr ein reges Interesse. Der Talerwert eines Rittergutes war nämlich in den Wackenbüchern festgelegt und diese gaben den Masstab für die Repartition der vom Landtage beschlossenen Willigungen ab. Demnach hatten Güter, deren Bauerland verkauft war, die Willigungen auf Grund des Taxwertes von Grundstücken zu leisten, die gar nicht mehr zum Rittergute gehörten. Der Landtag von 1872 beschloss daher „das gesamte Hofesland der Rittergüter nach denselben Taxationsprinzipien in Talern und Groschen einschätzen zu lassen, welche der Einschätzung des Bauerlandes zu Grunde lagen“. Die Einschätzung des Hofeslandes in Talern wurde im Jahre 1878 vollendet und seitdem werden die ritterschaftlichen Willigungen gemäss dem Talerwerte des Hofeslandes auf die Güter repartiert<sup>1)</sup>. 1875, als diese Massregel noch nicht durchgeführt worden war, hatte man noch kein Urteil darüber, ob der neugeschätzte Taler Hofesland ebenso kreditwürdig sein werde wie der frühere Taler (Bauerlandtaler). Aus diesem Grunde wollte man also den Talerwert bei der Beleihung durch eine Abschätzung der Revenuen verifizieren<sup>2)</sup>. Der Generalversammlung von 1875 lagen nun der von verschiedenen Kommissionen ausgearbeitete und emendierte Entwurf zur Beleihung auf Grundlage spezieller Abschätzung vor. Die Oberdirektion konstatiert in ihrem Berichte an die Generalversammlung, dass im Laufe der zwei letzten Jahre wiederum sowohl die Emission neuer Pfandbriefe, als auch die Übertragung von Gutspfandbriefschuldquoten auf verkaufte Grundstücke bedeutend zurückgegangen wäre.

1) Cf. Entwurf der livländischen Ritter- und Landschaft betreffend die Schätzung der im livländischen Gouvernement belegenen Immobilien behufs Umlage der Landesprästanden. Riga 1899. p. 17.

2) Auch noch späterhin machte sich gegen den „neuen“ Taler Misstrauen geltend, so auf der Generalversammlung von 1882, als man beschloss alte Taler mit 75 Rbl, neue dagegen bloss mit 50 Rbl. zu beleihen. Cf. unten p. 164.



„Wir haben bereits 75 Güter, die ihre ganze Pfandbriefschuld auf verkaufte Gesinde übertragen haben, und auch die Zahl der darlehnsbedürftigen Gesinde mehrt sich je länger je mehr. Aber in allen diesen Fällen, in denen die wirtschaftliche und hypothekarische Trennung der einzelnen Gutsteile von einander stattgehabt, schliesst das bestehende Kreditreglement die Tätigkeit der Sozietät aus<sup>1)</sup>.“ Ausserdem wirkten auch die schwierigen Geldverhältnisse auf den Rückgang der Bauerlandverkäufe ein.

Auch die Sozietät hatte unter den ungünstigen Konjunkturen des Geldmarktes zu leiden. Die Zweite Gesellschaft gegenseitigen Kredits kündigte der Sozietät deren Guthaben und zahlte es aus, die Börsenbank verrentete Einlagen nur noch dann zu 4%, wenn sie auf 1 Jahr gemacht wurden. Da auch die über pari stehenden Pfandbriefe nur wenig zum Kaufe angeboten wurden, so war die Sozietät nicht mehr in der Lage, die rasch anwachsenden Renten der Zinseszinskapitalien günstig zu placieren. Bei alledem hatte die Sozietät gekündigt Rekognitionen solcher Zinseszinskapitale, die in Kreditbilleten eingezahlt worden waren, auch wieder in bar auszuzahlen, während es ihr früher freistand, diese Zahlungen nach ihrem Ermessen in kündbaren Pfandbriefen zu machen. Da ein solches Verfahren für die Sozietät mit Verlusten verknüpft war, so beantragte die Oberdirektion beim Kreditkonvente im Oktober 1877 die Kündigung der in Kreditbilleten eingezahlten Zinseszinskapitale zum April 1878, und als der Kreditkonvent hierin eingewilligt hatte, wurden alle diese Kapitalien im Betrage von ca. 1,400,000 Rbl. ausgezahlt. Ein grosser Teil dieser Mittel kehrte wieder zur Sozietätskasse als Zinseszinskapital zurück, aber nunmehr unter der Bedingung, dass es dem Ermessen der Oberdirektion überlassen wäre, ob sie die Zinseszinskapitale ganz oder teilweise in Geld oder Pfandbriefen zu deren Nominalwerte zurückzahlen wolle<sup>2)</sup>. Daneben fehlte es auf dem Geldmarkte allerdings auch nicht an Umständen, die für die Sozietät günstig waren. Die Regierung hatte zur Bestreitung der Kosten des letzten Russisch-Türkischen Krieges Orientanleihen emaniert und zwar die erste laut Ukas vom 17. Mai 1877 im Betrage von 200 Millionen Rubel zu 5%. Bei Emanierung dieser Anleihe hatte die Regierung versprochen, die Obligationen als Zahlung bei Kapitalschulden an

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1878 § 4.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1878 § 7.



die Reichskreditinstitutionen zum Nominalwerte anzunehmen. Der Kreditkonvent vom Oktober 1877 ermächtigte die Oberdirektion für 200,000 Rubel Obligationen der I. Orientanleihe anzukaufen und damit die aus der 4 Mill. Rbl.-Anleihe der Sozietät verbliebenen Kapitalzahlungen an die Krone zu leisten. Die Obligationen wurden von der Sozietät zum Kurse von 90—91  $\frac{3}{8}$  angekauft und der Krone zum Nennwerte in Zahlung gegeben, doch konnten mit ihnen nur Kapital- und keine Rentenzahlungen gemacht werden<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung ermächtigte die Oberdirektion auch noch fernerhin diese Obligationen „nach Massgabe der vorhandenen Mittel und des Kurses dieser Papiere“ anzukaufen und mit ihnen die 4% Kronschuld zu tilgen<sup>2)</sup>.

In der Frage der direkten Beleihung von bäuerlichen Grundstücken und von Hofesland ohne Bauerland nahm die Generalversammlung von 1878 eine Stellung ein, die von derjenigen früherer Generalversammlungen wesentlich abwich. Der Kreditkonvent und die frühere Generalversammlung<sup>3)</sup> hatten den betreffenden Kommissionen den Auftrag erteilt, ein Reglement über Pfandbriefanleihen „in einer vom Hakenkataster unabhängigen, durch den Revenuenwert bedingten Weise“ zu entwerfen. Vom Engen Ausschusse der Generalversammlung von 1878 wurden die hiernach ausgearbeiteten Regeln verworfen, da er sich nur für eine „Reform der bisher bestehenden Pfandbriefbewilligung nach dem Hakenwert“ aussprach. Diese Anschauung wurde damit motiviert, dass die Wertschätzung eines Grundstückes nur nach dem unveränderlichen Wert des Grund und Bodens, nicht aber nach wirtschaftlichen Nebenbetrieben, deren Erträge von der Intelligenz des Besitzers, Höhe der Kapitalaufwendung etc. abhängig sei, erfolgen dürfe. Die vorliegende Kommissionsarbeit habe aber nicht den stabilen Wert des Grund und Bodens, sondern die eben bezeichneten veränderlichen Faktoren zum Grundprinzip der Abschätzung erhoben. Trotz aller seiner Mängel biete der Taler immehin noch einen besseren Masstab zur Schätzung eines Grundstückes, als eine Reinertragsberechnung<sup>4)</sup>. Auf Grund

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1878 § 5.

2) GV.-Rezess v. 27. Februar 1878. 1879 wurden für 262,500 Rbl. Obligationen der I. Orientanleihe angekauft und am Schlusse des Jahres besass die Sozietät 493,000 Rbl. dieser Obligationen. Bericht der OD. an den Kreditkonvent vom Dezember 1879 § 4.

3) Cf. Kreditkonventsrezess v. 9. Mai 1873 und den GV.-Rezess v. 27. Mai 1875.

4) Cf. Sentiment und Konsilium nebst Motiven in der GV.-Akte v. 1878 p. 149 f.



dieses Sentiments verwarf die Generalversammlung den Entwurf, ernannte aber, da sie sich der Einsicht nicht verschliessen konnte, dass „ein entschiedenes Bedürfnis, die direkte Kreditgewährung auch auf Hofesland- und Gehorchslandparzellen auszudehnen“ vorliege, eine neue Kommission, die ein Reglement über „Erweiterung der Kreditgewährung“ ausarbeiten sollte, wobei ihr leitende Gesichtspunkte vorgeschrieben wurden. Darnach sollte jedes Hofes- oder Bauerlandgrundstück, das ein selbständiges Hypothekenobjekt und eine Wirtschaftseinheit bildet, beliehen werden können, falls es nicht weniger als 10 Taler Landwert hätte<sup>1)</sup>. Nach wie vor hätte der Taler den Masstab zur Berechnung des Pfandbriefkredits abzugeben. Hofesländereien, die bloss mit genereller Garantie für die auf verkauftes Bauerland übertragenen Anleihen haften, könnten auf Grund der noch nicht beliehenen, in Talern zu taxierenden Ländereien Darlehne erhalten, dagegen die mit spezieller Garantie belasteten Hofesländereien nur in dem Falle, wenn die spezielle Garantie durch reglements-mässige Tilgung aufhöre<sup>2)</sup> oder durch ein entsprechendes Depositum sichergestellt werde<sup>3)</sup>. Gemeinsam mit dem Kreditkonvent emendierte die Kommission die Regeln über die direkte Beleihung gesonderter Wirtschaftskomplexe und im November 1880 wurden diese Regeln den Mitgliedern der Sozietät zur Kenntnisnahme übersandt. Späterhin wurden Zusätze propo- niert, und der Generalversammlung von 1882 lag der neue Entwurf nebst Zusätzen zur Entscheidung vor<sup>4)</sup>. Die Oberdirektion war der Ansicht, dass bei Annahme dieses Entwurfes eine vollständige Umarbeitung des ganzen Kreditreglements erfolgen müsse, da das Reglement von 1868 aus der Zeit der Frohne stamme und fast ausnahmslos Bestimmungen enthalte, die hinfällig würden, „sobald der Konnex zwischen Hofes- und Bauerland aufgehoben wird und es sich darum handelt, jeden Wirtschaftskomplex gesondert nach dem ermittelten Talerwerte zu beleihen“<sup>5)</sup>. Auf Vorschlag des Sprechers, Landrat E. von Oettingen, beschloss die Generalver-

---

1) 10 Taler bilden das Minimum des Bauerlandgrundstückes nach der Bauer-  
verordnung von 1860 § 114, woselbst es auf  $\frac{1}{8}$  Haken festgesetzt wird, abweichend von  
der Bauerverordnung vom Jahre 1849 § 139, die ein Minimum von  $\frac{1}{12}$  Haken zulies.  
2) Wenn also die übertragene Pfandbriefschuld durch Tilgung allmählich von  
75 Rbl. bis auf 56 Rbl. 25 Kop. pro Taler Bauerland gesunken ist. Cf. § 31 der  
Regeln über Bauerlandverkauf von 1866.

3) GV.-Rezess v. 27. Februar 1878.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1882 § 9.

5) Bericht der OD. an die GV. v. 1882 § 10.



sammlung, nicht über die einzelnen Paragraphen des Entwurfes zu diskutieren, sondern bloss die Entscheidung der im Entwurfe enthaltenen Prinzipienfragen vorzunehmen und die fernere Bearbeitung des Entwurfes bis zu seiner Vorstellung an die Regierung dem Kreditkonvente zu überlassen<sup>1)</sup>. Man entschied, dass einzig und allein Besitzer von Rittergütern Stimmrecht auf der Generalversammlung haben sollten. Eine weitere Prinzipienfrage entstand aus der speziellen Garantie des Hauptgutes für die auf verkaufte Bauerland übertragenen erhöhten Anleihen. Nach den Regeln über den Bauerlandverkauf (§ 31) hörte die spezielle Garantie des Hauptgutes auf, wenn die Pfandbriefschuld für das Gesinde bis auf den Betrag von 56 Rbl. 25 Kop. getilgt war. Mehrfach war daher in letzter Zeit von den Gutsbesitzern an die Oberdirektion der Antrag ergangen, die spezielle Garantie für die Güter, deren Gesindeschuld sich bis auf den eben erwähnten Betrag verringert hatte, aufzuheben. Da aber hiermit Kosten beim Hofgerichte und Kreisgerichte verbunden waren, so hielt es die Oberdirektion für angebracht, die betreffenden Sozietätsmitglieder aufzufordern, „auf die formelle Aufhebung der speziellen Garantie einstweilen noch zu verzichten“, da das neue Reglement auch hierin ordnend eingreifen werde<sup>2)</sup>. Auf Grund der neu auszuarbeitenden Regeln über die direkte Beleihung sollte nun, nach Beschluss der Generalversammlung, bei Beleihung eines Rittergutes, das für Gesinde spezielle Garantie zu tragen hat, von der Anleihe ein Teil retiniert werden, und zwar bis zur Amortisation des Betrages der Pfandbriefschuld, der die spezielle Garantie bedingte. Ausserdem fand es die Generalversammlung für gut, einen Unterschied zwischen alten und neuen Talern zu statuieren<sup>3)</sup>, und zwar sollte bei alten Landvermessungen, d. h. solchen, die bis 1876 bestätigt waren, der Taler mit 75 Rbl., der neue, erst durch spätere Messungen fixierte Taler mit 50 Rbl. beliehen werden. Im übrigen wurde der Entwurf wieder an eine Kommission<sup>4)</sup> verwiesen, „da die Regeln für direkte Beleihung der Güter und Gesinde von den Grundprinzipien des bestehenden Kreditreglements so sehr abweichen, dass eine Umarbeitung des Kreditreglements notwendig werden muss“<sup>5)</sup>. Diese Kommission

1) GV.-Rezess v. 10. Februar 1882.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1882 § 12.

3) Cf. oben p. 160.

4) Bestehend aus Landrat von Richter, Oberdirektor Landrat von Hagemester und Oberdirektionsrat Baron Wolff-Treppenhof.

5) GV.-Rezess v. 10. Februar 1882.



sah sich bei Erledigung der ihr gewordenen Aufgabe veranlasst, den von der Generalversammlung konstruierten Unterschied zwischen alten und neuen Talern fortfallen zu lassen, nachdem in die Regeln der Zusatz aufgenommen worden war, dass die neuen Messungen vom vereidigten Landmesser der Sozietät kontrolliert und die Bonitierung der Ländereien von ihm ausgeführt werden müsse<sup>1)</sup>. Entsprechend den früher gefassten Beschlüssen lagen der Generalversammlung von 1884 drei verschiedene Kommissionsentwürfe vor, und zwar: *a.* der Entwurf zu einem vollständigen neuen Kreditreglement, *b.* Regeln zur direkten Beleihung von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken als Anhang zum bestehenden Reglement und endlich *c.* ein geteilter Entwurf dieser Regeln, darunter die einen zur Beleihung der Rittergüter als Anhang zum bestehenden Kreditreglement und die andern zur Beleihung von Gesindestellen als Anhang zu den Gesindeverkaufsregeln von 1866.

Schon der Kreditkonvent war der Ansicht gewesen, dass es nicht opportun sei, ein neues vollständiges Kreditreglement der Regierung zur Bestätigung vorzustellen, sondern die Regeln über direkte Beleihung als Anhang zum Reglement in der Art der Gesindeverkaufsregeln bestätigen zu lassen. Nachher könne dann das Gesamtreglement „als Ausdruck bereits bestehender Verhältnisse“ zur Bestätigung unterbreitet werden<sup>2)</sup>. Die Generalversammlung entschied in gleichem Sinne, dass „die Vorstellung eines ganzen Reglements einstweilen zu unterlassen“ sei. Die Bestimmung darüber, in welcher Art, ob getrennt oder vereinigt, die Regeln über Beleihung von Rittergütern und bäuerlichen Grundstücken bestätigt werden sollen, wurde dem Ermessen der Oberdirektion anheimgestellt<sup>3)</sup>.

Eine lebhafte Diskussion entspann sich auf der Generalversammlung darüber, ob bei Einführung der direkten Beleihung die solidarische Garantie auch für abgetheilte Grundstücke, also für den bäuerlichen Kleingrundbesitz, beizubehalten wäre oder nicht. Gegen die Aufhebung dieser Garantie wurde angeführt, dass die Rittergüter in diesem Falle eine zu grosse Last zu tragen haben würden und nur mit 56 Rbl. 25 Kop. pro Taler beliehen werden dürften, während der Taler Bauerlandes 75 Rbl. erhalte. Andererseits wurde betont, dass für die Sozietät in der Aufhebung dieser solidarischen

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1884 § 9.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1884 § 10.

3) GV.-Rezess v. 12. Juni 1884.



Garantie der direkt beliehenen bäuerlichen Grundstücke keine Gefahr liege, da die auch fernerhin solidarisch haftenden Rittergutsbesitzer in den beliehenen Gesinden ihre Hypothek hätten und somit nicht anzunehmen sei, dass der Kurs der Pfandbriefe sinken würde. Nur eine zu starke Emission von Pfandbriefen könne deren Kurs drücken, und die Oberdirektion müsse daher autorisiert werden, ihre Emission zeitweilig einzustellen. Ferner läge kein Grund vor, das Hofesland niedriger zu beleihen als das Bauerland, denn hierdurch könne der Anschein erweckt werden, als ob nach Aufhebung der solidarischen Verhaftung des direkt beliehenen Bauerlandes die allgemeine solidarische Garantie der Höfe eine schlechtere Basis erhalten habe, während im Gegenteil die Hofesländereien durch bessere Bewirtschaftung und grössere Kapitalaufwendungen zu Meliorationszwecken meist bei weitem bessere wären, als die Bauerländereien. Die Generalversammlung entschied, dass bei der direkten Beleihung sowohl der Hofeslandtaler als auch der Bauerlandtaler bis 75 Rbl. erhalten könne, dass die Oberdirektion die Emission neuer Pfandbriefe zeitweilig sistieren dürfe und endlich dass bei Bestätigung der Regeln über direkte Beleihung von der solidarischen Garantie des direkt beliehenen Kleingrundbesitzes abzusehen sei<sup>1)</sup>. Nachdem die Oberdirektion die Entwürfe im Sinne dieser Generalversammlungsbeschlüsse geändert hatte, wurden zwei, für Rittergüter und Gesinde getrennte Entwürfe zur direkten Beleihung dem Minister des Innern übergeben. Nachdem hierauf der Minister des Innern vom Finanzminister und vom livländischen Gouverneur Gutachten einverlangt hatte, gelangten die Entwürfe an den Reichsrat und wurden durch Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten vom 28. Mai 1886 bestätigt. Das Reichsratsgutachten enthielt nur die allgemeinen Grundsätze und überliess die Ausarbeitung der Detailbestimmungen der Kreditsozietät. Der Kreditkonvent autorisierte die Oberdirektion, noch vor der nächsten Generalversammlung auf Grund dieses Reichsratsbeschlusses Anleihen zu bewilligen und über den neuen Beleihungsmodus Instruktionen zu erlassen<sup>2)</sup>. Schon im Oktober 1886 erschienen diese Instruktionen im Druck und zwar gesondert als „Instruktion zur Beleihung von Rittergütern“ und „Instruktion zur direkten Beleihung abgeteilter Hofes- und Bauerlandgrundstücke“. Die Generalversammlung von 1887 bestätigte diese Instruktionen, jedoch mit der Bestimmung, dass sie dem

1) GV.-Rezess v. 12. Juni 1884.

2) Kreditkonventsrezess v. 6. Mai 1886.



nächsten Kreditkonvent „zur nochmaligen Beprüfung auf Grund der alsdann bereits gemachten Erfahrungen“ vorgelegt werden sollten<sup>1)</sup>. Das oben erwähnte Reichsratsgutachten lautet:

„Der Livländischen adeligen Kreditsozietät ist zu gestatten, langterminierte Darlehne in Pfandbriefen sowohl auf Rittergüter als auch auf abgeteilte Grundstücke auf Grundlage folgender Regeln zu erteilen:

- 1) Bei Verpfändung von Rittergütern wird die Abschätzung derselben ausschliesslich nach den nutzbaren Ländereien bewerkstelligt, welche nach Verkauf des Bauerlandes in der unmittelbaren Nutzung des Gutsbesitzers verblieben sind.
- 2) Bei Verpfändung abgeteilter Grundstücke werden Darlehne auf deren Hypothek ohne Vermittlung des Stammgutes, von dem sie abgeteilt sind, erteilt, ohne diesem Stammgute die Verpflichtung für die Pünktlichkeit der Darlehnehmer der Kreditsozietät gegenüber aufzuerlegen.
- 3) Darlehne können nur gegen Verpfändung von Landbesitz dessen Wert gleich  $\frac{1}{8}$  Haken (10 Taler) ist, erteilt werden, wenn dabei solche Grundstücke nach dem Bestande der auf ihnen aufgeführten Gebäude und infolge eines gehörigen Verhältnisses der Nutzländereien (Äcker und Wiesen) zu einander zur Führung einer selbständigen Wirtschaft geeignet sind.
- 4) Darlehne auf abgeteilte Güter oder Grundstücke werden in einer Summe von nicht weniger als 500 Rubel erteilt.
- 5) Die Höhe der zu erteilenden Darlehne wird durch die Schätzung des zu verpfändenden Besitztums nach Haken und Talern bestimmt und darf nicht den Betrag von 75 Rubel pro Taler übersteigen. Bei Erteilung von Ergänzungsdarlehnen auf Besitzlichkeiten, die der Sozietät bereits verpfändet sind, muss die Höhe solcher Darlehne um die Summe der früheren, noch nicht gedeckten Schuld gekürzt werden, bei Erteilung eines Ergänzungsdarlehns auf ein Rittergut, auf dem die Garantie für ein Darlehn ruht, das auf verkaufte Bauerländereien übertragen worden ist, um den Betrag dieser Garantie.
- 6) Bei Verpfändung von Rittergütern ist darauf zu achten, dass im Bestande derselben einem jeden Taler Acker, Wiese oder Buschlandes nicht weniger als  $\frac{1}{8}$  Dessätine regelrecht bewirtschafteten Waldlandes entspreche oder dass sich auf dem

---

1) GV.-Rezess v. 12. Juni 1887.



Gute Torfmoore vorfinden, welche ausreichen, um die Wirtschaft mit der nötigen Feuerung zu versehen. Der Direktion der Gesellschaft ist es indes anheimgestellt, auch waldlose Rittergüter, deren Wert einen Haken (80 Taler) nicht übersteigt, als Pfand anzunehmen.

- 7) Die Eigentümer der der Sozietät verpfändeten abgeteilten Grundstücke haften der Sozietät nur für die Schulden, die speziell auf jedem dieser Grundstücke ruhen, und können nicht zur solidarischen Haft für die Verpflichtungen der Kreditsozietät herangezogen werden. Die hier erwähnten Darlehnehmer haben keinen Anteil weder an den Kapitalien noch dem Gewinne der Sozietät und haben kein Stimmrecht auf den Generalversammlungen<sup>1)</sup>.

Die beiden, von der Oberdirektion ausgearbeiteten Instruktionen führen die Bestimmungen dieses Reichsratsgutachtens näher aus und schreiben vor, dass für Rittergüter und abgeteilte Grundstücke ein Nachweis über den guten Zustand der Wirtschaftsgebäude, ausreichendes Inventar an Pferden, Vieh und Ackergeräten, richtige Rotation der Felder und genügende Futtermittel erbracht werden müsse. Ausserdem sind die Gebäude zu  $\frac{2}{3}$  ihres Taxwertes gegen Feuersgefahr zu versichern und vor der Anleihebewilligung hat eine Lokaluntersuchung stattzufinden, bei der die offiziellen Dokumente über die Grösse und den Wert des Beleihungsobjekts vorzulegen sind. Die Höhe der Anleihe zu bestimmen bleibt den Direktionen der Sozietät überlassen und bei unbefriedigendem Zustande oder völligem Mangel eines Wirtschaftsobjektes können Abzüge von der Anleihe gemacht werden<sup>2)</sup>.

Nach Durchführung der Unkündbarkeit für die ganze Pfandbriefschuld war es verständlich, dass in einzelnen Kreisen der Sozietätsmitglieder die Ansicht vertreten werden konnte, als hätte die Sozietät nunmehr keine bedeutenden disponiblen Mittel nötig. Auch die Arbeiten und Beschlüsse in der Frage der direkten Beleihung bäuerlicher Grundstücke mussten die Anschauungen zu Gunsten der Verteilung des Sozietätsfonds bestärken, da dieser Fonds seine Entstehung einer Zeit verdankte, in der Ritterguts-

---

1) Akte der Kreditreglements-Beleihungsregeln p. 339 f.

2) Da seit 1886 vielfach Änderungen dieser Instruktionen vorgenommen worden sind, so werden unten p. 191 ff. die zur Zeit gültigen Beleihungsregeln, die für Rittergüter und abgeteilte Grundstücke im Jahre 1899 in eine gemeinsame Instruktion zusammengezogen wurden, näher ausgeführt.



besitzer die allein Haftenden für die Gesamtpfandbriefschuld waren. Solche Motive lagen einem Antrage, den C. von Brasch an die Generalversammlung von 1882 richtete, zu Grunde. Zum April 1882 würde das Sozietätsvermögen, nach Abzug des Wertes der Häuser etc., ca. 630,000 Rbl. betragen und diese sollten, nach Abtheilung eines Reservefonds von 100—130,000 Rbl. (der durch Zinseszins und Ersparnisse anzuwachsen hätte), verteilt und den einzelnen Sozietätsmitgliedern zu gute geschrieben werden, jedoch wäre das freie Verfügungsrecht über diese Spezialfonds von dem Beschlusse der nächsten Generalversammlung abhängig zu machen<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung erwählte eine Kommission, die den Antrag „von der rechtlichen und praktischen Seite“ prüfen und ihre Arbeit dem Kreditkonvent zur Vorbereitung für die nächste Generalversammlung übergeben sollte<sup>2)</sup>. Die Kommission erklärte sich gegen eine Verteilung des Sozietätsvermögens und die Generalversammlung lehnte daraufhin den Antrag des Herrn C. von Brasch ab mit dem Zusatze, dass „eine Aktion in betreff der Verwendung der eigentümlichen Fonds zu geeigneter Zeit anzustreben sein wird“<sup>3)</sup>. Ein Jahr später gelangte an die Generalversammlung ein Kollektivantrag, unterschrieben von 33 Sozietätsmitgliedern, der viel weiter gehende Forderungen als der frühere stellte. Nicht nur das Privatvermögen der Sozietät, das sich ausser dem Immobiliärsbesitze auf 933,000 Rbl. belaufe, wäre an die Mitglieder in Pfandbriefen auszuzahlen, sondern auch der jährliche Gewinn der Sozietät zu verteilen<sup>4)</sup>. In der Generalversammlung vertrat von Helmersen-Ropaka als Antragsteller die Möglichkeit einer Verteilung des Sozietätsfonds, während Baron Nolcken-Moisekatz und Oberdirektor Baron Tiesenhausen einer Verteilung, als gegen das Reglement verstossend, energisch widersprachen. Das Sentiment des Engen Ausschusses und das Konsilium der Oberdirektion hatten sich gleichfalls strikt gegen die Annahme des Antrages ausgesprochen und zum Wohle der Sozietät lehnte die Generalversammlung mit 78 gegen 12 Stimmen den Antrag ab, erwählte jedoch eine Kommission, die „nach Bestätigung der neuen Beleihungsregeln und auf Grundlage derselben

---

1) Akte der Oberdirektionsvorlagen an die GV. v. 1875—93 p. 154.

2) GV.-Rezess v. 7. Februar 1882. Die Kommission bestand aus: Oberdirektor von Hagemeister, von Brasch-Waimastfer und Kreisdeputierten Baron Nolcken-Moisekatz. GV.-Rezess v. 10. Februar 1882.

3) GV.-Rezess v. 9. Juni 1884.

4) Akte der OD.-Vorlagen an die GV. v. 1875—93 p. 194 ff.



die Aufgaben und Verwendbarkeit des eigentümlichen Fonds festzustellen hat<sup>1)</sup>. 1887 lag der Generalversammlung die Kommissionsarbeit vor. Oberdirektor Baron Tiesenhausen hatte ein Separatvotum abgegeben, in dem ausgeführt wurde, dass schon das Reglement von 1802 (§ 170) die Notwendigkeit eines Fonds für die Sozietät betone, um nicht nur alle laufenden Ausgaben der Verwaltung zu bestreiten, sondern auch für alle aussergewöhnlichen Fälle als Reservefonds zu dienen. Der eigentümliche Fonds wäre Eigentum der Sozietät als einer juristischen Person, eine Verteilung dürfe daher nur bei Aufhebung der Sozietät erfolgen, in allen übrigen Fällen wäre sie weder reglementmässig noch gesetzlich begründet. Daher dürfe der Fonds nur dazu verwandt werden, die laufenden Verwaltungskosten zu bestreiten und die Etatkosten herabzusetzen, im übrigen hätten alle Überschüsse zum Fonds zu gelangen, bis ein Reservefonds von 5% der kursierenden Pfandbriefsumme gebildet wäre; nach Erreichung dieses Zieles möge dann die Generalversammlung über die Verwendung der Überschüsse frei disponieren. — Baron Sass und Herr von Helmersen dagegen gingen in ihrem Votum auf die Entstehung des Fonds zurück und zwar auf das Jahr 1850, als die Generalversammlung beschloss, den damaligen Fonds und alle später sich ergebenden Überschüsse den einzelnen Gutsbesitzern als deren Eigentum zu gute zu schreiben. Dieses wäre bis 1862 auch geschehen, doch veranlasst durch die wirtschaftliche Notlage habe die Generalversammlung damals beschlossen, dass diese einzelnen Gutsbesitzern zustehenden Guthaben nicht disponibel wären. Infolgedessen hätte das buchmässige Verteilen der Überschüsse aufgehört. Der Kreditsozietät liege der Gesellschaftsvertrag zu Grunde, daraus ergäbe sich, dass das Sozietätsvermögen den einzelnen Mitgliedern nach proportionalen Anteilen gehöre, und zur Verteilung sei bloss die von der Generalversammlung abzugebende Erklärung der Disponibilität des Fonds nötig. — In einem der Kommissionsarbeit beigefügten Gutachten über die rechtliche Natur des der Kreditsozietät gehörigen eigentümlichen Fonds vertrat Rechtsanwalt E. Moritz die Überzeugung, dass der Gesellschaftsvertrag auf die Kreditsozietät keine Anwendung finden könne, da sie keine Erwerbs-, sondern Kreditgenossenschaft wäre, die nicht den Zweck habe, ihre Mit-

---

1) GV.-Rezess v. 27. September 1885. In die Kommission wurden gewählt: Oberdirektor Landrat Baron Tiesenhausen, J. von Helmersen-Ropaka und Oberrendant E. Baron Sass.



gliedern durch Vermögenserwerb zu bereichern, sondern ihre Aufgabe in der Erleichterung des ländlichen Kredits und Förderung des Bauerlandverkaufs finde. Die früheren Generalversammlungsbeschlüsse, die eine Verteilung des Fonds anordneten, wären inkorrekt gewesen, weil gegen das Reglement verstossend. Derartige Beschlüsse verletzen nicht nur das Reglement, sondern auch das allgemeine Rechtsbewusstsein<sup>1)</sup>. Am 8. Juni 1887 kam es in der Generalversammlung über die Frage, ob der eigentümliche Fonds als Privateigentum der einzelnen Interessenten anzusehen sei, zum Ballotement, wobei 35 Stimmen in bejahendem, 68 in verneinendem Sinne abgegeben wurden. Hiermit war diese wichtige Frage erledigt und die Entscheidung zu Gunsten des Reservefonds gefallen. Der Beschluss vom gleichen Tage lautete:

„Indem die Generalversammlung die Unteilbarkeit des eigentümlichen Fonds in Gemässheit dessen rechtlicher Natur und der Statuten der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät ausdrücklich anerkennt, so ist, — in Erwägung, dass:

- 1) die Livländische adelige Güterkreditsozietät — wie im Kreditreglement ausdrücklich bestimmt ist — eigentümlicher (d. h. eigener) Fonds bedarf,
- 2) für diesen eigentümlichen Fonds reglementmässig gewisse Zweckbestimmungen vorgeschrieben sind, welche durch den gegenwärtigen Betrag desselben noch keineswegs sichergestellt sind,
- 3) die Kreditsozietät aber ausserdem einen Reservefonds, wie solcher bei allen modernen Bankinstituten existiert, nicht besitzt, somit also dieser eigentümliche Fonds auch die Aufgaben eines Reservefonds zu erfüllen hat,

über die Frage der weiteren Zweckbestimmungen des eigentümlichen Fonds erst dann Bestimmung zu treffen, wenn derselbe die Höhe erreicht hat, dass:

- a. sämtliche Verwaltungskosten durch seine Renten gedeckt werden können, wie solches das jetzt gültige Reglement schon vorschreibt,
- b. dieser Fonds ausserdem 5% der kursierenden Pfandbriefschuld beträgt“<sup>2)</sup>.

In das neue Kreditreglement von 1896 ging dieser Beschluss über das Reservekapital in der Form über, dass mindestens 50%

<sup>1)</sup> Akte der OD.-Vorlagen an die GV. v. 1875–93 p. 257 ff.

<sup>2)</sup> GV.-Rezess v. 8. Juni 1887.



aller Gewinne der Sozietät jährlich zum Reservekapital abgeführt werden müssen; erst wenn das Reservekapital 10% der Summe aller in den Verkehr gebrachten Pfandbriefe übersteigt, steht der Generalversammlung das Recht zu, die weiteren Zuschüsse zum Reservekapital einzustellen und über den Gewinn nach Belieben zu disponieren (§ 123 ff.).

Anfang der 80er Jahre taucht ein neuer, für die Sozietät in Anbetracht der von ihr unternommenen Förderung des Bauerlandverkaufes wichtiger Gedanke auf: man fragte sich nämlich, ob es nicht unter gewissen Umständen möglich wäre, den Tilgungsfonds auszuzahlen. Am 1. Dezember 1881 betrug der Tilgungsfonds der Güter und Gesinde schon 4,388,502 Rbl., doch war er bisher nicht auszahlbar gewesen. Infolge eines Antrages des Herrn von Transehelmet beschloss die Generalversammlung von 1882, „anerkennend die Schwierigkeiten, welche durch die Unablösbarkeit des angesammelten Tilgungsfonds bei Übertragung von Pfandbriefschulden auf verkaufte Grundstücke, sowie beim Verkauf resp. Erbantritt eines Gutes hervorgerufen werden“, eine Kommission zu ernennen, die Vorschläge zur Beseitigung dieses Umstandes auszuarbeiten hätte<sup>1)</sup>. Bei Bearbeitung dieser Frage waren die Meinungen in der Kommission geteilt. Herr von Klot proponierte, die Pfandbriefe mit einem Stempel zu versehen, durch den vermerkt werde, dass die Tilgung mit dem Datum der Abstempelung neu beginne; dann könne dem Schuldner, dessen Pfandbriefe mit einem solchen Stempel versehen seien, der Tilgungsfonds ausgezahlt werden. Die anderen Kommissionsglieder aber sprachen sich gegen einen solchen Modus aus und ihre Vorschläge gipfelten darin, dass eine Auskehrung des Tilgungsfonds nur durch Deletion und neue Ingrossation der Pfandbriefschuld ermöglicht werden könne. Bei der Deletion würde dann der Tilgungsfonds in Abrechnung gebracht werden, d. h. zur Deletion müssten bloss soviel Pfandbriefe vorgestellt werden, als die Schuld nach Abzug des Tilgungsfonds betrage. Die Neuingrossation könne nur auf Grund einer neuen Verpfändungsschrift und Ingrossationsdeklaration erfolgen und ausserdem solle die Auszahlung des Tilgungsfonds, im Gegensatz zu den Vorschlägen des Herrn von Klot, die eine allgemeine Konversion<sup>2)</sup> befürworteten,

1) GV.-Rezess v. 10. Februar 1882. Die am gleichen Tage erwählte Kommission bestand aus dem Oberdirektor von Hagemeyer, Direktor von Grünewaldt und Sekretär R. von Klot.

2) d. h. in diesem Falle Aufhören der alten Schuld mit Verrechnung oder Auszahlung des Tilgungsfonds und Beginn einer neuen Schuld mit neuer Tilgung.



auf Fälle der Erbteilung und Gesindeverkäufe beschränkt werden<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung von 1884 verwarf die Vorschläge des Herrn von Klot, fand aber, dass auch die übrigen Kommissionsvorschläge weitschweifig und in ihrer Ausführung kostspielig sein würden<sup>2)</sup>. Sie ernannte eine Kommission zur nochmaligen Prüfung dieser Angelegenheit<sup>3)</sup>, inzwischen sollte aber die Oberdirektion eintretenden Falles bei Konversionen im Sinne der Kommissionsvorschläge verfahren und den Gutsbesitzern mit Pfandbriefen aus dem Sozietätsfonds aushelfen, da zur Deletion der Schuld Pfandbriefe auf die gleiche Summe lautend und aus den gleichen Jahrgängen stammend wie die zu delierenden, beizubringen waren. Die Oberdirektion kam diesem Auftrage nach, bald jedoch fehlten im Sozietätsfonds die zur Deletion nötigen Pfandbriefe aus den betreffenden Jahrgängen. Da aber die konvertierenden Gutsbesitzer von sich aus nur sehr schwer und unter grossen Zeitverlusten die nötigen Pfandbriefe beschaffen konnten und zu erwarten stand, dass der durch Auskehrung des Tilgungsfonds so sehr begünstigte Bauerlandverkauf zurückgehen werde, bat die Oberdirektion den Kreditkonvent, die Kommission zu beauftragen, ihre Arbeit nach Möglichkeit zu beschleunigen und sie nicht erst, wie die Generalversammlung beschlossen hatte, der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen<sup>4)</sup>. Der Kreditkonvent erfüllte die Bitte der Oberdirektion<sup>5)</sup>, und somit legte die Kommission schon der 1885 stattfindenden Generalversammlung ihre Arbeit vor. Aus ihr ergibt sich, dass die Oberdirektion, im Gegensatz zu den Vorschlägen der 1882 ernannten Kommission, bei Auszahlung des Tilgungsfonds nicht eine Deletion und Ingrossation der Pfandbriefschuld auf Grund einer neuen Verpfändungsschrift verlangt hatte, sondern sich mit einer blossen Umschreibung der Pfandbriefe begnügte, d. h. die Pfandbriefe wurden beim Hofgerichte deliert und an ihre Stelle neuangefertigte Pfandbriefe ingrossiert, wobei auf der alten Verpfändungsschrift ein Vermerk über die stattgehabte Umschreibung gemacht wurde. Die Kommission schlug nun vor, dieses Verfahren beizubehalten und die Bestimmung, dass der Tilgungsfonds bloss bei Gesindeverkäufen und Erbteilungen ausge-

1) Cf. die Akte dieser Kommission p. 23 f.

2) GV.-Rezess v. 12. Juni 1884.

3) Bestehend aus dem Oberdirektor Baron Tiesenhausen, Oberrendanten Baron Sass und Rechtsanwalt E. Moritz-Neuhof. GV.-Rezess v. 12. Juni 1884.

4) Bericht der OD. an den Kreditkonvent v. 1884 § 9.

5) Kreditkonventsrezess v. 24. Oktober 1884.



zahlt werden dürfe, gänzlich abzuschaffen<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung nahm diese Vorschläge an<sup>2)</sup>, und bis zum Juni 1887 hatten bei 71 Gütern derartige Konversionen einer Pfandbriefschuld von 2,603,872 Rbl. stattgefunden und hierbei waren 522,242 Rbl. 59 Kop. als Tilgungsfonds ausgezahlt worden<sup>3)</sup>.

Bei all diesen Konversionen oder richtiger gesagt Umschreibungen hatte es sich um den Tilgungsfonds der Güter nebst den unverkauften Gesinden, die an der Schuld des Gesamtgutes partizipierten, gehandelt. Von weittragender Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben der Provinz und insbesondere für die wirtschaftliche Emanzipation des Bauernstandes musste die Ausdehnung einer solchen Konversionsmöglichkeit mit Auszahlung des Tilgungsfonds auf das schon vom Hauptgute abgeteilte, selbständig beliehene bäuerliche Grundstück sein. Landrat Baron Tiesenhausen machte 1890 einen Antrag in diesem Sinne und motivierte ihn mit der Krisis auf wirtschaftlichem Gebiete, zu deren Überwindung der bäuerliche Kleingrundbesitzer in den Stand gesetzt werden müsse, die zur Bezahlung des Kaufschillingsrestes stipulierten Termine einzuhalten. Eine wesentliche Beihülfe hierzu würde durch Auskehrung des Tilgungsfonds der abgeteilten Grundstücke geschaffen werden und auch dem mit Hypotheken belasteten Grossgrundbesitze, der mit einer präzisen Liquidierung der Kaufschillingsreste zu rechnen habe, würde eine solche Massregel bedeutende Vorteile bieten. Die Generalversammlung möge deshalb die Oberdirektion autorisieren, in gleicher Weise, wie bisher für den Grossgrundbesitz, auch für die abgeteilten Grundstücke eine Deletion und Ingrossation der Pfandbriefe mit neubeginnender Tilgung bei gleichzeitiger Auszahlung des bisherigen Tilgungsfonds vorzunehmen, falls der Tilgungsfonds den Betrag von 500 Rbl. erreiche<sup>4)</sup>. Die Generalversammlung genehmigte diese Vorschläge unter folgenden Bedingungen: Der angesammelte Tilgungsfonds bäuerlicher Grundstücke muss wenigstens 25% der Schuld betragen und mindestens die Höhe von 300 Rbl. erreichen; bei einem Betrage von 600 Rbl. darf er ohne Rücksicht auf den Prozentsatz der Schuld ausgezahlt werden; endlich soll er bei Vorhandensein hypothekarischer Belastung des verpfändeten Grundstückes zur Befriedigung der Ingrossare ver-

---

1) Kommissionsakte p. 26.

2) GV.-Rezess v. 25. September 1885.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1887 § 5.

4) Akte der OD.-Vorlagen an die GV. v. 1875-93 p. 310 ff.



wandt werden. Die zur Deletion nötigen Pfandbriefe sind dem Sozietätsfonds zu entnehmen oder müssen „vermitteltst verstärkter Auslosung der kursierenden Pfandbriefe des entsprechenden Jahrganges“ beschafft werden<sup>1)</sup>. Die Oberdirektion hatte allerdings schon im Engen Ausschusse der Generalversammlung darauf hingewiesen, dass mit einem solchen Beschlusse der Generalversammlung allein noch nicht die Auszahlung des Tilgungsfonds ermöglicht werde, da die Ausführung dieses Beschlusses seit der im Jahre 1888 erfolgten Justizreform ohne die Mitwirkung der neu kreierten Grundbuchabteilungen nicht möglich sei. In der Folge zeigte es sich, dass die Befürchtung der Oberdirektion nicht grundlos gewesen war. Nach langwierigen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen wurden derartige Konversionen, d. h. Umschreibung der Pfandbriefe zum Zwecke der Auszahlung des Tilgungsfonds, von einigen Grundbuchabteilungen vollzogen, während andere sie mit der Begründung zurückwiesen, dass finanzielle Operationen dieser Art durch keine Stelle des Reglements vorgesehen seien und die Ingrossation der neuen Pfandbriefe nicht anders als auf Grund einer Verpfändungsschrift erfolgen könne<sup>2)</sup>. Auf Beschluss des Kreditkonvents<sup>3)</sup> führte die Oberdirektion beim Riga-Wolmarschen Friedensrichterplenium über die sich weigernden Grundbuchabteilungen Beschwerde und wandte sich, als sie hier abgewiesen worden war, mit der Kassationsklage an den Dirigierenden Senat, der am 18. November 1892 zu Gunsten der Kreditsozietät entschied<sup>4)</sup>. In den Motiven der Senatsentscheidung wird erläutert, dass nach dem baltischen Provinzialrechte die Korroboration eines Pfandrechts mittelst Eintragung der Urkunde in das Hypothekenbuch geschehe, in diesem Falle also durch Ingrossation der Verpfändungsschrift. Die Eintragung der Pfandbriefe werde bloss zur Kontrolle darüber verlangt, dass die Sozietät nicht eine grössere Summe Pfandbriefe emittiere, als sie Darlehne erteile. Demnach könne ein Ersatz der früher ingrossierten Pfandbriefe durch neue im gleichen Betrage stattfinden, ohne dass zur Ingrossation der neuen Pfandbriefe eine neue Verpfändungsschrift nötig sei<sup>5)</sup>. Die Urteile des Riga-Wolmarschen und Dorpat-Werroschen Friedensrichterpleniums wurden

1) GV.-Rezess v. 14. März 1890.

2) Bericht der OD. an den Kreditkonvent v. Januar 1891 § 4.

3) Kreditkonventsrezess v. 31. Januar 1891.

4) Bericht der OD. an den Kreditkonvent v. Dezember 1892 § 2.

5) Akte betreffend allgemeine Konversionen der Tilgungsfonds.



aufgehoben und die Klagen der Sozietät (es handelte sich im ganzen um drei) zur nochmaligen Verhandlung an das Wenden-Wältsche Friedensrichterplenum verwiesen, das am 28. April 1893 in allen drei Fällen zu Gunsten der Sozietät entschied<sup>1)</sup>. Fortan konnten demnach Konversionen in der von der Oberdirektion gewünschten und bisher gehandhabten Form wieder ausgeführt werden.

Als 1886 die Regeln über die direkte Beleihung abgeteilter Grundstücke nach mehrjährigen Verhandlungen bestätigt wurden, da liess sich ein wachsendes Kreditbedürfniss der Kleingrundbesitzer und eine daraus entspringende erhöhte Geschäftstätigkeit für die Direktionen erwarten. Die Überzeugung, dass unter solchen Umständen eine Reform der veralteten und schwerfälligen Geschäftsführung der Direktionen dringend zu wünschen sei, veranlasste Baron E. Sass und Baron M. Wolff-Hinzenberg an den Kreditkonvent mit entsprechenden Anträgen heranzutreten. Der Kreditkonvent erwählte eine Kommission<sup>2)</sup>, die ihre Arbeiten der Generalversammlung von 1887 vorlegte<sup>3)</sup>. Baron Sass hatte ein Separatvotum abgegeben und weitgehende Reformen vorgeschlagen. Als die notwendigste befürwortete er die Abschaffung der Distriktsdirektionen; hierdurch würde das Geschäftsverfahren beschleunigt, durch grössere Konzentration und einheitlichere Leitung die Sozietät in ihrem ganzen Wirkungskreise gefördert werden. Daneben müsste die alte, zu vielfachen unnützen Arbeiten Veranlassung gebende Form und Ausfertigung der Pfandbriefe abgeschafft<sup>4)</sup> und die Geschäftstätigkeit der Sozietät durch Gewährung von Personal- und Mobiliarkredit erweitert werden. Die Majorität der Kommission befürwortete in ihrem Votum nur die Aufhebung der Lettischen Distriktsdirektion, dagegen Beibehaltung der Estnischen unter Beschränkung ihrer Kompetenzen, während sie die Erweiterung des Geschäftskreises der Sozietät durch ein Lombard-, Giro- und Sparkassengeschäft ablehnte. Die Generalversammlung beschloss die Lettische Distriktsdirektion aufzuheben und sie nach Erbauung eines neuen

---

1) Akte betreffend allgemeine Konversionen der Tilgungsfonds.

2) Kreditkonventsrezess v. 7. Mai 1886. Die Kommission setzte sich aus folgenden Herren zusammen: Oberdirektor Baron Tiesenhausen, Obersekretär von Klot, Oberrendant Baron Sass, Baron Wolff-Hinzenberg, Baron Campenhausen-Loddiger, Baron Campenhausen-Orellen und Rechtsanwalt Moritz-Neuhof.

3) Als Manuskript gedruckt. Riga 1887.

4) Cf. unten p. 182.



Sozietätshauses mit der Oberdirektion zu vereinigen, dagegen die Estnische Distriktsdirektion in ihrem bisherigen Bestande aufrecht zu erhalten. Die Anträge auf Erweiterung der Geschäftstätigkeit wurden abgelehnt<sup>1)</sup>.

Schon 1882 hatte die Generalversammlung eine Kommission ernannt, die dem immer fühlbarer werdenden Bedürfnis nach Erweiterung der Geschäftsräume des Sozietätshauses durch Ankauf eines Immobiliens zur Arrondierung des Grundplatzes der Sozietät und durch Um- und Ausbau des Hauses Abhilfe schaffen sollte. Die Kommission erkannte aber, dass im Hinblick auf die bevorstehende Bestätigung der Regeln über die direkte Beleihung abgeteilter Grundstücke und die daraus zu erwartende Zunahme der Geschäftstätigkeit solche Massregeln nicht genügen würden, und führte den ihr gewordenen Auftrag nicht aus<sup>2)</sup>. Man beschloss ein neues Sozietätshaus zu bauen, ernannte ein Baucomité und wies die nötigen Geldmittel aus dem Etatfonds an<sup>3)</sup>. 1890 war das neue Sozietätshaus in der Nikolaistrasse vollendet und im Juni fand der Umzug aus dem alten Hause der Sozietät, Jakobstrasse Nr. 10, statt; gleichzeitig erfolgte die Schliessung der Lettischen Distriktsdirektion, während ihre Beamten in den Etat der Oberdirektion übergingen und die Kreditkanzlei des Finanzministeriums von der stattgehabten Aufhebung der Lettischen Distriktsdirektion durch eine Eingabe vom 23. April 1890 in Kenntnis gesetzt wurde<sup>4)</sup>.

Eine weitere Folge der Bestätigung der Regeln über direkte Beleihung bäuerlicher Grundstücke war die Begründung von Einnahmestellen. § 60 der Regeln von 1866 über den Verkauf von Gesindestellen mit Hilfe der Kreditsozietät bestimmte, dass die bäuerlichen Schuldner der mit spezieller Garantie des Hauptgutes verkauften Gesinde die Rentenzahlungen in der zweiten Hälfte der Monate März und September, bis zur künftigen Installierung von Einnahmestellen, beim garantierenden Gutsherrn zu leisten hatten; die Besitzer der ohne spezielle Garantie verkauften Gesinde hatten ihre Zahlungen direkt bei den Distriktsdirektionen zu machen. Der Gutsherr zahlte dann in der ersten Hälfte der Monate April und Oktober gleichzeitig mit den Renten für seine Gutsschuld auch die

---

1) GV.-Rezess v. 10. Juni 1887.

2) Bericht der OD. an die GV. v. 1885. E.

3) GV.-Rezess v. 25. September 1885. Das Comité setzte sich zusammen aus dem Oberdirektor, Herrn A. von Grote-Lemburg u. Kreisdeputierten von Transehe-Taurup.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1893 § 4.



bäuerlichen Rentenzahlungen in den Distriktsdirektionen ein. Der garantierende Gutsbesitzer haftete der Sozietät gegenüber sowohl für die ganze übertragene Pfandbriefschuld, als auch für den richtigen Eingang der Renten. Als nun auf Antrag von Baron Tiesenhausen-Inzeem die Generalversammlung 1887 folgenden Beschluss fasste: „Bei den Gesinden, welche mit spezieller Garantie des Hauptgutes verkauft worden sind, ist bei ausbleibender Rentenzahlung der Gesindeseigentümer in erster Linie und direkt in Anspruch zu nehmen und tritt die Garantie des Besitzers des Hauptgutes erst in zweiter Linie ein“<sup>1)</sup>, da war die Errichtung von Einnehmerstellen, d. h. die Bevollmächtigung von Personen und Institutionen zum Empfang der repartitionsmäßigen Rentenzahlungen der Kleingrundbesitzer für Rechnung der Kreditsozietät, zur Notwendigkeit geworden. Im Laufe der nächsten Jahre wurde der Beschluss der Generalversammlung, dass Einnehmerstellen zu errichten wären<sup>2)</sup>, ausgeführt und damit hörten die früher beim Gutsherrn gemachten bäuerlichen Zahlungen auf. Nunmehr zahlte der Kleingrundbesitzer direkt an die Sozietät oder deren Bevollmächtigte und zur Zeit können diese Zahlungen nicht nur in Riga und Jurjew (Dorpat), sondern auch in den Städten Arensburg (für Ösel), Wenden, Lemsal, Walk, Werro, Pernau und Fellin, endlich auf den Gütern Fianden und Alt-Kalzenau gemacht werden.



## VII. Kapitel.

### Das neue Kreditreglement und die letzte Konversion.

Im Jahre 1890 richtete Rechtsanwalt Moritz-Neuhof an die Generalversammlung den Antrag, sie möge eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Kreditreglements erwählen<sup>3)</sup>. Die Generalversammlung akzeptierte den Vorschlag und ernannte eine Kommission, die in Gemeinschaft mit der Oberdirektion ein neues Reglement ausarbeiten sollte<sup>4)</sup>. Da dieser Beschluss einstimmig, ohne Widerspruch gefasst wurde, so beweist er, wie allgemein die

1) GV.-Rezess v. 6. Juni 1887.

2) GV.-Rezess v. 10. Juni 1887.

3) Akte der OD.-Vorlagen an die GV. v. 1875—93 p. 340 a.

4) GV.-Rezess v. 17. März 1890. Die Kommission bestand aus den Herren: Landrat E. von Transehe-Taurup, dim. Hofgerichtspräsident A. von Sivers, Rechtsanwalt Moritz-Neuhof, Sekretär F. Kirstein und Oberrendant E. Baron Sass.



Überzeugung vorherrschte, dass es für ein gedeihliches Fortbestehen der Kreditsozietät eine unerlässliche Vorbedingung sei, durch ein neues, Allerhöchst bestätigtes Kreditreglement den veränderten Bedürfnissen des Wirtschafts- und Rechtslebens Rechnung zu tragen. In einem erläuternden Memoire, das dem im Jahre 1892 ausgearbeiteten Entwurfe des neuen Reglements beigegeben wurde, legte die Oberdirektion diejenigen Motive dar, die für die Kreditsozietät massgebend gewesen waren, um Bestätigung eines neuen Reglements bei der Regierung einzukommen. Sie bestanden in der Notwendigkeit, ein verändertes Beitreibungsverfahren den restanten Schuldnern gegenüber zu schaffen, die Form und den Emissionsmodus der Pfandbriefe den neuzeitlichen Forderungen anzupassen, ferner in dem Wunsche, den Generalversammlungsbeschlüssen über die Unantastbarkeit des Sozietätsvermögens und über die Möglichkeit der Auskehrung des Tilgungsfonds unter gewissen Umständen — die staatliche Autorisation zu geben und alle die einzelnen gesetzlichen Verordnungen über die Sozietät (wie die Gesindeverkaufsregeln von 1866 und das Reichsratsgutachten von 1886) in ein Reglement zusammenzufassen.

Nach dem alten Reglement wurden Grundstücke, deren Besitzer ihren Zahlungsverpflichtungen an die Sozietät nicht nachkamen, unter Sequestration gestellt<sup>1)</sup>. Doch konnten zur Kreditsozietät gehörige Güter auch auf Grund anderweitiger Schuldforderungen an ihre Besitzer sequestriert werden, falls die Beitreibung dieser Forderung von der Behörde verfügt worden war<sup>2)</sup>. Die Sequestration bestand in der Übernahme der gesamten Verwaltung des betreffenden Wirtschaftsobjekts durch den Sequesterverwalter, der sein Amt unter der unmittelbaren Aufsicht des Kurators, eines von der Distriktsdirektion ernannten Gutsbesitzers, der Nachbar des sequestrierten Grundstückes und Mitglied der Sozietät sein musste, versah. Diese beiden Beamten standen wiederum unter der Aufsicht eines Gliedes der Distriktsdirektion und wurden von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen. Alle Monate mussten Berichte und Abrechnungen über die Sequesterverwaltung an die Direktionen eingesandt werden. So lange nun in Livland die reine Frohne herrschte, also bis zu den 50er Jahren, wurde die Sequestration noch nicht als ein unerträglicher Übel-

---

1) Cf. oben p. 10 f.

2) § 261 des Reglements v. 1868.



stand empfunden, da die Gutswirtschaft mehr oder weniger bloss in der Kontrolle darüber bestand, dass die durch Wackenbücher genau normierten Frohnen auch wirklich auf den Hofesfeldern und nach Massgabe sonstiger Erfordernisse geleistet wurden. Als aber seit den 50er Jahren, infolge der Bauerverordnung von 1849, der Geldpachtkontrakt aufkam und die Frohne allmählich ganz verdrängte, als die einfache Dreifelderwirtschaft immer mehr durch die Fruchtwechselwirtschaft abgelöst wurde und industrielle Nebenbetriebe auf den Gütern entstanden, wurde die Bewirtschaftung eines sequestrierten Gutes eine so schwierige, dass nur schwer geeignete Persönlichkeiten mit den durchaus erforderlichen juristischen und landwirtschaftlichen Kenntnissen als Sequesterverwalter ausfindig gemacht werden konnten. Hierdurch wuchsen die Kosten der Sequestration bedeutend und ausserdem wurde die Sozietät häufig in Rechtsstreite verwickelt, die noch jahrelang nach aufgehobener Sequestration andauerten. Als nach 1866 die Zahl der beliebigen Objekte durch die verkauften Bauerlandgrundstücke in hervorragendem Masse zunahm, wurde zwar für diese ein vereinfachtes Sequestrationsverfahren durch Requisition der Gemeindegerichte (die von sich aus einen Sequesterverwalter einzusetzen und der Sozietät über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen hatte) geschaffen, immerhin wuchs auch hierbei durch vermehrte Korrespondenz u. s. w. die Geschäftstätigkeit der Sozietät bedeutend. Aus all diesem geht hervor, dass es durchaus im Interesse der Sozietät liegen musste, die Aufhebung des Sequestrationsverfahrens zu beantragen. Was auch ursprünglich die Motive zur Einführung der Sequestration gewesen sein mögen, man muss annehmen, dass unter anderem auch dem Schuldner die Möglichkeit gegeben werden sollte, noch vor dem Meistbot sein Gut durch Begleichung der Rückstände einzulösen. Diese Absicht schlug aber durch die neuere Entwicklung in ihr Gegenteil um, denn da die Kosten der Sequesterverwaltung oft Tausende von Rubeln betragen, so musste die Einlösungssumme für den Schuldner um diesen Betrag wachsen, die Möglichkeit der Einlösung sich aber verringern. Endlich konnte die Sequestration auch nicht dem Interesse des Privatgläubigers, dessen Forderungen denen der Sozietät nachstanden, entsprechen, da der Wert des Pfandobjekts um die Kosten der Sequestration geschmälert wurde. — 1880 beauftragte der Kreditkonvent die Oberdirektion, für die nächste Generalversammlung Vorschläge über eine Abänderung der Seque-



strationsbestimmungen auszuarbeiten, da die geltenden Vorschriften keine Garantie für ihre richtige Ausführung in der Praxis böten<sup>1)</sup>. In den nächsten Jahren wurde diese Frage durch die Arbeiten und Verhandlungen wegen Bestätigung der Regeln über die direkte Beleihung abgeteilter Grundstücke und Rittergüter ohne Bauerland in den Hintergrund gedrängt<sup>2)</sup>. In dem Entwurfe zu einem neuen Kreditreglement von 1884 kehren infolgedessen alle die antiquierten Vorschriften über die Sequestration wieder, jedoch schon mit dem wichtigen Zusatze, dass die Oberdirektion ermächtigt sei, falls 2 Rententermine nicht berichtet werden, zum sofortigen Meistbot des Grundstückes zu schreiten; die kompetente Behörde hatte dann innerhalb sechs Wochen den öffentlichen Verkauf zu bewerkstelligen<sup>3)</sup>. Da man diesen Entwurf späterhin wieder fallen liess<sup>4)</sup>, so blieb im Laufe einiger Jahre alles beim alten. Nach Einführung der neuen Gerichtsinstitutionen (seit 1889) mehrten sich jedoch für die Kreditsozietät die Schwierigkeiten beim Sequestrationsverfahren. Verschiedene Gemeindegerichte nämlich weigerten sich, auf den Antrag der Kreditsozietät hin Gesinde zu sequestrieren, und erst nach langwierigen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden wurde das Sequestrationsverfahren bei Gesinden durch die Gemeindeorgane geregelt<sup>5)</sup>. Schon 1888 autorisierte der Kreditkonvent die Oberdirektion in Petersburg Informationen darüber einzuziehen, ob es nicht möglich wäre, auch für die Livländische Kreditsozietät das den meisten übrigen russischen Bodenkreditanstalten zustehende Recht auf sofortige Meistbotstellung des restanten Pfandobjekts zu erwirken<sup>6)</sup>. Es traten jedoch Umstände ein, die fürs erste einer Erlangung dieses Rechtes nicht günstig waren<sup>7)</sup> und die Frage der Aufhebung des Sequestrationsverfahrens, deren baldige günstige Entscheidung für die Kreditsozietät ein immer dringenderes Bedürfnis wurde, musste den Wunsch nach einem neuen Kreditreglement mit Bestimmungen über ein verändertes Meistbotverfahren erheblich steigern. Zwar ist in dem Entwurfe zum neuen Reglement, der bis zum Mai 1891 von der Kommission ausgearbeitet wurde, gleichzeitig mit der

1) Kreditkonventsrezess v. 24. Februar 1880.

2) Cf. oben p. 162 ff.

3) § 294 des Entwurfes von 1884. Cf. auch oben p. 165.

4) Cf. oben p. 165.

5) Bericht der OD. an den Kreditkonvent v. Mai 1891 § 5.

6) Kreditkonventsrezess v. 20. März 1888.

7) Bericht der OD. an den Kreditkonvent v. Mai 1889 § 1.



Meistbotstellung die Ernennung eines Kurators für das betreffende Grundstück vorgesehen und damit noch immer nicht jede Reminiscenz an das alte Sequestrationsverfahren aufgegeben<sup>1)</sup>, doch wird in dem zweiten, bis zum September 1893 vollendeten Entwurfe von der Ernennung eines Kurators vollständig abgesehen und die Regeln über die Meistbotstellung entsprechen in ihm schon den jetzt geltenden und mit dieser Umarbeitung ist jede Nachwirkung des früheren Sequestrationsverfahrens aus dem Reglement beseitigt<sup>2)</sup>.

In der oben (p. 176) erwähnten Kommissionsarbeit über die Vereinfachung des Geschäftsverfahrens verurteilte Baron Sass in seinem Separatvotum auf das schärfste die Art der Ausfertigung, den Deletionsmodus und die äussere Form der Pfandbriefe. Die Pfandbriefe nämlich bestanden, bis auf die kleinen (100 Rbl.), noch immer aus Pergament und trugen alle die verschiedenartigen Aufschriften von Namen und Nummern, die das Reglement von 1868 vorschrieb<sup>3)</sup>. Wenn auch bei Deletion der Pfandbriefschuld eines Grundstückes nicht mehr die speziell auf dieses Grundstück ingrosirten Pfandbriefe, sondern auch andere vorgestellt werden konnten<sup>4)</sup>, so mussten dennoch die zur Deletion erbrachten Pfandbriefe den Jahrgängen der zurückgezahlten Pfandbriefschuld entsprechen. Die Generalversammlung von 1887 ging nicht näher auf die Vorschläge über Abänderung der Pfandbriefform ein, sondern beschloss bloss, dass die alte Form der Pfandbriefe auch in Zukunft beizubehalten wäre<sup>5)</sup>. 1890 jedoch glaubte die Oberdirektion, dass der geeignete Moment einer Änderung der Pfandbriefform gekommen sei. Im Jahre vorher waren nämlich mit den Pfandbriefblanketten des Kurländischen Kreditvereins, die in der Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren gedruckt wurden, auf Wunsch des

---

1) Dieser Reglementsentwurf bestimmt in seinen §§ 29–33: Nachdem der Meistbotsantrag von der Oberdirektion erfolgt und ein Kurator ernannt ist, hat die kompetente Behörde spätestens 8 Tage nach dem Antrag der Kreditsozietät ihm Folge zu geben und die Publikation zu erlassen; die Publikationsfrist beträgt 3 Monate. Der Kurator hat darüber zu wachen, dass das Grundstück nicht deterioriert wird, und übernimmt nötigenfalls auf Ersuchen der Kreditsozietät die vollständige Verwaltung des Grundstücks bis zur Übergabe an den Meistbieter. Cf. Akte betreffend Redaktion des neuen Reglements.

2) Über das neue Meistbotverfahren cf. unten p. 193 f. bei Besprechung der jetzt gültigen reglementarischen Bestimmungen.

3) § 183.

4) Cf. oben p. 145 f.

5) GV.-Rezess v. 10. Juni 1887.



Finanzministers Änderungen vorgenommen worden, die sich unter anderem darauf bezogen, dass der Text nicht mehr wie bisher bloss in deutscher, sondern auch in russischer Sprache gedruckt wurde. In Estland waren ebenfalls ähnliche Veränderungen vorgenommen worden und nur noch die livländischen Pfandbriefe wiesen bloss deutschen Text auf<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung äusserte ihre Zustimmung zu den Vorschlägen der Oberdirektion, eine neue Form der Pfandbriefe bestätigen zu lassen<sup>2)</sup>, doch wurde der Oberdirektion aus der Kreditkanzlei des Finanzministeriums nach langen Verhandlungen der Rat erteilt, das Gesuch um Abänderung der Pfandbriefform vorläufig zurückzuziehen. Ein solches Gesuch müsse eingereicht werden, wenn der Entwurf zum neuen Reglement zur Bestätigung vorgestellt werde, da eine Abänderung der betreffenden Paragraphen über die Form der Pfandbriefe nur durch den Reichsrat und nicht durch ministerielle Verfügung erfolgen könne<sup>3)</sup>. So harrete denn auch diese Frage ihrer Lösung durch das neue Reglement.

In gleicher Weise musste das Verlangen, den neuerdings gefassten Generalversammlungsbeschlüssen über die Auskehrung des Tilgungsfonds<sup>4)</sup> die staatliche Autorisation zu verleihen, den Wunsch nach einer Ergänzung des Reglements in dieser Richtung verstärken. Die bis zum Jahre 1858 emittierten kündbaren Pfandbriefe waren auf Grund unterminierter Darlehne ausgegeben worden. Der Schuldner zahlte keinerlei Beitrag zu einem Tilgungsfonds, seine Schuld blieb immer die gleiche, falls er sie nicht ganz oder teilweise zurückzahlte. Für die seit 1859 in Verkehr gebrachten 4% unkündbaren Pfandbriefe wurde dagegen 1% jährlich an Amortisation repartiert<sup>5)</sup> und damit das neue Prinzip einer Verringerung der Schuld durch allmähliche Tilgung eingeführt. Vom April 1865 wurde auch für die neue 5% unkündbare Schuld 1% Tilgung repartiert und seit dem Oktober 1866 für die ganze kündbare Schuld der gleiche Betrag. Das Reglement von 1868 kennt keine Auskehrung des Tilgungsfonds, da ein solcher Gedanke damals, nach Einzahlung von ein paar Tilgungsraten, kaum aufkommen konnte. Als nun die einstehenden Tilgungsbeträge einen namhaften Teil

---

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1890 § 14.

2) GV.-Rezess v. 14. Juli 1890.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1893 § 2.

4) Cf. oben p. 172 ff.

5) Cf. oben p. 113 f.



der Pfandbriefschuld zu bilden begannen, sahen wir<sup>1)</sup>, in welcher Weise die Kreditsozietät sich behelfen musste, um die von allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus nicht mehr aufschiebbare Auszahlung dieser Beträge zu ermöglichen. Die mit den Grundbuchbehörden entstandenen Differenzen zeigten der Sozietät, wie notwendig es für sie sei, einer Wiederkehr solcher Streite, die ihre vitalsten Interessen bedrohten, durch reglementmässige Bestimmungen vorzubeugen.

Das gleiche gilt vom Sozietätsfonds. Obgleich die Generalversammlung von 1887 die Unantastbarkeit dieses Fonds statuiert hatte, so bewies doch der grosse Stimmensatz gegen diesen Beschluss, dass eine grössere Anzahl von Mitgliedern für die Verteilung war<sup>2)</sup>. Innerhalb einer Körperschaft wie die Sozietät konnten sich die Ansichten im Laufe einiger Jahre so sehr ändern, dass ein abermaliges Aufrollen dieser Frage ein wesentlich anderes Resultat zu Tage fördern konnte. Durch Aufnahme des Prinzips der Unantastbarkeit des Sozietätsfonds in ein neues Reglement wurde die Entscheidung über derartige Lebensfragen der Sozietät den auf- und abwogenden Parteimeinungen der Generalversammlung entrückt.

Zu all diesen Erwägungen, die an sich schon längst genügt hätten, die Notwendigkeit eines neuen Reglements ausser allen Zweifel zu setzen, kam während der Verhandlungen über die Bestätigung des neuen Reglements noch eine weitere hinzu. Am 16. Februar 1893 richtete nämlich der Gouverneur von Livland an das Landratskollegium die Anfrage, ob es nicht im Interesse der schnelleren Abwicklung des Bauerlandverkaufs möglich wäre, Anleihen zu einem niedrigeren als dem bisherigen Zinsfusse und in einem höheren Betrage als 75 Rbl. pro Taler zu bewilligen. Die Oberdirektion erwiderte dem Landratskollegium, dass eine Zinsherabsetzung unter  $4\frac{1}{2}\%$  nicht rätlich erscheine und dass eine Erhöhung des Anleihesatzes, etwa bis zu 100 Rbl. pro Taler, in gewissen Fällen, nicht aber als Norm, wünschenswert erscheine, doch könnten diese Fragen im neuen Reglement gelöst werden<sup>3)</sup>. Auch der Landtag beschloss, der Generalversammlung gegenüber den Wunsch auszusprechen, darüber Beschluss zu fassen, „wie der Beleihungswert pro Taler erhöht und bei Konvertierung der seit herigen 5% Pfandbriefe der Zinsfuss so weit als tunlich herab-

1) Cf. oben p. 172 ff.

2) Cf. oben p. 171.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1893 § 23.



gesetzt werden könnte“<sup>1)</sup>. Doch auch innerhalb der Sozietät war die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Herabsetzung des Zinsfusses und Erhöhung des Kredits verbreitet, wie aus dem Antrage von R. Baron Staël-Holstein-Anzen, der von 14 Sozietätsmitgliedern mitunterschrieben wurde, hervorgeht. Dieser Antrag gipfelte in dem Vorschlage, eine allgemeine Konvertierung der Pfandbriefe und Pfandbriefschulden auf 4% mit 1/2% jährlicher Tilgung vorzunehmen, wobei der bisher angesammelte Tilgungsfonds für Güter und Gesinde disponibel zu werden hätte; ausserdem müsse eine Erhöhung des Anleiheatzes für Bauer- und Quotenlandgesinde bis zu 105 Rbl. pro Taler bisheriger Messung eintreten<sup>2)</sup>. Die Generalversammlung beschloss eine allgemeine Krediterhöhung bis auf 100 Rbl. pro Taler eintreten zu lassen: „Der Schätzungswert eines livländischen Talers wird auf 150 Rbl. (= 12,000 Rbl. pro Haken Landwert), dessen Kreditfähigkeit auf 2/3 dieses Betrages, d. h. auf 100 Rbl. (= 8000 Rbl. pro Haken Landwert) festgesetzt“<sup>3)</sup>. Einem Teile der Generalversammlung genügte dieser Beschluss nicht, und von Oettingen-Kawwast meldete ein Ballottement an über die Frage, ob bei Vorhandensein besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse nicht ein Ergänzungsdarlehn von 25 Rbl. pro Taler, über die Norm von 100 Rbl. pro Taler hinausgehend, erteilt werden könne, doch wurde dieser Antrag mit 61 Stimmen gegen 48 abgelehnt<sup>4)</sup>.

In betreff der Konversion ernannte die Generalversammlung eine Kommission, die, im Gegensatze zum Sentiment des Engen Ausschusses, einen genauen Plan über alle Einzelheiten einer Konversion der 5% Pfandbriefe und Pfandbriefschulden in 4% und 4 1/2% auszuarbeiten hatte<sup>5)</sup>. Da die Verhandlungen über die Regle-

---

1) Schreiben des Landratskollegiums vom 6. März 1893. Cf. Akte betreffend die Kommissionsarbeiten für eine in Aussicht genomene Pfandbrief- und Pfandbriefschuldkonversion. — Die beiden Entwürfe zum neuen Reglement aus den Jahren 1891 und 1893 hatten die Möglichkeit einer Konversion von Pfandbriefen zu 5, 4 1/2 und 4% vorgesehen (§ 76 resp. 80), während in ihnen der alte Anleiheatz von 75 Rbl. pro Taler noch beibehalten worden war (§ 67 resp. 88).

2) Cf. Akte betreffend die Kommissionsarbeiten etc.

3) GV.-Rezess v. 12. März 1893.

4) GV.-Rezess v. 13. März 1893.

5) GV.-Rezess v. 13. und 14. März 1893. Das Sentiment des Engen Ausschusses ging dahin, in möglichst kurzer Frist eine Konversion auf 4% eintreten zu lassen, während das Konsilium der Oberdirektion vorschlug, auch die Möglichkeit einer Konversion auf bloss 4 1/2% frei zu lassen. Nur durch ein Ballottement, das Landrat E. von Transehe-Taurup stellte, gelangte dieses Konsilium doch noch zur



mentsbestätigung mittlerweile ins Stocken geraten waren<sup>1)</sup>, so bestimmte die Generalversammlung ausdrücklich, dass die staatliche Bestätigung der Beschlüsse über die Krediterhöhung und die Konversion mit möglichster Beschleunigung und unabhängig von den Verhandlungen über die Bestätigung des neuen Reglements einzuholen wäre<sup>2)</sup>.

Im Mai 1895 entledigte sich die Kommission der ihr zu teil gewordenen Aufgabe und dem im Juni 1893 einberufenen Kreditkonvente teilte der aus St. Petersburg zurückgekehrte Oberdirektor von Colongue mit, dass man in den massgebenden Regierungskreisen zwar einer Konversion sympathisch gegenüberstehe, aber der Bestätigung einzelner Generalversammlungsbeschlüsse durchaus abgeneigt sei, da über die Sistierung der Demarchen wegen Bestätigung des neuen Reglements eine Verstimmung Platz gegriffen habe. Auch der Reichsrat wäre entschieden nicht gewillt, derartige Spezialgesetze zu bestätigen, während auch in Petersburg die Ansicht herrsche, dass das geltende Reglement durchaus veraltet sei und durch ein neues ersetzt werden müsse<sup>3)</sup>. Da nun die Bestätigung des neuen Reglements sich als *conditio sine qua non* für die Ausführung der Konversion ergab, so blieb dem Kreditkonvente nichts weiter übrig, als dem Oberdirektor den Auftrag zu erteilen, die Bestätigung der auf die Konversion bezüglichen Beschlüsse durch Einfügung in den Reglementsentwurf oder als Spezialgesetz zu erwirken<sup>4)</sup>. Da letzteres aber keine Aussicht auf Erfolg hatte, so mussten die Konversionsarbeiten bis zur Reglementsbestätigung unterbrochen werden.

Die im Jahre 1890 ernannte Kommission zur Bearbeitung eines neuen Reglements hatte in Gemeinschaft mit der Oberdirektion einen Entwurf vollendet und dem Kreditkonvent im Februar 1892 vorgelegt. Nach Prüfung und teilweiser Umarbeitung dieses Entwurfes beschloss der Kreditkonvent, ihn der Staatsregierung zur Bestätigung zu unterbreiten<sup>5)</sup>. Landrat A. Baron Nolcken-Moisekatz wurde mit dieser Aufgabe betraut und als Delegierter der

---

Annahme. — Die Kommission bestand aus dem Oberdirektor als Präsidenten, dem Oberrendant E. Baron Sass und den Sozietätsmitgliedern: Baron Pilar von Pilchau-Audern, Baron Ungern-Sternberg-Schloss Fellin und von Richter-Alt-Drostenhof.

1) Cf. unten p. 182.

2) GV.-Rezess v. 13. März 1893.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1896 § 1.

4) Kreditkonventsrezess v. 24. Juni 1893.

5) Kreditkonventsrezess v. 7. Februar 1892.



Kreditsozietät nach Petersburg gesandt. Im Oktober 1892 sah sich jedoch Baron Nolcken durch unvorhergesehene Schwierigkeiten veranlasst, das Gesuch um Bestätigung des Reglementsentwurfes zurückzuziehen<sup>1)</sup>, und der Kreditkonvent beschloss, diese ganze Angelegenheit bis zur nächsten Generalversammlung ruhen zu lassen<sup>2)</sup>. Nun sahen wir eben, welche Beschlüsse die im März 1893 tagende Generalversammlung fasste und wie bald es sich herausstellte, dass diese zeitgemässen und allgemein gewünschten Neuerungen nur durch Bestätigung eines neuen Reglements ins Leben treten konnten. Mochte demnach auch die Generalversammlung den Abbruch der Verhandlungen über die Reglementsbestätigung guthessen<sup>3)</sup>, schon der Kreditkonvent vom Juni 1893 beschloss, dass die Arbeiten in dieser Richtung wieder aufzunehmen seien. Nachdem dann im Reglementsentwurfe die durch die letzten Generalversammlungsbeschlüsse notwendig gewordenen Änderungen vorgenommen worden, konnte er im September 1893 abermals der Kreditkanzlei des Finanzministeriums eingereicht werden<sup>4)</sup>. Verschiedene Gründe, wie Wechsel der massgebenden Persönlichkeiten in der Kreditkanzlei und andere wichtige Arbeiten, hielten den Entwurf im Finanzministerium länger zurück, als sonst zu erwarten gewesen wäre<sup>5)</sup>, doch war die Oberdirektion in der Lage, im Februar 1896 der Generalversammlung mitteilen zu können, dass nunmehr der Reglementsentwurf, nach mehrfachen Umarbeitungen im Finanzministerium, die Zustimmung der Ministerien der Justiz und des Innern gefunden habe und bald an den Reichsrat gelangen werde<sup>6)</sup>. Nachdem der Reichsrat in der Sitzung der Vereinigten Departements der Staatsökonomie, der Gesetze und der Zivil- und geistlichen Angelegenheiten am 11. April und in der allgemeinen Versammlung am 11. Mai 1896 beschlossen hatte: „den Entwurf des Reglements der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät zur Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten“, wurde das Reglement am 23. Mai 1896 von Seiner Majestät in Moskau bestätigt und am 9. August 1896 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen sub Nr. 96

---

1) Cf. die Akte betreffend die Redaktion des neuen Kreditreglements.

2) Kreditkonventsrezess v. 8. Dezember 1892.

3) GV.-Rezess v. 16. März 1893.

4) Bericht der OD. an die GV. v. 1896 § 1.

5) Bericht der OD. an die GV. v. 1896 § 2.

6) GV.-Rezess v. 29. Februar 1896.



publiziert<sup>1)</sup>. Durch diesen Regierungsakt wurden alle, in obigem dargelegten Wünsche der Kreditsozietät vollkommen erfüllt<sup>2)</sup>.

Als im Februar 1896 die Generalversammlung zusammentrat, da fasste sie, unter dem Eindrucke der in kurzem zu erwartenden Reglementsbestätigung, den Beschluss, dass die vorbereitenden Arbeiten zur Konversion, die 1893 eingestellt worden waren, wieder aufgenommen werden sollten<sup>3)</sup>. Inzwischen war die Publikation eines Reichsgesetzes erfolgt, das allen Kreditinstitutionen, die das Recht hatten, Inhaberpapiere zu emittieren, die Erlaubnis erteilte, unabhängig von den hierauf bezüglichen Bestimmungen ihrer Statuten, Konversionen nach einem vom Finanzminister zu genehmigenden Plane vorzunehmen<sup>4)</sup>. Demnach brauchte nicht einmal die Bestätigung des neuen Reglements abgewartet zu werden und die Vorarbeiten zur Konversion konnten ohne Verzug beginnen. Eine bedeutungsvolle Frage, die sich hierbei aufdrängte, betraf die Höhe des zukünftigen Zinsfusses. Schon auf der Generalversammlung von 1893 wurde nur mit geringer Majorität der Beschluss einer Konversion der 5% Pfandbriefe in 4% und 4½% gefasst<sup>5)</sup>, doch sollten alle nach Bestätigung der beschlossenen Anleiherhöhung (bis zu 100 Rbl. pro Taler) emittierten Pfandbriefe nur als 4% mit ½% jährlicher Tilgung ausgegeben werden<sup>6)</sup>. Auf der Generalversammlung von 1896 war man immer noch geneigt, wo möglich eine Konversion der ganzen Pfandbriefschuld in eine 4% durchzusetzen, trotzdem Landrat Baron Nolcken-Moisekatz hiervor warnte, da es bloss vom Geldmarkte abhinge, ob für die Anleihenehmer eine Anleihe zu 4% günstiger als eine zu 4½% wäre oder nicht. Bei niedrigem Kurse könnten die Verluste so bedeutende werden, dass sich die Notwendigkeit einer neuen Konversion zur Erhöhung der Rente ergäbe<sup>7)</sup>. Die definitive Beschlussfassung in dieser Frage wurde dem Kreditkonvent überlassen, der schon 1893 hierzu bevollmächtigt worden war<sup>8)</sup>. Nunmehr lag es

1) Собрание узаконений и распоряжений правительства, издаваемое при Правительствующем Сенатѣ. 9-го августа 1896 г. № 96 ст. 1064.

2) Vergl. unten p. 191 ff. bei Darlegung der jetzt gültigen Bestimmungen des Reglements.

3) GV.-Rezess v. 29. Februar 1896.

4) Reichsratsgutachten v. 23. Mai 1894. Собрание узаконений и распоряжений правительства etc., Nr. 98 v. 21. Juni 1894.

5) Cf. oben p. 185.

6) GV.-Rezess v. 16. März 1893.

7) GV.-Rezess v. 29. Februar 1896.

8) GV.-Rezesse v. 14. März 1893 und 29. Februar 1896.



der Kommission ob, sich über die Bedingungen zu orientieren, unter denen eine Konversion möglich sein würde. Der Oberdirektor von Colongue begab sich nach Petersburg, doch wurde ihm in dortigen Finanzkreisen der Bescheid, dass eine Konversion auf 4% nur unter Bedingungen auszuführen wäre, die für die Kreditsozietät unannehmbar wären, da sogar die russischen  $4\frac{1}{2}\%$  Pfandbriefe bisher keinen höheren Kurs als  $95\frac{1}{2}\%$  erzielt hatten. Grössere Bereitwilligkeit und günstigere Bedingungen fand die Kommission bei der Rigaer Börsenbank und dem Berliner Bankhause Mendelssohn & Co. und sie war in der Lage, dem zum Oktober 1896 einberufenen Kreditcomité<sup>1)</sup> Vorschläge über eine Konversion der Pfandbriefschulden und Pfandbriefe in  $4\frac{1}{2}\%$  und 4% vorzulegen, wobei im Voranschlage die Kosten der Konversion im ersteren Falle auf 204,000 Rbl., im letzteren auf 1,825,000 Rbl. berechnet worden waren<sup>2)</sup>. Der Kreditcomité beschloss eine Konversion sämtlicher Pfandbriefschulden und Pfandbriefe auf  $4\frac{1}{2}\%$  vorzunehmen, wobei er von folgender Erwägung ausging: Bei einer Reduktion des Zinsfusses auf 4% würden die Kosten eine solche Höhe erreichen, dass die Kreditsozietät aller Barmittel beraubt werden müsste und die Vorteile dieser Konversion würden erst nach vielen Jahren zur Geltung kommen können. Da ferner der Tilgungsfonds den Konversionsplänen nach nur in Pfandbriefen neuen Musters zu ihrem Nominalwerte zur Auszahlung gelangen sollte, so wäre bei einem niedrigen Kurse der 4% Pfandbriefe eine Liquidation des Pfandbriefschuldners mit seinem Privatgläubiger, die doch gerade durch die Konversion und Ausreichung des Tilgungsfonds gefördert werden sollte, sehr erschwert worden<sup>3)</sup>.

Im November des gleichen Jahres gelang es dem Oberdirektor von Colongue mit einem Syndikate, bestehend aus der Rigaer Börsenbank und dem Petersburger Bankhause Meyer & Ko., einen Vorkontrakt über die Konversion abzuschliessen<sup>4)</sup>. Ende November wurde der Kreditsozietät aus der Kreditkanzlei des Finanzministeriums eröffnet, dass der Finanzminister prinzipiell die Konversion genehmigt habe. Daraufhin erfolgte am 15. Dezember

---

1) Wie seit 1896 auf Grund des neuen Reglements der Kreditkonvent genannt wird.

2) Akte betreffend die Konversion der 5% Pfandbriefe und Pfandbriefschulden auf  $4\frac{1}{2}\%$ .

3) Kreditkonventsrezess v. 26. Oktober 1896.

4) Am 13. November 1896. Cf. Akte betreffend die Konversion etc.



1896 der allendliche Kontraktschluss mit dem Syndikate und am 19. Dezember die definitive ministerielle Bestätigung der Konversion<sup>1)</sup>. Der am 17. Dezember 1896 vom Finanzminister genehmigte Kontrakt zwischen der Kreditsozietät und dem Syndikate setzte in seinen Hauptpunkten folgendes fest. Die neuen 4 $\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe werden ohne Festsetzung einer bestimmten Einlösungsfrist emittiert, mit 20 halbjährlich fälligen Coupons versehen und auf Papier nach einem vom Finanzminister bestätigten Muster gedruckt. Alle in Umlauf befindlichen Pfandbriefe, deren Betrag die Summe von 29,700,000 Rbl. nicht übersteigt, unterliegen der Konversion, wobei das Syndikat als Entschädigung die Summe von 125,000 Rbl. erhält. Das Syndikat übernimmt die neuemittierten 4 $\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe, soweit sie nicht durch die Konversion absorbiert werden, auf eigene Rechnung und zwar bis zum Betrage von 5 Millionen Rbl. zum Kurse von 99%, bis zu 10 Millionen Rbl. zu 98 $\frac{3}{4}$ % und bei einem Betrage von über 10 Millionen Rbl. zu 98 $\frac{1}{2}$ %. Spätestens am 17. Januar 1897 ergeht die Publikation über die Einlösung aller 5% Pfandbriefe am 17. April 1897 und mit letzterem Datum hört ihre Verrentung auf. In der Zeit vom 17. Januar bis zum 15. Februar 1897 haben die Inhaber der 5% Pfandbriefe zu erklären, ob sie in den Umtausch der 5% Pfandbriefe zum Nominalwerte, Rubel gegen Rubel, willigen, widrigenfalls ihnen vom 17. April 1897 ab die 5% Pfandbriefe zum Nominalwerte in bar ausgezahlt werden<sup>2)</sup>. Am 17. Januar 1897 erfolgte die Publikation über die bevorstehende Konversion und von den im Umlaufe befindlichen 29,700,000 Rbl. Pfandbriefe wurden 29,208,300 Rbl. zur Konversion angemeldet, so dass bloss 491,700 Rbl. vom Syndikat auf eigene Rechnung übernommen werden mussten. Die Kosten der Konversion beliefen sich, inklusive der Kommissionsgebühr an das Syndikat (125,000 Rbl.) und der Kosten zur Anfertigung der neuen Pfandbriefe, auf 150,000 Rbl., die durch Mehrrepartition von  $\frac{1}{4}$ % der Pfandbriefschuld pro Halbjahr im Laufe eines Jahres aufgebracht wurden<sup>3)</sup>. Die Konversion war also rasch und vorteilhaft durchgeführt und man konnte nunmehr ruhig die Folgen dieser Verbilligung des Kredites und die Wirkungen des neuen Reglements mit seiner höheren Kreditgewährung abwarten.

---

1) Bericht der OD. an die GV. v. 1897 § 2.

2) Akte betreffend die Konversion etc.

3) Bericht der OD. an die GV. v. 1897 § 2.



Bevor wir jedoch zu diesem letzten Gegenstande unserer Betrachtung gelangen, seien hier in Kürze die wichtigsten, augenblicklich gültigen Bestimmungen des neuen Reglements berührt<sup>1)</sup>.

Die Livländische adelige Güterkreditsozietät erteilt Rittergütern und sog. abgetheilten Grundstücken im Livländischen Gouvernement Pfandbriefdarlehne. Mitglieder der Sozietät werden nur Eigentümer oder Pfandbesitzer von Rittergütern, sobald sie ein Darlehn gegen Verpfändung des Gutes aufnehmen. Mit Tilgung der Schuld scheidet der Gutsbesitzer aus der Zahl der Sozietätsmitglieder aus, während nach dem früheren Reglement die bloße Zahlung von Eintrittsgeldern (10 Rbl. pro Haken), nicht aber erst die Kontrahierung einer Schuld die Mitgliedschaft herbeiführte. Auch ohne je ein Pfandbriefdarlehn erhalten zu haben, oder nach Tilgung des Darlehns, konnten demnach früher Rittergutsbesitzer alle Rechte, die ihnen als Sozietätsmitgliedern zustanden, ausüben<sup>2)</sup>. Die Besitzer der Rittergüter haften der Sozietät gegenüber, unabhängig von den Verpflichtungen, die ihnen durch Empfang eines Pfandbriefdarlehns obliegen, im Verhältnisse zur Höhe ihrer Pfandbriefschuld, solidarisch für alle Forderungen, die an die Sozietät auf Grund der eingegangenen Verbindlichkeiten herantreten können. Die Besitzer der von der Sozietät beliehenen abgetheilten Grundstücke, d. h. solcher, die nicht die Qualifikation eines Rittergutes haben, tragen keine derartige solidarische Verhaftung, gelten aus diesem Grunde nicht als Mitglieder der Sozietät und haben keine Rechte am Sozietätsvermögen. Die Darlehne werden in Pfandbriefen zu ihrem Nominalwerte ausgereicht und dürfen auf keine längere Frist als auf 62 Jahre erteilt werden. Jedes ländliche Grundstück, dem im Grundbuchregister ein besonderes Folium eröffnet worden ist und das eine selbständige Wirtschaftseinheit bildet, kann ein Darlehn in 4 $\frac{1}{2}$ % oder 4% Pfandbriefen (je nach Wunsch des Anleihenehmers) erhalten. Der Wert eines Grundstückes wird entweder auf Grund einer speziellen Abschätzung<sup>3)</sup>, oder auf Grund des bestehenden Steuerkatalogs nach Haken und

---

1) Zur folgenden Darstellung cf. das Reglement der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät von 1896 und die Instruktion für die Beleihung von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken durch die Livländische adelige Güterkreditsozietät. Riga 1899.

2) Cf. Reglement v. 1868 § 138.

3) Zur Zeit sind die Regeln über die spezielle Abschätzung noch nicht ausgearbeitet; sie müssen von der Generalversammlung festgesetzt und vom Finanzminister bestätigt werden. Cf. oben p. 147 ff. u. 151.



Talern festgesetzt; der Schätzungswert des Talers beträgt 150 Rbl., des Hakens 12,000 Rbl. und des öselschen Revisionshakens 6000 Rbl. Zwei Dritteile des Schätzungswertes, also 100 Rbl. pro Taler und 8000 Rbl. pro Haken, werden von der Sozietät als Darlehn erteilt, doch muss das Darlehn mindestens 500 Rbl. betragen und nur Ergänzungsdarlehne können in einem niedrigeren Betrage, doch nicht unter 100 Rbl., verabfolgt werden. Der Anleihebewilligung geht eine Lokalinspektion des Grundstückes voraus; durch sie wird die Richtigkeit der revisorischen Messung und Schätzung des Grundstückes geprüft und festgestellt, ob der ökonomische Zustand des Grundstückes gewissen Erfordernissen entspricht, doch kann in gewissen Fällen von einer Lokalbesichtigung Abstand genommen werden. Jedes Grundstück, das weniger als 400 Taler Landwert aufweist und mehr als 60 Rbl. pro Taler Pfandbriefanleihe erhält, unterliegt der obligatorischen Feuerversicherung seiner notwendigen Wirtschaftsgebäude, wobei die Höhe der Versicherungssumme mindestens 25% der Pfandbriefschuld betragen muss. Das Pfandbriefdarlehn wird vom Anleihenehmer durch eine Verpfändungsschrift, die auf den Betrag des Darlehns ausgestellt ist und von der Grundbuchabteilung auf das verpfändete Immobil ingrossiert wird, sichergestellt. Die Sozietätsschuld soll immer die Priorität vor den anderen Hypotheken einnehmen und aus diesem Grunde wird das Darlehn nicht eher ausgereicht, als bis ihm vor allen anderen Verpflichtungen des Grundstückes die Priorität eingeräumt worden ist. Bei Ausscheidung einzelner Teile eines zur Sozietät gehörenden Hypothekenobjekts muss ein entsprechender Teil der Pfandbriefschuld zurückgezahlt werden oder kann auf das abgeteilte Grundstück übertragen werden, falls letzteres ein selbständiges Hypothekenobjekt bildet und den Anforderungen der Kreditsozietät in Bezug auf den ökonomischen Zustand entspricht. Der Pfandbriefschuldner ist verpflichtet, zweimal jährlich, und zwar in der Zeit vom 1. bis zum 15. April und Oktober, an die Sozietät die ihm obliegenden Zahlungen zu leisten. Diese bestehen aus der Rentenzahlung für die auf dem Grundstück ruhende Pfandbriefschuld, dem Beitrage zum Tilgungsfonds und endlich aus der Zahlung für die Verwaltungskosten. Die Rente beträgt  $4\frac{1}{2}\%$  oder 4% jährlich, entsprechend dem Zinsfusse der Pfandbriefschuld, die Amortisationszahlung je nach Wunsch des Anleihenehmers entweder 1% oder  $\frac{1}{2}\%$  jährlich und schliesslich der Beitrag zu den Verwaltungskosten 30 Kopeken pro 100 Rubel Pfandbriefschuld



jährlich<sup>1)</sup>. Zum Tilgungsfonds werden halbjährlich die Zinsen der früher eingezahlten Tilgungsquoten zugeschlagen und je nach der Höhe des Zinsfusses der Pfandbriefschuld und der Art des Tilgungsmodus giebt es folgende 4 verschiedene Kategorien von Anleihen.

Für 100 Rbl. Pfandbriefschuld werden jährlich gezahlt bei einer

|   |                |
|---|----------------|
| 1) 4% Anleihe mit $\frac{1}{2}\%$ jährlicher Tilgung: |                |
| an Renten . . . . .                                   | 4 Rbl. — Kop.  |
| „ Tilgung . . . . .                                   | — „ 50 „       |
| „ Verwaltungskosten . . . . .                         | — „ 30 „       |
|   | 4 Rbl. 80 Kop. |

Diese Anleihe wird in  $55\frac{1}{2}$  Jahren getilgt.

|   |                |
|---|----------------|
| 2) $4\frac{1}{2}\%$ Anleihe mit $\frac{1}{2}\%$ jährlicher Tilgung: |                |
| an Renten . . . . .   | 4 Rbl. 50 Kop. |
| „ Tilgung . . . . .   | — „ 50 „       |
| „ Verwaltungskosten . . . . .                                       | — „ 30 „       |
|   | 5 Rbl. 30 Kop. |

Die Tilgung dieser Schuld erfolgt in 52 Jahren.

|  |                |
|--|----------------|
| 3) 4% Anleihe mit 1% jährlicher Tilgung: |                |
| an Renten . . . . .                      | 4 Rbl. — Kop.  |
| „ Tilgung . . . . .                      | 1 „ — „        |
| „ Verwaltungskosten . . . . .            | — „ 30 „       |
|  | 5 Rbl. 30 Kop. |

Diese Anleihe ist nach 41 Jahren getilgt.

|  |                |
|--|----------------|
| 4) $4\frac{1}{2}\%$ Anleihe mit 1% jährlicher Tilgung: |                |
| an Renten . . . . .                                    | 4 Rbl. 50 Kop. |
| „ Tilgung . . . . .                                    | 1 „ — „        |
| „ Verwaltungskosten . . . . .                          | — „ 30 „       |
|  | 5 Rbl. 80 Kop. |

Die Amortisationsdauer dieser Anleihe beträgt bloss  $38\frac{1}{2}$  Jahre.

Diejenigen Zahlungen der Schuldner, die nach den festgesetzten Terminen (15. April resp. Oktober) erfolgen, werden mit 1% monatlicher Weilrente erhoben und falls im Laufe dreier Monate nach

---

<sup>1)</sup> Diese Zahlungen werden halbjährlich postnumerando erhoben und betragen also halbjährlich

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| an Rente . . . . .            | $\frac{2}{4}$ oder 2%                  |
| „ Tilgung . . . . .           | $\frac{1}{4}$ „ $\frac{1}{2}\%$        |
| „ Verwaltungskosten . . . . . | 15 Kop. pro 100 Rbl. Pfandbriefschuld. |



dem Termine die obligatorischen Zahlungen der Schuldner nicht berichtet sind, ist die Sozietät berechtigt, die betreffenden Grundstücke, für die keine Zahlungen eingeflossen sind, zum öffentlichen Meistbot zu stellen. Die Kreditsozietät richtet an die kompetente Behörde den Meistbotsantrag und gibt ihm zugleich ein Attestat der Grundbuchbehörde über die Forderungen, die der Sozietät an dem betreffenden Gute oder Grundstücke zustehen, bei. Die Meistbotspublikation erfolgt mindestens 2 Monate vor dem Tage der Versteigerung und, falls das Immobil bloss einen Schätzungswert bis zu 10,000 Rbl. aufweist, nur in der Livländischen Gouvernementszeitung, sonst auch noch im Regierungsanzeiger und in den Gouvernementszeitungen der benachbarten Gouvernements. Der Meistbot beginnt mit einer Summe, die nicht geringer als die Pfandbriefschuld nebst allen bis zum Tage des Meistbots fällig werdenden Forderungen der Sozietät ist. Nach geschehenem Meistbote hat der Meistbieter an die Sozietät alle ihre Forderungen zu bezahlen, von der Pfandbriefschuld jedoch nur diejenige Summe, die er nicht als eigene Schuld übernehmen will. Hiernach erteilt die Sozietät die Genehmigung zur Korroboration der Urkunde über die Besitzübertragung des beliebigen Grundstückes. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, falls die Pfandbriefschuld vom Acquirenten des Grundstückes übernommen wird. Der Pfandbriefschuldner hat das Recht, seine Pfandbriefschuld jederzeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen, indem er entweder die Verrechnung seines Tilgungsfonds beantragt, oder Pfandbriefe, die unter den gleichen Bedingungen wie die Pfandbriefe seiner Schuld emittiert worden sind, beibringt oder endlich in barem Gelde so viel erlegt, als zur Einlösung der betreffenden Pfandbriefe durch die Tirage erforderlich ist. Falls ein durch die Sozietät beliebigen Gut oder sonstiges Grundstück durch Deterioration entwertet wird oder wegen Unterlassung der Zahlungen für die Pfandbriefschuld dreimal der Reihe nach zum öffentlichen Meistbot gestellt worden ist, kann die Sozietät nach halbjährlicher Kündigung auf Rückzahlung der ganzen Pfandbriefschuld oder eines Teiles derselben bestehen. Die Deletion der Schuld geschieht derart, dass die Direktion die betreffende Anzahl Pfandbriefe nebst Verpfändungsschrift dem Livländischen Kameralhofe vorstellt, der die ihm vorgestellten Pfandbriefe mit dem Kassationsstempel versieht und dann auf der Verpfändungsschrift einen Vermerk über den Betrag der aus dem Verkehr gezogenen und vernichteten Pfandbriefe macht. Hierauf erfolgt die Deletion des ent-



sprechenden Betrages der Pfandbriefschuld auf Antrag der Direktionen durch die Grundbuchabteilung auf Grund des vom Kameralhofe auf der Verpfändungsschrift gemachten Vermerkes. Jederzeit kann der Pfandbriefschuldner die Änderung des Zinsfusses seiner Pfandbriefschuld beantragen, also  $4\frac{1}{2}\%$  Schuld in  $4\%$  oder  $4\%$  in  $4\frac{1}{2}\%$  überführen lassen. Hierzu hat er den entsprechenden Betrag an Pfandbriefen der einen Kategorie beizubringen und erhält dagegen Pfandbriefe der gewünschten Kategorie. Der Tilgungsfonds kann ausgezahlt werden, wenn er bei Rittergütern mindestens die Höhe von 3000 Rbl. erreicht hat oder  $25\%$  der Pfandbriefschuld beträgt. Bei abgetheilten Grundstücken, auf denen ausser der Pfandbriefschuld noch andere ingrossierte Schulden ruhen, wird der Tilgungsfonds dann ausgekehrt, wenn er zur Bezahlung dieser ingrossierten Schulden verwandt werden soll, dabei mindestens 300 Rbl. und  $25\%$  der Pfandbriefschuld beträgt oder die Höhe von 600 Rbl. erreicht hat. Sind keine ingrossierten Schulden vorhanden, so gelangt er auch schon in den eben angeführten Fällen zur Auszahlung, hat der Tilgungsfonds jedoch  $75\%$  der Pfandbriefschuld erreicht, so kann er ohne jede Einschränkung dem Eigentümer ausgezahlt werden. — Die Blankette zu den Pfandbriefen werden in der Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren gedruckt, und zwar in sechs verschiedenen Mustern, nämlich:  $4\frac{1}{2}\%$  zu 100 Rbl. gelb,  $4\frac{1}{2}\%$  zu 500 Rbl. blau,  $4\frac{1}{2}\%$  zu 1000 Rbl. violett,  $4\%$  zu 100 Rbl. grau,  $4\%$  zu 500 Rbl. grün,  $4\%$  zu 1000 Rbl. rosa. Nachdem die Ingrossation der Verpfändungsschrift erfolgt ist, werden die Pfandbriefe nebst der Verpfändungsschrift durch die Oberdirektion beim Livländischen Kameralhofe eingereicht. Dieser macht auf der Verpfändungsschrift darüber einen Vermerk, dass die Summe der in Verkehr gebrachten Pfandbriefe der Summe entspricht, die in der Verpfändungsschrift angegeben ist. Ausserdem erhält jeder Pfandbrief vom Kameralhofe eine Aufschrift, in der bestätigt wird, dass der Pfandbrief auf Grund einer ingrossierten Verpfändungsschrift in den Verkehr gebracht wird. Die Pfandbriefe werden als Inhaberpapiere emittiert, doch können sie auf Wunsch des Inhabers in Wertpapiere, die auf den Namen lauten, verwandelt werden; es bedarf hierzu eines Vermerks, den die Oberdirektion auf dem Pfandbriefe anbringt. Die auf den Namen lautenden Pfandbriefe können nur durch einen Cessionsvermerk in den Büchern der Oberdirektion und auf den Pfandbriefen weiter cediert werden. Aus dem Verkehr gezogen werden die Pfandbriefe entweder durch die jährlich statt-



findende Tirage, oder indem sie von den Pfandbriefschuldern zur Tilgung der Schuld vorgestellt werden. Im ersteren Falle werden sie frühestens 2 Monate nach der Ziehung zum Nominalwerte bar eingelöst, in letzterem Falle unter Mitwirkung des Kameralhofes vernichtet. Die Summe der jährlich tiragierten Pfandbriefe muss mindestens gleichkommen dem Gesamtbetrage aller Tilgungsfonds und den Zahlungen, die ausserdem von den Pfandbriefschuldern zur Tilgung ihrer Darlehne gemacht worden sind. Eine vorzeitige Einlösung der Pfandbriefe zu Konversionszwecken kann nur zu ihrem Nominalwerte und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministers geschehen. Von sonstigen Operationen der Sozietät möge hervorgehoben werden, dass es ihr gestattet ist, Dokumente und Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung entgegenzunehmen und den Pfandbriefschuldern kurzterminierte Darlehne (bis auf 6 Monate) zu erteilen, wobei jedoch die Summe des Pfandbriefdarlehns und des kurzterminierten Darlehns  $\frac{2}{3}$  vom Schätzwerte des verpfändeten Grundstückes nicht übersteigen darf. Die bis zur Emanierung des neuen Kreditreglements bei der Sozietät gemachten Sparkasseneinlagen müssen nach Ablauf von 10 Jahren seit Bestätigung des Reglements den Einlegern zurückerstattet werden. Der Generalversammlung ist es anheimgestellt, von den jährlichen Gewinnen der Sozietät bis zu 50% für agrarpolitische Zwecke zu verwenden, der Rest muss dem Reservekapital der Sozietät zugeführt werden. Falls das Reservekapital 10% der Summe aller in Verkehr befindlichen Pfandbriefe erreicht, ist die Generalversammlung berechtigt, die Zuschüsse zum Reservekapital einzustellen und über den ganzen Gewinn zu disponieren. Die Sozietät kann jederzeit durch Generalversammlungsbeschluss aufgelöst werden, falls aber die Sozietät Verluste erleiden sollte, die 10% der in Verkehr gebrachten Pfandbriefe erreichen, so ist sie verpflichtet, zu liquidieren.





## Schlusswort.

---

Mit dem Jahre 1896, der Bestätigung des neuen Reglements, beginnt ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte der Sozietät. Da diese Periode noch keinen Abschluss gefunden hat, die Sozietät noch mitten in der neuen Entwicklung steht, so genügt es hier, die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre in Kürze aufzuführen. Diese letzten Jahre stehen noch ganz unter dem Eindrucke des neuen Reglements und der Konversion von 1897.

Die wichtigste Folgeerscheinung der Reglementsbestätigung und der damit eintretenden Verbilligung des Kredits war ein starkes Anwachsen der Anleihegesuche und der Ausreichung neuer oder auch Ergänzungsdarlehne. Anleihegesuche gingen ein in den Jahren 1896 bis 1901 inklusive: 241, 2006, 1595, 916, 672 und 447<sup>1)</sup>. Pfandbriefdarlehne erhielten 1897: 13 Güter und 411 Gesinde, 1898: 62 Güter und 1049 Gesinde, 1899: 49 Güter und 1349 Gesinde, 1900: 28 Güter und 836 Gesinde, 1901: 23 Güter und 583 Gesinde. Dem starken Kreditbedürfnisse der letzten Jahre des 19. Jahrhunderts hat somit das neue Reglement soweit Rechnung getragen, dass es nunmehr im Abnehmen begriffen ist. Es soll damit nicht eine absolute Abnahme dieses Kreditbedürfnisses konstatiert werden, sondern nur eine relative, soweit es nämlich innerhalb der jetzt gültigen Beleihungshöhe des Reglements (100 Rbl. pro Taler) befriedigt werden kann. Mit der Zunahme der Anleihebewilligungen wuchs auch die Pfandbriefschuld der Güter und Gesinde bedeutend, denn am 1. Januar 1897 betrug sie 40,853,400 Rbl. (482 Güter mit 13,050,500 Rbl. Schuld und 19,008 Gesinde mit 27,802,900 Rbl. Schuld), am 1. Januar 1902 dagegen 51,394,500 Rbl. (492 Güter mit 17,632,400 Rbl. Schuld und 20,445 Gesinde mit 33,762,100 Rbl.

---

1) Zum folgenden sind zu vergleichen die Berichte der OD. an die GV. v. 1899 und 1902 und die seit 1897 jährlich publizierten Rechenschaftsberichte. Die Anleihegesuche umfassten: 1896: 20 Güter und 221 Gesinde, 1897: 55 Güter und 1951 Gesinde, 1898: 62 Güter und 1533 Gesinde, 1899: 39 Güter und 877 Gesinde, 1900: 19 Güter und 653 Gesinde, 1901: 21 Güter und 426 Gesinde.



Schuld). Die wirtschaftliche Bedeutung der Konversion von 1897 liegt nicht nur in der bedeutenden Verbilligung des Bodenkredits, sondern auch in der Freiwerdung des bis zur Konversion angesammelten Tilgungsfonds der 5% Pfandbriefschuld, denn im Laufe der letzten fünf Jahre wurden im ganzen 7 Millionen 100,015 Rbl. 11 Kop. an Tilgungsfonds ausgezahlt oder zur Deletion der Pfandbriefschuld verwandt<sup>1)</sup>. Durch die Konversion wurden die Pfandbriefe alten Musters, sowohl die auf Pergament als auch die auf Papier gedruckten, aus dem Verkehr gezogen und an ihre Stelle traten die neuen, nach einem vom Finanzminister bestätigten Muster in der Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren hergestellten Pfandbriefe<sup>2)</sup>. Durch die Auszahlung des 5% Tilgungsfonds sank natürlich der Betrag der einstehenden Tilgungsraten bedeutend, und zwar betrug er am 1. Januar 1897: 10,418,908 Rbl. 35 Kop. (für Güter: 2,312,093 Rbl. 59 Kop., für Gesinde: 8,106,814 Rbl. 76 Kop.), am 1. Januar 1902 dagegen 6,178,465 Rbl. 94 Kop.

1) Diese Summe setzt sich aus folgenden einzelnen Posten zusammen: Es gelangten zur Auszahlung oder wurden zur Verrechnung auf die Pfandbriefschuld verwandt an Tilgungsfonds:

|                |           |     |                        |  |                              |
|----------------|-----------|-----|------------------------|--|------------------------------|
| im Jahre 1897: | für Güter | . . | 1,333,965 Rbl. 77 Kop. |  |                              |
|                | „ Gesinde | . . | 2,591,894 „ 63 „       |  |                              |
|                |           |     |                        |  | 3,925,860 Rbl. 40 Kop.       |
| „ „ 1898:      | „ Güter   | . . | 209,942 Rbl. 66 Kop.   |  |                              |
|                | „ Gesinde | . . | 1,051,778 „ 51 „       |  |                              |
|                |           |     |                        |  | 1,261,721 „ 17 „             |
| „ „ 1899:      | „ Güter   | . . | 142,798 Rbl. 19 Kop.   |  |                              |
|                | „ Gesinde | . . | 623,211 „ 54 „         |  |                              |
|                |           |     |                        |  | 766,009 „ 73 „               |
| „ „ 1900:      | „ Güter   | . . | 162,775 Rbl. 81 Kop.   |  |                              |
|                | „ Gesinde | . . | 469,160 „ 51 „         |  |                              |
|                |           |     |                        |  | 631,936 „ 32 „               |
| „ „ 1901:      | „ Güter   | . . | 168,795 Rbl. 16 Kop.   |  |                              |
|                | „ Gesinde | . . | 345,692 „ 33 „         |  |                              |
|                |           |     |                        |  | 514,487 „ 49 „               |
|                |           |     |                        |  | <hr/> 7,100,015 Rbl. 11 Kop. |

2) Am 1. Januar 1897 waren in Kurs 5% Pfandbriefe alten Musters:

|                           |   |                       |
|---------------------------|---|-----------------------|
| 26,000 Stück zu 1000 Rbl. | = | 26,000,000 Rbl.       |
| 5,000 „ „ 500 „           | = | 2,500,000 „           |
| 12,000 „ „ 100 „          | = | 1,200,000 „           |
| <hr/> 43,000 Stück        | = | <hr/> 29,700,000 Rbl. |

Diese ganze Summe unterlag der Konversion in 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Pfandbriefe. Ausserdem befanden sich am 1. Januar 1897 in Kurs 4% Pfandbriefe alten Musters:

|                       |   |                    |
|-----------------------|---|--------------------|
| 85 Stück zu 1000 Rbl. | = | 85,000 Rbl.        |
| 31 „ „ 500 „          | = | 15,500 „           |
| 16 „ „ 100 „          | = | 1,600 „            |
| <hr/> 132 Stück       | = | <hr/> 102,100 Rbl. |



(für Güter: 1,018,455 Rbl. 10 Kop., für Gesinde: 5,160,010 Rbl. 84 Kop.). Im gleichen Zeitraume stieg das Sozietätsvermögen von 2,435,009 Rbl. 16 Kop. auf 2,902,418 Rbl. 22 Kop.<sup>1)</sup>.

Im allgemeinen haben die letzten Jahre seit Bestätigung des Reglements und der Konversion keine hervorragenden Ereignisse in der gleichmässigen Entwicklung der Sozietät gezeitigt. Vor allem galt es, das neue Reglement nach verschiedenen Richtungen hin zu ergänzen, weil es einzelne Gebiete der Geschäftstätigkeit der Sozietät einer späteren Regelung überliess. So waren z. B. im Reglement fast gar keine Bestimmungen über die Geschäftsordnung enthalten, der Generalversammlung aber die Festsetzung von Instruktionen über die Geschäftsführung anheimgestellt (§ 24). Der Kreditcomité erwählte im Oktober 1896 eine Kommission aus drei Gliedern, die der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Entwurf der Geschäftsordnung vorzulegen hatte. Die Generalversammlung von 1899 beriet über diesen Entwurf, stellte leitende Gesichtspunkte auf, beauftragte den Oberdirektor mit der Schlussredaktion der Geschäftsordnung und überliess die definitive Bestätigung dem Kreditcomité, der die ihm zu teil gewordene Aufgabe im Mai 1899 erledigte. Ferner gestattete § 35 des neuen Reglements der Generalversammlung in den Grenzen des Livländischen

die durch Tirage ausser Kurs gesetzt wurden. Am Schluss des Jahres 1897 setzte sich die kursierende Pfandbriefsumme aus folgenden Posten zusammen:

|                                  |                           |                   |
|----------------------------------|---------------------------|-------------------|
| 4 $\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe:   | 29,782 Stück zu 1000 Rbl. | = 29,782,000 Rbl. |
|                                  | 6,187 " " 500 "           | = 3,093,500 "     |
|                                  | 15,115 " " 100 "          | = 1,511,500 "     |
| 4% Pfandbriefe:                  | 140 " " 1000 "            | = 140,009 "       |
|                                  | 57 " " 500 "              | = 28,500 "        |
|                                  | 170 " " 100 "             | = 17,000 "        |
| <hr/>                            |                           |                   |
| Pfandbriefe neuen Musters:       | 51,451 Stück              | = 34,572,500 Rbl. |
| Am 1. Januar 1902 waren in Kurs: |                           |                   |
| 4 $\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe:   | 33,523 Stück zu 1000 Rbl. | = 33,523,000 Rbl. |
|                                  | 7,906 " " 500 "           | = 3,953,000 "     |
|                                  | 20,792 " " 100 "          | = 2,079,200 "     |
|                                  | <hr/>                     |                   |
|                                  | 62,221 Stück              | = 39,555,200 Rbl. |
| 4% Pfandbriefe:                  | 4,603 Stück zu 1000 Rbl.  | = 4,603,000 Rbl.  |
|                                  | 1,411 " " 500 "           | = 705,500 "       |
|                                  | 3,285 " " 100 "           | = 328,500 "       |
|                                  | <hr/>                     |                   |
|                                  | 9,299 Stück               | = 5,637,000 "     |
| Zusammen 71,520 Stück            |                           | = 45,192,200 Rbl. |

<sup>1)</sup> Im Jahre 1898 wurde die Sozietät mit der hohen Krone liquid, indem sie mit 30,945 Rbl. den letzten Rest der ihr von der Krone geliehenen 4 Millionen Rubel beglich. Cf. oben p. 115.



Gouvernements mit Genehmigung des Finanzministers örtliche Organe der Sozietät zu schaffen. Der Kreditcomité, der hierzu von der Generalversammlung bevollmächtigt worden war, beschloss, dass die Estnische Distriktsdirektion und der Enge Ausschuss der öselschen Sozietätsmitglieder fortzubestehen hätten, und am 11. Dezember 1896 erfolgte die Bestätigung dieses Beschlusses durch den Finanzminister. Gleichfalls der Generalversammlung anheimgestellt wurde durch § 15 des neuen Reglements, Regeln festzusetzen, nach denen Personen Entschädigungen zu teil werden können, falls ihnen Inhaberpfandbriefe, Talons oder Couponbogen abhanden kommen. Im November 1896 wurde ein hierüber ausgearbeitetes Projekt dem Finanzminister zur Bestätigung vorgestellt, die am 31. Mai 1898 ohne Abänderung des Projekts erfolgte. Somit waren alle Aufgaben, die das neue Reglement zur Ergänzung seiner Bestimmungen stellte, bis auf die Ausarbeitung der Regeln über eine Beleihung auf Grund spezieller Abschätzung (cf. Anmerk. zum § 56 des Reglements) erledigt und neue Tätigkeitsgebiete eröffneten sich der Sozietät, sei es durch Übernahme neuer Verpflichtungen, oder durch bedeutenden Aufwand von Geldmitteln für die landwirtschaftliche Kultur. Auf Grund eines Kreditcomitébeschlusses vom 30. November 1898 hat die Sozietät die Vermögens- und Kassenverwaltung verschiedener Vereine landwirtschaftlichen Charakters übernommen<sup>1)</sup> und auch zur Übernahme der Verwaltung der Livländischen Bauernrentenbank erklärte sich die Sozietät durch Generalversammlungsbeschluss vom 28. Februar 1897 bereit, als vom Livländischen Landratskollegium ein Antrag in diesem Sinne gestellt wurde. Zwar sollte die Übernahme nur zwecks Liquidierung der Rentenbank erfolgen, doch wurde noch 1897 vom Adelskonvent beschlossen, zur Zeit von einer Vereinigung der Rentenbank mit der Sozietät abzusehen.

Dadurch, dass das neue Reglement die Disposition eines bedeutenden Teiles des jährlichen Reingewinnes der Sozietät der Generalversammlung überliess, wurden der Sozietät grosse Mittel zur Verfügung gestellt, die nicht dem Reservekapital zugeführt werden mussten, sondern anderweitig Verwendung finden

---

1) Zur Zeit sind es folgende Vereine, deren Vermögens- und Kassenverwaltung von der Sozietät besorgt wird: Verein zur Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbefleisses, Livländischer Verein zur Förderung der Pferdezucht, Baltischer Forstverein, Livländische Abteilung der Kaiserlich Russischen Gesellschaft für Fischzucht und Fischfang, Kaiserliche Livländische gemeinnützige und ökonomische Sozietät, Livländischer gegenseitiger Hagelassekuranzverein.



konnten. Auf Antrag des livländischen Landmarschalls Baron Meyendorff wurden demgemäss der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät 10,000 Rbl. jährlich durch die Generalversammlung von 1897 bewilligt. 1899 wurde diese Summe auf 20,000 Rbl. jährlich erhöht, 1902 um weitere 4200 Rbl. Dem Liv- und Estländischen Bureau für Landeskultur bewilligte die Generalversammlung von 1899 eine jährliche Subvention von 5000 Rbl., die 1902 durch einen jährlichen Kredit von 2400 Rbl. für eine Landmesserabteilung beim Landeskulturbureau und für Landmesserstipendien ergänzt wurden. Ausserdem erhält der Öselsche landwirtschaftliche Verein eine Subvention von 500 Rbl. jährlich. Alle diese Mittel konnten jedoch nur unter dem Vorbehalte bewilligt werden, dass der Reingewinn der Sozietät eine Höhe erreicht, die eine solche Summe gemäss dem Reglement zu verteilen gestattet. Als einmalige Geldbewilligungen mögen hier erwähnt werden die Garantiesumme für die IV. Baltische Zentralausstellung vom Jahre 1899 im Betrage von 6000 Rbl. und diejenige für die Rigasche Jubiläumsausstellung vom Jahre 1901 im Betrage von 2000 Rbl.; für Ehrenpreise wurden beiden Ausstellungen je 1000 Rbl. zur Verfügung gestellt. Der Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen in Livland wurde von der Generalversammlung am 13. Juni 1902 für den Düna-Aa-Kanal eine einmalige Subvention im Betrage von 10,000 Rbl. bewilligt, die in den Jahren 1903 und 1904 in Raten von 5000 Rbl. zur Auszahlung gelangen wird.

Doch nicht nur zur Unterstützung schon bestehender Vereine und Institutionen wurden die disponiblen Mittel der Sozietät verwandt, sondern auch direkt von der Sozietät ihren Pfandbriefschuldern zur Hebung der landwirtschaftlichen Kultur dargereicht. Auf Antrag von Baron Stackelberg-Kardis wurde vom Kreditcomité 1898 eine Kommission erwählt, die einen Entwurf von Regeln für Erteilung von Kredit zu Meliorationszwecken auszuarbeiten und der Generalversammlung von 1899 vorzulegen hatte<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung von 1899 beschloss einen Fonds für Meliorationskredit aus den übrigbleibenden freien Mitteln des Reingewinnes zu bilden und die weitere Ausarbeitung der Regeln über Erteilung des Kredits dem Kreditcomité zu überlassen. Noch im Jahre 1899 entledigte sich das Kreditcomité des ihm gewordenen Auftrages und im Januar 1900 bestätigte der Finanzminister die Regeln, nach

1) Die Kommission bestand aus den Herren: Baron Stackelberg-Kardis, Oberdirektionsrat G. von Vegesack und O. von Samson-Rauge.



denen Pfandbriefschuldern Darlehne zu Meliorationszwecken, und zwar zu folgenden erteilt werden können:

- 1) Urbarmachung fruchtbaren, aber versumpften Bruchbodens;
- 2) Drainage von nassen Feldern;
- 3) Ent- und Bewässerung schlechter Wiesen und Weiden, falls diese Anlagen keine besondere Sorgfalt und Sachkenntnis bezüglich ihrer Unterhaltung und Leitung erfordern;
- 4) Kanalanlagen zur Exploitation entlegener oder bisher ungenutzter wirtschaftlicher Werte.

Am 1. Januar 1902 erreichte der Meliorationskreditfonds die Höhe von 131,674 Rbl. 45 Kop. und bisher wurden Darlehne im Gesamtbetrage von 63,470 Rbl. bewilligt.

Schon die Konversion von 1897 hatte eine bedeutende Verbilligung des livländischen Bodenkredites geschaffen. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung wurde 1902 getan, denn die Generalversammlung fasste auf Antrag des Oberdirektionsrates A. von Gersdorff am 13. Juni 1902 folgenden Beschluss: „Die bisherige Repartition zu den Verwaltungskosten der Kreditsozietät ist dahin abzuändern, dass für den die Höhe von 20,000 Rbl. übersteigenden Teil einer Pfandbriefschuld bis zum Betrage von 50,000 Rbl. 0,2%, d. i. halbjährlich 10 Kop. für jedes Hundert, an Verwaltungskosten, und für den die Höhe von 50,000 Rbl. übersteigenden Teil einer Pfandbriefschuld 0,1%, d. i. halbjährlich 5 Kop. für jedes Hundert, an Verwaltungskosten erhoben werden sollen. Diese Veränderung hat mit dem Apriltermin 1903 in Kraft zu treten.“

Wir haben nunmehr die wechselnden Geschehnisse der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät im Laufe eines Jahrhunderts verfolgen können und ein kurzer Rückblick möge noch einmal die Hauptmomente der Entwicklung hervorheben. Im Revolutionsjahre 1789 wird die Frage der Begründung einer auf gegenseitiger Haftung des Grundbesitzes beruhenden Kreditsozietät in Livland zum erstenmal weiteren Kreisen vorgelegt und durch den Druck zum Gegenstande öffentlicher Diskussion erhoben. In jahrelanger, unermüdlicher Arbeit gelingt es dem Urheber dieses Planes, Landrat von Taube, Zweifel und Misstrauen an der Lebensfähigkeit einer solchen Sozietät zu zerstreuen, das Interesse an den einmal begonnenen Vorarbeiten aufrecht zu erhalten und den livländischen Adel zur Vertretung seiner Ideen zu gewinnen. Nach manchen Wandlungen der Ansichten in Regierungskreisen über den Nutzen



einer derartigen Kreditinstitution erfolgt endlich am 15. Oktober 1802 die Allerhöchste Kaiserliche Bestätigung der Sozietät durch Se. Majestät Alexander I. Fast schien es jedoch, als ob die Zweifler recht behalten sollten. Gegründet nach ausländischen Mustern aus dem Staate Friedrichs des Grossen, hatte die Sozietät doch nicht alle ausländischen Einrichtungen einfach herübernehmen können, vor allem nicht die Generalgarantie aller, überhaupt beleihungsfähiger Grundstücke der Provinz. Die Kündbarkeit der Pfandbriefe musste unter solchen Umständen für die Livländische Sozietät viel verhängnisvollere Folgen haben, als für die ausländischen Landschaften. Während demnach letztere zur Zeit des politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruches in Preussen während der napoleonischen Kriege, einen festeren Kredit als der Staat gewährten, da der Staat mit seinen Domänen und Forsten der Ostpreussischen Landschaft beitrug, um durch Emission von Pfandbriefen Teile der Kriegskontribution zu decken<sup>1)</sup>, konnte die Livländische Kreditsozietät nur durch weitgehenden staatlichen Kredit die schweren Zeiten der umfangreichen Pfandbriefkündigungen überstehen. Als der russische Staat, durch schwere finanzielle Sorgen veranlasst, der Sozietät zeitweilig keine weitere Unterstützung gewähren konnte, da mochte es den Anschein gewinnen, als ob die Sozietät unmittelbar vor ihrem Zusammenbruche stünde. Sie konnte ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, die Kündbarkeit der Pfandbriefe wurde eine rein theoretische, denn wer seinen Pfandbrief gekündigt, der Sozietät abgeliefert und eine Rekognition hierüber erhalten hatte, konnte nicht mehr auf eine nach 6 Monaten erfolgende bare Einlösung dieser Rekognition rechnen, sondern bezog oft mehrere Jahre hindurch von der Sozietät Rente für die in der Rekognition bezeichnete Summe, als ob er nach wie vor Inhaber des Pfandbriefes und nicht einer Rekognition über gekündigte Pfandbriefe wäre. Es half nichts, dass die ursprünglich 5% betragende Rente der Pfandbriefe 1808 auf 6% erhöht wurde, erst als die staatlichen Finanzen sich von den schweren Folgen der Kontinentalsperre und der Kriegsjahre zu erholen begannen und der Staat wiederum der Sozietät helfend beistehen konnte, wurde es ihr möglich ihren reglements-mässigen Verpflichtungen nachzukommen, die Rekognitionen über gekündigte Pfandbriefe einzulösen und das Vertrauen in die Sicherheit der von ihr in den Verkehr gebrachten Pfandbriefe zu festigen.

---

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1898—1901, Bd. V, p. 454.



Es gelang ihr dieses soweit, dass man daran denken konnte, die Rente der Pfandbriefe von 6 auf 5% herabzusetzen, bei kündbaren Pfandbriefen immerhin ein gewagtes Unternehmen, zu dessen Durchführung grosse Geldreserven vorhanden sein müssen. Durch Beihülfe des St. Petersburger Banquier Stieglitz wurde die Rentenreduktion 1825 ohne finanzielle Erschütterung oder erhebliche Kosten durchgeführt. Gleichzeitig waren hiermit wichtige Neuerungen verknüpft. Die Pfandbriefe der Sozietät waren bis dahin keine Inhaberpapiere gewesen, zur Besitzübertragung bedurften sie einer Cession. Dadurch, dass ein Teil der Pfandbriefe in den Besitz von Stieglitz gelangte und auf seine Forderung hin durch blosses Indossement in blanco cediert werden konnten, erweiterte sich ihr bisheriges Absatzgebiet und diese Verkehrserleichterung musste ihre Beliebtheit erhöhen, zumal bald hernach die Möglichkeit einer Blancocession auf alle Pfandbriefe ausgedehnt wurde. Ein anderer wichtiger Fortschritt bestand in folgendem: bisher war jeder Pfandbrief kündbar gewesen und gerade dieser Umstand hatte die schwersten wirtschaftlichen Notlagen über die Sozietät heraufbeschworen. Nun wurden die an Stieglitz übergehenden Pfandbriefe temporär unkündbar und traten nach Ablauf bestimmter Fristen nicht gleichzeitig, sondern in einzelnen Serien, wieder in die Reihe der kündbaren Pfandbriefe ein. Durch eine solche Festlegung von Teilen der im Umlauf befindlichen Pfandbriefsumme wurde die allezeit über der Sozietät schwebende Gefahr einer plötzlich auftretenden Kündigung von Kapitalsummen, die nicht aus eigenen Mitteln der Sozietät aufgebracht werden konnten, abgeschwächt, denn in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts erreichte z. B. die Summe der temporär unkündbaren Pfandbriefe bis 30% der ganzen Pfandbriefschuld. Immer mehr näherte sich die Sozietät dem Ziele, das ihrem Gründer vorgeschwebt hatte, dem Kapitalisten nämlich ein sicheres Wertpapier zu bieten, dem kapitalbedürftigen Grundeigentümer aber zu einem billigen Kredite zu verhelfen. 1835 wird es möglich, die Pfandbriefrente wieder um ein ganzes Prozent und zwar auf 4% herabzusetzen und bald darauf als Folge eine Verringerung der jährlichen Repartition für die Pfandbriefschulden eintreten zu lassen. Länger als ein Vierteljahrhundert, wenn auch zur Zeit des Krimkrieges mit erneuter staatlicher Beihülfe, konnte die Pfandbriefrente auf dem niedrigen Stande von 4% erhalten werden. Erst den finanziellen Schwierigkeiten der 60er Jahre blieb es vorbehalten, durch Massenkündigung



von Pfandbriefen die Erhöhung der Rente und Verteuerung des Kredites zu erzwingen, damit aber gleichzeitig der klaren Erkenntnis zum Durchbruch zu verhelfen, dass es unumgänglich sei, eine Konversion der gesamten kündbaren Pfandbriefschuld in eine unkündbare vorzunehmen. Nachdem schon Ende der 50er Jahre mit Emission von unkündbaren 4% Pfandbriefen begonnen worden und die Rente der kündbaren Pfandbriefe 1862 auf  $4\frac{1}{2}\%$  erhöht worden war, erkannte man bald, dass diese Massregeln allein nicht imstande sein würden, die Schwierigkeiten zu überwinden. 1865 begann man mit der Emission von 5% unkündbaren Pfandbriefen, musste aber schon 1867 mit der Erhöhung der Rente der kündbaren Pfandbriefe auf 5% folgen, und als schliesslich die Repartition für die kündbare Pfandbriefschuld 7 Rbl. 30 Kop. jährlich pro 100 Rbl. Schuld erreichte und von der Regierung grossartige Kredite bewilligt worden waren, erfolgte die Beseitigung des schweren Notstandes. Schon 1866 hatte man beschlossen, die Emission kündbarer Pfandbriefe gänzlich einzustellen und 1876 wurde die ganze kündbare Pfandbriefschuld in eine unkündbare konvertiert. Damit wurde diejenige feste Grundlage vollendet, deren die Sozietät unbedingt bedurfte, um ungestört der Lösung von grossen agrarpolitischen Problemen obliegen zu können. Denn die Bedeutung der Sozietät liegt nicht nur in der Erfüllung der ihr ursprünglich am Anfange des vorigen Jahrhunderts gestellten Aufgabe einer wirtschaftlichen Festigung des damals allein grundbesitzlichen Standes, sondern vor allem darin, dass es ihr gelungen ist, hervorragenden und ausschlaggebenden Einfluss auf die agrarpolitische Entwicklung im 19. Jahrhundert zu gewinnen. Die Schaffung eines bäuerlichen Grundbesitzerstandes ist für die ganze Entwicklung des 19. Jahrhunderts in der Frage der Besitzverteilung auf dem Lande charakteristisch. Entstanden zur Zeit der Grundhörigkeit der bäuerlichen Bevölkerung, wies die Sozietät nur Bestimmungen auf, die ihre Anwendung auf den damals allein vorhandenen Grossgrundbesitz fanden. Ausdrücklich musste hervorgehoben werden, dass die Sozietät nur dann ihren Pflichten nachkommen könne, wenn in dem einmal bestehenden Zustande keine Änderung einträte. Doch gerade darin bewährte sich die Lebensfähigkeit der Sozietät, dass sie nicht durch Festhalten an den einmal gültigen Bestimmungen der Erstarrung verfiel, sondern sich den von der Zeit geforderten Neuerungen anzupassen verstand. Als in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts an den livländischen



Adel die Frage des Bauerlandverkaufs herantrat, da musste die Sozietät in jahrelangen Kämpfen dartun, dass sie durch ihre bisherige Entwicklung und ihre im Lande befestigte Stellung dazu berufen sei, dem Adel diejenigen Mittel darzureichen, deren es bedurfte, um ohne staatlichen Zwang diejenigen Reformen durchzuführen, die auf Kreierung eines wirtschaftlich unabhängigen bäuerlichen Grundbesitzerstandes abzielten. Ursprünglich kannte die Sozietät als Beleihungsobjekt nur den Grossgrundbesitz, dessen Felder durch bäuerliche Frohnen bestellt wurden. Da das dem Bauer zur Nutzung überwiesene Land gewissermassen einen Naturallohn darstellte, bei dessen Fortfall die Hofeswirtschaft nicht mehr weitergeführt werden konnte, so erklärt sich hieraus die Wichtigkeit des Bauerlandes, das nach Talern und Groschen eingeschätzt, den Wertmasstab für die Anleihehöhe abgab. Als nun seit 1840 sich eine Neuregelung der Agrarzustände als unabweisbar herausstellte, da zeigte die Sozietät in ihrem Reglement über den Bauerlandverkauf von 1845 als erste den Weg, der zum Ziele führen sollte. Es ist dieses der Gedanke einer Ablösung des Kaufpreises durch Übertragung eines Teiles der Pfandbriefschuld des Hauptgutes auf das verkaufte Bauerland. Nur zaghaft wird dieses erste Reglement auf 3 Jahre in Kraft gesetzt und äussere Umstände verhindern seine Wirksamkeit. Als eine neue Bodenkreditinstitution mit dem speziellen und ausschliesslichen Zwecke der Förderung des Bauerlandverkaufs begründet wird, da ist die Sozietät durch Fehlen eines neuen Reglements temporär ausser Stande, am beginnenden Bauerlandverkauf helfend mitzuwirken, Wiederum sind es äussere Umstände, die ihr hindernd in den Weg treten, und erst nachdem die konkurrierende Kreditanstalt, die Bauerrentenbank, schon mehrere Jahre funktioniert hatte, konnte die Sozietät ein neues Reglement über den Bauerlandverkauf darbieten (1855). Mittlerweile hatte es sich erwiesen, dass die Bauerrentenbank als verfehlte Schöpfung nie einen weiteren Wirkungskreis haben würde. Die Sozietät dagegen machte gerade in dieser Zeit wichtige Phasen ihrer Entwicklung durch und diese befähigten sie, die Aufgabe der Bauerrentenbank zu lösen. Von 1802 bis 1857 hatte nämlich das Darlehnsmaximum 2700 Rbl. pro Haken betragen. Steigen des Bodenpreises und Zunahme der Wirtschaftsintensität machten es möglich, das Pfandbriefdarlehn 1857 auf 4000 Rbl., 1864 auf 6000 Rbl. pro Haken zu erhöhen. Da hierdurch auch der durch Übertragung der Pfandbriefschuld ablösbare



Teil des Kaufpreises für Bauerland wuchs, so begann 1866, nach Herausgabe eines neuen Reglements über Bauerlandverkauf, der Massenverkauf bäuerlicher Grundstücke mit Hülfe der Kreditsozietät. Bald jedoch stellte es sich heraus, dass hiermit noch nicht alles erreicht sei. Die Tätigkeit der Sozietät musste ausgedehnt werden auf bäuerliche Grundstücke, die nicht an einer Pfandbriefschuld des Hauptgutes partizipierten, und auf Rittergüter, die ohne Bauerland oder nach Übertragung ihrer Pfandbriefschuld auf Bauerland, kein Pfandbriefdarlehn erhalten konnten. Dieses geschah durch das Reichsratsgutachten von 1886. Nunmehr war es möglich, bäuerliche Grundstücke direkt, ohne Vermittlung oder irgendwelche Garantie des Hauptgutes zu beleihen und Rittergütern Darlehne auf Grund einer Abschätzung derjenigen Ländereien, die nach Verkauf des Bauerlandes verblieben, zu erteilen. Nachdem dann noch ein weiterer Schritt zur wirtschaftlichen Selbständigkeit des bäuerlichen Grundbesitzers durch Auskehrung des Tilgungsfonds und dadurch ermöglichte weitere Abzahlung des Kaufschillingsrestes gemacht worden war, erfolgte endlich durch die im neuen Reglement von 1896 gegebene Anleiheerhöhung auf 8000 Rbl. pro Haken und durch die grosse Konversion von 1897, mit ihrer bedeutenden Verbilligung des Kredits und Auszahlung des viele Millionen Rubel betragenden Tilgungsfonds, die letzte grosse Massregel, unter deren direkter Nachwirkung wir noch heute stehen. Es bleibt zu hoffen, dass die Kreditsozietät auch im zweiten Jahrhundert ihres Wirkens Aufgaben finden wird, die nicht zu weit abliegen von denjenigen sozialen Problemen, durch deren Lösung sie im 19. Jahrhundert gross geworden ist. Dadurch, dass sie die materiellen Mittel darbot, um einen Stand von bäuerlichen Grundbesitzern zu schaffen, erlangte sie eine Bedeutung, die weit über das Mass des ihr ursprünglich zugewiesenen Wirkens hinausging. Eine Institution, die dazu beigetragen hat, soziale Gegensätze innerhalb des ländlichen Gesamtgrundbesitzerstandes aufzuheben und eine gesunde Verteilung des Grund und Bodens unter dem grossen, mittleren und kleinen Grundbesitze herbeizuführen, hat sich damit nicht nur eine ständische, sondern allgemein staatliche Bedeutung erworben. Denn der Stand ländlicher Grundbesitzer ist derjenige, der am meisten dazu berufen ist, die Kontinuität in der Entwicklung des modernen Staates zu wahren.





## Quoten- und Bauerlandverkauf in Livland.

Anmerkung. Diese Tabelle verdankt der Verfasser der grossen Liebenswürdigkeit des Sekretärs des ritterschaftlichen statistischen Bureau, Herrn A. von Tobien, dem auch an dieser Stelle aufrichtig gedankt sei.

| Q u o t e. |                        |                                  |                            |  | B a u e r l a n d. |                        |                                  |                            |  |      |     |           |         |    |
|------------|------------------------|----------------------------------|----------------------------|--|--------------------|------------------------|----------------------------------|----------------------------|--|------|-----|-----------|---------|----|
| Jahr.      | Anzahl<br>der<br>Höfe. | Areal<br>in<br>Dessätin-<br>nen. | Kaufpreis<br>in<br>Rubeln. | Durchschnitts-<br>preis<br>pro<br>Dessätine. | Jahr.              | Anzahl<br>der<br>Höfe. | Areal<br>in<br>Dessätin-<br>nen. | Kaufpreis<br>in<br>Rubeln. | Durchschnitts-<br>preis<br>pro<br>Dessätine. |      |     |           |         |    |
| 1828       | 1                      | 53,49                            | 11.000                     | 208  | 1823               | 12                     | 702,08                           | 38.621                     | 55   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1828               | 2                      | 82,69                            | 14.100                     | 170  |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1831               | 1                      | 84,12                            | 1.025                      | 12   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1832               | 1                      | 43,48                            | 900                        | 21   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1835               | 1                      | 224,93                           | 11.500                     | 51   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1836               | 3                      | 54,50                            | 800                        | 15   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1839               | 1                      | 75,34                            | 1.860                      | 25   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1842               | 4                      | 168,67                           | 9.100                      | 54   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1844               | 1                      | 87,90                            | 4.000                      | 45   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1845               | 3                      | 148,64                           | 4.533                      | 30   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1846               | 3                      | 341,18                           | 9.501                      | 28   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1848               | 1                      | 80,95                            | 1.500                      | 19   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1849               | 1                      | 44,07                            | 2.400                      | 55   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1850               | 2                      | 106,65                           | 6.800                      | 64   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1851               | 6                      | 386,03                           | 14.182                     | 37   |      |     |           |         |    |
| 1852       | 1                      | 81,26                            | 1.100                      | 14   | 1852               | 25                     | 1.823,47                         | 84.867                     | 47   |      |     |           |         |    |
| 1853       | 1                      | 72,63                            | 1.240                      | 17   | 1853               | 32                     | 2.429,61                         | 97.203                     | 40   |      |     |           |         |    |
| 1854       | 1                      | 87,53                            | 1.850                      | 21   | 1854               | 38                     | 2.544,86                         | 101.260                    | 40   |      |     |           |         |    |
| 1856       | 4                      | 233,58                           | 13.750                     | 59   | 1855               | 7                      | 424,48                           | 13.650                     | 32   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1856               | 35                     | 1.867,54                         | 89.873                     | 48   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1857               | 72                     | 4.433,80                         | 217.858                    | 49   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1858               | 15                     | 714,05                           | 36.006                     | 50   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1859               | 6                      | 353,72                           | 17.925                     | 51   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1860               | 16                     | 984,31                           | 44.982                     | 46   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1861               | 100                    | 4.645,05                         | 243.619                    | 52   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1862               | 149                    | 9.300,51                         | 535.316                    | 58   |      |     |           |         |    |
|            |                        |                                  |                            |  | 1863               | 3                      | 242,53                           | 15.157                     | 62   | 1863 | 123 | 8.950,27  | 516.256 | 58 |
|            |                        |                                  |                            |  | 1864               | 9                      | 805,69                           | 49.050                     | 61   | 1864 | 236 | 14.755,12 | 977.067 | 66 |
| 1865       | 20                     | 1.484,56                         | 92.357                     | 62   | 1865               | 946                    | 59.117,43                        | 3.525.011                  | 60   |      |     |           |         |    |
| 1866       | 26                     | 1.371,01                         | 90.399                     | 66   | 1866               | 556                    | 31.725,52                        | 2.011.280                  | 63   |      |     |           |         |    |
| 1867       | 48                     | 2.343,89                         | 135.536                    | 58   | 1867               | 761                    | 42.471,64                        | 2.522.070                  | 59   |      |     |           |         |    |
| 1868       | 61                     | 3.426,67                         | 223.942                    | 65   | 1868               | 958                    | 54.460,45                        | 3.395.854                  | 62   |      |     |           |         |    |
| 1869       | 29                     | 1.492,04                         | 105.072                    | 70   | 1869               | 407                    | 20.644,51                        | 1.333.368                  | 65   |      |     |           |         |    |



| Q u o t e .                    |                  |                       |                      |                                   | B a u e r l a n d . |                  |                          |                      |                                   |
|--------------------------------|------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------------------|---------------------|------------------|--------------------------|----------------------|-----------------------------------|
| Jahr.                          | Anzahl der Höfe. | Areal in Dessätinen.  | Kaufpreis in Rubeln. | Durchschnittspreis pro Dessätine. | Jahr.               | Anzahl der Höfe. | Areal in Dessätinen.     | Kaufpreis in Rubeln. | Durchschnittspreis pro Dessätine. |
| 1870                           | 56               | 2.918, <sup>98</sup>  | 188.680              | 65                                | 1870                | 750              | 37.325, <sup>61</sup>    | 2.325.132            | 62                                |
| 1871                           | 119              | 5.382, <sup>55</sup>  | 330.713              | 61                                | 1871                | 1.442            | 71.773, <sup>66</sup>    | 4.362.470            | 61                                |
| 1872                           | 83               | 3.430, <sup>88</sup>  | 203.389              | 59                                | 1872                | 1.348            | 65.550, <sup>59</sup>    | 4.016.434            | 61                                |
| 1873                           | 150              | 7.094, <sup>57</sup>  | 449.778              | 63                                | 1873                | 1.676            | 77.868, <sup>13</sup>    | 4.908.879            | 63                                |
| 1874                           | 100              | 4.562, <sup>59</sup>  | 308.998              | 68                                | 1874                | 1.588            | 76.952, <sup>89</sup>    | 4.718.202            | 61                                |
| 1875                           | 70               | 3.035, <sup>24</sup>  | 188.956              | 62                                | 1875                | 1.146            | 56.857, <sup>21</sup>    | 2.481.563            | 44                                |
| 1876                           | 28               | 1.269, <sup>42</sup>  | 80.760               | 64                                | 1876                | 237              | 11.782, <sup>52</sup>    | 776.885              | 66                                |
| 1877                           | 37               | 1.468, <sup>52</sup>  | 123.071              | 84                                | 1877                | 466              | 22.708, <sup>40</sup>    | 1.477.839            | 65                                |
| 1878                           | 23               | 1.321, <sup>37</sup>  | 94.484               | 72                                | 1878                | 788              | 32.306, <sup>10</sup>    | 2.110.612            | 65                                |
| 1879                           | 13               | 496, <sup>37</sup>    | 37.294               | 75                                | 1879                | 556              | 26.195, <sup>66</sup>    | 2.004.645            | 77                                |
| 1880                           | 38               | 1.664, <sup>36</sup>  | 112.250              | 67                                | 1880                | 815              | 37.435, <sup>71</sup>    | 2.672.840            | 71                                |
| 1881                           | 41               | 1.302, <sup>26</sup>  | 161.237              | 124                               | 1881                | 508              | 23.135, <sup>94</sup>    | 2.007.926            | 87                                |
| 1882                           | 47               | 1.883, <sup>77</sup>  | 214.175              | 114                               | 1882                | 444              | 19.232, <sup>18</sup>    | 1.575.415            | 82                                |
| 1883                           | 63               | 3.112, <sup>04</sup>  | 238.185              | 77                                | 1883                | 988              | 47.379, <sup>19</sup>    | 4.072.853            | 86                                |
| 1884                           | 28               | 1.613, <sup>64</sup>  | 125.144              | 78                                | 1884                | 625              | 30.254, <sup>78</sup>    | 2.604.698            | 86                                |
| 1885                           | 17               | 669, <sup>12</sup>    | 65.571               | 98                                | 1885                | 418              | 18.411, <sup>17</sup>    | 1.591.600            | 86                                |
| 1886                           | 24               | 1.457, <sup>88</sup>  | 114.591              | 79                                | 1886                | 290              | 13.005, <sup>28</sup>    | 1.051.000            | 81                                |
| 1887                           | 81               | 3.344, <sup>67</sup>  | 294.785              | 88                                | 1887                | 451              | 20.734, <sup>65</sup>    | 1.760.353            | 85                                |
| 1888                           | 138              | 4.596, <sup>29</sup>  | 370.973              | 81                                | 1888                | 213              | 9.563, <sup>59</sup>     | 798.936              | 84                                |
| 1889                           | 9                | 425, <sup>62</sup>    | 39.043               | 92                                | 1889                | 85               | 3.857, <sup>94</sup>     | 325.799              | 84                                |
| 1890                           | 11               | 452, <sup>67</sup>    | 49.050               | 108                               | 1890                | 15               | 798, <sup>62</sup>       | 63.729               | 80                                |
| 1891                           | 1                | 63, <sup>14</sup>     | 5.000                | 79                                | 1891                | 16               | 1.030, <sup>23</sup>     | 57.628               | 56                                |
| 1892                           | 13               | 468, <sup>57</sup>    | 41.168               | 88                                | 1892                | 219              | 9.799, <sup>43</sup>     | 822.809              | 84                                |
| 1893                           | 12               | 631, <sup>58</sup>    | 48.120               | 76                                | 1893                | 172              | 7.507, <sup>54</sup>     | 687.474              | 92                                |
| 1894                           | 11               | 517, <sup>88</sup>    | 46.100               | 89                                | 1894                | 328              | 15.064, <sup>85</sup>    | 1.234.380            | 82                                |
| 1895                           | 15               | 1.248, <sup>35</sup>  | 75.380               | 60                                | 1895                | 254              | 11.529, <sup>99</sup>    | 902.353              | 78                                |
| 1896                           | 15               | 636, <sup>42</sup>    | 67.500               | 106                               | 1896                | 195              | 8.749, <sup>51</sup>     | 730.918              | 84                                |
| Ohne Jahr                      | 3                | 262, <sup>94</sup>    | 17.160               | 65                                |                     | 12               | 773, <sup>14</sup>       | 39.025               | 50                                |
| Summe:                         | 1461             | 67.808, <sup>88</sup> | 4.879.609            | 72                                |                     | 20.569           | 1.021.862, <sup>08</sup> | 68.066.684           | 67                                |
| 1897                           | 6                | 312, <sup>00</sup>    | 21.600               | 69                                | 1897                | 186              | 8.209, <sup>57</sup>     | 672.369              | 82                                |
| 1898                           | 17               | 1.024, <sup>21</sup>  | 96.170               | 94                                | 1898                | 128              | 6.178, <sup>94</sup>     | 529.973              | 86                                |
| 1899                           | 7                | 272, <sup>62</sup>    | 24.100               | 88                                | 1899                | 150              | 7.802, <sup>19</sup>     | 582.870              | 75                                |
| 1900                           | 2                | 85, <sup>62</sup>     | 6.900                | 81                                | 1900                | 155              | 7.853, <sup>04</sup>     | 590.279              | 75                                |
| 1901                           | 4                | 100, <sup>41</sup>    | 9.274                | 92                                | 1901                | 298              | 12.772, <sup>25</sup>    | 1.078.334            | 84                                |
| Zusammen:                      | 1497             | 69.603, <sup>74</sup> | 5.037.653            | 72                                |                     | 21.486           | 1.064.678, <sup>37</sup> | 71.520.509           | 67                                |
| Ohne Ang. d. Jahres u. Kaufpr. | 4                | 276, <sup>98</sup>    | ?                    | ?                                 |                     | 7                | 211, <sup>99</sup>       | ?                    | ?                                 |
| Überhaupt:                     | 1501             | 69.880, <sup>72</sup> |                      |                                   |                     | 21.493           | 1.064.890, <sup>36</sup> |                      |                                   |





## Pfandbriefschuld der Güter und Gesinde.

| Termin.   | Schuld<br>in<br>Rubeln. | Repartition <sup>1)</sup><br>pro 100 Rbl.<br>Schuld<br>halbjährlich.<br>Rbl. Kop. | Termin.   | Schuld<br>in<br>Rubeln. | Repartition<br>pro 100 Rbl.<br>Schuld<br>halbjährlich.<br>Rbl. Kop. |
|-----------|-------------------------|---|-----------|-------------------------|---|
| Okt. 1816 | 6.752.834               | —   | Okt. 1838 | 12.637.725              | 2. 25   |
| Apr. 1817 | 6.987.989               | —   | Apr. 1839 | 12.763.975              | 2. 25   |
| Okt. 1817 | 7.112.815               | —   | Okt. 1839 | 12.783.375              | 2. 25   |
| Apr. 1818 | 7.464.861               | —   | Apr. 1840 | 12.716.375              | 2. 25   |
| Okt. 1818 | 7.568.145               | —   | Okt. 1840 | 12.735.766              | 2. 25   |
| Apr. 1819 | 7.913.223               | —   | Apr. 1841 | 12.757.066              | 2. 25   |
| Okt. 1819 | 8.095.623               | —   | Okt. 1841 | 12.760.106              | 2. 25   |
| Apr. 1820 | 8.099.215               | —   | Apr. 1842 | 12.736.756              | 2. 25   |
| Okt. 1820 | 8.376.125               | —   | Okt. 1842 | 12.825.703              | 2. 25   |
| Apr. 1821 | 8.545.320               | —   | Apr. 1843 | 12.864.706              | 2. 25   |
| Okt. 1821 | 8.742.620               | —   | Okt. 1843 | 12.902.706              | 2. 25   |
| Apr. 1822 | 9.012.724               | —   | Apr. 1844 | 12.915.346              | 2. 25   |
| Okt. 1822 | 9.004.239               | —   | Okt. 1844 | 12.931.916              | 2. 25   |
| Apr. 1823 | 9.211.989               | —   | Apr. 1845 | 13.062.766              | 2. 25   |
| Okt. 1823 | 9.421.107               | —   | Okt. 1845 | 13.076.566              | 2. 25   |
| Apr. 1824 | 9.656.607               | —   | Apr. 1846 | 13.105.316              | 2. 25   |
| Okt. 1824 | 9.869.107               | —   | Okt. 1846 | 13.105.116              | 2. 25   |
| Apr. 1825 | 9.792.662               | —   | Apr. 1847 | 13.121.366              | 2. 25   |
| Okt. 1825 | 9.929.412               | —   | Okt. 1847 | 13.083.212              | 2. 25   |
| Apr. 1826 | 10.063.517              | —   | Apr. 1848 | 13.095.812              | 2. 25   |
| Okt. 1826 | 10.197.517              | —   | Okt. 1848 | 13.150.012              | 2. 25   |
| Apr. 1827 | 10.562.867              | —   | Apr. 1849 | 13.211.412              | 2. 25   |
| Okt. 1827 | 10.700.117              | —   | Okt. 1849 | 13.236.962              | 2. 25   |
| Apr. 1828 | 10.789.730              | —   | Apr. 1850 | 13.239.862              | 2. 25   |
| Apr. 1829 | 11.202.488              | —   | Okt. 1850 | 13.296.112              | 2. 25   |
| Okt. 1829 | 11.188.293              | —   | Apr. 1851 | 13.316.112              | 2. 25   |
| Apr. 1830 | 11.214.543              | —   | Okt. 1851 | 13.304.012              | 2. 25   |
| Okt. 1833 | 11.963.949              | 2. 56   | Apr. 1852 | 13.295.762              | 2. 25   |
| Apr. 1834 | 11.947.849              | 2. 56   | Okt. 1852 | 13.373.622              | 2. 25   |
| Okt. 1834 | 12.047.047              | 2. 56   | Apr. 1853 | 13.526.786              | 2. 25   |
| Apr. 1835 | 12.128.905              | 2. 56   | Okt. 1853 | 13.521.286              | 2. 25   |
| Okt. 1835 | 12.135.605              | 2. 56   | Apr. 1854 | 13.539.086              | 2. 25   |
| Apr. 1836 | 12.171.985              | 2. 56   | Okt. 1854 | 13.721.886              | 2. 25   |
| Okt. 1836 | 12.216.933              | 2. 25   | Apr. 1855 | 13.746.449              | 2. 25   |
| Apr. 1837 | 12.226.583              | 2. 25   | Okt. 1855 | 13.763.649              | 2. 25   |
| Okt. 1837 | 12.371.733              | 2. 25   | Apr. 1856 | 13.781.449              | 2. 25   |
| Apr. 1838 | 12.602.375              | 2. 25   | Okt. 1856 | 13.785.085              | 2. 25   |

Anmerkung. Für die ersten Jahre des Bestehens der Societät konnten keine fortlaufenden, zuverlässigen Daten über die Pfandbriefschuld gegeben werden, da das vorhandene Quellenmaterial hierzu nicht ausreichte. Einzelne Daten für diese frühesten Jahre finden sich im Texte, so auf p. 15 u. 21. Vom Oktober 1833 an werden zugleich die auf die Pfandbriefschulden entfallenden Repartitionen gegeben; für frühere Jahre cf. Text p. 59.

1) Zu dieser Repartition kamen noch die Quittungsgebühren hinzu, die anfänglich 5 Kop. per Quittung, späterhin aber 5 Kop. für jeden Pfandbrief der Schuld betragen.



## Pfandbriefschuld der Güter und Gesinde.

| Termin.                   | Kündbare<br>Pfandbriefe. | 4%<br>unkündbare<br>Pfandbriefe. | 5%<br>unkündbare<br>Pfandbriefe. | Summe.     | Repartition pro<br>100 Rbl. Schuld<br>halbjährlich |         |         |
|---------------------------|--------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------|--|---------|---------|
|                           |                          |                                  |                                  |            | kündb.   | 4% unk. | 5% unk. |
| April 1857                | 13.820.999               | —                                | —                                | —          | 2.25   | —       | —       |
| Oktbr. 1857               | 13.822.949               | —                                | —                                | —          | 2.25   | —       | —       |
| April 1858                | 13.925.249               | —                                | —                                | —          | 2.25   | —       | —       |
| Oktbr. 1858               | 13.893.649               | —                                | —                                | —          | 2.25   | —       | —       |
| April 1859                | 13.904.373               | —                                | —                                | —          | 2.25   | —       | —       |
| Oktbr. 1859 <sup>1)</sup> | 13.983.273               | 248.800                          | —                                | 14.232.073 | 2.25   | 2.50    | —       |
| April 1860                | 13.991.753               | 345.400                          | —                                | 14.337.153 | 2.25   | 2.50    | —       |
| Oktbr. 1860               | 14.080.673               | 696.850                          | —                                | 14.777.523 | 2.25   | 2.50    | —       |
| April 1861                | 14.196.673               | 943.000                          | —                                | 15.139.673 | 2.25   | 2.50    | —       |
| Oktbr. 1861               | 14.291.733               | 1.305.800                        | —                                | 15.597.533 | 2.25   | 2.50    | —       |
| April 1862                | 14.393.908               | 1.536.050                        | —                                | 15.929.958 | 2.25   | 2.50    | —       |
| Oktbr. 1862               | 14.450.685               | 1.744.150                        | —                                | 16.194.835 | 2.40   | 2.50    | —       |
| April 1863                | 14.485.466               | 1.945.650                        | —                                | 16.431.116 | 2.40   | 2.50    | —       |
| Oktbr. 1863               | 14.548.606               | 2.108.900                        | —                                | 16.657.506 | 2.40   | 2.50    | —       |
| April 1864                | 14.547.856               | 2.195.650                        | —                                | 16.743.506 | 2.40   | 2.50    | —       |
| Oktbr. 1864               | 14.493.536               | 2.307.500                        | —                                | 16.801.036 | 2.40   | 2.50    | —       |
| April 1865 <sup>2)</sup>  | 14.425.346               | 2.339.950                        | 55.450                           | 16.820.746 | 2.25   | 2.50    | 2.50    |
| Oktbr. 1865               | 14.476.483               | 2.374.050                        | 586.850                          | 17.437.383 | 2.25   | 2.50    | 2.50    |
| April 1866                | 14.648.373               | 2.492.000                        | 1.756.200                        | 18.896.573 | 2.25   | 2.50    | 2.50    |
| Oktbr. 1866 <sup>3)</sup> | 14.732.813               | 2.658.650                        | 2.446.800                        | 19.838.263 | 2.25   | 2.50    | 2.50    |
| April 1867                | 14.826.331               | 2.658.650                        | 3.117.000                        | 20.601.981 | 2.25   | 2.50    | 2.50    |
| Oktbr. 1867               | 14.906.849               | 2.658.650                        | 3.724.750                        | 21.290.249 | 2.25   | 2.—     | 2.50    |
| April 1868                | 14.542.833               | 2.658.650                        | 4.524.100                        | 21.725.583 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1868 <sup>4)</sup> | 14.494.080               | 2.658.650                        | 5.111.365                        | 22.264.095 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| April 1869                | 14.455.699               | 2.658.650                        | 5.413.265                        | 22.527.614 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1869               | 14.456.809               | 2.658.400                        | 6.149.155                        | 23.264.364 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| April 1870                | 14.434.871               | 2.658.400                        | 6.912.555                        | 24.005.826 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1870               | 14.419.171               | 2.658.400                        | 7.859.555                        | 24.937.126 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| April 1871                | 14.424.334               | 2.658.400                        | 8.356.955                        | 25.439.689 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1871               | 14.429.774               | 2.658.400                        | 8.864.855                        | 25.953.029 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| April 1872                | 14.412.274               | 2.658.400                        | 9.367.305                        | 26.437.979 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1872               | 14.549.691               | 2.658.400                        | 10.216.305                       | 27.424.396 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| April 1873                | 14.550.788               | 2.658.400                        | 10.682.105                       | 27.891.293 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |

1) Seit Oktober 1859 werden ausser den Quittungsgebühren auch noch  $\frac{1}{12}$  % Etatkosten pro 100 Rbl. Schuld halbjährlich erhoben und  $\frac{1}{2}$  % Tilgung für die 4 % Anleihe.

2) Vom April 1865 an wird ausser den Rentenzahlungen halbjährlich repartiert 15 Kop. pro 100 Rbl. Schuld von der ganzen Anleihe an Etatkosten und  $\frac{1}{2}$  % Tilgung auch für die 5 % unkündbare Pfandbriefschuld.

3) Vom Oktober 1866 an wird auch für die kündbare Pfandbriefschuld  $\frac{1}{2}$  % Tilgung halbjährlich erhoben (sog. 6. Prozent).

4) Vom Oktober 1868 bis Oktober 1870 wurde ausser den angeführten Repartitionen noch  $\frac{1}{2}$  % halbjährlich für die kündbare Schuld repartiert (sog. 7. Prozent).

Vom Oktober 1866 bis April 1897 inklusive wurde also ausser den halbjährlichen Rentenzahlungen repartiert: 15 Kop. pro 100 Rbl. Schuld an Etatkosten und  $\frac{1}{2}$  % Tilgung halbjährlich.



## Pfandbriefschuld der Güter und Gesinde.

| Termin.     | Kündbare<br>Pfandbriefe. | 4%<br>unkündbare<br>Pfandbriefe. | 5%<br>unkündbare<br>Pfandbriefe. | Summe.     | Repartition pro<br>100 Rbl. Schuld<br>halbjährlich |         |         |
|-------------|--------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------|--|---------|---------|
|             |                          |                                  |                                  |            | kündb.   | 4% unk. | 5% unk. |
| Oktbr. 1873 | 14.535.388               | 2.658.400                        | 11.239.505                       | 28.433.293 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| April 1874  | 14.418.140               | 2.658.400                        | 12.007.505                       | 29.084.045 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1874 | 14.368.130               | 2.651.250                        | 12.568.255                       | 29.587.635 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| April 1875  | 14.255.930               | 2.651.250                        | 13.283.205                       | 30.190.385 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1875 | 14.194.485               | 2.651.250                        | 13.940.582                       | 30.786.317 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| April 1876  | 14.342.791               | 2.651.250                        | 14.076.182                       | 31.070.223 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1876 | 14.337.974               | 2.651.250                        | 14.415.382                       | 31.404.606 | 2.50   | 2.—     | 2.50    |
| April 1877  | —                        | 2.651.250                        | 29.279.167                       | 31.930.417 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1877 | —                        | 2.651.250                        | 29.440.389                       | 32.091.639 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1878  | —                        | 2.651.250                        | 29.642.289                       | 32.293.539 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1878 | —                        | 2.650.350                        | 30.037.089                       | 32.687.439 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1879  | —                        | 2.650.350                        | 30.088.935                       | 32.739.285 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1879 | —                        | 2.635.100                        | 30.447.167                       | 33.082.267 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1880  | —                        | 2.630.600                        | 30.447.003                       | 33.077.603 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1880 | —                        | 2.630.600                        | 30.613.015                       | 33.243.615 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1881  | —                        | 2.630.600                        | 30.708.461                       | 33.339.061 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1881 | —                        | 2.630.600                        | 31.244.079                       | 33.874.679 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1882  | —                        | 2.630.600                        | 31.578.213                       | 34.208.813 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1882 | —                        | 2.630.600                        | 31.721.418                       | 34.352.018 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1883  | —                        | 2.630.600                        | 31.844.668                       | 34.475.268 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1883 | —                        | 2.630.600                        | 32.050.840                       | 34.681.440 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1884  | —                        | 2.630.600                        | 32.215.304                       | 34.845.904 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1884 | —                        | 2.630.600                        | 32.617.104                       | 35.247.704 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1885  | —                        | 2.608.550                        | 32.919.754                       | 35.528.304 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1885 | —                        | 2.594.950                        | 32.988.220                       | 35.583.170 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1886  | —                        | 2.524.150                        | 33.142.972                       | 35.667.122 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1886 | —                        | 2.481.200                        | 33.213.025                       | 35.694.225 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1887  | —                        | 2.412.750                        | 33.408.623                       | 35.821.373 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1887 | —                        | 2.315.100                        | 33.683.541                       | 35.998.641 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1888  | —                        | 2.259.150                        | 33.779.174                       | 36.038.324 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1888 | —                        | 2.170.250                        | 34.320.494                       | 36.490.744 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1889  | —                        | 2.067.850                        | 34.569.415                       | 36.637.265 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1889 | —                        | 2.036.350                        | 35.205.379                       | 37.241.729 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1890  | —                        | 2.026.100                        | 35.322.279                       | 37.348.379 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1890 | —                        | 2.004.700                        | 35.387.699                       | 37.392.399 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1891  | —                        | 1.977.050                        | 35.909.111                       | 37.886.161 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1891 | —                        | 1.903.400                        | 36.299.151                       | 38.202.551 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1892  | —                        | 1.848.500                        | 36.463.343                       | 38.311.843 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1892 | —                        | 1.821.850                        | 36.885.087                       | 38.706.937 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1893  | —                        | 1.813.650                        | 37.498.535                       | 39.312.185 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1893 | —                        | 1.750.850                        | 37.716.938                       | 39.467.788 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1894  | —                        | 1.669.500                        | 38.036.235                       | 39.705.735 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1894 | —                        | 1.595.300                        | 38.442.161                       | 40.037.461 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1895  | —                        | 1.461.950                        | 38.957.911                       | 40.419.861 | —  | 2.—     | 2.50    |



## Pfandbriefschuld der Güter und Gesinde.

| Termin.                   | Kündbare<br>Pfandbriefe. | 4%<br>unkündbare<br>Pfandbriefe. | 5%<br>unkündbare<br>Pfandbriefe. | Summe.     | Repartition pro<br>100 Rbl. Schuld<br>halbjährlich |         |         |
|---------------------------|--------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------|--|---------|---------|
|                           |                          |                                  |                                  |            | kündb.   | 4% unk. | 5% unk. |
| Oktbr. 1895               | —                        | 1.380.550                        | 39.157.894                       | 40.538.444 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1896                | —                        | 1.333.500                        | 39.321.518                       | 40.655.018 | —  | 2.—     | 2.50    |
| Oktbr. 1896               | —                        | 1.308.550                        | 39.616.531                       | 40.925.081 | —  | 2.—     | 2.50    |
| April 1897                | —                        | 1.303.200                        | 39.541.400                       | 40.844.600 | —  | 2.—     | 2.50    |
|                           |                          |                                  | <i>4 1/2% Pfdb.</i>              |            |  |         |         |
| Oktbr. 1897 <sup>1)</sup> | —                        | 1.184.900                        | 39.743.700                       | 40.928.600 | —  | —       | —       |
| April 1898                | —                        | 1.460.200                        | 40.936.100                       | 42.396.300 | —  | —       | —       |
| Oktbr. 1898               | —                        | 3.510.900                        | 39.912.900                       | 43.423.800 | —  | —       | —       |
| April 1899                | —                        | 5.228.300                        | 40.203.300                       | 45.431.600 | —  | —       | —       |
| Oktbr. 1899               | —                        | 6.486.600                        | 41.042.700                       | 47.529.300 | —  | —       | —       |
| April 1900                | —                        | 6.537.000                        | 42.227.600                       | 48.764.600 | —  | —       | —       |
| Oktbr. 1900               | —                        | 6.520.800                        | 43.413.500                       | 49.934.300 | —  | —       | —       |
| April 1901                | —                        | 6.479.000                        | 43.917.100                       | 50.396.100 | —  | —       | —       |
| Oktbr. 1901               | —                        | 6.269.900                        | 44.633.700                       | 50.903.600 | —  | —       | —       |
| April 1902                | —                        | 6.181.500                        | 45.457.800                       | 51.639.300 | —  | —       | —       |
| Oktbr. 1902               | —                        | 6.066.100                        | 46.002.300                       | 52.068.400 | —  | —       | —       |

1) Über die halbjährliche Repartition nach der Konversion von 1897 cf. p. 193 und 202.





## Auf Bauergesinde übertragene Pfandbriefschuld in Rubeln.

| Termin.      | Anzahl<br>der<br>Gesinde. | Kündbare. | 4%<br>unkündbare. | 5%<br>unkündbare. | Summe.     |
|--------------|---------------------------|-----------|-------------------|-------------------|------------|
| Oktober 1860 | 1                         | 945       | —                 | —                 | 945        |
| April 1861   | 1                         | 945       | —                 | —                 | 945        |
| Oktober 1861 | 1                         | 945       | —                 | —                 | 945        |
| April 1862   | 1                         | 945       | —                 | —                 | 945        |
| Oktober 1862 | 1                         | 945       | —                 | —                 | 945        |
| April 1863   | 3                         | 8.345     | —                 | —                 | 8.345      |
| Oktober 1863 | 3                         | 8.345     | —                 | —                 | 8.345      |
| April 1864   | 3                         | 8.345     | —                 | —                 | 8.345      |
| Oktober 1864 | 3                         | 8.345     | —                 | —                 | 8.345      |
| April 1865   | 3                         | 8.345     | —                 | —                 | 8.345      |
| Oktober 1865 | 3                         | 8.345     | —                 | —                 | 8.345      |
| April 1866   | 3                         | 8.345     | —                 | —                 | 8.345      |
| Oktober 1866 | 3                         | 8.345     | —                 | —                 | 8.345      |
| April 1867   | 28                        | 26.695    | 9.450             | 19.650            | 55.795     |
| Oktober 1867 | 370                       | 318.445   | 18.150            | 281.000           | 617.595    |
| April 1868   | 669                       | 499.745   | 27.550            | 557.200           | 1.084.495  |
| Oktober 1868 | 834                       | 611.795   | 50.750            | 727.050           | 1.389.595  |
| April 1869   | 981                       | 692.845   | 58.000            | 829.350           | 1.580.195  |
| Oktober 1869 | 1.348                     | 980.351   | 83.550            | 1.001.550         | 2.065.451  |
| April 1870   | 1.773                     | 1.269.152 | 106.400           | 1.335.940         | 2.711.492  |
| Oktober 1870 | 2.076                     | 1.505.000 | 141.600           | 1.613.240         | 3.259.840  |
| April 1871   | 2.458                     | 1.846.214 | 169.600           | 1.967.040         | 3.982.854  |
| Oktober 1871 | 2.998                     | 2.158.476 | 195.750           | 2.307.729         | 4.661.955  |
| April 1872   | 3.415                     | 2.442.460 | 215.050           | 2.589.179         | 5.246.689  |
| Oktober 1872 | 3.936                     | 2.738.576 | 254.150           | 3.031.829         | 6.024.555  |
| April 1873   | 4.509                     | 3.034.630 | 284.650           | 3.601.979         | 6.921.259  |
| Oktober 1873 | 5.173                     | 3.468.764 | 301.900           | 4.230.979         | 8.001.643  |
| April 1874   | 6.069                     | 4.020.402 | 397.600           | 4.795.779         | 9.213.781  |
| Oktober 1874 | 6.780                     | 4.544.406 | 433.400           | 5.172.279         | 10.150.085 |
| April 1875   | 7.324                     | 4.777.688 | 474.100           | 5.598.929         | 10.850.717 |
| Oktober 1875 | 8.129                     | 5.184.528 | 501.250           | 6.321.929         | 12.007.707 |
| April 1876   | 8.684                     | 5.517.233 | 550.950           | 6.750.979         | 12.819.162 |
| Oktober 1876 | 9.264                     | 5.859.164 | 587.750           | 6.995.129         | 13.442.043 |
| April 1877   | 9.741                     | —         | 627.950           | 13.426.499        | 14.054.449 |
| Oktober 1877 | 10.079                    | —         | 660.450           | 13.876.606        | 14.537.056 |
| April 1878   | 10.479                    | —         | 672.150           | 14.372.926        | 15.045.076 |
| Oktober 1878 | 10.676                    | —         | 690.400           | 14.627.806        | 15.318.206 |
| April 1879   | 10.947                    | —         | 702.800           | 15.037.380        | 15.740.180 |
| Oktober 1879 | 11.225                    | —         | 715.950           | 15.393.118        | 16.109.068 |
| April 1880   | 11.438                    | —         | 722.250           | 15.684.045        | 16.406.295 |
| Oktober 1880 | 11.656                    | —         | 751.250           | 16.075.929        | 16.827.179 |
| April 1881   | 11.816                    | —         | 765.850           | 16.293.875        | 17.059.725 |
| Oktober 1881 | 12.110                    | —         | 767.450           | 16.671.570        | 17.439.020 |
| April 1882   | 12.322                    | —         | 773.050           | 16.976.176        | 17.749.226 |



Auf Bauergesinde übertragene Pfandbriefschuld  
in Rubeln.

| Termin.      | Anzahl<br>der<br>Gesinde. | Kündbare. | 4%<br>unkündbare. | 5%<br>unkündbare.                       | Summe.     |
|--------------|---------------------------|-----------|-------------------|---|------------|
| Oktober 1882 | 12.675                    | —         | 803.950           | 17.502.852                              | 18.306.802 |
| April 1883   | 12.888                    | —         | 810.600           | 17.794.752                              | 18.605.352 |
| Oktober 1883 | 13.596                    | —         | 816.300           | 18.594.059                              | 19.410.359 |
| April 1884   | 13.723                    | —         | 828.700           | 18.809.114                              | 19.637.814 |
| Oktober 1884 | 14.184                    | —         | 831.700           | 19.472.318                              | 20.304.018 |
| April 1885   | 14.289                    | —         | 832.300           | 19.602.268                              | 20.434.568 |
| Oktober 1885 | 14.588                    | —         | 833.200           | 19.984.156                              | 20.817.356 |
| April 1886   | 14.934                    | —         | 833.200           | 20.521.932                              | 21.355.132 |
| Oktober 1886 | 15.147                    | —         | 838.200           | 20.830.616                              | 21.668.816 |
| April 1887   | 15.430                    | —         | 840.400           | 21.205.308                              | 22.045.708 |
| Oktober 1887 | 15.653                    | —         | 851.650           | 21.471.515                              | 22.323.165 |
| April 1888   | 15.861                    | —         | 856.050           | 21.814.759                              | 22.670.809 |
| Oktober 1888 | 16.140                    | —         | 862.250           | 22.303.859                              | 23.166.109 |
| April 1889   | 16.547                    | —         | 865.500           | 22.892.003                              | 23.757.503 |
| Oktober 1889 | 16.702                    | —         | 864.400           | 23.134.403                              | 23.998.803 |
| April 1890   | 16.950                    | —         | 865.000           | 23.508.501                              | 24.373.501 |
| Oktober 1890 | 16.977                    | —         | 865.000           | 23.555.771                              | 24.420.771 |
| April 1891   | 17.129                    | —         | 865.000           | 23.888.083                              | 24.753.083 |
| Oktober 1891 | 17.330                    | —         | 863.900           | 24.156.983                              | 25.020.883 |
| April 1892   | 17.417                    | —         | 867.600           | 24.340.877                              | 25.208.477 |
| Oktober 1892 | 17.495                    | —         | 847.350           | 24.528.971                              | 25.376.321 |
| April 1893   | 17.646                    | —         | 843.700           | 24.782.419                              | 25.626.119 |
| Oktober 1893 | 17.857                    | —         | 823.100           | 25.133.439                              | 25.956.539 |
| April 1894   | 18.129                    | —         | 774.950           | 25.575.668                              | 26.350.618 |
| Oktober 1894 | 18.278                    | —         | 739.400           | 25.851.960                              | 26.591.360 |
| April 1895   | 18.432                    | —         | 681.950           | 26.243.476                              | 26.925.426 |
| Oktober 1895 | 18.610                    | —         | 644.250           | 26.565.213                              | 27.209.463 |
| April 1896   | 18.827                    | —         | 624.600           | 26.947.637                              | 27.572.237 |
| Oktober 1896 | 18.967                    | —         | 602.600           | 27.232.492                              | 27.835.092 |
| April 1897   | 19.039                    | —         | 598.500           | 27.240.900                              | 27.839.400 |
| Oktober 1897 | 19.019                    | —         | 574.700           | <sup>4 1/2</sup> % Pfdbr.<br>27.226.800 | 27.801.500 |
| April 1898   | 19.217                    | —         | 607.400           | 28.076.900                              | 28.684.300 |
| Oktober 1898 | 19.313                    | —         | 719.200           | 28.462.500                              | 29.181.700 |
| April 1899   | 19.523                    | —         | 1.152.900         | 28.961.600                              | 30.114.500 |
| Oktober 1899 | 19.690                    | —         | 1.598.200         | 29.319.000                              | 30.917.200 |
| April 1900   | 19.859                    | —         | 1.662.700         | 30.042.500                              | 31.705.200 |
| Oktober 1900 | 20.022                    | —         | 1.718.300         | 30.693.800                              | 32.412.100 |
| April 1901   | 20.189                    | —         | 1.714.400         | 31.138.100                              | 32.852.500 |
| Oktober 1901 | 20.315                    | —         | 1.722.400         | 31.611.100                              | 33.333.500 |
| April 1902   | 20.510                    | —         | 1.729.100         | 32.229.700                              | 33.958.800 |
| Oktober 1902 | 20.630                    | —         | 1.724.300         | 32.543.400                              | 34.267.700 |





### Die Bauerrentenbank.

Zahl der beliebigen bäuerlichen Grundstücke und Summe der emittierten Rentenbriefe.

| Jahr.       | Grundstückzahl. | Rentenbriefe.<br>Rbl. | Jahr.        | Grundstückzahl. | Rentenbriefe.<br>Rbl. |
|-------------|-----------------|-----------------------|--------------|-----------------|-----------------------|
| ultimo 1853 | 6               | 5.950                 | ultimo 1865  | 215             | 314.950               |
| „ 1854      | 53              | 84.550                | „ 1866       | 225             | 330.600               |
| „ 1855      | 69              | 104.400               | „ 1867       | 239             | 330.600               |
| „ 1856      | 73              | 109.600               | „ 1868       | 256             | 339.950               |
| „ 1857      | 98              | 139.100               | „ 1869       | 258             | 340.950               |
| „ 1858      | 147             | 202.500               | „ 1870       | 273             | 359.350               |
| „ 1859      | 161             | 242.300               | „ 1871       | 273             | 359.350               |
| „ 1860      | 187             | 292.700               | 1872—1876    | —               | 307.600               |
| „ 1861      | 188             | 293.700               | 1877—1881    | —               | 309.600               |
| „ 1862      | 192             | 285.500               | 1882—1889    | —               | 238.000               |
| „ 1863      | 192             | 285.500               | 1890 bis ul- |                 |                       |
| „ 1864      | 193             | 287.300               | timo 1900    | —               | 153.800               |

Anmerkung. Die Daten finden sich im Livländischen Ritterschaftsarchiv Nr. 14 Litt. B, Akte betreffend Verbesserung des Bauernzustandes, und Ritterschaftsarchiv Nr. 25 Litt. B vol. I, Akte der Bauerrentenbank.





## Kurse der Pfandbriefe.

Die Daten sind aus den Tagesblättern zusammengestellt, und zwar für die Jahre 1836—1889 aus der Rigaschen Zeitung, 1889—1891 aus dem Rigaer Tageblatt und für 1891—1901 aus der Düna-Zeitung. Es wurden immer die ersten Notierungen im Monat gewählt. In den früheren Jahren ist meist nur eine Notierung angegeben, ohne dass gesagt wird, ob es sich um Angebot oder Nachfrage handelt. L. P. = Livländischer Pfandbrief bedeutet die kündbaren Pfandbriefe, S. = Stieglitz bedeutet die temporär unkündbaren Pfandbriefe. Mit 1836 beginnen die regelmässig erscheinenden Notierungen.

### 4% kündbare und unkündbare Livländische Pfandbriefe.

| 1836.               |                                 |                                 | 1838.   |  |  |
|---------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------|--|--|
|                     | L. P.                           | S.                              | L. P.   | S.   |  |
| Januar . . . . .    | 100                             | 99                              | Januar  | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                                 | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               |
| Februar . . . . .   | 100                             | 99                              | Februar | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98—98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                            |
| März . . . . .      | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 99                              | März    | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                                 | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —99                           |
| April . . . . .     | 100                             | 99                              | April   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> — <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               |
| Mai . . . . .       | 100 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | Mai     | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —101                           | 100  |
| Juni . . . . .      | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100                             | Juni    | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                | 100  |
| Juli . . . . .      | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | Juli    | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                                | 100  |
| August . . . . .    | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | August  | 100 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>                                | 100  |
| September . . . . . | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | Sept.   | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               |
| Oktober . . . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | Oktober | 100  | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| November . . . . .  | 100 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | 100                             | Nov.    | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                                | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               |
| Dezember . . . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100                             | Dez.    | 100  | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               |
| 1837.               |                                 |                                 | 1839.   |  |  |
|                     | L. P.                           | S.                              | L. P.   | S.   |  |
| Januar . . . . .    | 100                             | 100                             | Januar  | 99   | —  |
| Februar . . . . .   | 100                             | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | Februar | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub>   | —  |
| März . . . . .      | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | März    | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —100                            | 99   |
| April . . . . .     | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | April   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                                | 99—99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                            |
| Mai . . . . .       | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | Mai     | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                                | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               |
| Juni . . . . .      | 100 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | Juni    | 100  | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               |
| Juli . . . . .      | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | Juli    | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               |
| August . . . . .    | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | August  | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                                | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —100                          |
| September . . . . . | 100                             | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | Sept.   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                 | —  |
| Oktober . . . . .   | 100                             | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | Oktober | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                 | —  |
| November . . . . .  | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 99                              | Nov.    | 100  | —  |
| Dezember . . . . .  | 100                             | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | Dez.    | 100—100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                            | —  |



4% kündbare und unkündbare Livländische Pfandbriefe.

| 1840.  |   |   |
|--------|---|---|
|        | L. P.   | S.  |
| Januar | 100   | —   |
| Febr.  | 100—100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                           | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                |
| März   | 100   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                |
| April  | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 100   |
| Mai    | 100 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 100   |
| Juni   | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 100   |
| Juli   | 100—100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                           | 100—100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                           |
| Aug.   | 101—101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                           | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> — <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Sept.  | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 100   |
| Okt.   | 100   | —   |
| Nov.   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> — <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —   |
| Dez.   | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —100                           | —   |

| 1843.     |           |                                      |
|-----------|-----------|--------------------------------------|
|           | L. P.     |                                      |
| Januar    | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| Februar   | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      |
| März      | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| April     | . . . . . | 102                                  |
| Mai       | . . . . . | 102                                  |
| Juni      | . . . . . | 102                                  |
| Juli      | . . . . . | 102                                  |
| August    | . . . . . | 102                                  |
| September | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —102 |
| Oktober   | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      |
| November  | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| Dezember  | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —102 |

| 1841.     |           |                                     |
|-----------|-----------|-------------------------------------|
|           | L. P.     |                                     |
| Januar    | . . . . . | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —100 |
| Februar   | . . . . . | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| März      | . . . . . | 99 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>      |
| April     | . . . . . | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>     |
| Mai       | . . . . . | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>     |
| Juni      | . . . . . | 100 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>     |
| Juli      | . . . . . | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>     |
| August    | . . . . . | 101—101 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> |
| September | . . . . . | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>     |
| Oktober   | . . . . . | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>     |
| November  | . . . . . | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>     |
| Dezember  | . . . . . | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>     |

| 1844.     |           |                                      |
|-----------|-----------|--------------------------------------|
|           | L. P.     |                                      |
| Januar    | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| Februar   | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —102 |
| März      | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| April     | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| Mai       | . . . . . | 102                                  |
| Juni      | . . . . . | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      |
| Juli      | . . . . . | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      |
| August    | . . . . . | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      |
| September | . . . . . | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      |
| Oktober   | . . . . . | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      |
| November  | . . . . . | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      |
| Dezember  | . . . . . | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      |

| 1842.     |           |  |
|-----------|-----------|--|
|           | L. P.     |  |
| Januar    | . . . . . | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                  |
| Februar   | . . . . . | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>5</sup> / <sub>8</sub>    |
| März      | . . . . . | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                                  |
| April     | . . . . . | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —101                             |
| Mai       | . . . . . | 101  |
| Juni      | . . . . . | 101  |
| Juli      | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                  |
| August    | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                                  |
| September | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                                  |
| Oktober   | . . . . . | 101—101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                              |
| November  | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| Dezember  | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |

| 1845.     |           |   |
|-----------|-----------|---|
|           | L. P.     |   |
| Januar    | . . . . . | 102 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>                               |
| Februar   | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               |
| März      | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               |
| April     | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               |
| Mai       | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>8</sub> |
| Juni      | . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               |
| Juli      | . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               |
| August    | . . . . . | 101   |
| September | . . . . . | 101   |
| Oktober   | . . . . . | 100—101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                           |
| November  | . . . . . | 100   |
| Dezember  | . . . . . | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> — <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |



4% kündbare und unkündbare Livländische Pfandbriefe.

| 1846.  |   |   | 1849.           |   |                                 |
|--|---|---|-----------------|---|---------------------------------|
|  | L. P.   | S.  |                 | L. P.   | S.                              |
| Januar . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | —   | Januar . . .    | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| Februar . . .  | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | —   | Februar . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| März . . .   | 101   | —   | März . . .      | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| April . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>                               | —   | April . . .     | 100 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> — <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  |
| Mai . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —   | Mai . . .       | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| Juni . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | —   | Juni . . .      | 101   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Juli . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —   | Juli . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| August . . .   | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | —   | August . . .    | 101 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| September . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> — <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —   | September . . . | —   | —                               |
| Oktober . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> — <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | 100   | Oktober . . .   | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| November . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 100   | November . . .  | 101   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Dezember . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 100   | Dezember . . .  | —   | —                               |
| 1847.  |   |   | 1850.           |   |                                 |
|  | L. P.   | S.  |                 | L. P.   | S.                              |
| Januar 100   |   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | Januar . . .    | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 100                             |
| Februar 100  |   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | Februar . . .   | 101   | 100                             |
| März 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |   | —   | März . . .      | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| April 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                              |   | —   | April . . .     | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Mai 100 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>                                | 100   |   | Mai . . .       | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juni 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               |   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                | Juni . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juli 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               |   | —   | Juli . . .      | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 101                             |
| August 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                             |   | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | August . . .    | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 101                             |
| Sept. 101—101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                          | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               |   | September . . . | 100 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>                               | —                               |
| Oktob. 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                             |   | —   | Oktober . . .   | 101   | —                               |
| Nov. 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               |   | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                                | November . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | —                               |
| Dez. 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               |   | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                                | Dezember . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | 101                             |
| 1848.  |   |   | 1851.           |   |                                 |
|  | L. P.   | S.  |                 | L. P.   | S.                              |
| Januar . . .   | 100   | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                                | Januar . . .    | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | 101                             |
| Februar . . .  | 100 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>                               | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                | Februar . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| März . . .   | 100 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>                               | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                | März . . .      | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 101 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> |
| April . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | 100   | April . . .     | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Mai . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | 100   | Mai . . .       | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Juni . . .   | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 100   | Juni . . .      | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Juli . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | —   | Juli . . .      | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| August . . .   | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                               | 100   | August . . .    | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —                               |
| September . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | —   | September . . . | 101 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>                               | —                               |
| Oktober . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | —   | Oktober . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                               | —                               |
| November . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                                | November . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | —                               |
| Dezember . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>                               | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                                | Dezember . . .  | —   | —                               |



4% kündbare und unkündbare Livländische Pfandbriefe.

| 1852.               |                                      |                                 | 1855.               |                                 |                                |
|---------------------|--------------------------------------|---------------------------------|---------------------|---------------------------------|--------------------------------|
|                     | L. P.                                | S.                              |                     | L. P.                           | S.                             |
| Januar . . . . .    | 100 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> —101 | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | Januar . . . . .    | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                              |
| Februar . . . . .   | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Februar . . . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100                            |
| März . . . . .      | 101—101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | —                               | März . . . . .      | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100                            |
| April . . . . .     | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      | 101                             | April . . . . .     | 100                             | —                              |
| Mai . . . . .       | 101 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>      | 101                             | Mai . . . . .       | 100                             | —                              |
| Juni . . . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      | 101                             | Juni . . . . .      | 100                             | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juli . . . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | Juli . . . . .      | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | —                              |
| August . . . . .    | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | August . . . . .    | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —                              |
| September . . . . . | —                                    | —                               | September . . . . . | 99                              | —                              |
| Oktober . . . . .   | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | —                               | Oktober . . . . .   | 99                              | —                              |
| November . . . . .  | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | November . . . . .  | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 97                             |
| Dezember . . . . .  | 101                                  | —                               | Dezember . . . . .  | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 97                             |
| 1853.               |                                      |                                 | 1856.               |                                 |                                |
|                     | L. P.                                | S.                              |                     | L. P.                           | S.                             |
| Januar . . . . .    | —                                    | —                               | Januar . . . . .    | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 97                             |
| Februar . . . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | Februar . . . . .   | 99                              | 96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| März . . . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | März . . . . .      | 99                              | —                              |
| April . . . . .     | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | —                               | April . . . . .     | 99                              | 96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Mai . . . . .       | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | —                               | Mai . . . . .       | 99                              | 97                             |
| Juni . . . . .      | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Juni . . . . .      | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 97                             |
| Juli . . . . .      | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Juli . . . . .      | 100                             | —                              |
| August . . . . .    | 101 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | August . . . . .    | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 98                             |
| September . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | September . . . . . | —                               | —                              |
| Oktober . . . . .   | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Oktober . . . . .   | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 97                             |
| November . . . . .  | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | November . . . . .  | 98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | —                              |
| Dezember . . . . .  | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Dezember . . . . .  | —                               | —                              |
| 1854.               |                                      |                                 | 1857.               |                                 |                                |
|                     | L. P.                                | S.                              |                     | L. P.                           | S.                             |
| Januar . . . . .    | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Januar . . . . .    | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Februar . . . . .   | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      | 102                             | Februar . . . . .   | 99                              | —                              |
| März . . . . .      | 102                                  | —                               | März . . . . .      | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| April . . . . .     | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | April . . . . .     | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —                              |
| Mai . . . . .       | 102                                  | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | Mai . . . . .       | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 95 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| Juni . . . . .      | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>      | 102                             | Juni . . . . .      | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | —                              |
| Juli . . . . .      | 102 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Juli . . . . .      | 100                             | —                              |
| August . . . . .    | 102 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | —                               | August . . . . .    | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —                              |
| September . . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      | —                               | September . . . . . | 102                             | —                              |
| Oktober . . . . .   | 101 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>      | —                               | Oktober . . . . .   | 101                             | —                              |
| November . . . . .  | 101 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>      | —                               | November . . . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100                            |
| Dezember . . . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      | —                               | Dezember . . . . .  | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                              |



**1858.**

**4% kündb. u. unkündb. Pfandbriefe.**

|                     | L. P.                           | S.                              |
|---------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Januar . . . . .    | 102                             | 101                             |
| Februar . . . . .   | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101                             |
| März . . . . .      | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101                             |
| April . . . . .     | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101                             |
| Mai . . . . .       | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101                             |
| Juni . . . . .      | 103                             | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juli . . . . .      | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| August . . . . .    | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| September . . . . . | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Oktober . . . . .   | 102                             | —                               |
| November . . . . .  | 102                             | 101                             |
| Dezember . . . . .  | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |

**1859.**

**4% kündb. u. unkündb. Pfandbriefe.**

|                   | Käufer | L. P.                           | S.                              |
|-------------------|--------|---------------------------------|---------------------------------|
| Januar . . . . .  | Käufer | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Februar . . . . . | "      | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| März . . . . .    | "      | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| April . . . . .   | "      | 102 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Mai . . . . .     | "      | 103                             | —                               |
| Juni . . . . .    | "      | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                               |
| Juli . . . . .    | "      | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                               |
| August . . . . .  | "      | —                               | —                               |
| Septbr. . . . .   | "      | —                               | —                               |
| Oktober . . . . . | "      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Novemb. . . . .   | "      | 101                             | —                               |
| Dezemb. . . . .   | "      | 101                             | —                               |

**1860.**

**4% kündbare livl. Pfandbriefe.**

|                     | Käufer | L. P.                           |
|---------------------|--------|---------------------------------|
| Januar . . . . .    | Käufer | 101                             |
| Februar . . . . .   | "      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| März . . . . .      | "      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| April . . . . .     | "      | 102                             |
| Mai . . . . .       | "      | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Juni . . . . .      | "      | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Juli . . . . .      | "      | —                               |
| August . . . . .    | "      | —                               |
| September . . . . . | Verk.  | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Oktober . . . . .   | "      | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| November . . . . .  | "      | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| Dezember . . . . .  | "      | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  |

**1861.**

**4% kündbare livl. Pfandbriefe.**

|                   | Verk.  | L. P.                          |
|-------------------|--------|--------------------------------|
| Januar . . . . .  | Verk.  | 98                             |
| Februar . . . . . | "      | 97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| März . . . . .    | Käufer | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| April . . . . .   | "      | 100                            |
| Mai . . . . .     | "      | 99                             |
| Juni . . . . .    | "      | 99                             |

Für die zweite Hälfte des Jahres keine Notierung.

**1862.**

**4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% kündbare Pfandbriefe.**

|                     | Käufer                         | Verk.                          |
|---------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Januar . . . . .    | 99                             | —                              |
| Februar . . . . .   | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                              |
| März . . . . .      | —                              | 99                             |
| April . . . . .     | 99                             | —                              |
| Mai . . . . .       | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                              |
| Juni . . . . .      | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                              |
| Juli . . . . .      | —                              | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| August . . . . .    | —                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| September . . . . . | —                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Oktober . . . . .   | —                              | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| November . . . . .  | —                              | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| Dezember . . . . .  | —                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |

**1863.**

**4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% kündbare Pfandbriefe.**

|                     | Käufer                         | Verk.                          |
|---------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Januar . . . . .    | 99 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| Februar . . . . .   | —                              | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| März . . . . .      | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —                              |
| April . . . . .     | —                              | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| Mai . . . . .       | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —                              |
| Juni . . . . .      | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —                              |
| Juli . . . . .      | 100                            | —                              |
| August . . . . .    | —                              | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| September . . . . . | —                              | 98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| Oktober . . . . .   | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                              |
| November . . . . .  | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                              |
| Dezember . . . . .  | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                              |



**1864.**

**4 1/2% kündbare Pfandbriefe.**

|                     | Käufer. | Verk. |
|---------------------|---------|-------|
| Januar . . . . .    | 99      | —     |
| Februar . . . . .   | 98 1/2  | —     |
| März . . . . .      | 99      | —     |
| April . . . . .     | 99 1/2  | —     |
| Mai . . . . .       | 99 1/2  | —     |
| Juni . . . . .      | 100     | —     |
| Juli . . . . .      | 100     | —     |
| August . . . . .    | 100 1/4 | —     |
| September . . . . . | 100 1/4 | —     |
| Oktober . . . . .   | 100     | —     |
| November . . . . .  | 100     | —     |
| Dezember . . . . .  | —       | 100   |

**1865.**

**4 1/2% kündb. Pfdb. 5% unk. Pfdb.**

|              | Käufer. | Verk.       | Käufer. | Verk. |
|--------------|---------|-------------|---------|-------|
| Jan. —       | 98      | —           | —       | —     |
| Febr. 98     | —       | —           | —       | —     |
| März 98 1/4  | —       | —           | —       | —     |
| April 98 3/4 | —       | } 90 1/4—91 | —       | —     |
| Mai 99       | —       |             | —       | —     |
| Juni 99 1/4  | —       |             | —       | —     |
| Juli 99      | —       |             | —       | —     |
| Aug. 99      | —       |             | —       | —     |
| Sept. 99     | —       |             | —       | —     |
| Okt. 98 3/4  | —       |             | —       | —     |
| Nov. 99 1/4  | —       | 91 1/2      | —       |       |
| Dez. 99      | —       | 91 1/4      | —       |       |

**1866.**

**4 1/2% kündb. Pfdb. 5% unk. Pfdb.**

|               | Käufer. | Verk.  | Käufer. | Verk. |
|---------------|---------|--------|---------|-------|
| Januar 98 3/4 | —       | 91 1/2 | —       | —     |
| Febr. 99      | —       | 91 1/2 | —       | —     |
| März 99 1/4   | —       | 91     | —       | —     |
| April 99      | —       | 90 1/2 | —       | —     |
| Mai —         | 99      | 92     | —       | —     |
| Juni 99       | —       | 92     | —       | —     |
| Juli 99       | —       | 92 1/2 | —       | —     |
| Aug. 99       | —       | 92 1/2 | —       | —     |
| Sept. 99      | —       | 92 1/2 | —       | —     |
| Okt. 98 1/2   | —       | 92 3/4 | —       | —     |
| Nov. —        | 98 1/2  | 92 3/4 | —       | —     |
| Dez. 97       | —       | 90 1/2 | —       | —     |

**1867.**

**4 1/2% kündb. Pfdb. 5% unk. Pfdb.**

|                   | Käufer. | Verk. | Käufer. | Verk. |
|-------------------|---------|-------|---------|-------|
| Januar . . . . .  | —       | 96    | 90      | —     |
| Februar . . . . . | 97      | —     | 90      | —     |
| März . . . . .    | 97 1/2  | —     | 88      | 89    |
| April . . . . .   | 98      | —     | —       | 86    |
| Mai . . . . .     | 98      | —     | 86      | —     |
| Juni . . . . .    | 97 1/2  | —     | 86 1/4  | —     |
| Juli . . . . .    | —       | 98    | 86 1/2  | —     |
| August . . . . .  | 97      | —     | 86 1/2  | —     |
| Septemb. 97 1/4   | —       | 86    | —       | —     |
| Oktober 97 1/2    | —       | —     | 86      | —     |
| Novemb. —         | 98      | 85    | 86      | —     |
| D. 5% k. Pf. 99   | 100     | 82    | 82 1/2  | —     |

**1868.**

**5% kündb. Pfdb. 5% unk. Pfdb.**

|              | Gem. Käuf. | Verk.  | Gem.     |
|--------------|------------|--------|----------|
| Jan. 99      | —          | 79 1/2 | — 80 3/4 |
| Febr. 99 1/2 | —          | 80     | —        |
| März 99      | —          | 80 1/2 | Käufer.  |
| April 99     | —          | 87     | "        |
| Mai 100      | 100        | 90 1/2 | "        |
| Juni 99 3/4  | —          | 89     | "        |
| Juli 100     | —          | 88     | "        |
| Aug. 99 3/4  | —          | 89 1/2 | "        |
| Sept. 99 3/4 | —          | 89     | "        |
| Okt. 99 3/4  | —          | 89 1/2 | "        |
| Nov. 99 3/4  | —          | 90 1/4 | "        |
| Dez. 99 3/4  | —          | 90 1/2 | "        |

**1869.**

**5% kündb. Pfdb. 5% unk. Pfdb.**

|                     | Käufer. | Käufer. |
|---------------------|---------|---------|
| Januar . . . . .    | 99 1/2  | 90 1/2  |
| Februar . . . . .   | 99 1/2  | 90 1/2  |
| März . . . . .      | 99 1/2  | 92      |
| April . . . . .     | 99 1/2  | 92      |
| Mai . . . . .       | 99 1/2  | 92      |
| Juni . . . . .      | 99 7/8  | 92 1/4  |
| Juli . . . . .      | 100     | 92      |
| August . . . . .    | 99 3/4  | 92 1/4  |
| September . . . . . | 99 3/4  | 92 1/4  |
| Oktober . . . . .   | 99 3/4  | 91 3/4  |
| November . . . . .  | 99 3/4  | 92      |
| Dezember . . . . .  | 99 3/4  | 92 1/2  |



| 1870.            |                                |                |                                |
|------------------|--------------------------------|----------------|--------------------------------|
| 5% kündb. Pfdbr. |                                | 5% unk. Pfdbr. |                                |
|                  | Käufer.                        | Verk.          | Käufer.                        |
| Januar .         | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Februar          | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 92 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| März .           | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 93                             |
| April .          | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 93 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Mai . .          | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 94                             |
| Juni . .         | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 94 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juli . .         | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —              | 92                             |
| August.          | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —              | 92                             |
| Septbr..         | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 93                             |
| Oktbr..          | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 92                             |
| Nov. . .         | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 91                             |
| Dezbr..          | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —              | 92                             |

| 1871.            |                                 |                                |  |
|------------------|---------------------------------|--------------------------------|--|
| 5% kündb. Pfdbr. |                                 | 5% unk. Pfdbr.                 |  |
|                  | Käufer.                         | Käufer.                        |  |
| Januar .         | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| Februar          | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| März . .         | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 92                             |  |
| April . .        | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 93                             |  |
| Mai . . .        | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 93 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| Juni . . .       | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 94 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |  |
| Juli . . .       | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 94 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |  |
| August .         | 100                             | 93                             |  |
| September        | 100                             | 92                             |  |
| Oktober .        | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 92                             |  |
| November         | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| Dezember .       | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 93 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |

| 1872.            |                                |                                |  |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|
| 5% kündb. Pfdbr. |                                | 5% unk. Pfdbr.                 |  |
|                  | Käufer.                        | Käufer.                        |  |
| Januar . .       | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 93 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |  |
| Februar .        | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 93 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |  |
| März . . .       | 100                            | 93 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |  |
| April . . .      | 100                            | 94 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |  |
| Mai . . . .      | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 95                             |  |
| Juni . . . .     | 100                            | 94 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| Juli . . . .     | 100                            | 94 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| August . .       | 100                            | 94 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| September        | 100                            | 94 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |  |
| Oktober . .      | 100                            | 95                             |  |
| November         | 100                            | 95 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |  |
| Dezember .       | 100                            | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |

| 1873.            |                                 |                                |  |
|------------------|---------------------------------|--------------------------------|--|
| 5% kündb. Pfdbr. |                                 | 5% unk. Pfdbr.                 |  |
|                  | Käufer.                         | Käufer.                        |  |
| Januar . .       | 100                             | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| Februar .        | 100                             | 95 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |  |
| März . . .       | 100                             | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| April . . .      | 100                             | 96 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |  |
| Mai . . . .      | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 97                             |  |
| Juni . . . .     | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| Juli . . . .     | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| August . .       | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| September        | 100                             | 98                             |  |
| Oktober .        | 100                             | 98                             |  |
| November         | 100                             | 98                             |  |
| Dezember .       | 100                             | 98                             |  |

| 1874.                                 |                                 |                                |                                |
|---------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 5% kündb. Pfdbr.                      |                                 | 5% unk. Pfdbr.                 |                                |
|                                       | Käufer.                         | Verk.                          | Käufer.                        |
| Jan. 100                              | —                               | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                              |
| Febr. —                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                              | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| März 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>   | —                               | —                              | 98                             |
| April 100                             | —                               | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                              |
| Mai 100                               | —                               | 97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —                              |
| Juni 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —                               | 98                             | —                              |
| Juli 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —                               | 98                             | —                              |
| Aug. 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —                               | 98                             | —                              |
| Sept. 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                               | 98                             | —                              |
| Okt. 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —                               | 98                             | —                              |
| Nov. 100 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>  | —                               | 98                             | —                              |
| Dez. 100 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>  | —                               | 98                             | —                              |

| 1875.            |                                 |                                |  |
|------------------|---------------------------------|--------------------------------|--|
| 5% kündb. Pfdbr. |                                 | 5% unk. Pfdbr.                 |  |
|                  | Käufer.                         | Käufer.                        |  |
| Januar . .       | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 98                             |  |
| Februar .        | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |  |
| März . . .       | 101                             | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| April . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |  |
| Mai . . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 99                             |  |
| Juni . . . .     | 101                             | 99                             |  |
| Juli . . . .     | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 99                             |  |
| August . .       | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                              |  |
| September        | 100                             | —                              |  |
| Oktober .        | 100                             | 97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |  |
| November         | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |  |
| Dezember .       | —                               | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |  |



**5% unkündbare Livländische Pfandbriefe.**

| 1876.           |                                 |                                 | 1879.           |                                 |                                 |
|-----------------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------|---------------------------------|---------------------------------|
|                 | Käufer.                         | Verk.                           |                 | Käufer.                         | Verk.                           |
| Januar . . .    | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | Januar . . .    | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102                             |
| Februar . . .   | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 99                              | Februar . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102                             |
| März . . .      | 99                              | —                               | März . . .      | 101                             | 102                             |
| April . . .     | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 100                             | April . . .     | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Mai . . .       | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 100                             | Mai . . .       | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102                             |
| Juni . . .      | 99                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | Juni . . .      | —                               | 102                             |
| Juli . . .      | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 99                              | Juli . . .      | —                               | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| August . . .    | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | August . . .    | 100                             | 101                             |
| September . . . | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 99                              | September . . . | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Oktober . . .   | 98                              | 99                              | Oktober . . .   | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| November . . .  | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 99                              | November . . .  | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Dezember . . .  | 97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | Dezember . . .  | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| 1877.           |                                 |                                 | 1880.           |                                 |                                 |
|                 | Käufer.                         | Verk.                           |                 | Käufer.                         | Verk.                           |
| Januar . . .    | 97 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | Januar . . .    | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Februar . . .   | 97 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | Februar . . .   | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| März . . .      | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 98                              | März . . .      | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| April . . .     | —                               | 99                              | April . . .     | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Mai . . .       | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 99                              | Mai . . .       | 100                             | —                               |
| Juni . . .      | 99                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | Juni . . .      | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juli . . .      | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | Juli . . .      | 101                             | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| August . . .    | 90 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | August . . .    | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| September . . . | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | September . . . | 100                             | 101                             |
| Oktober . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | Oktober . . .   | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| November . . .  | 101                             | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | November . . .  | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Dezember . . .  | 101                             | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Dezember . . .  | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 100                             |
| 1878.           |                                 |                                 | 1881.           |                                 |                                 |
|                 | Käufer.                         | Verk.                           |                 | Käufer.                         | Verk.                           |
| Januar . . .    | 101                             | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Januar . . .    | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Februar . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102                             | Februar . . .   | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| März . . .      | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 103                             | März . . .      | —                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| April . . .     | 102                             | 102 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | April . . .     | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 100                             |
| Mai . . .       | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 103                             | Mai . . .       | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juni . . .      | 103                             | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Juni . . .      | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juli . . .      | 103                             | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Juli . . .      | —                               | 100                             |
| August . . .    | 103                             | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | August . . .    | —                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| September . . . | 101                             | 102                             | September . . . | 99                              | 100                             |
| Oktober . . .   | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Oktober . . .   | 99                              | 100                             |
| November . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102                             | November . . .  | —                               | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| Dezember . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102                             | Dezember . . .  | —                               | 99                              |



5% unkündbare Livländische Pfandbriefe.

| 1882.            |                                |                                | 1885.            |                                 |                                 |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------------|---------------------------------|
|                  | Käufer.                        | Verk.                          |                  | Käufer.                         | Verk.                           |
| Januar . . .     | —                              | 98                             | Januar . . .     | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 100                             |
| Februar . . .    | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98                             | Februar . . .    | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| März . . . .     | —                              | 98                             | März . . . .     | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                               |
| April . . . .    | 97                             | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | April . . . .    | 100                             | 101                             |
| Mai . . . . .    | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98                             | Mai . . . . .    | 100                             | 101                             |
| Juni . . . . .   | 97                             | 98                             | Juni . . . . .   | 100                             | 101                             |
| Juli . . . . .   | 97                             | 98                             | Juli . . . . .   | 100                             | 101                             |
| August . . . .   | 97 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 98                             | August . . . .   | 100                             | 101                             |
| September . .    | 96 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | September . .    | 100                             | 101                             |
| Oktober . . .    | 97                             | 98                             | Oktober . . .    | 100                             | 101                             |
| November . . .   | 97                             | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | November . . .   | 100                             | 101                             |
| Dezember . . .   | 97                             | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Dezember . . .   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| 1883.            |                                |                                | 1886.            |                                 |                                 |
|                  | Käufer.                        | Verk.                          |                  | Käufer.                         | Verk.                           |
| Januar . . . .   | 97                             | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Januar . . . .   | 99                              | 100                             |
| Februar . . . .  | 97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | Februar . . . .  | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 100                             |
| März . . . . .   | 97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | März . . . . .   | 100                             | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| April . . . . .  | 98                             | 98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | April . . . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101                             |
| Mai . . . . .    | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100                            | Mai . . . . .    | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juni . . . . .   | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100                            | Juni . . . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102                             |
| Juli . . . . .   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                            | Juli . . . . .   | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| August . . . . . | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                            | August . . . . . | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| September . . .  | —                              | 100                            | September . . .  | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Oktober . . . .  | —                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | Oktober . . . .  | 102                             | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| November . . . . | —                              | 98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | November . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Dezember . . . . | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | Dezember . . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| 1884.            |                                |                                | 1887.            |                                 |                                 |
|                  | Käufer.                        | Verk.                          |                  | Käufer.                         | Verk.                           |
| Januar . . . .   | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | Januar . . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Februar . . . .  | 98 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | 99                             | Februar . . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| März . . . . .   | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 99                             | März . . . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| April . . . . .  | 99                             | 99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | April . . . . .  | 102                             | 102 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| Mai . . . . .    | 99                             | 100                            | Mai . . . . .    | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 103                             |
| Juni . . . . .   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                            | Juni . . . . .   | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 103                             |
| Juli . . . . .   | 99                             | 100                            | Juli . . . . .   | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 103                             |
| August . . . . . | 99                             | 100                            | August . . . . . | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 103                             |
| September . . .  | 99                             | 100                            | September . . .  | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 103                             |
| Oktober . . . .  | 99                             | 100                            | Oktober . . . .  | —                               | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| November . . . . | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100                            | November . . . . | —                               | 102                             |
| Dezember . . . . | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 100                            | Dezember . . . . | —                               | 101                             |



5% unkündbare Livländische Pfandbriefe.

| 1888.           |                                |                                 | 1891.           |                                 |                                 |
|-----------------|--------------------------------|---------------------------------|-----------------|---------------------------------|---------------------------------|
|                 | Käufer.                        | Verk.                           |                 | Käufer.                         | Verk.                           |
| Januar . . .    | 100                            | 101                             | Januar . . .    | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Februar . . .   | 100                            | 101                             | Februar . . .   | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                               |
| März . . .      | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | März . . .      | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                               |
| April . . .     | 100                            | 101                             | April . . .     | 102 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Mai . . .       | 100                            | 101                             | Mai . . .       | 102 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juni . . .      | —                              | 100                             | Juni . . .      | 103                             | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juli . . .      | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | Juli . . .      | 103                             | 104                             |
| August . . .    | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | August . . .    | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 104                             |
| September . . . | —                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | September . . . | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 104                             |
| Oktober . . .   | —                              | 98                              | Oktober . . .   | —                               | 104                             |
| November . . .  | —                              | 100                             | November . . .  | 103                             | —                               |
| Dezember . . .  | —                              | 100                             | Dezember . . .  | 103                             | —                               |
| 1889.           |                                |                                 | 1892.           |                                 |                                 |
|                 | Käufer.                        | Verk.                           |                 | Käufer.                         | Verk.                           |
| Januar . . .    | —                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | Januar . . .    | 103                             | —                               |
| Februar . . .   | —                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | Februar . . .   | 103                             | 103 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| März . . .      | —                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | März . . .      | 103                             | 103 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| April . . .     | —                              | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | April . . .     | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 104                             |
| Mai . . .       | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Mai . . .       | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 104                             |
| Juni . . .      | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Juni . . .      | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 104                             |
| Juli . . .      | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Juli . . .      | 103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 104                             |
| August . . .    | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | August . . .    | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 104 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| September . . . | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | September . . . | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 104 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Oktober . . .   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Oktober . . .   | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 104 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| November . . .  | —                              | —                               | November . . .  | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 104 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Dezember . . .  | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Dezember . . .  | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 104 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| 1890.           |                                |                                 | 1893.           |                                 |                                 |
|                 | Käufer.                        | Verk.                           |                 | Käufer.                         | Verk.                           |
| Januar . . .    | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                             | Januar . . .    | 103                             | 104                             |
| Februar . . .   | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                             | Februar . . .   | 103                             | 104                             |
| März . . .      | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                             | März . . .      | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| April . . .     | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                             | April . . .     | —                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Mai . . .       | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                             | Mai . . .       | —                               | —                               |
| Juni . . .      | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                             | Juni . . .      | —                               | —                               |
| Juli . . .      | —                              | —                               | Juli . . .      | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101                             |
| August . . .    | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100                             | August . . .    | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 101                             |
| September . . . | 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | September . . . | 100                             | 101                             |
| Oktober . . .   | —                              | —                               | Oktober . . .   | 100                             | 101                             |
| November . . .  | 100                            | 101                             | November . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Dezember . . .  | 100                            | 101                             | Dezember . . .  | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |



**1894.**

**5% unkündbare Pfandbriefe.**

|                 | Käufer.                         | Verk.                           |
|-----------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Januar . . .    | 101                             | 102                             |
| Februar . . .   | 101                             | 102                             |
| März . . .      | 101                             | 102                             |
| April . . .     | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Mai . . .       | 102                             | 103                             |
| Juni . . .      | 102                             | 103                             |
| Juli . . .      | 102                             | 103                             |
| August . . .    | 102                             | 103                             |
| September . . . | —                               | 103                             |
| Oktober . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| November . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Dezember . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |

**1895.**

**5% unkündbare Pfandbriefe.**

|                 | Käufer.                         | Verk.                           |
|-----------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Januar . . .    | 101                             | 102                             |
| Februar . . .   | 101                             | 102                             |
| März . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| April . . .     | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Mai . . .       | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juni . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juli . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| August . . .    | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| September . . . | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Oktober . . .   | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| November . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Dezember . . .  | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |

**1896.**

**5% unkündbare Pfandbriefe.**

|                 | Käufer.                         | Verk.                           |
|-----------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Januar . . .    | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Februar . . .   | 101                             | 102                             |
| März . . .      | 101                             | 102                             |
| April . . .     | 101                             | 102                             |
| Mai . . .       | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Juni . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Juli . . .      | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| August . . .    | 101                             | 102                             |
| September . . . | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| Oktober . . .   | 100                             | 101                             |
| November . . .  | 100                             | 101                             |
| Dezember . . .  | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |

**1897.**

|   | Käufer.                         | Verk.                           |
|---|---------------------------------|---------------------------------|
| Jan. <b>5% unk. Pfdb.</b>                     | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 100 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Febr. " "                                     | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| März <b>4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Pfdb.</b> | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| April " "                                     | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Mai " "                                       | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juni " "                                      | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Juli " "                                      | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| Aug. " "                                      | 100                             | 101                             |
| Sept. " "                                     | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Okt. " "                                      | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Nov. " "                                      | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Dez. " "                                      | 100                             | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |

**1898.**

**4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Pfandbr. 4% Pfandbr.**

|                                       | Käufer.                         | Verk.                          | Käufer.                        | Verk. |
|---------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------|
| Jan. 100                              | 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —                              | —                              | —     |
| Febr. 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | 96                             | —                              | —     |
| März 101                              | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98                             | 98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —     |
| April 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                               | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                              | —     |
| Mai 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>   | 102                             | 98                             | 99                             | —     |
| Juni 101                              | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 98                             | 99                             | —     |
| Juli 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 102                             | 98                             | 99                             | —     |
| Aug. 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —                               | 98                             | —                              | —     |
| Sept. 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 102                             | 98                             | —                              | —     |
| Okt. 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 102                             | 98                             | —                              | —     |
| Nov. 101                              | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| Dez. 101                              | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |

**1899.**

**4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Pfandbr. 4% Pfandbr.**

|                                       | Käufer.                         | Verk.                          | Käufer.                        | Verk. |
|---------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------|
| Jan. 101                              | 101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| Febr. 101                             | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| März 101                              | 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| April 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —                              | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —     |
| Mai 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| Juni 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| Juli —                                | 101                             | 96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 97 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| Aug. —                                | 101                             | —                              | 97                             | —     |
| Sept. —                               | 100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                              | 96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| Okt. —                                | 100                             | —                              | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| Nov. —                                | 99                              | —                              | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |
| Dez. 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | —                               | —                              | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —     |



| 1900.                                    |                                |                                |                                | 1901.                                    |       |                                |                                |    |    |
|--|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|-------|--------------------------------|--------------------------------|----|----|
| 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % Pfandbr. |                                | 4% Pfandbr.                    |                                | 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % Pfandbr. |       | 4% Pfandbr.                    |                                |    |    |
| Käufer.                                  | Verk.                          | Käufer.                        | Verk.                          | Käufer.                                  | Verk. | Käufer.                        | Verk.                          |    |    |
| Jan.                                     | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 94 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 95                                       | Jan.  | 95                             | 96                             | 89 | —  |
| Febr.                                    | 98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 99                             | —                              | 95                                       | Febr. | 96                             | 97                             | —  | —  |
| März                                     | 98                             | 99                             | —                              | 95                                       | März  | 96                             | 97                             | —  | —  |
| April                                    | —                              | 98 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                              | 95                                       | April | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —  | —  |
| Mai                                      | —                              | 98                             | —                              | 94                                       | Mai   | 95 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 96 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —  | —  |
| Juni                                     | 97                             | 98                             | —                              | 93                                       | Juni  | 96                             | —                              | —  | —  |
| Juli                                     | 97                             | 98                             | —                              | 93                                       | Juli  | 95 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 96 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —  | —  |
| Aug.                                     | —                              | 97                             | —                              | 92                                       | Aug.  | 95 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | 96 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —  | 92 |
| Sept.                                    | —                              | 96 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —                              | 91                                       | Sept. | —                              | 95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —  | 89 |
| Okt.                                     | —                              | 95                             | —                              | —  | Okt.  | 95                             | 96                             | —  | 90 |
| Nov.                                     | 93 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 94 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                              | —  | Nov.  | 95 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —                              | —  | 90 |
| Dez.                                     | 94                             | 95                             | —                              | —  | Dez.  | 96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —                              | —  | 90 |





# Bilanz

## der Livländischen adligen Güterkreditsozietät

am 1. Januar 1902.

Activa.

Passiva.

|    |  | Rubel.     | Kop. |     |  | Rubel.     | Kop. |
|----|--|------------|------|-----|--|------------|------|
|    | Betrag der Anleihen:                               |            |      | 20. | Das Sozietätsvermögen . . . . .  | 2.902.418  | 22   |
| 1. | von 492 Rittergütern . . . . .                     | 17.632.400 | —    | 21. | Dispositionsfonds der Generalversammlung (Meliorationsfonds) . . . . . | 131.674    | 45   |
| 2. | von 20.445 Bauer-<br>gesinden . . . . .            | 33.762.100 | —    |     | Die kursierende Pfandbriefsumme:                                       |            |      |
|    |  | 51.394.500 | —    | 22. | 4% . . . . .   | 5.637.000  | —    |
| 3. | Rententragende Wertpapiere . . . . .               | 776.908    | 50   | 23. | 4 1/2% . . . . .   | 39.555.200 | —    |
|    | Pfandbriefe des Sozietätsfonds:                    |            |      |     | Tilgungsbeiträge der Anleihen:   |            |      |
| 4. | bei der Oberdi-<br>rektio n . . . . .              | 1.523.414  | 50   | 24. | der Güter . . . . .  | 1.018.455  | 10   |
| 5. | bei d. Estnischen<br>Direktion . . . . .           | 207.009    | 50   | 25. | der Gesinde . . . . .  | 5.160.010  | 84   |
|    |  | 1.730.424  | —    | 26. | Zur Verwaltung übergebene Ka-<br>pitalien . . . . .                    | 2.516.321  | 77   |
| 6. | Zur Verwaltung übergebene<br>Wertpapiere . . . . . | 2.516.200  | —    | 27. | Einlagen à 4% . . . . .  | 972.183    | 48   |
| 7. | Meliorationsdarlehne . . . . .                     | 38.870     | —    | 28. | Einlagen à 3 1/2% . . . . .  | 11.501     | 63   |
| 8. | Wertpapiere des Meliorations-<br>fonds . . . . .   | 60.930     | —    | 29. | Verfallene Einlagen ohne Ver-<br>rentung . . . . .                     | 7.906      | 22   |

— 230 —

|     |   |            |    |     |  |            |    |
|-----|---|------------|----|-----|--|------------|----|
| 9.  | Bei verschiedenen Banken auf<br>Verrentung befindlich:<br>gegen Einlage-<br>scheine . . . . . | 253.650    | —  | 30. | Rückständige Pfandbriefcoupons:<br>alter Form . . . . .        | 9.127      | 16 |
| 10. | auf Giro-Konto . . . . .  | 165.100    | —  | 31. | neuer Form . . . . .   | 50.675     | 70 |
|     |   | 418.750    | —  |     |  | 59.802     | 86 |
| 11. | Restanz der Güter und Gesinde   | 465.457    | 95 | 32. | Betrag der eingelösten gezogenen<br>Pfandbriefe . . . . .      | 6.113.100  | —  |
| 12. | Wert der Sozietätshäuser in Riga<br>und Jurjew . . . . .                                      | 399.999    | 91 | 33. | Noch nicht präsentierte ausge-<br>lost e Pfandbriefe . . . . . | 89.200     | —  |
| 13. | Wert der Pfandbriefs- und Zins-<br>bogen-Exemplare . . . . .                                  | 3.404      | 50 | 34. | Diverse Kreditores . . . . .                                   | 30.388     | 63 |
|     | Kassenbestand:  |            |    | 35. | Transitorische Summen . . . . .                                | 65.996     | 07 |
| 14. | bei der Oberdirek-<br>tion . . . . .  | 35.169     | 93 |     |  |            |    |
| 15. | bei der Estnischen<br>Direktion . . . . .   | 6.022      | 23 |     |  |            |    |
|     |   | 41.192     | 16 |     |  |            |    |
| 16. | Depot der eingelösten gezogenen<br>Pfandbriefe . . . . .                                      | 6.113.100  | —  |     |  |            |    |
| 17. | Diverse Debitores . . . . .   | 45.276     | 02 |     |  |            |    |
| 18. | Transitorische Summen . . . . .   | 263.326    | 81 |     |  |            |    |
| 19. | 5% Rentensteuer . . . . .   | 2.819      | 42 |     |  |            |    |
|     |   | 64.271.159 | 27 |     |  | 64.271.159 | 27 |

— 231 —



# Verschlag vom 1. Januar 1902

über die der Sozietät verpfändeten Rittergüter und abgeteilten Grundstücke.

|                                    | Anzahl der Grundstücke | Arealgrösse  | Schätzungswert. | Pfandbriefschuld. | Tilgungsfonds. |    | Rest d. Pfandbriefschuld nach Abzug des Tilgungsfonds. |    |  |
|------------------------------------|------------------------|--------------|-----------------|-------------------|----------------|----|--|----|--|
|                                    |                        | Dessätinen.  | Rubel.          | Rubel.            | Rubel.         | K. | Rubel.   | K. |  |
| <b>I. Rittergüter.</b>             |                        |              |                 |                   |                |    |  |    |  |
| 1. Arensburgschen Kreises          | 47                     | 81.315,82    | 1.900.000       | 922.200           | 34.552         | 52 | 887.647  | 48 |  |
| 2. Jurjew-Werroschen "             | 147                    | 367.426,87   | 14.000.000      | 4.858.100         | 437.614        | 92 | 4.420.485  | 08 |  |
| 3. Pernau-Fellinschen "            | 60                     | 226.064,68   | 7.100.000       | 2.515.800         | 142.441        | 72 | 2.373.358  | 28 |  |
| 4. Riga-Wolmarschen "              | 120                    | 356.109,09   | 11.900.000      | 4.741.200         | 206.375        | 25 | 4.534.824  | 75 |  |
| 5. Wenden-Walkschen "              | 118                    | 396.718,80   | 11.200.000      | 4.595.100         | 197.470        | 69 | 4.397.629  | 31 |  |
|                                    | 492                    | 1.427.635,27 | 46.100.000      | 17.632.400        | 1.018.455      | 10 | 16.613.944   | 90 |  |
| <b>II. Abgeteilte Grundstücke.</b> |                        |              |                 |                   |                |    |  |    |  |
| 1. Arensburgschen Kreises          | 38                     | 2.000,22     | 79.000          | 42.800            | 5.845          | 49 | 36.954   | 51 |  |
| 2. Jurjew-Werroschen "             | 5.528                  | 253.647,25   | 17.155.000      | 8.845.600         | 1.523.953      | 23 | 7.321.646  | 77 |  |
| 3. Pernau-Fellinschen "            | 3.683                  | 483.475,15   | 7.950.000       | 5.090.500         | 1.065.146      | 16 | 4.025.353  | 84 |  |
| 4. Riga-Wolmarschen "              | 3.989                  | 265.654,51   | 13.371.000      | 9.310.200         | 960.069        | 89 | 8.350.130  | 11 |  |
| 5. Wenden-Walkschen "              | 7.207                  | 329.716,36   | 17.130.000      | 10.473.000        | 1.604.996      | 07 | 8.868.003  | 93 |  |
|                                    | 20.445                 | 1.334.493,49 | 55.685.000      | 33.762.100        | 5.160.010      | 84 | 28.602.089   | 16 |  |
| <b>Rekapitulation.</b>             |                        |              |                 |                   |                |    |  |    |  |
| Güter . . . . .                    | 492                    | 1.427.635,27 | 46.100.000      | 17.632.400        | 1.018.455      | 10 | 16.613.944   | 90 |  |
| Gesinde . . . . .                  | 20.445                 | 1.334.493,49 | 55.685.000      | 33.762.100        | 5.160.010      | 84 | 28.602.089   | 16 |  |
|                                    | 20.937                 | 2.762.128,76 | 101.785.000     | 51.394.500        | 6.178.465      | 94 | 45.216.034   | 06 |  |



### Oberdirektore:

- 1803—6 Landrat Friedrich Wilhelm Taube von der Issen zu  
Lemburg und Wittenhof.
- 1806—9 Kreismarschall Peter von Sivers zu Heimthal.
- 1809—10 Friedrich von Grote zu Heringshof.
- 1810—18 Landrat Balthasar von Berg zu Posendorf.
- 1818—24 Landrat Karl Otto von Transehe zu Selsau.
- 1824—26 Landrat O. M. von Richter zu Rappin.
- 1827—37 Landrat Karl Otto von Transehe zu Selsau.
- 1837—41 Landrat Konrad von Smitten zn Soorhof.
- 1841—60 Landrat Johann Philipp von Schultz zu Alt-Kalzenau.
- 1860—66 Landrat Baron Karl Platon Krüdener zu Tammist im  
Dörptschen.
- 1866—84 Landrat Heinrich von Hagemeister zu Alt-Drostenhof.
- 1884—87 Landrat Baron Heinrich Tiesenhausen zu Inzeem.
- 1887—92 Landrat, Kammerherr Arthur von Richter zu Saarjerw.
- 1893— dim. Landrichter Peter Clapier de Colongue zu Perst.

### Oberdirektionsräte:

- 1803—6 Wilhelm von Blanckenhagen zu Allasch.
- 1803—5 Obristlieutenant Johann von Numers zu Idwen.
- 1805—15 dim. Major Wilhelm von Blumen zu Lindenberg.
- 1806—9 Friedrich von Grote zu Heringshof.
- 1809—10 Obristlieutenant Balthasar von Berg zu Posendorf.
- 1810—27 Christian Bernhard von Zimmermann zu Kadfer und  
Napkull.
- 1815—18 Hofgerichtsassessor Karl von Engelhardt zu Sehlen.
- 1818—21 Baron Johann Adam Sigismund Wolff zu Semershof.
- 1821—24 Johann Philipp von Schultz zu Alt-Kalzenau.
- 1824—27 Major Alexander Wilhelm Johann von Zoeckell zu Rau-  
senhof.
- 1827—36 Gustav von Rennenkampff zu Helmet.
- 1827—30 Karl von Tiesenhausen zu Neu-Bewershof.
- 1830—56 Magnus von Tiesenhausen zu Winkelmannshof.



- 1836—54 Hermann von Wilcken zu Alt-Bewershof.  
1854—59 Alexander von Vegesack zu Praulen.  
1854—82 Karl von Brümmer zu Klauenstein.  
1856—57 Heinrich von Hagemeister zu Alt-Drostenhof.  
1857—59 Baron Maximilian Wolff zu Hinzenberg.  
1859—72 Baron Reinhold Engelhardt zu Paibs.  
1859—75 Baron Gustav Krüdener zu Zarnau.  
1859—62 Heinrich von Hagemeister zu Alt-Drostenhof.  
1862—72 Baron Otto Loudon zu Serben.  
1875—83 Baron Ludwig Wolff zu Treppenhof.  
1882—1902 Baron Oscar Mengden zu Metackshof.  
1883—1895 Baron Paul Wolff zu Dickeln.  
1890—1893 Viktor von Brümmer zu Alt-Kalzenau.  
1890—1897 Alexander von Grünewaldt, zu Bellenhof.  
1893—1900 Gotthard von Vegesack zu Blumbergshof.  
1896—1899 Landrat Theodor von Richter zu Alt-Drostenhof.  
1897—1899 Arvid von Strandmann zu Zirsten.  
1899— Arnold von Gersdorff zu Hochrosen.  
1899— Arthur von Wulf zu Kosse, zugleich Direktor der  
Estnischen Distriktsdirektion.  
1901— Baron Arved Wolff.  
1902— Baron Friedrich Schoultz-Ascheraden.

### **Direktore der Lettischen Distriktsdirektion:**

- 1803—6 Kreismarschall Alexander von Transehe zu Annenhof.  
1806—12 Baron Friedrich Reinhold Schoultz-Ascheraden zu Röm-  
mershof.  
1812—18 Karl Otto von Transehe zu Selsau.  
1818—24 Friedrich Wilhelm von Zoeckell zu Mehrhof.  
1824—41 Johann Philipp von Schultz zu Alt-Kalzenau.  
1841—46 Gotthard von Vegesack zu Inzeem.  
1846—72 Eugen von Transehe zu Ledemannshof.  
1872—76 Baron Otto Loudon zu Serben.  
1876—90 Alexander von Grünewaldt zu Bellenhof.

### **Direktore der Estnischen Distriktsdirektion.**

- 1803—6 Kreismarschall Peter von Sivers zu Heimthal.  
1806—18 Friedrich von Meiners zu Fölk.  
1818—22 Kreisdeputierter Baron Paul Ungern-Sternberg zu Errestfer.



- 1822—56 Karl Hermann Samson v. Himmelstierna.  
1856—60 Baron Karl Platon Krüdener zu Tammist im Dörptschen.  
1860—72 Karl Johann von Zur-Mühlen zu Gross-Kongota.  
1872—82 Richard von Löwis of Menar zu Koik-Annenhof.  
1882—95 Guido Samson von Himmelstierna zu Kassinorm.  
1895— Arthur von Wulf zu Kosse (seit März 1899 zugleich  
4. Rat der Oberdirektion).

